

JANUS HENDERSON HORIZON FUND

Prospekt

23 Oktober 2025

Eine nach Luxemburger Recht gegründete offene Investmentgesellschaft, welche als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) qualifiziert ist.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Wichtige Informationen	5
Verzeichnis	7
Schlüsselmerkmale der Gesellschaft	9
Definitionen	15
Besonders wichtige Informationen	32
Fonds	33
Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)	33
<i>Wichtigste nachteilige Auswirkungen – Alle Fonds</i>	33
Allgemeine Grundsätze für alle Rentenfonds	33
Allgemeine Grundsätze für Fonds, deren erwartete Hebelung offengelegt wird	34
Allgemeine Grundsätze für alle Fonds	34
Referenzwerte-Verordnung	34
SPEZIALFONDS	36
ASIA-PACIFIC PROPERTY INCOME FUND	36
BIOTECHNOLOGY FUND	38
CHINA OPPORTUNITIES FUND	40
EMERGING MARKETS INNOVATION FUND	42
RESPONSIBLE RESOURCES FUND	44
DISCOVERING NEW ALPHA FUND	46
GLOBAL PROPERTY EQUITIES FUND	48
GLOBAL SMALLER COMPANIES FUND	50
GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY FUND	52
GLOBAL TECHNOLOGY LEADERS FUND	54
JAPANESE SMALLER COMPANIES FUND	56
PAN EUROPEAN ABSOLUTE RETURN FUND	58
PAN EUROPEAN PROPERTY EQUITIES FUND	61
PAN EUROPEAN SMALLER COMPANIES FUND	63
SUSTAINABLE FUTURE TECHNOLOGIES FUND	65
US SUSTAINABLE EQUITY FUND	67
GLOBAL FUSION EQUITY FUND	69
REGIONENFONDS	72
ASIAN DIVIDEND INCOME FUND	72
EMERGING MARKETS EX- CHINA FUND	74
EUROLAND FUND	76
PAN EUROPEAN MID AND LARGE CAP FUND	78
JAPAN OPPORTUNITIES FUND	80
RENTENFONDS	82

ASSET-BACKED SECURITIES FUND	82
EMERGING MARKETS DEBT HARD CURRENCY FUND	84
EURO CORPORATE BOND FUND	86
EURO HIGH YIELD BOND FUND	88
GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND	90
STRATEGIC BOND FUND	92
TOTAL RETURN BOND FUND	94
Anlage- und Risikoerwägungen	96
Allgemeine Risikoerwägungen, die für alle Fonds gelten	96
Spezielle Risikoerwägungen, die für einige Fonds gelten	100
Ausschüttungspolitik	123
Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	127
Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Verwaltung	142
Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft	142
Vorsitzender	142
Mitglieder	142
Die Managementgesellschaft	142
Die Anlageverwalter	143
Die Unteranlageverwalter	144
Die Hauptvertriebsstellen	145
Die Domizilstelle	145
Die Verwahrstelle	145
Die Verwaltungsstelle	146
Die Register- und Transferstelle	146
Wertpapierleihstelle	146
Interessenkonflikte	147
Gebühren, Kosten und Aufwendungen	149
Ausgabeaufschlag	149
Aufgeschobene Verkaufsgebühr	149
Handelsgebühr	150
Umtauschgebühr	150
Managementgebühren	150
Performancegebühren	153
Fachbegriffe	153
Performancegebühren-Merkmale im Überblick	153
Methode zur Berechnung der Performancegebühr	155
Zusätzliche Gebühren und Ausgaben	161
Besteuerung	164
Luxemburg	164
Automatischer Informationsaustausch	164
Volksrepublik China	165

Frankreich.....	166
Weitere Informationen	167
1. Struktur der Gesellschaft.....	167
2. Geschäftsberichte	167
3. Kapital	167
4. Hauptversammlungen und Mitteilungen an die Anteilinhaber	167
5. Liquidation der Gesellschaft	168
6. Auflösung, Zusammenschluss und Aufteilung von Fonds und Anteilklassen	168
7. Interessen von Verwaltungsratsmitgliedern und andere Interessen	169
8. Bedeutende Verträge	170
9. Allgemeines.....	173
10. Anlagebeschränkungen.....	173
11. Finanztechniken und -instrumente	180
11.1 Allgemeines	180
11.2 Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung (SFTR).....	180
11.3 Finanzindizes	183
11.4 Zinsswaps	184
11.5 Credit Default Swaps	184
11.6 Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und OTC-Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)	185
11.7 Auswahl der Gegenparteien.....	187
12. Replikationsmethoden	188
13. Risikomanagementprozess	188
14. Steuerung des Liquiditätsrisikos.....	189
15. Beschwerdemanagement	190
16. Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente	190
Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz	192

Wichtige Informationen

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Abschnitt „Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen in dem vorliegenden Prospekt. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder, die alle vertretbare Sorgfalt aufgewendet haben, um dies sicherzustellen, stimmen die in dem vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts weg, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Dementsprechend übernehmen die Verwaltungsratsmitglieder in diesem Sinne die Verantwortung.

Für jede Anteilsklasse ist ein Basisinformationsblatt erhältlich. Das Basisinformationsblatt und der Prospekt sind auf der Website www.janushenderson.com oder bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten Basisinformationsblatts vor Einreichen jedes Investitionsantrages gelesen haben.

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des jeweiligen Antragsformulars und dieses aktuellen Prospekts vorgenommen werden, dem die neueste Version des relevanten Basisinformationsblatts, der neueste verfügbare geprüfte Jahresbericht der Gesellschaft oder der neueste Halbjahresbericht beigefügt sind, falls der letztere später als der Jahresbericht veröffentlicht worden ist.

Tochtergesellschaften und/oder von der Janus Henderson Group beauftragte Dritte, mit denen die Anleger in Bezug auf ihre Anlage kommunizieren, können zu Schulungs-, Qualitäts- und Überwachungszwecken und zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Dokumentationspflichten Telefongespräche und andere Mitteilungen aufzeichnen.

Niemand wurde ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot der Anteile irgendwelche Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die von denen in diesem Prospekt und den oben angeführten Berichten enthaltenen abweichen, und falls solche Informationen erteilt oder solche Erklärungen abgegeben werden oder worden sind, darf sich niemand darauf verlassen, dass sie von der Gesellschaft genehmigt wurden. Die Übergabe des vorliegenden Prospekts (gleichgültig, ob Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe der Anteile darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben könnten.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über diese Einschränkungen zu informieren und diese gegebenenfalls zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot oder eine Aufforderung durch irgendjemanden in den Rechtsordnungen, in denen solche Angebote oder Aufforderungen nicht genehmigt sind, oder an Personen dar, denen von Gesetzes wegen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

Die Anteile wurden nicht bei der Superintendencia del Mercado de Valores („SMV“) registriert und werden durch ein Privatangebot platziert. Die SMV hat die dem Anleger zur Verfügung gestellten Informationen nicht geprüft. Dieser Prospekt ist zur ausschließlichen Nutzung durch institutionelle Anleger in Peru vorgesehen und darf nicht öffentlich verteilt werden.

Die Gesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass Anleger ihre Anteilinhaberrechte gegenüber der Gesellschaft nur dann direkt ausüben können, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, wenn die Anleger selbst und unter ihrem eigenen Namen im Anteilinhaberregister der Gesellschaft eingetragen sind. Falls ein Anleger über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert und der Vermittler die Investition in die Gesellschaft unter seinem eigenen Namen jedoch im Auftrag des Anlegers vornimmt, ist es unter Umständen nicht immer für den Anleger möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anleger werden dazu angehalten, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen. Wenn Anleger Anteile an der Gesellschaft über Finanzintermediäre zeichnen oder zurückgeben, werden diese Anleger in der Regel nicht direkt im Register der Anteilinhaber eingetragen. Vielmehr impliziert die Inanspruchnahme eines oder mehrerer Intermediäre zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft häufig, dass solche Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge im Namen mehrerer Anleger auf der Ebene des Intermediärs zusammengefasst werden, der dann im Register der Anteilinhaber eingetragen wird. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass ihre Rechte beeinträchtigt werden können, wenn im

Fälle von Fehlern/Nichteinhaltung von Vorschriften auf der Ebene der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds eine Entschädigung gezahlt wird.

Die Gesellschaft ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika unter dem „Investment Company Act“ von 1940 registriert. Die Anteile wurden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika unter dem „United States Securities Act“ von 1933 registriert. Der Anlageverwalter ist nicht nach dem „Investment Advisers Act“ von 1940 in der neuesten Fassung registriert. Die im Rahmen des vorliegenden Angebots verfügbar gemachten Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen oder Gebieten, die deren Rechtsordnung unterliegen, oder an dort Gebietsansässige oder zugunsten dortiger Gebietsansässiger angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von Registrierungsanforderungen, die im Rahmen der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, anwendbarer Gesetzesvorschriften, Regeln oder Auslegungen zur Verfügung stehen. Antragsteller für den Bezug von Anteilen können aufgefordert werden zu erklären, dass sie keine US-Personen sind und die Anteile nicht im Namen einer US-Person beantragen. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen als Teil einer Privatplatzierung an Anleger vornehmen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befinden oder US-Personen, die vor ihrem Erwerb von Anteilen gegenüber der Gesellschaft bestimmte Erklärungen abgegeben haben, die im Rahmen der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten erforderlich sind.

Die Anerkennung und Zulassung der Gesellschaft in einer Rechtsordnung erfordert von keiner Behörde, die Angemessenheit oder Genauigkeit dieses oder eines anderen Prospektes oder der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapier-Portfolios zu billigen oder abzulehnen oder die Verantwortung dafür zu übernehmen. Von einer Anerkennung oder Zulassung sollte auch nicht angenommen werden, dass sie eine Verantwortung einer Behörde für die Bonität der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds impliziert oder dass eine Anlage empfohlen wird oder dass diesbezügliche Aussagen oder Meinungen korrekt sind. Jegliche gegenteiligen Aussagen sind nicht genehmigt und gesetzwidrig.

Eine Anlage in die Gesellschaft sollte als eine langfristige Anlage betrachtet werden. Es kann keine Garantie gewährt werden, dass das Ziel der Gesellschaft erreicht werden wird. Potenzielle Anleger müssen den Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt beachten.

Wenn Sie weitere Informationen oder Daten über die Fonds wünschen, besuchen Sie bitte die Website www.janushenderson.com. Dort finden Sie auch Angaben darüber, wie Sie uns kontaktieren können.

Potenzielle Anleger dürfen den Inhalt des vorliegenden Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf Gesetze, Besteuerung, Anlagen oder andere Angelegenheiten betrachten, und es wird ihnen empfohlen, ihre eigenen professionellen Berater hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen zu Rate zu ziehen.

Verzeichnis

Die Gesellschaft

Janus Henderson Horizon Fund

78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Managementgesellschaft

Janus Henderson Investors Europe S.A.

78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

International Financial Data Services (Luxembourg) S.A.

47, avenue J.F Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Kontaktadresse:

Bishops Square
Redmond's Hill
Dublin 2
Irland

Telefon: +353 1242 5453

Fax: +353 1562 5537

Verwahrstelle

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg

60, avenue J.F Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsstelle

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg.

60, avenue J.F Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative

2, Rue Gerhard Mercator
B.P. 1443
L-1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater für die Gesellschaft

in Luxemburg

Linklaters LLP

35 avenue John F. Kennedy
PO Box 1107
L-1011 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

in England

Eversheds LLP

One Wood Street
London
EC2V 7WS
Vereinigtes Königreich

Anlageverwalter

Janus Henderson Investors UK Limited

201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Janus Henderson Investors Denmark, filial af Janus Henderson Investors Europe S.A. (Luxembourg)

Hyskenstraede 3, st. Tv.
1207 København K
Dänemark

Unteranlageverwalter

Janus Henderson Investors US LLC

151 Detroit Street
Denver, Colorado 80206
USA

Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited

Level 36, Grosvenor Place
225 George Street
Sydney NSW 2000
Australien

Janus Henderson Investors (Singapore) Limited

138 Market Street
#34-03/04 CapitaGreen
Singapur
048946

Janus Henderson Investors (Japan) Limited

Marunouchi Kitaguchi Building 27F
6-5, Marunouchi 1-chome
Tokio 100-0005
Japan

Janus Henderson Investors (Jersey) Limited

47 Esplanade
St Helier
Jersey JE4 0BD

Domizilstelle

Janus Henderson Investors Europe S.A.

78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Hauptvertriebsstellen

Janus Henderson Investors Europe S.A.

78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Janus Henderson Investors UK Limited

201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Schlüsselmerkmale der Gesellschaft

Janus Henderson Horizon Fund (die „Gesellschaft“)

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die als société anonyme nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg in der Form einer SICAV gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde am 30. Mai 1985 gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 10. August 1915 über Kapitalgesellschaften, in jeweils gültiger Fassung, gegründet, und sie ist als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, (das „Gesetz“) qualifiziert.

Die Gesellschaft hat Janus Henderson Investors Europe S.A. zu ihrer Managementgesellschaft bestellt.

Was sind die charakteristischen Produktmerkmale?

Um die spezifischen Bedürfnisse von Anteilhabern zu erfüllen, kann die Gesellschaft in jedem der Fonds verschiedene Anteilsklassen auflegen, deren Vermögenswerte üblicherweise gemäß dem Anlageziel des betreffenden Fonds investiert werden.

Die Unterschiede zwischen Anteilsklassen beziehen sich insbesondere auf die Mindestanlagebeträge, die bezeichnete Währung, die Ausschüttungspolitik, die Art der zulässigen Anleger, die Absicherungsstrategie und die Gebührenstruktur der jeweiligen Klasse.

Die Fonds bieten ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile an. Die Gesellschaft ist eine Art von Organismus für gemeinsame Anlagen, die Anlegern gestattet, ihre Einlagen mit denen gleichgesinnter Anleger zusammenzulegen, um ein Portfolio von Vermögensgegenständen zu schaffen. Eine detaillierte Beschreibung der Gesellschaft und der sich aus den Anteilen ergebenden Rechte finden Sie im Abschnitt „Weitere Informationen“ in diesem Prospekt.

Anteile können in der Basiswährung eines Fonds erworben werden oder in zusätzlichen abgesicherten Anteilsklassen und/oder ungesicherten Anteilsklassen, die von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt werden. Anteile können außerdem in allen wichtigen Währungen erworben werden, die von der Register- und Transferstelle nach dem Ermessen der Gesellschaft akzeptiert werden.

Wenn jedoch die Währung der Anlage von der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse abweicht, wird die erforderliche Währungsumrechnung im Namen sowie auf Risiko und auf Kosten des Antragstellers veranlasst.

Für jede ungesicherte Anteilsklasse wird bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung auf die Basiswährung zu geltenden Umrechnungskursen vorgenommen. Der in einer anderen Währung als der Basiswährung ausgedrückte Wert eines nicht abgesicherten Anteils unterliegt dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

Eine aktuelle Liste der verfügbaren Anteilsklassen der Fonds ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Abgesicherte Anteilsklassen

Die Fonds können abgesicherte Anteilsklassen anbieten, die das Währungsengagement absichern, um das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der abgesicherten Anteilsklasse zu mindern. Ausgenommen hiervon sind in BRL abgesicherte Anteilsklassen (siehe unten). Wenn eine abgesicherte Anteilsklasse verfügbar ist, wird dies durch das Prefix „H“ ausgedrückt, und die entsprechende Klasse wird beispielsweise als Klasse A HEUR, Klasse A HGBP, Klasse A HUSD, Klasse A HBRL, Klasse A HSGD, Klasse A HSEK, Klasse A HAUD, Klasse A HCHF usw. bezeichnet. Der Anlageverwalter der Gesellschaft wird von Finanzinstrumenten wie Devisentermingeschäften zur Absicherung Gebrauch machen.

Der Wert, der abgesichert wird, setzt sich aus Kapital und Erträgen zusammen, und der Anlageverwalter beabsichtigt, zwischen 95 und 105 % des Wertes der abgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Es wurden Verfahren eingerichtet, um die Absicherungspositionen zu überwachen und sicherzustellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen zu jeder Zeit 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts jener abgesicherten Anteilsklasse, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist, und übermäßig abgesicherte Positionen nicht mehr als

105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilsklasse betragen. Anpassungen einer jeden Absicherung zu dem Zweck, diesen angestrebten Bereich zu erreichen, werden nur vorgenommen werden, wenn die benötigte Anpassung erheblich ist. Als solche werden die abgesicherten Anteilsklassen nicht vollständig gegen alle Währungsschwankungen geschützt sein. Unter diesen Umständen können Anteilinhaber dieser Klasse Schwankungen im Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente wiedergeben; diese Strategie kann im Wesentlichen verhindern, dass Inhaber der Klasse profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds und/oder der Währung, in der die Vermögenswerte benannt sind, fällt. In BRL abgesicherte Anteilsklassen sind nur nach Ermessen des Verwaltungsrats verfügbar. In BRL abgesicherte Anteilsklassen sollen Anlegern ein Währungsengagement im BRL bieten, ohne eine auf BRL lautende abgesicherte Anteilsklasse zu verwenden (d. h. aufgrund von geltenden Handelsbeschränkungen für BRL). Die Währung einer in BRL abgesicherten Anteilsklasse ist die Basiswährung des entsprechenden Fonds. Das BRL-Währungsengagement wird durch Umrechnung des Werts der Vermögenswerte der in BRL abgesicherten Anteilsklasse von der Basiswährung des entsprechenden Fonds in BRL unter Verwendung derivativer Finanzinstrumente (einschließlich nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte) angestrebt.

Der Nettoinventarwert einer solchen abgesicherten BRL-Anteilsklasse lautet weiterhin auf die Basiswährung des entsprechenden Fonds (und der Nettoinventarwert je Anteil wird in dieser Basiswährung berechnet). Allerdings wird dieser Nettoinventarwert aufgrund des zusätzlichen Finanzderivatengagements voraussichtlich im Einklang mit dem Wechselkurs zwischen BRL und der Basiswährung schwanken. Diese Schwankung spiegelt sich in der Performance der jeweiligen in BRL abgesicherten Anteilsklasse wider, weshalb die Performance dieser in BRL abgesicherten Anteilsklasse erheblich von der Performance der anderen Anteilsklassen desselben Fonds abweichen kann. Gewinne/Verluste, Kosten und Aufwendungen, die aus dieser Absicherungsstrategie der in BRL abgesicherten Anteilsklasse resultieren, werden normalerweise von den Anlegern dieser in BRL abgesicherten Anteilsklasse getragen und spiegeln sich im Nettoinventarwert der entsprechenden in BRL abgesicherten Anteilsklasse wider.

Kosten und Aufwendungen, die in Verbindung mit einer Währungsabsicherungstransaktion hinsichtlich dem Hedging einer Anteilsklasse entstehen, werden üblicherweise ausschließlich von der durch ein solches Hedging abgesicherte Anteilsklasse getragen, sie können mit abgesicherten Anteilsklassen, die im selben Fonds auf dieselbe Währung lauten, zusammengefasst werden.

Da es keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen gibt, besteht das Risiko, dass, unter bestimmten Umständen, absichernde Währungsgeschäfte mit Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse zu Verbindlichkeiten führen, die Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Fonds haben.

Bitte beachten Sie die Risiken, die unter der Überschrift „Fonds, die abgesicherte Anteilsklassen anbieten“ im Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt aufgeführt sind.

Anteilsklassen ohne Performancegebühr

Die Fonds können Anteilsklassen ohne Performancegebühr anbieten, um Anlegern ein Engagement in einer bestimmten Anteilsklasse ohne Anwendung einer Performancegebühr zu ermöglichen. Anteilsklassen ohne Performancegebühr haben dieselben Rechte und Merkmale wie die entsprechende Anteilsklasse, jedoch gilt für die Anteilsklasse ohne Performancegebühr eine feste Managementgebührenstruktur. Sofern in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, gilt jede Bezugnahme auf eine bestimmte Anteilsklasse als Bezugnahme auf die entsprechende Anteilsklasse ohne Performancegebühr, wenn das entsprechende Suffix verwendet wird.

Wenn eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr verfügbar ist, wird sie mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet und beispielsweise als Klasse AP, Klasse FP, Klasse HP, Klasse GP usw. bezeichnet.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Anteilsklassen, für die niemals eine Performancegebühr erhoben wird, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ näher erläutert, von diesem Angebot ausgeschlossen sind.

Wie kann ein Anleger Anteile erwerben?

Die Erstzeichnungen von Anteilen müssen durch das Ausfüllen eines Antragsformulars durchgeführt werden. Anleger müssen angeben, wie sie das Basisinformationsblatt vor Einreichen jedes Investitionsantrages einsehen werden. Für jede Anteilsklasse ist ein Basisinformationsblatt erhältlich. Das Basisinformationsblatt und der Prospekt sind auf der Website www.janushenderson.com oder bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage, Anweisungen von einem Anleger entgegenzunehmen, bevor das von dem Anleger unterzeichnete Erklärungsformular eingelangt ist. Dies kann auf dem Postweg oder per Fax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle gesendet werden. Im Falle von Erstzeichnungsaufträgen per Fax sollte die Originalausfertigung per Post nachgeschickt werden. Anträge auf Folgezeichnungen können auf dem Postweg oder per Fax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle gesendet werden. Das ausgefüllte Antragsformular und die entsprechenden Dokumente zur Ergänzung des Antrages sind an die Register- und Transferstelle zu senden. Die Antragsteller werden außerdem dazu angehalten, die entsprechend der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Informationen anzugeben. Werden die erforderlichen Dokumente nicht im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt, kann dies die Bearbeitung des Antrags verzögern. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten Basisinformationsblatts vor Einreichen jedes Investitionsantrages gelesen haben. Anleger, die das Basisinformationsblatt von der Register- und Transferstelle erhalten, müssen bestätigen, dass sie die neueste Version des relevanten Basisinformationsblatts vor Einreichen jedes nachfolgenden Investitionsantrags gelesen haben. Anträge können ebenfalls durch die zugelassenen Vertriebsstellen der Gesellschaft in den Ländern gestellt werden, in denen die Anteile angeboten und verkauft werden. Zudem können Anteile an jeder Börse gekauft werden, an der der betreffende Fonds notiert ist. Italienische Anleger können Anteile an den Fonds zeichnen, indem sie an einem Anteilakkumulationsplan (PAC) teilnehmen, der es Anteilzeichnern erlaubt, ihre Investition zeitlich verteilt mittels einer Reihe von Zahlungen zu leisten. Ein Anleger, der Anteile erwerben möchte, sollte Einblick in den Abschnitt „Wie ein Kauf getätigt wird“ im Kapitel „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ in diesem Prospekt nehmen.

Wann wird der Preis bestimmt, zu dem die Anteile gezeichnet und zurückgenommen werden?

Die Preise für die Anteile werden an jedem Handelstag durch die Verwaltungsstelle berechnet. Der Preis wird anhand eines Bewertungszeitpunkts am oder nach dem Handelsschluss ermittelt. Sollten außergewöhnliche Marktbedingungen dies erforderlich machen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, den Bewertungszeitpunkt zu verlegen. Die Verwaltungsstelle verfolgt dabei eine am „Terminpreis“ orientierte Bestimmung, was bedeutet, dass der Preis, zu dem die Anteile gezeichnet oder zurückgenommen werden (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags), der ist, der zum Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Auftrags berechnet wurde. Daraus folgt, dass es nicht möglich ist, den Preis im Voraus zu kennen, zu dem der Vorgang abgewickelt werden wird.

Welche Rechte haben Antragsteller, einen Kauf zu widerrufen?

Nachdem die Anteile gekauft wurden und vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in den Gerichtsbarkeiten, in denen die Anteile verkauft werden, hat der Antragsteller kein Recht, die Vereinbarung zu annullieren. Allerdings können Anteilinhaber ihre Anteile jederzeit an die Gesellschaft zurückgeben, sofern dieses Recht auf Rücknahme nicht ausgesetzt oder aufgeschoben wurde und vorbehaltlich etwaiger anwendbarer Bedingungen, die in diesem Prospekt aufgeführt sind.

Welche Rechte haben Anteilinhaber auf Auszahlung von Ausschüttungen?

Hinsichtlich ausschüttender Anteile, insoweit diese ausgegeben werden, können die Fonds Bruttoeinkünfte, realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne sowie Kapital vorbehaltlich des vom Gesetz auferlegten erforderlichen Mindestkapitals ausschütten. Ausschüttungen in Bezug auf Ausschüttungsanteile werden im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts beschrieben. In Bezug auf thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Ein Kalender mit Angaben zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Wie können Anteilinhaber die Entwicklung ihrer Anlage verfolgen?

Die Anteilinhaber erhalten eine Aufstellung mit Angabe ihrer Anlagen in der Gesellschaft jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres. In Zukunft kann die Gesellschaft die Möglichkeit anbieten, dass Anteilinhaber auf die Details ihrer Anlagen aus der Ferne durch andere Kommunikationsmittel zugreifen können. Die Halbjahresgeschäftsberichte der Gesellschaft stehen Anteilhabern auf Wunsch innerhalb zwei Monaten ab dem 31. Dezember eines jeden Jahres zur Verfügung und die Jahresgeschäftsberichte stehen ihnen innerhalb vier Monaten ab dem 30. Juni eines jeden Jahres zur Verfügung. Die Preise der Anteile (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) sind an jedem Geschäftstag beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei den eingetragenen Sitzen der Hauptvertriebsstellen erhältlich.

Die Preise stehen in der Basiswährung des betreffenden Fonds zur Verfügung. Anteile können ebenfalls in abgesicherten Versionen in Euro, Sterling, US-Dollar, Singapur-Dollar, Schweizer Franken, Australischem Dollar und schwedischen Kronen bzw. anderen Währungen angeboten werden, die der Verwaltungsrat der Gesellschaft mitunter beschließen kann (falls es sich bei diesen Währungen nicht um die Basiswährungen der betreffenden Fonds handelt). Die abgesicherten Anteilklassen werden ebenfalls zu einem Preis angeboten, der auf dem Nettoinventarwert plus einem Ausgabeaufschlag basiert, sofern zutreffend.

Eine aktuelle Liste der verfügbaren Anteilklassen der Fonds (einschließlich der Absicherungspolitik) ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Ist es möglich, eine Anlage umzutauschen?

Anteilinhaber können Anteile zwischen Fonds und gegebenenfalls zwischen Anteilklassen umtauschen (vorbehaltlich der im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt genannten geltenden Bedingungen), indem sie sich mit der Register- und Transferstelle in Verbindung setzen. Ein Umtauschantrag kann unter bestimmten Umständen ebenfalls über die zugelassenen Vertriebsstellen in den Ländern vorgenommen werden, in denen Anteile angeboten und verkauft werden. Eine Gebühr von bis zu 1 % des umzutauschenden Bruttobetrages kann erhoben werden. Ein Anleger, der Anteile umtauschen möchte, sollte Einblick in den Abschnitt „Wie ein Umtausch vorgenommen werden kann“ im Kapitel „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ in diesem Prospekt nehmen.

Wie geben Anteilinhaber ihre Anteile zurück?

Anteilinhaber können an jedem Handelstag einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile auf dem Postweg oder per Fax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle senden. Bei allen Zuschriften oder Anrufen ist die Kontonummer anzugeben. Erlöse aus der Rücknahme werden nur gegen Erhalt einer schriftlichen Bestätigung und unter der Voraussetzung freigegeben, dass alle Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß empfangen wurden. Anträge auf Rücknahme von Anteilen können ebenfalls über die zugelassenen Vertriebsstellen der Gesellschaft in den Ländern gestellt werden, in denen ihre Anteile angeboten und verkauft werden. In Zukunft kann die Gesellschaft zulassen, dass Rücknahmen durch oder über andere Kommunikationsmittel abgewickelt werden.

Wie wirken sich Gebühren und Aufwendungen auf die Anlage der Anteilinhaber aus?

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines Anteils basieren auf dem Nettoinventarwert; gegebenenfalls werden zudem entsprechende Gebühren und eine Verwässerungsanpassung (falls anwendbar) erhoben.

Eine Verwässerungsanpassung kann sich im Kauf- und im Verkaufspreis eines Anteils niederschlagen. Der Betrag entspricht dem geschätzten Prozentsatz der Kosten und Aufwendungen, die dem betreffenden Fonds unter bestimmten Bedingungen entstehen können. Weitere Informationen finden Sie im Absatz „Swing-Pricing“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Eine Hauptvertriebsstelle hat Anspruch auf Erhalt eines Ausgabeaufschlags bei der Ausgabe von Anteilen, der – sofern nicht anders angegeben – maximal 5 % des vom Anleger angelegten Gesamtbetrags beträgt (was einem Höchstwert von 5,26 % des Nettoinventarwerts der Anteile entspricht). Dies gilt für die Ausgabe von Anteilen der Klasse A, der Klasse AB, der Klasse F, der Klasse H, der Klasse HB, der Klasse R, der Klasse Q, der Klasse S, der Klasse SA, der Klasse SB und der Klasse X für alle Fonds und der Klasse B, der Klasse C, der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse IF, der Klasse IU und der Klasse M für die nachstehenden Fonds:

- Asia-Pacific Property Income Fund
- Asset-Backed Securities Fund
- Biotechnology Fund
- China Opportunities Fund
- Emerging Markets Innovation Fund
- Discovering New Alpha Fund
- Global Property Equities Fund
- Global Smaller Companies Fund
- Global Sustainable Equity Fund
- Global Technology Leaders Fund
- Responsible Resources Fund
- Japanese Smaller Companies Fund
- Pan European Absolute Return Fund
- Pan European Property Equities Fund
- Pan European Smaller Companies Fund
- Strategic Bond Fund
- Sustainable Future Technologies Fund
- US Sustainable Equity Fund
- Global Fusion Equity Fund

Für die Klasse T ist ein alternativer Ausgabeaufschlag zu zahlen. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ des Prospekts aufgeführt.

Mit Ausnahme der oben angegebenen Fonds ist für Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C und der Klasse M kein Ausgabeaufschlag zu zahlen.

Für die Klasse Z aller Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Der Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag und kann nach dem Ermessen einer Hauptvertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Hauptvertriebsstelle kann zusammen mit jeder zugelassenen Vertriebsstelle den Anteil des Ausgabeaufschlages vereinbaren, der von der zugelassenen Vertriebsstelle einbehalten werden kann.

Eine aktuelle Liste der verfügbaren Anteilsklassen der Fonds ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Eine Hauptvertriebsstelle behält sich das Recht vor, bei der Rücknahme von Anteilen jeglicher Anteilsklasse, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Zeichnung der Anteile zurückgenommen werden, eine Handelsgebühr von bis zu 1 % des zurückzunehmenden Bruttobetrag zu erheben. Die Gesellschaft verfolgt in dieser Hinsicht eine Politik der Gleichbehandlung aller Anteilhaber in derselben oder einer ähnlichen Situation.

Im Ermessen einer Hauptvertriebsstelle kann auf jegliche Anteilsklasse eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des umzutauschenden Bruttobetrag erhoben werden. Die Gesellschaft verfolgt in dieser Hinsicht eine Politik der Gleichbehandlung aller Anteilhaber in derselben oder einer ähnlichen Situation.

Zudem ist eine Gebühr für das laufende Management der Gesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu zahlen. Die Managementgebühren variieren je nach Fonds und Anteilsklassen. Die Managementgebühr wird jeden Monat nachträglich direkt von den Vermögensgegenständen des betreffenden Fonds abgezogen. Weitere Einzelheiten zu den Managementgebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt. Ferner können bei allen Fonds Performancegebühren berechnet werden. Jedoch wird keine Performancegebühr für den China Opportunities Fund, den Discovering New Alpha Fund, den Global Sustainable Equity Fund, den Sustainable Future Technologies Fund, den US Sustainable Equity Fund, den Global Fusion Equity Fund und die Rentenfonds (Bond Funds) erhoben. Weitere Einzelheiten zu den Performancegebühren sind im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt aufgeführt.

In Bezug auf Anteile der Klassen A, F, H, SA, SB, T und X ist eine Servicegebühr an eine Hauptvertriebsstelle zu zahlen. Zur Klarstellung: Dies gilt auch für die entsprechende Klasse ohne Performancegebühr. Für alle anderen Anteilsklassen fällt keine Servicegebühr an. Die Servicegebühr variiert je nach Fonds und Anteilsklasse. Weitere Einzelheiten zur Servicegebühr finden Sie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt.

Weiter ist eine Vertriebsgebühr zum Jahressatz von 0,6 % p. a. des durchschnittlichen Tagesnettovermögens des Fonds für die Regionen- und Spezialfonds und 0,35 % p. a. des durchschnittlichen täglichen Gesamtnettovermögens des Fonds für die Rentenfonds hinsichtlich der Anteile der Klasse X an die zugelassene Vertriebsstelle als Vergütung für die Bereitstellung von Vertriebsserviceleistungen für die Fonds bezüglich dieser Anteile zu zahlen. Eine Vertriebsgebühr in Höhe von 1,0 % p.a. ist bei allen Fonds für Anteile der Klasse T für die Erbringung von Vertriebsdiensten für die Fonds in Bezug auf diese Anteile zu zahlen.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren trägt jeder Fonds bestimmte Aufwendungen, wie zum Beispiel Depotbank- und Verwahrstellengebühren, Verwaltungsgebühren, die Vergütung für die Abschlussprüfer, Rechtsberatungskosten, Registrierungsgebühren und Steuern, die vom Gesamtnettovermögen jedes Fonds abgezogen werden. Die Höhe dieser Gebühren schwankt von Jahr zu Jahr.

Unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen können für Anleger gelten, die über einen Vertreter oder eine Plattform Anteile zeichnen. Derartige Anleger müssen die Geschäftsbedingungen des Vertreters bzw. der Plattform zu Rate ziehen.

Definitionen

„Abgesicherte Anteilsklasse(n)“

Anteilsklasse, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominiert ist, welche das Währungsengagement absichert, ausgenommen der in BRL abgesicherten Anteilsklassen.

„Abschlussprüfer“

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative.

„Aktienähnliches Wertpapier“

Ein Wertpapier, dessen Wertentwicklung direkt mit Aktien verbunden ist. Beispiele hierfür sind Depositary Receipts und REITs.

„Anlagebeschränkungen“

Die für die Gesellschaft und die Fonds geltenden Anlagebeschränkungen, wie in Abschnitt 10 des Abschnitts „Weitere Informationen“ in diesem Prospekt aufgeführt.

„Anlageverwalter“

- Janus Henderson Investors UK Limited.
- Janus Henderson Investors Denmark, filial af Janus Henderson Investors Europe S.A. (Luxembourg).

Die Anlageverwalter, die für die einzelnen Fonds verantwortlich sind, sind im Abschnitt „Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Verwaltung“ dieses Prospekts angegeben.

„Anleger“

Ein Anteilszeichner.

„Anteil der Klasse AB“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse AB stehen nur bestimmten Anlegern zur Verfügung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab dem Auflegungsdatum des betreffenden Fonds zeichnen. Anleger, die diese Anteilsklasse gezeichnet haben, können weiterhin in dieser Anteilsklasse anlegen, auch wenn die Erstzeichnungsfrist abgelaufen ist. Anteile der Klasse AB können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen verfügbar sein.

„Anteil der Klasse F“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse F sind in bestimmten Ländern über spezielle, von einer Hauptvertriebsstelle ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen verfügbar, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Die Anteile können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Rechtsordnungen verfügbar sein. Die vollständige Liste der Länder ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

„Anteil der Klasse H“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren,

Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse H sind in bestimmten Ländern über spezielle, von der/den Vertriebsstelle(n) ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen verfügbar, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Anteile der Klasse H kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Rechtsordnungen verfügbar sein. Die vollständige Liste der Länder ist beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

„Anteil der Klasse M“

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse M müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen. Anteile der Klasse M sind in bestimmten Ländern über spezielle, von einer Hauptvertriebsstelle ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.

„Anteil der Klasse Q“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse Q sind in bestimmten Ländern über spezielle, von einer Hauptvertriebsstelle ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.

„Anteil der Klasse T“

Jeder Anteil unterliegt den CDSC-Bedingungen, der Handelsgebühr und Vertriebsgebühr, die im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben sind. Anteile der Klasse T sind in bestimmten Ländern über bestimmte zugelassene Vertriebsstellen erhältlich. Anteile der Klasse T können im Ermessen des Verwaltungsrats auch unter anderen Umständen und in anderen Ländern erhältlich sein. Die vollständige Liste der Länder ist beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

„Anteil der Klasse A“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben.

„Anteil der Klasse B“

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse B müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen. Anteile der Klasse B sind nur in Bezug auf den Pan European Mid and Large Cap Fund erhältlich. Diese Anteile sind für Investitionen neuer Anleger geschlossen.

„Anteil der Klasse C“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der allein für institutionelle Anleger gemäß Paragraph 174 des Gesetzes erhältlich ist. Anleger in Anteile der Klasse C müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen. Anteile der Klasse C sind in bestimmten Ländern über spezielle, von einer Hauptvertriebsstelle ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.

„Anteil der Klasse E“

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger, die in Anteile der Klasse E investieren möchten, müssen hinlänglich nachweisen, dass sie die Anforderungen an institutionelle Anleger erfüllen, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle ausreichende Belege vorlegen.

Anteile der Klasse E werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats verfügbar sein. Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die Anteile der Klasse E eines Fonds für Zeichnungen geschlossen werden können, wenn das gesamte Nettovermögen der in diesem Fonds verfügbaren Anteile der Klasse E einen bestimmten Betrag erreicht oder überschreitet. Informationen über den vom Verwaltungsrat diesbezüglich festgelegten Betrag und darüber, ob Anteile der Klasse E für Zeichnungen geschlossen sind, sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

„Anteil der Klasse G“

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger, die in Anteile der Klasse G investieren möchten, müssen hinlänglich nachweisen, dass sie die Anforderungen an institutionelle Anleger erfüllen, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle ausreichende Belege vorlegen. Anteile der Klasse G sind auf Anleger beschränkt, deren Gesamtanlage in Fonds der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstzeichnung mindestens 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) beträgt und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit einer Hauptvertriebsstelle geschlossen haben. Diese Mindestanforderung kann im Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

„Anteil der Klasse I“

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse I müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft

und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen.

„Anteil der Klasse R“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse R sind nur in Bezug auf den Pan European Mid and Large Cap Fund erhältlich. Diese Anteile sind für Investitionen neuer Anleger geschlossen.

„Anteil der Klasse S“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse S sind in bestimmten Ländern über spezielle, von einer Hauptvertriebsstelle ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.

„Anteil der Klasse SA“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse SA sind in bestimmten Ländern über spezielle, von einer Hauptvertriebsstelle ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.

„Anteil der Klasse SB“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse SB sind in bestimmten Ländern über bestimmte zugelassene Vertriebsstellen erhältlich, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Anteile der Klasse SB sind auf Anleger beschränkt, deren Gesamtanlage in Fonds der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstzeichnung mindestens 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) beträgt und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit einer Hauptvertriebsstelle geschlossen haben. Diese Mindestanforderung kann im Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden. Anteile der Klasse SB können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Ländern verfügbar sein. Die vollständige Liste der Länder ist beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

„Anteil der Klasse X“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag, der Handelsgebühr und den Vertriebsgebühren unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt beschrieben.

„Anteil der Klasse Z“

Jeder Anteil, der der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse Z müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen.

„Anteile der Klasse GU“

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger, die in Anteile der Klasse GU investieren möchten, müssen hinlänglich nachweisen, dass sie die Anforderungen an institutionelle Anleger erfüllen, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle ausreichende Belege vorlegen. Anteile der Klasse GU sind auf Anleger beschränkt, deren Gesamtanlage in Fonds der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstzeichnung mindestens 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) beträgt und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit einer Hauptvertriebsstelle geschlossen haben. Diese Mindestanforderung kann im Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

„Anteile der Klasse HB“

Jeder Anteil, der dem Ausgabeaufschlag und einer Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben. Anteile der Klasse HB sind in bestimmten Ländern über bestimmte zugelassene Vertriebsstellen erhältlich, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Anteile der Klasse HB stehen nur bestimmten Anlegern zur Verfügung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab dem Auflegungsdatum des betreffenden Fonds zeichnen. Anleger, die diese Anteilsklasse gezeichnet haben, können weiterhin in dieser Anteilsklasse anlegen, auch wenn die Erstzeichnungsfrist abgelaufen ist. Anteile der Klasse HB können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen verfügbar sein.

„Anteile der Klasse IB“

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse IB müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen. Anteile der Klasse IB stehen nur bestimmten Anlegern zur Verfügung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab dem Auflegungsdatum des betreffenden Fonds zeichnen. Anleger, die diese Anteilsklasse gezeichnet haben, können weiterhin in dieser Anteilsklasse anlegen, auch wenn die Erstzeichnungsfrist abgelaufen ist. Anteile der Klasse IB können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen verfügbar sein.

„Anteile der Klasse IF“

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse IF müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft

und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen. Anteile der Klasse IF sind in bestimmten Ländern über spezielle, von einer Hauptvertriebsstelle ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen verfügbar.

„Anteile der Klasse IU“

Jeder Anteil, der dem Erstausgabeaufschlag und der Handelsgebühr unterliegen kann, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschrieben, und der nur für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes verfügbar ist. Anleger in Anteile der Klasse IU müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen.

„Anteile der Klasse SC“

Anteile der Klasse SC werden nach Ermessen der Gesellschaft ausschließlich an spezielle, von einer Hauptvertriebsstelle ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen ausgegeben, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten.

Die Anteile der Klasse SC stehen nur Anlegern zur Verfügung, die in einem oder mehreren Fonds oder innerhalb bestimmter Fonds, die nach Ermessen der Gesellschaft festgelegt werden, Zeichnungen vorgenommen oder sich durch eine Absichtserklärung zur Zeichnung verpflichtet haben und/oder zum Zeitpunkt der Erstanlage einen Betrag von 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) halten und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit einer Hauptvertriebsstelle geschlossen haben.

Die Gesellschaft kann den Zeichnungsbetrag sowie den Mindestbestand, die für die Ausgabe dieser Anteilsklassen erforderlich sind, von Zeit zu Zeit überprüfen. Wenn sich herausstellt, dass ein Anleger die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, kann die Gesellschaft, nachdem sie den Anleger mit einer angemessenen Frist, die in keinem Fall weniger als 30 Tage betragen darf, davon in Kenntnis gesetzt hat, die betreffenden Anteile in eine Anteilsklasse umwandeln, die keinen Beschränkungen unterliegt, vorausgesetzt, dass es innerhalb desselben Fonds eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen gibt, jedoch nicht unbedingt in Bezug auf die von dieser Anteilsklasse zu zahlenden Gebühren, Steuern und Aufwendungen.

Anleger in Anteile der Klasse SC müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen.

Die angegebenen Mindestbeträge können im Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

	Anteile der Klasse SC können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Ländern verfügbar sein.
„Anteile“	Nennwertlose Anteile der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds und bezeichnet je nach Zusammenhang Anteile der Klasse A, der Klasse AB, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse E, der Klasse F, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse H, der Klasse HB, der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse M, der Klasse Q, der Klasse R, der Klasse S, der Klasse SA, der Klasse SB, der Klasse SC, der Klasse T, der Klasse X oder der Klasse Z sowie Anteile der Klassen ohne Performancegebühr für jeden Fonds.
„Anteilinhaber“	Ein registrierter Inhaber von Anteilen
„Anteilsklasse ohne Performancegebühr“	Eine Anteilsklasse, die mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet ist, keine Performancegebühr trägt und dieselben Rechte und Merkmale wie die bestehende Anteilsklasse (mit Ausnahme der Managementgebühr) aufweist, auf die sie sich bezieht, d. h. Klasse AP, Klasse ABP, Klasse EP, Klasse FP, Klasse GP, Klasse GUP, Klasse HP, Klasse HBP, Klasse IP, Klasse IBP, Klasse IUP, Klasse IFP, Klasse QP, Klasse SP, Klasse SBP, Klasse TP und Klasse XP.
„Anteilsklasse(n)“	Die Anteilsbezeichnung, die bestimmte Rechte im Einklang mit diesem Prospekt verleiht.
„Antragsformular“	Ein Antragsformular, das durch die Register- und Transferstelle oder die zugelassenen Vertriebsgesellschaften zur Verfügung gestellt wird und von den zeichnenden Anteilinhabern auszufüllen ist.
„Ausschüttende Anteile“ oder „Anteile der Unterklasse 1“ und/oder „Anteile der Unterklasse 3“ und/oder „Anteile der Unterklasse 4“ und/oder „Anteile der Unterklasse 5“	Anteilsklassen, die Dividenden wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ in diesem Prospekt dargelegt ausschütten, die den Anteilinhaber dazu berechtigen, an einer periodischen Ausschüttung teilzuhaben.
„Basisinformationsblatt“ oder „KID“	Informationsdokument für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß einer gleichwertigen Anforderung in den Rechtsordnungen, in denen die Anteile des Fonds angeboten werden. Jede Anteilsklasse eines Fonds der Gesellschaft verfügt über ein Basisinformationsblatt.
„Basiswährung“	Die Basiswährung für jeden Fonds und die Währung, in der Finanzberichte für jeden Fonds erstellt werden.
„Bewertungszeitpunkt“	Der Zeitpunkt, gleich ob auf periodischer Basis oder für eine spezielle Bewertung, an dem eine Bewertung der Vermögenswerte des Fonds durchgeführt wird, um den Preis zu bestimmen, zu dem Anteile ausgegeben, umgetauscht, annulliert oder zurückgenommen werden können.
„BGD“	Börsengehandelte Derivate.

„Bond Connect-Programm“

Ein Programm für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und der VRC, das Anlagen am China Interbank Bond Market („CIBM“) durch gegenseitige Zugangs- und Verbindungsvereinbarungen zwischen den verbundenen Finanzinfrastruktur-Instituten Hongkongs und der VRC ermöglicht.

„CDSC“ (aufgeschobene Verkaufsgebühr)

Bedeutet Contingent Deferred Sales Charge im Sinne des Abschnitts „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt.

„Chinesische A-Aktien“

Anteile an auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen gehandelt werden.

„CIBM“

China Interbank Bond Market.

„Commitment-Ansatz“

Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos eines Fonds, bei der die von einem Fonds gehaltenen derivativen Finanzinstrumente in den Marktwert der entsprechenden Position auf den Basiswert/die Basiswerte des derivativen Finanzinstrument umgerechnet werden, was Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen gemäß den ESMA-Leitlinien 10-788 gestattet.

Das durch den Einsatz solcher derivativer Finanzinstrumente generierte zusätzliche Risiko und die zusätzliche Hebelwirkung dürfen die Summe des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Dazu gehören auch Risiken aus eingebetteten Derivaten und Techniken und Instrumenten (einschließlich Wertpapierleihgeschäften), um eine zusätzliche Hebelwirkung oder ein Engagement in Marktrisiken zu generieren, jedoch keine vorübergehende Kreditaufnahme.

„Depositary Receipt“

Ein von einer Bank ausgegebenes, handelbares Zertifikat, das an einer Börse gehandelt wird und das Eigentum an Aktien eines Unternehmens verbrieft. Zu diesen handelbaren Zertifikaten können American Depositary Receipts (ADR) gehören, die von US-Banken ausgegeben werden und an einer US-Börse gehandelt werden, sowie Global Depositary Receipts (GDR), die von verschiedenen Banken ausgegeben werden und weltweit gehandelt werden.

„Domizilstelle“

Janus Henderson Investors Europe S.A.

„Erwartete Hebelung“

Diese basiert auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos finanzieller Derivate im Anlageportfolio, einschließlich derer, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Fonds“ in diesem Prospekt unter „Allgemeine Grundsätze für alle Fonds“.

„ESG“	Umwelt, Soziales und Governance
„ESTR“ oder „€STR“	Euro Short-Term Rate.
„ETF(s)“ oder „Exchange Traded Fund(s)“	Ein börsennotierter Investmentfonds, der einen Pool von Wertpapieren, Rohstoffen oder Währungen repräsentiert, die in der Regel die Wertentwicklung eines Index nachbilden. ETFs werden wie Aktien gehandelt. Anlagen in offene oder geschlossene ETFs sind zulässig, wenn sie als (i) OGAW oder andere OGAs bzw. (ii) übertragbare Wertpapiere eingestuft sind.
„EU“	Die Europäische Union.
„European Market Infrastructure Regulation“ oder „EMIR“	EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
„EWR“	Der Europäische Wirtschaftsraum.
„FATCA“	Foreign Account Tax Compliance Act-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act der USA.
„FCA“	Financial Conduct Authority.
„Fonds“	Ein Fonds der Gesellschaft, wobei jeder einen Vermögenspool der Gesellschaft darstellt, der in Übereinstimmung mit dem auf diesen Fonds anwendbaren Anlageziel angelegt ist.
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe o der OGAW-Richtlinie und im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission.
„Gemeinsamer Meldestandard“ oder „CRS“	Weltweiter Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, der im Kontext der OECD entwickelt wurde.
„Geregelter Markt“	Wie in Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils aktuellen Fassung definiert.
„Gesamtkostenquote“ bzw. „TER“ (Total Expense Ratio)“	Die Gesamtkostenquoten, die in Übereinstimmung mit den Prinzipien der European Fund and Asset Management Association, der paneuropäischen Dachorganisation der Investmentfondsbranche, berechnet werden, damit sie dem Verhaltenskodex der Schweizer Fondsbranche entsprechen. Die Berechnungsmethode besteht in der Division der Gesamtbetriebskosten (Summe der Kosten und Provisionen unter Ausschluss von negativen Anlageerträgen) durch den mittleren Nettoinventarwert während des Zeitraums. Diese Berechnung erfolgt auf der Basis der einzelnen Anteilsklassen.
„Geschäftstag“	Ein Bankgeschäftstag in Luxemburg, sofern nichts anderes angegeben ist.
„Gesellschaft“	„Janus Henderson Horizon Fund“, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

„Gesetz“	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Grüne Anleihe“	Eine Anleihe, deren Nettoerlöse für umweltfreundliche Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel fördern, oder für andere Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit, wie in der firmeneigenen Methodik des Anlageverwalters definiert, die sich an der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik orientiert.
„Handelsschluss“	jeweils um 13.00 Uhr MEZ an allen Handelstagen.
„Handelstag“	Für eine Order, die vor Handelsschluss an einem Geschäftstag platziert wird, ist der Handelstag dieser Geschäftstag; für eine Order, die nach Handelsschlusses an einem Geschäftstag platziert wird: der folgende Geschäftstag; in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass der Geschäftstag nicht auf einen der folgenden Tage fällt: (i) Tage, an denen der Handel unter den im Abschnitt „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ in diesem Prospekt genannten Umständen ausgesetzt ist; in diesen Fällen ist der Geschäftstag, an dem der Handel wieder aufgenommen wird, der Handelstag; oder (ii) Tage, die von der Managementgesellschaft im besten Interesse der Anteilhaber (beispielsweise, wenn es für einen erheblichen Teil des Fondsportfolios aufgrund von Feiertagen in den zugrunde liegenden Märkten oder aus anderen wichtigen Gründen Einschränkungen oder eine Aussetzung des Handels gibt) zu handelsfreien Tagen für den Fonds erklärt wurden. In diesem Fall ist der Handelstag der unmittelbar auf den betreffenden handelsfreien Tag folgende Geschäftstag. Der Plan der voraussichtlich handelsfreien Tage steht auf der Website www.janushenderson.com zur Verfügung und wird mindestens halbjährlich und vor den im Plan angegebenen jeweiligen handelsfreien Tagen aktualisiert. Darüber hinaus kann dieser Plan auch von Zeit zu Zeit bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände für bestimmte Fonds aktualisiert werden, wenn die Managementgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber des/der betreffenden Fonds ist.
„Hartwährung“ oder „Hartwährungen“	Währungen wirtschaftlich entwickelter und politisch stabiler Länder, die als Wertaufbewahrungsmittel dienen können und weitläufig als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Die wichtigsten Hartwährungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), der kanadische Dollar (CAD), das britische Pfund Sterling (GBP), der japanische Yen (JPY) und der Schweizer Franken (CHF).
„Hauptvertriebsstelle(n)“	Janus Henderson Investors Europe S.A. oder Janus Henderson Investors UK Limited.

„Im Freiverkehr gehandelt“ oder „OTC“

Ein Wertpapier, das außerhalb einer formalen Börse in einem anderen Rahmen gehandelt wird.

„Immobilieninvestmentgesellschaft“ oder „REIT“

Ein Oberbegriff, der sich von dem US-amerikanischen Real Estate Investment Trust ableitet, sich jedoch auf eine generelle Ansammlung von steuerbegünstigten Anlageformen in mehreren Ländern bezieht. Darunter fallen die Australian Listed Property Trusts, ähnliche Anlageformen in Frankreich, Belgien, Holland und dem Vereinigten Königreich sowie neue Versionen in Japan, Singapur, Südkorea und Malaysia.

Die genauen Merkmale dieser Anlageformen sind unterschiedlich, der entscheidende Faktor ist jedoch die Befreiung von oder bedeutende Reduzierung der Einkommenssteuer und Steuer auf Veräußerungsgewinne auf Unternehmensebene. Dies wird normalerweise im Austausch für die Verpflichtung gewährt, dass das gesamte oder beinahe das gesamte Nettoeinkommen an die Anteilhaber ausgeschüttet wird. Es kann auch weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Quelle des steuerbefreiten Einkommens, Kreditaufnahme, Entwicklung, Unternehmensführung oder Eigentumsverhältnisse geben. Außerdem kann auch die Vorgabe gelten, dass das jeweilige Anlagemedium an einer anerkannten Börse notiert sein muss.

Alle Verweise auf „REITs“ in diesem Prospekt beziehen sich auf REITs, die sich als Wertpapiere qualifizieren. Damit ein REIT sich als Wertpapier qualifiziert, muss er ein geschlossener Fonds sein und gleichzeitig müssen seine Anteile an einem geregelten Markt notiert sein. Dadurch wird er zu einer zulässigen Anlage für einen OGAW und nach lokalem Recht.

„Institutionelle Anleger“

Ein Anleger oder Anteilseigner, der sich als institutioneller Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes von 2010 qualifiziert, wie beispielsweise:

- Banken und andere Finanzdienstleister, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, Industriekonzerne, gemeinnützige Institutionen, Gesellschaften, die zu Handels- und Finanzgruppen gehören, die jeweils in ihrem eigenen Namen anlegen, und die Strukturen, die solche Anleger für die Verwaltung ihres Vermögens schaffen können;
- Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag institutioneller Anleger, wie vorstehend definiert, investieren;
- Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs, die in ihrem eigenen Namen, aber im Namen ihrer Kunden auf der Grundlage eines diskretionären Verwaltungsmandats investieren;

- Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs, deren Aktionäre/natürliche Eigentümer wohlhabende Privatpersonen sind, die vernünftigerweise als erfahrene Investoren angesehen werden können, und wenn der Zweck der Holdinggesellschaft darin besteht, wichtige finanzielle Beteiligungen/Anlagen für eine Einzelperson oder eine Familie zu halten;
- eine Holdinggesellschaft oder eine ähnliche Einrichtung mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs, die aufgrund ihrer Struktur, Tätigkeit und Substanz einen institutionellen Anleger darstellt;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs, deren Aktionäre Institutionelle Anleger sind, wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben; und/oder
- nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken, internationale oder supranationale Institutionen und ähnliche Organisationen.

„Janus Henderson Group“

Janus Henderson Group plc, eine Public Limited Company, die in Jersey unter der Registrierungsnummer 101484 gegründet wurde, oder eine ihrer Tochtergesellschaften.

„Klasse“ oder „Klassen“

Anteile der Klasse A und/oder der Klasse AB und/oder der Klasse B und/oder der Klasse C und/oder der Klasse E und/oder der Klasse F und/oder der Klasse G und/oder der Klasse GU und/oder der Klasse H und/oder der Klasse HB und/oder der Klasse I und/oder der Klasse IB und/oder der Klasse IU und/oder der Klasse IF und/oder der Klasse M und/oder der Klasse Q und/oder der Klasse R und/oder der Klasse S und/oder der Klasse SA und oder der Klasse SB und/oder der Klasse X und/oder der Klasse Z und der Klasse SC, wie jeweils anwendbar.

„Kontonummer“

Eine Kontonummer oder Registernummer, die von der Register- und Transferstelle an Kunden vergeben wird, die zuvor von der Gesellschaft zugelassen wurden.

„Laufende Kosten“

Alle jährlichen Kosten und sonstigen während eines festgelegten Zeitraums aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds entnommenen Zahlungen auf der Grundlage der Zahlen für das Vorjahr in Übereinstimmung mit Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010.

„Managementgesellschaft“

Janus Henderson Investors Europe S.A.

„MEZ“

Mitteuropäische Zeit

„Mitgliedsstaat“

Ein EU-Mitgliedsstaat.

„Nachhaltigkeitsanleihe“	Eine Anleihe, deren Nettoerlöse für Projekte verwendet werden, die auf ökologisch nachhaltige Ergebnisse abzielen, wie in der firmeneigenen Methodik des Anlageverwalters definiert, die sich an der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik orientiert.
„Nicht abgesicherte Anteilsklasse(n)“	Anteilsklasse, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominiert ist, welche Währungsschwankungen ausgesetzt ist.
„OECD“	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
„OGA“	Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen“ im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes.
„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie.
„OGAW-Richtlinie“	Die Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung.
„Organismus/Organismen für gemeinsame Anlagen“	Ein OGAW oder anderer OGA, in den der Fonds investieren kann, wie in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts festgelegt.
„PAC“	Ein Fondssparplan für italienische Anleger (ein „Piano di Accumulo del Capitale“ oder „Plan For Capital Accumulation“)
„Performancegebühr“	Eine von einem Fonds zusätzlich zur jährlichen Verwaltungsgebühr zu zahlende Gebühr, wie sie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts dargestellt ist. Ferner können bei allen Fonds Performancegebühren berechnet werden. Performancegebühren werden jedoch nicht in Bezug auf den China Opportunities Fund, den Discovering New Alpha Fund, den Global Sustainable Equity Fund, den Sustainable Future Technologies Fund, den US Sustainable Equity Fund, den Global Fusion Equity Fund und die Rentenfonds sowie bestimmte Anteilsklassen anderer Fonds erhoben, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt beschrieben. Diese Gebühren kumulieren täglich und sind jährlich zahlbar. Die Höhe und die Berechnung dieser Gebühren richten sich nach den jeweiligen Fonds und sind im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt erläutert.
„Performanceziel“	Die von einem Fonds angestrebte Wertentwicklung, die entweder vor Abzug von Gebühren (brutto) oder nach Abzug von Gebühren (netto) über einen bestimmten Zeitraum erreicht werden soll. Sofern für den jeweiligen Fonds angegeben, strebt der Anlageverwalter eine Mehrrendite gegenüber der angegebenen Benchmark oder dem angegebenen Zinssatz und ggf. in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes an.
„Prinzipien des UN Global Compact“ oder „UNGC-Prinzipien“	Der Global Compact der Vereinten Nationen ist eine unverbindliche, freiwillige Initiative, die Unternehmen und Firmen

	auf der ganzen Welt ermutigt, nachhaltige und sozial verantwortliche Praktiken einzuführen und über deren Umsetzung zu berichten. Der UN Global Compact ist ein prinzipienbasierter Geschäftsansatz. Seine zehn Prinzipien sind abgeleitet von: - Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - Der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit - Der Konvention gegen Korruption der Vereinten Nationen - Der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung.
„Regionenfonds“	Die unter der Überschrift „Regionenfonds“ im Abschnitt „Fonds“ des Prospekts aufgeführten Fonds.
„Register- und Transferstelle“	International Financial Data Services (Luxembourg) S.A.
„Rentenfonds“	Die unter der Überschrift „Rentenfonds“ im Abschnitt „Fonds“ des Prospekts aufgeführten Fonds.
„Satzung“	Die Satzung der Gesellschaft
„SFTR“	Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.
„Shanghai Stock Connect“	Ein Programm zur Vernetzung von Wertpapierhandel und -clearing, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Ziel des Programms ist der gegenseitige Zugang zu den Aktienmärkten durch die VRC und Hongkong.
„Shenzhen Stock Connect“	Ein Programm zur Vernetzung von Wertpapierhandel und -clearing, das von der HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen.
„SICAV“	Société d'investissement à capital variable
„SOFR“	Secured Overnight Financing Rate (Referenzzinssatz).
„SONIA“	Sterling Overnight Index Average.
„Sonstiger Staat“	Die europäischen Staaten, die weder Mitgliedstaat noch Mitglied der OECD sind, sowie alle anderen Staaten Europas (mit Ausnahme der Russischen Föderation), Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens, Australiens und Ozeaniens.
„SORA“	Singapore Overnight Rate Average (Referenzzinssatz).
„Soziale Anleihe“	Eine Anleihe, deren Nettoerlöse für Projekte verwendet werden, die eine verbesserte soziale Wohlfahrt und positive soziale Auswirkungen direkt für benachteiligte,

	einkommensschwache, marginalisierte, ausgeschlossene oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen fördern, wie in der firmeneigenen Methodik des Anlageverwalters definiert, die sich an der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik orientiert.
„Spezialfonds“	Die unter der Überschrift „Spezialfonds“ im Abschnitt „Fonds“ des Prospekts aufgeführten Fonds.
„STAR Board“	Das Science and Technology Innovation (STAR) Board. Ein Aktienmarkt innerhalb der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der sich auf Unternehmen in Hightech- und strategischen Wachstumssektoren konzentriert.
„Stock Connect-Programme“	Die Shanghai Stock Connect und die Shenzhen Stock Connect. Die Stock Connect-Programme bestehen aus dem Northbound Link, über den ein Fonds chinesische A-Aktien erwerben und halten kann, und dem Southbound Link, über den Anleger auf dem chinesischen Festland Aktien erwerben und halten können, die an der Hong Kong Exchanges and Clearing („HKEx“) notiert sind. Die Geschäfte der Gesellschaft werden über den Northbound Link abgewickelt.
„Taxonomie-Verordnung“	Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Thesaurierende Anteile“ oder „Anteile der Unterklasse 2“	Anteilsklasse, die die Anteilinhaber nicht dazu berechtigt, an der Ausschüttung von Bruttoeinkünften sowie realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen teilzuhaben, die stattdessen thesauriert werden.
„THG“	Scope 1 und 2 Treibhausgasemissionen
„Unteranlageverwalter“	• Janus Henderson Investors US LLC • Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited • Janus Henderson Investors (Singapore) Limited • Janus Henderson Investors (Japan) Limited • Janus Henderson Investors (Jersey) Limited Unteranlageverwalter, die für die einzelnen Fonds verantwortlich sind, sind im Abschnitt „Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Verwaltung“ dieses Prospekts angegeben.
„UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung“ oder „SDGs der Vereinten Nationen“	Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die 2015 von allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, bietet einen Plan und formuliert 17 klare Ziele, an denen sich Aktivitäten und Anlageziele ausrichten lassen.

<https://sdgs.un.org/goals>

„US“ oder „USA“	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Rechtsordnung unterliegen.
„US-Person“	Ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen, der eine US-Person gemäß Regulation S des US Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung ist oder von der Definition „Nicht-US-Person“ nach Bestimmung 4.7 des Commodity Futures Trading Commission ausgeschlossen ist.
„Value at Risk“ oder „VaR“	Eine Methode zur Quantifizierung des potenziellen Verlusts des Fonds aufgrund des Marktrisikos. Insbesondere misst VaR den potenziellen Verlust bei einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) während eines bestimmten Zeitraums unter üblichen Marktbedingungen.
„Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ oder „SFDR“	Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen oder neuen Fassung.
„Verwahrstelle“	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
„Verwaltungsratsmitglieder“ oder „Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
„Verwaltungsstelle“	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg
„VK“	Vereinigtes Königreich.
„VRC“	Volksrepublik China.
„Wertpapiere“	- Anteile und sonstige anteilsähnliche Wertpapiere („Aktien“); - Anleihen und sonstige Schuldtitel; und - sonstige handelbare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, derartige Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch zu erwerben, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten, auf die im Abschnitt „Besondere Finanztechniken und -instrumente“ in diesem Prospekt verwiesen wird.
„Wertpapierleihstelle“	J.P. Morgan SE.
„Zugelassene Vertriebsstellen“	Die Hauptvertriebsstellen und die von einer Hauptvertriebsstelle zum Verkauf der Anteile ernannten Vertriebsstellen

Abwicklungstag

Der Abrechnungstag ist bei allen Fonds spätestens der dritte (3.) Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelsschluss in Bezug auf den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen, es sei denn, die Gesellschaft hat nach eigenem Ermessen für den Fall, dass der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist, etwas anderes bestimmt.

„AU\$“ oder „AUD“

Australischer Dollar.

„BRL“

brasilianischer Real.

„CAD“

Kanadischer Dollar.

„CHF“

Schweizer Franken.

„€“ oder „EUR“

Euro.

„£“ oder „GBP“

Pfund Sterling.

„NOK“

norwegische Krone.

„RMB“ oder „Renminbi“

Die offizielle Währung der VRC, bezeichnet die am Onshore- und am Offshore-Markt gehandelte Währung. Alle in diesem Prospekt oder sonstigen Dokumenten in Bezug auf Anlagen in diesen Fonds verwendeten Verweise auf die chinesische Währung (einschließlich der Bezeichnungen „Renminbi“, „RMB“, „CNY“ oder „CNH“) sollten ausschließlich als Verweise auf die am Offshore-Markt verwendete Währung (CNH) interpretiert werden.

„SEK“

Schwedische Krone

„S\$“ oder „SGD“

Singapur-Dollar.

„\$“ oder „USD“

US-Dollar

„¥“ oder „JPY“

japanischer Yen.

Besonders wichtige Informationen

Struktur:	Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die in Luxemburg gegründet wurde. Die Gesellschaft bietet – gemäß diesem Prospekt – verschiedene Klassen und Unterklassen von Anteilen an den Fonds an. Die Gesellschaft hat Janus Henderson Investors Europe S.A. zu ihrer Managementgesellschaft bestellt.
Unterklassen von Anteilen:	Jeder Fonds ist in Anteilsklassen unterteilt, die unterschiedliche Gebührenstrukturen haben. Alle Unterklassen von Anteilen eines Fonds haben am gesamten Vermögen dieses Fonds teil (mit Ausnahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die direkt einer bestimmten Unterklasse von Anteilen zuzuordnen sind).
Anlageziel:	Jeder Fonds verfolgt ein bestimmtes Anlageziel, das darauf ausgerichtet ist, den unterschiedlichen Anforderungen der Anleger zu entsprechen.
Ausgabeaufschlag:	Bei der Ausgabe bestimmter Anteile der betreffenden Fonds kann ein an eine Hauptvertriebsstelle (oder autorisierte Vertriebsstelle nach Ermessen der Hauptvertriebsstelle) zu zahlender Ausgabeaufschlag erhoben werden, der – sofern nicht anders angegeben – maximal 5 % des gesamten Anlagebetrages eines Anlegers beträgt (was einem Höchstbetrag von 5,26 % des Nettoinventarwerts der Anteile entspricht).
Handelsgebühr:	Weitere Einzelheiten zur Managementgebühr finden Sie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt. Bis zu 1 % des zurückzunehmenden Bruttobetrages bei Rücknahme innerhalb von 90 Kalendertagen ab Zeichnung
Umtauschgebühr:	Bis zu 1 % des umzutauschenden Bruttobetrag
Managementgebühr:	Die Managementgebühr variiert je nach Fonds und Anteilsklasse. Die Managementgebühr wird jeden Monat nachträglich direkt von den Vermögensgegenständen des betreffenden Fonds abgezogen. Weitere Einzelheiten zu den Managementgebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt.
Servicegebühr:	Diese Gebühr kumuliert täglich, ist monatlich rückwirkend zahlbar und basiert auf dem durchschnittlichen Gesamtnettovermögen der Anteile der Klasse A, der Klasse F, der Klasse H, der Klasse SA, der Klasse SB, der Klasse T und der Klasse X der jeweiligen Fonds. Weitere Einzelheiten zur Managementgebühr finden Sie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt.
Vertriebsgebühr:	Diese Gebühr kumuliert täglich, ist monatlich rückwirkend zahlbar und basiert auf dem durchschnittlichen Gesamtnettovermögen der Anteile der Klasse X der jeweiligen Fonds. Weitere Einzelheiten zur Managementgebühr finden Sie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ in diesem Prospekt.
Mindestanlage:	Den Mindesterstzeichnungsbetrag und die Mindestbeträge für Folgezeichnungen finden Sie im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Auf diese Mindestbeträge kann unter anderem zur Erleichterung von Anlagen in regelmäßige Sparpläne verzichtet werden. Die Anteile werden mit drei Dezimalstellen ausgegeben.
Ausschüttungspolitik:	Diese ist im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts dargelegt. Ein Kalender mit Angaben zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.
Geschäftsjahresende:	30. Juni

Fonds

Die Angaben in diesem Abschnitt sollten gemeinsam mit den im Folgenden dargelegten maßgeblichen allgemeinen Grundsätzen gelesen werden.

Anleger sollten außerdem die Informationen in den Risikohinweisen im Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt beachten.

Anleger sollten beachten, dass die Fonds darauf ausgelegt sind, nur als ein Bestandteil in einem diversifizierten Anlageportfolio verwendet zu werden. Anleger sollten den in diese Fonds investierten Anteil ihres Portfolios sorgfältig abwägen.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)

Informationen über (i) ökologischen oder soziale Merkmale bzw. (ii) nachhaltige Anlagen für die betreffenden Fonds sind in „Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz“ des Prospekts zu finden. Nachhaltigkeitsbezogene Risikohinweise sind im Abschnitt „Allgemeine Risikoerwägungen, die für einige Fonds gelten“ des Prospekts dargelegt.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen – Alle Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den in Artikel 4 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor dargelegten Vorschriften. Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch die Verwaltungsgesellschaft finden Sie unter: <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/principal-adverse-impact-statement/>. Darüber hinaus berücksichtigt jeder Fonds, der gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft ist, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß der in Artikel 7 der Verordnung dargelegten Regelung. Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch jeden entsprechenden Fonds finden sich in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz dieses Prospekts, wo die vorvertraglichen Angaben für jeden entsprechenden Fonds aufgeführt sind. Die Art und Weise, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen jedes Fonds berücksichtigt werden, liegt im Ermessen des Anlageverwalters bzw. der Anlageverwalter und/oder des bzw. der Unteranlageverwalter und kann je nach Fonds hinsichtlich Methode und Umfang variieren. Alle übrigen Fonds berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß der in Artikel 7 der Verordnung dargelegten Regelung nicht, da die Anlagepolitik dieser Fonds keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale fördert.

Allgemeine Grundsätze für alle Rentenfonds

Alle Bezugnahmen auf Anleihen oder festverzinsliche Wertpapiere mit „Anlagequalität“ („Investment Grade“) beziehen sich auf eine Einstufung durch eine bedeutende internationale Rating-Agentur, die nach Ansicht des Anlageverwalters mindestens der Anlagequalität entsprechen. Nach Meinung des Anlageverwalters ist dies derzeit eine Qualität, die vergleichbar ist mit einer Einstufung von BBB- oder höher durch Standard & Poor's, Baa3 oder höher durch Moody's, BBB- oder höher durch Fitch oder wenn ein Instrument nicht bewertet ist.

Gleichermaßen beziehen sich alle Verweise auf Anleihen ohne Anlagequalität („non-investment grade“) oder auf andere festverzinsliche Wertpapiere auf Anleihen, deren Einstufung unter das Kreditrating einer großen internationalen Ratingagentur fallen und die nach Auffassung des Anlageverwalters nicht der Anlagequalität entsprechen. Dazu zählen dem Anlageverwalter zufolge zurzeit Anleihen mit Einstufungen von BB+ oder niedriger (Standard & Poor's), Ba1 oder niedriger (Moody's), BB- oder niedriger (Fitch) oder nicht eingestufte Instrumente, die nach Auffassung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Der Anlageverwalter kann ein Instrument, das die Kriterien für den Anlagequalitätsstatus erfüllt, auch als „non-investment grade“ einstufen, wenn er dies für angemessen erachtet.

Wo in der Anlagepolitik des Fonds auf Strategien verwiesen wird, können diese insbesondere die folgenden Strategien für Anlage- und Absicherungszwecke umfassen:

- **Duration** - aktive Verwaltung des Gesamt-Zinsrisikos (Duration) des Fonds, um von Veränderungen des Gesamtniveaus der Anleihenmärkte zu profitieren oder deren Auswirkungen zu verringern
- **Kredit** - aktive Verwaltung des Gesamt-Kreditrisikos des Fonds, um von Veränderungen des Niveaus des in die Marktpreise eingebetteten Kreditrisikos zu profitieren oder deren Auswirkungen zu verringern
- **Sektor** - aktive Verwaltung der Allokation des Fonds zu verschiedenen Sektoren der weltweiten Anleihenmärkte und anderer zulässiger Märkte
- **Region** - aktive Verwaltung der Allokation des Fonds zwischen Nordamerika, Europa, dem asiatisch-pazifischen Raum und den Schwellenmärkten
- **Land** - aktive Verwaltung der Allokation des Fonds zwischen Ländern
- **Wertpapier** - Auswahl einzelner Wertpapiere oder Emittenten mit der Absicht, den Wert des Fonds zu erhöhen
- **Renditekurve** - aktive Verwaltung der Positionierung des Fonds im Hinblick auf die Laufzeitstruktur von Zinssätzen (die Renditekurve), um den Wert des Fonds zu erhöhen oder die Auswirkungen von Veränderungen der Form der Renditekurve zu verringern
- **Aktive Währung** - aktive Verwaltung des Währungsengagements des Fonds, um von Veränderungen der Wechselkurse zu profitieren

Wenn der Fonds Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen verwendet, stehen die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement erzielt wird, im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds und dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts. Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt „Weitere Informationen“ lesen, um ausführliche Informationen hierüber zu erhalten.

Allgemeine Grundsätze für Fonds, deren erwartete Hebelung offengelegt wird

Wenn die erwartete Hebelung für die einzelnen relevanten Fonds offengelegt wird, beachten Sie bitte, dass sie nur ein indikatives Niveau darstellt und kein aufsichtsrechtlicher Grenzwert ist. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit unter verschiedenen Marktbedingungen (z. B. in Phasen sehr geringer Marktvolatilität) schwanken, da der Anlageverwalter anstrebt, sicherzustellen, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht, und nicht, dass er die erwartete Hebelung erreicht. Der neueste Jahresbericht und die neuesten Abschlüsse geben Aufschluss über die tatsächliche Hebelwirkung während des vergangenen Berichtszeitraums und zusätzliche Erläuterungen zu dieser Zahl.

Allgemeine Grundsätze für alle Fonds

In dem laut Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt erlaubten Umfang können die Fonds entweder in geschlossene oder offene Investmentfonds oder andere übertragbare Wertpapiere, einschließlich Derivate, investieren, die in die übertragbaren Wertpapiere anlegen, in die sie investieren dürfen, oder die eine Rendite haben, die mit den übertragbaren Wertpapieren verbunden ist, in die sie investieren dürfen.

Referenzwerte-Verordnung

Die Liste der Administratoren und/oder Referenzwerte, die in dem von der ESMA gemäß der Verordnung EU 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Referenzwerte-Verordnung“) geführten Register enthalten sind, ist unter <https://registers.esma.europa.eu/publication/> verfügbar. Zum Datum des Prospekts sind folgende Administratoren und/oder Referenzwerte im Register der ESMA gemäß der Referenzwerte-Verordnung in Bezug auf den jeweiligen Fonds enthalten:

Referenzwert-Administrator	Benchmark	Fonds
FTSE International Limited	FTSE EPRA Nareit Developed Europe Capped Index Net TRI	Pan European Property Equities Fund
FTSE International Limited	FTSE EPRA Nareit Developed Index	Global Property Equities Fund
FTSE International Limited	FTSE EPRA Nareit Developed Asia Dividend Plus Index	Asia-Pacific Property Income Fund
MSCI Limited	MSCI Europe NR	Pan European Mid and Large Cap Fund

MSCI Limited	MSCI AC Asia Pacific Ex Japan High Dividend Yield Index	Asian Dividend Income Fund
MSCI Limited	MSCI EM ex-China Index	Emerging Markets ex-China Fund
MSCI Limited	MSCI ACWI Information Technology Index + MSCI ACWI Communication Services Index	Global Technology Leaders Fund
MSCI Limited	MSCI Emerging Markets Index	Emerging Markets Innovation Fund
MSCI Limited	MSCI EMU Net Return EUR	Euroland Fund
MSCI Limited	MSCI World Small Cap Index	Global Smaller Companies Fund
MSCI Limited	MSCI Europe Small Cap Index	Pan European Smaller Companies Fund
Solactive AG	Solactive United States 200 Index	Global Fusion Equity Fund
S&P DJI Netherlands B.V.	S&P Global Natural Resources Index	Responsible Resources Fund

Referenzwert-Administratoren, die von den Übergangsregelungen der Referenzwerte-Verordnung profitieren, erscheinen möglicherweise noch nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Die gemäß der Referenzwert-Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen wurden im Hinblick auf die Verwendung von Referenzwerten, die von Administratoren aus Drittländern bereitgestellt werden, sowie Referenzwerten, die von der Europäischen Kommission für kritisch erklärt wurden, bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Die Gesellschaft wird das Register überwachen und diese Informationen werden bei der nächsten Gelegenheit im Prospekt aktualisiert. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne erstellt, in denen sie die Maßnahmen festlegt, die sie im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung einer Benchmark ergreifen würde, und verwaltet diese. Die Pläne sind auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Hiermit wird klargestellt, dass zur Berechnung der Performancegebühren (nähere Informationen im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“) weder die Managementgesellschaft, noch die Verwaltungsstelle noch der jeweilige Index-Anbieter haftbar (aufgrund von Fahrlässigkeit oder auf sonstige Weise) gegenüber einem Anteilinhaber für einen Fehler, eine Verzögerung oder eine Änderung der Bereitstellung, Verfügbarkeit, Zusammensetzung, Berechnung oder Übertragung eines Benchmark-Index und ist nicht verpflichtet, einen Anteilinhaber davon in Kenntnis zu setzen.

Die Fonds und die Gesellschaft werden von den jeweiligen Index-Anbietern nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben, und diese Index-Anbieter geben keinerlei Gewährleistung, Erklärung oder Beurteilung bezüglich der Fonds, der Gesellschaft oder der Nutzung eines Benchmark-Index ab.

SPEZIALFONDS

ASIA-PACIFIC PROPERTY INCOME FUND

Anlageziel

Das Ziel des Fonds besteht darin, nachhaltige Erträge zu erwirtschaften sowie eine Dividendenrendite, die über dem FTSE EPRA Nareit Developed Asia Dividend Plus Index liegt, und Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum zu bieten.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Immobiliengesellschaften oder Real Estate Investment Trusts (oder gleichwertige Anlageformen), die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und die den überwiegenden Teil ihrer Erträge aus dem Eigentum, der Verwaltung und/oder der Entwicklung von Immobilien im asiatisch-pazifischen Raum erzielen und die nach Meinung des Anlageverwalters Aussichten auf überdurchschnittliche Dividenden bieten bzw. solche Aussichten widerspiegeln.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depositary Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Nicht zutreffend

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE EPRA Nareit Developed Asia Dividend Plus Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Wertpapiere ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Ertragsziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, börsennotierte europäische Immobiliengesellschaften und Real Estate Investment Trusts (REITs) zu identifizieren, die den überwiegenden Teil ihrer Erträge im asiatisch-pazifischen Raum

erzielen und eine regelmäßige und stabile Dividende sowie das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum liefern können. Der Anlageprozess folgt einem auf hoher Überzeugung basierenden „Bottom-up“-Ansatz (Fundamentaldatenanalyse auf Unternehmensebene), mit dem Ziel, die besten risikobereinigten Gelegenheiten aus dem gesamten Anlageuniversum zu ermitteln.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	FTSE EPRA Nareit Developed Asia Dividend Plus Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den asiatisch-pazifischen Aktienmärkten und insbesondere durch ein Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren über der Benchmark liegende Ertragsrenditen mit Potenzial für Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

BIOTECHNOLOGY FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Biotechnologie- und biotechnologiebezogenen Unternehmen weltweit.

„Biotechnologie- und biotechnologiebezogene Unternehmen“ sind wie folgt definiert:

- Unternehmen, die im NASDAQ Biotechnology Total Return Index enthalten sind;
- Unternehmen, die niedermolekulare oder biologische Arzneimittel entwickeln, die der Zulassung durch globale Regulierungsbehörden unterliegen;
- Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen zur Unterstützung der Forschung und Entwicklung von niedermolekularen oder biologischen Arzneimitteln anbieten; oder
- Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit der Biotechnologie-Lieferkette in Verbindung stehen, z. B. Gesundheitsprodukte und -ausrüstung sowie Anbieter und Dienstleistungen im Gesundheitswesen, biomedizinische Geräte und Dienstleistungen und Arzneimittel.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Ländern.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann derivative Instrumente (z. B. Futures, Forwards, Aktien-Swaps (auch bekannt als Differenzkontrakte), Swaps, Optionen und Optionsscheine) einsetzen, um im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds Anlagegewinne zu erzielen (bis zu 10 % seines Nettovermögens), das Risiko zu verringern und den Fonds effizienter zu verwalten. Die Basiswerte bestehen aus einer Reihe von Wertpapieren oder Indizes, in die der Fonds gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds investieren kann.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit die Absicherung von Währungs- und Zinsengagements in Erwägung ziehen, wird jedoch allgemein keine Kontrakte eingehen, die spekulative Positionen in einer Währung oder einem Zinssatz mit sich bringen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Wandelanleihen und damit verbundene derivative Instrumente;
- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel, Geldmarktinstrumente oder derivative Instrumente, die zum Schutz vor Marktverlusten oder zur Dämpfung der Marktvolatilität dienen.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem NASDAQ Biotechnology Total Return Index um 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den NASDAQ Biotechnology Total Return Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter sucht nach innovativen Biotechnologie-Unternehmen, die sich mit hohem ungedecktem medizinischen Bedarf befassen und mit einem signifikanten Abschlag gegenüber ihrem inneren Wert gehandelt werden. Das Team ist sich bewusst, dass der Erfolg der Medikamentenentwicklung binärer Natur ist, was zu großen Unterschieden zwischen Gewinnern und Verlierern führen kann. Der Anlageprozess nutzt proprietäre statistische Modelle, um die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Unternehmens zu analysieren, und konzentriert sich auf Produkte, von denen angenommen wird, dass sie das harte Auswahlverfahren im Rahmen der klinischen Entwicklung überstehen können. Mithilfe zusätzlicher Instrumente wie Ärztebefragungen, Versorgungsmodellen und Szenario-Simulationen wird versucht, die Marktfähigkeit genauer vorherzusagen.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilklassen	Benchmark
Alle Anteilklassen mit Performancegebühr	NASDAQ Biotechnology Total Return Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den globalen Aktienmärkten und besonders durch ein Engagement in der Biotechnologie-Branche ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

CHINA OPPORTUNITIES FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Instrumente von:

- Unternehmen mit Sitz in China und Hongkong;
- Unternehmen, die ihren Sitz nicht in China und Hongkong haben, aber den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit direkt oder über Tochtergesellschaften in China und Hongkong ausüben.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen.

Aktien können chinesische A-Aktien umfassen, die direkt über die Stock Connect-Programme und andere zulässige Börsen oder indirekt über derivative Instrumente erworben werden. Das Engagement in chinesische A-Aktien wird nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- festverzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Rating (wie Wandelanleihen, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen und die damit verbundenen derivativen Instrumente); und
- Geldmarktinstrumente; der Fonds kann auch Barmittel oder Schatzwechsel bis zur Wiederranlage halten.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem MSCI Zhong Hua 10/40 Index um 2,5 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Zhong Hua 10/40 Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht Unternehmen zu identifizieren, die ein unerwartetes Gewinnwachstum sowohl auf Branchen- als auch auf Aktienebene generieren können, das vom breiteren Markt noch nicht erkannt wurde.

Basiswährung: USD.

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den chinesischen Aktienmärkten ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EMERGING MARKETS INNOVATION FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig (über 5 Jahre oder länger) Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Instrumente von Unternehmen aus Schwellenländern, die sich auf Innovationen konzentrieren, d. h. von Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie:

- über Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen verfügen oder diese entwickeln werden, die Fortschritte oder Verbesserungen in ihrer geografischen Region oder ihrem Verbrauchermarkt bewirken werden; oder
- sich im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten oder Dienstleistungen auf Technologie stützen.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen. Zu den Branchen und innovativen Themen, die im Portfolio des Fonds vertreten sein dürften, zählen Bereiche wie Biotechnologie, Finanztechnologie, erneuerbare Energien, elektronischer Handel, digitale Logistik, nachhaltiger Verkehr und medizinische Geräte.

Aktien können chinesische A-Aktien umfassen, die direkt über die Stock Connect-Programme und andere zulässige Börsen oder indirekt über derivative Instrumente erworben werden. Das Engagement in chinesischen A-Aktien wird nicht mehr als 60 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann in derivative Instrumente (z. B. Futures, Forwards, Swaps (wie Total Return Swaps und Aktien-Swaps (auch bekannt als Differenzkontrakte) Optionen und Optionsscheine) investieren, um im Einklang mit seinem Anlageziel Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu verringern und den Fonds effizienter zu verwalten. Die Basiswerte von derivativen Instrumenten werden ausschließlich aus einer Reihe von Wertpapieren oder Indizes bestehen, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren kann.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit die Absicherung von Währungs- und Zinsengagements in Erwägung ziehen, wird jedoch allgemein keine Kontrakte eingehen, die spekulative Positionen in einer Währung oder einem Zinssatz mit sich bringen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- festverzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Rating (wie Wandelanleihen, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen und die damit verbundenen derivativen Instrumente); und
- Geldmarktinstrumente; der Fonds kann auch Barmittel oder Schatzwechsel bis zur Wiederanlage halten.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem MSCI Emerging Markets Index nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Emerging Markets Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter stellt das Anlageportfolio des Fonds zusammen, indem er innovative Unternehmen aus Schwellenländern identifiziert, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein unentdecktes Potenzial für nachhaltiges Ertragswachstum aufweisen. Diese Unternehmen können sich in verschiedenen Entwicklungsstadien befinden und eine Grundlage für die Marktführerschaft in Bereichen schaffen, die sich noch nicht bewährt haben oder die noch nicht allgemein anerkannt sind; Unternehmen, die Marktanteile gewinnen und nachweislich kommerziell erfolgreich sind; oder Unternehmen mit einer klaren Führungsposition und Wettbewerbsdifferenzierung, die gleichzeitig neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen.

Basiswährung

USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	MSCI Emerging Markets Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen an Aktienmärkten der Schwellenländer und insbesondere durch ein Engagement in innovativen Unternehmen, wie vorstehend definiert, Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

RESPONSIBLE RESOURCES FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von verantwortungsvollen Rohstoffunternehmen, die einen Großteil ihres Umsatzes im Bereich der natürlichen Ressourcen erzielen, insbesondere Unternehmen, die im Bergbau, im Energiesektor und in der Landwirtschaft tätig sind.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Ländern.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem S&P Global Natural Resources Index um 2,5 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P Global Natural Resources Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Identifizierung von verantwortungsvollen Rohstoffunternehmen, unter anderem aus den Sektoren Bergbau, Energie und Landwirtschaft, die von der aktuellen und zukünftigen Nachfrage nach natürlichen Ressourcen profitieren. Die Strategie verfügt über die Flexibilität, innerhalb der gesamten Lieferkette zu investieren, und profitiert somit Preisverschiebungen zwischen Upstream-, Midstream- und Downstream-Sektoren sowie über verschiedene Branchen hinweg. Der Anlageprozess zielt darauf ab, ein fokussiertes, aber dennoch diversifiziertes Portfolio von qualitativ hochwertigen verantwortungsvollen Rohstoffunternehmen weltweit aufzubauen.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	S&P Global Natural Resources Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den globalen Aktienmärkten und besonders durch ein Engagement in der Rohstoff-Branche ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

DISCOVERING NEW ALPHA FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen weltweit, darunter bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schwellenländern, deren Produkte und Dienstleistungen nach Ansicht des Anlageverwalters einen positiven Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen wie Bevölkerungswachstum, Alterung der Bevölkerung, Ressourcenknappheit und Klimawandel leisten.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe, in jedem Land und in jeder Branche investieren, wobei jedoch ein Schwerpunkt auf Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung liegen kann.

Aktien können chinesische A-Aktien umfassen, die direkt über die Stock Connect-Programme und andere zulässige Börsen oder indirekt über derivative Instrumente erworben werden. Das Engagement in chinesischen A-Aktien wird nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) und Real Estate Investment Trusts (REITs) investieren.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit die Absicherung von Währungs- und Zinsengagements in Erwägung ziehen, wird jedoch allgemein keine Kontrakte eingehen, die spekulative Positionen in einer Währung oder einem Zinssatz mit sich bringen.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem MSCI ACWI Index nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter strebt auf Basis eines thematischen Rahmens für die Titelauswahl den Aufbau eines globalen Portfolios aus Unternehmen an, die seiner Ansicht nach von strukturellen Veränderungen der Weltwirtschaft profitieren, indem sie globale Herausforderungen positiv angehen, und die das Potenzial für eine überdurchschnittliche, langfristige Kapitalwertsteigerung aufweisen. Zu den vom Anlageverwalter identifizierten globalen Herausforderungen zählen unter anderem die folgenden Beispiele: Bevölkerungswachstum, Alterung der Bevölkerung, Ressourcenknappheit und Klimawandel. Der Anlageverwalter optimiert den Portfolioaufbau, um geografische, sektorale und stilbezogene Verzerrungen gegenüber der Benchmark zu minimieren, damit er sich auf die Titelauswahl als primären Treiber für überdurchschnittliche Renditen konzentrieren

kann. Der Fonds investiert zwar in Unternehmen jeder Größe, aufgrund seines Anlageansatzes, der darauf abzielt, zukunftssträchtige Unternehmen mit hohem langfristigen Wachstumspotenzial zu identifizieren, kann er jedoch einen Schwerpunkt auf Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung setzen.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der ein Kapitalwachstum durch Anlagen am globalen Aktienmarkt anstrebt, insbesondere durch ein Engagement in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen einen positiven Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen leisten. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL PROPERTY EQUITIES FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Immobiliengesellschaften oder Real Estate Investment Trusts (oder gleichwertige Anlageformen), die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und die den überwiegenden Teil ihrer Erträge aus dem Eigentum, der Verwaltung und/oder der Entwicklung von Immobilien erzielen.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Ländern.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depositary Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem FTSE EPRA Nareit Developed Index um mindestens 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE EPRA Nareit Developed Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, börsennotierte Immobiliengesellschaften und Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT) zu identifizieren, die langfristig die höchste Gesamtrendite erzielen können. Der Anlageprozess folgt einem auf hoher Überzeugung basierenden „Bottom-up“-Analyseansatz (Fundamentaldaten auf Unternehmensebene), mit dem Ziel, den besten risikobereinigten Wert aus dem gesamten Kapitalisierungsspektrum zu ermitteln.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	FTSE EPRA Nareit Developed Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den globalen Aktienmärkten und besonders durch ein Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL SMALLER COMPANIES FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, aus allen Branchen und allen Ländern.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung jene Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Ersterwerbs im Bereich der Marktkapitalisierungen von Unternehmen liegt, die im MSCI World Small Cap Index enthalten sind.

Wenn die Marktkapitalisierung dieser Unternehmen nach dem Ersterwerb aus dem Bereich des MSCI World Small Cap Index herausfällt, werden die betroffenen Unternehmen für die Zwecke der Mindestallokation von 80 % in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten kleinerer Unternehmen weltweit weiterhin als kleinere Unternehmen betrachtet, auch in Zusammenhang mit eventuellen weiteren Anlagen in diesen Unternehmen.

Bei der Auswahl der Anlagen versuchen der Anlageverwalter und/oder der bzw. die Sub-Anlageverwalter eine Reihe kleinerer Unternehmen auf der Grundlage von Markt- und Wirtschaftsanalysen auszuwählen, um diejenigen kleineren Unternehmen zu ermitteln, die im Verhältnis zu ihrer Fähigkeit, langfristig Einkommen zu generieren, die attraktivsten Bewertungen aufweisen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem MSCI World Small Cap Index nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Small Cap Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter strebt ein Kapitalwachstum durch Anlagen in kleinen, weltweit notierten Unternehmen an. Der Fonds versucht, qualitativ hochwertige, jedoch potenziell unterbewertete Aktien zu identifizieren, angetrieben von der Überzeugung, dass die Höhe der tatsächlich erzielten Erträge von dem ursprünglich gezahlten Kurs abhängt.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	MSCI World Small Cap Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den globalen Small-Cap-Aktienmärkten ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in Unternehmen investiert, deren Produkte und Dienstleistungen nach Ansicht des Anlageverwalters zu positiven ökologischen oder sozialen Veränderungen beitragen und sich somit auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft auswirken.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen aus aller Welt, deren Produkte und Dienstleistungen nach Ansicht des Anlageverwalters zu positiven ökologischen oder sozialen Veränderungen beitragen und sich somit auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft auswirken. Der Fonds vermeidet Anlagen in Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters negative Auswirkungen auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft haben könnten.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen und beliebigen Ländern.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Der Fonds verfolgt einen nachhaltigen Anlageansatz. Weitere Informationen finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Nachhaltiger Anlageansatz“ in diesem Prospekt.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds hat nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 SFDR zum Ziel. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Nicht zutreffend

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, und daher einen nützlichen Vergleichsindex für die Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter strebt im Rahmen seines Themenansatzes aus Umwelt- und sozialen Themen sowie der Analyse von Positiv-/Negativscreening den Aufbau eines differenzierten und angemessen diversifizierten globalen Portfolios von Unternehmen an. Dabei stützt er sich auf die Überzeugung, dass Unternehmen, die Lösungen für ökologische und soziale Herausforderungen anbieten, höhere Renditen erzielen können. Diese Unternehmen sollten attraktive finanzielle Eigenschaften wie anhaltendes Umsatzwachstum und dauerhafte

Cashflows sowie ein solides Management von umweltbezogenen, sozialen und Corporate-Governance-Risiken aufweisen. Die Unternehmen sind in der Regel strategisch auf Themen wie Klimawandel, Ressourcenengpässe, Bevölkerungswachstum und alternde Bevölkerungen ausgerichtet. Der Fonds vermeidet Anlagen in fossilen Brennstoffen und Unternehmen, die durch den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft abgehängt werden könnten.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der ein Kapitalwachstum durch Anlagen an den globalen Aktienmärkten anstrebt, insbesondere durch ein Engagement in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive Auswirkungen auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft haben. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL TECHNOLOGY LEADERS FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Verbindungen zum Technologiesektor oder Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihrer Erträge im Technologiesektor erzielen.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Ländern.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depositary Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem MSCI ACWI Information Technology Index + MSCI ACWI Communication Services Index nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Information Technology Index + MSCI ACWI Communication Services Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Die Strategie basiert auf der Identifizierung von Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters derzeit oder in Zukunft eine führende Rolle übernehmen, wenn es darum geht, die Einführung von Technologien voranzutreiben oder zu ermöglichen, und die als solche ein unentdecktes Potenzial besitzen, um nachhaltiges Ertragswachstum zu erzielen. Diese Unternehmen sind in der Regel auf Themen ausgerichtet, die langfristige technologische Wachstumstrends vorantreiben. Zu diesen gehören zum Zeitpunkt des Prospekts unter anderem die folgenden Beispiele: Fintech, Internet 3.0, Prozessautomatisierung und -elektrifizierung sowie Infrastruktur der nächsten Generation.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, den Hype-Zyklus (verschiedene Phasen in der Entwicklung einer Technologie von der Konzeption bis zur breiten Akzeptanz) rund um die Einführung von Technologien zu nutzen, indem er das fundamentale Geschäftsmodell des Unternehmens bewertet.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	MSCI ACWI Information Technology Index + MSCI ACWI Communication Services Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den globalen Aktienmärkten und besonders durch ein Engagement in technologiebezogenen Wertpapieren ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

JAPANESE SMALLER COMPANIES FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aus allen Branchen, die ihren Sitz in Japan haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Erträge und/oder Gewinne aus Geschäften in Japan erzielen.

Zu diesem Zweck werden Unternehmen, die gemessen an der Marktkapitalisierung zu den unteren 25 % ihres jeweiligen Marktes zählen, als Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung angesehen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depositary Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem Russell/Nomura Small Cap Index um 2,5 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Russell/Nomura Small Cap Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Kombination aus einer gründlichen Aktienanalyse und einer überlegenen Titelauswahl die Hauptantriebsfeder für eine langfristig überlegene Performance bei kleineren japanischen Unternehmen ist. Der Fonds soll das unterbewertete Wachstumspotenzial kleinerer japanischer Unternehmen nutzen, indem er typischerweise in die nach Marktkapitalisierung kleinsten 25 % der börsennotierten japanischen Unternehmen investiert und dabei einen disziplinierten, pragmatischen und risikobewussten Anlageprozess verwendet. Der Anlageansatz konzentriert sich auf die Aktienbewertung, Investitionskatalysatoren und langfristiges strukturelles Wachstum zur Steigerung von Ertrag und Rendite.

Basiswährung: JPY

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteils-
klassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“
beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	Russell/Nomura Small Cap Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in Aktienmärkten, auf denen kleinere japanische Unternehmen notiert sind, ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

PAN EUROPEAN ABSOLUTE RETURN FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, unabhängig von den Marktbedingungen über jeden Zwölfmonatszeitraum eine positive (absolute) Rendite zu bieten. Eine positive Rendite kann über diesen oder einen anderen Zeitraum nicht garantiert werden und der Fonds kann insbesondere kurzfristig Phasen negativer Renditen erleben. Infolgedessen ist Ihr Kapital Risiken ausgesetzt.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (nach Abzug der Barmittel) über Long- und Short-Positionen in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von:

- Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben (einschließlich des Vereinigten Königreichs);
- Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihrer Erträge aus Geschäftsaktivitäten in dieser Region erwirtschaften.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Die Long-Positionen des Fonds können durch eine Kombination aus direkten Anlagen und/oder derivativen Instrumenten (z. B. Futures, Termingeschäfte, strukturierte Finanzderivate, Aktien-Swaps (auch bekannt als Differenzkontrakte), Swaps, Optionen und Optionsscheine) gehalten werden, während die Short-Positionen vollständig durch derivative Instrumente erzielt werden. Der Einsatz von Derivaten bildet einen wichtigen Teil der Anlagestrategie.

Der Fonds darf auch derivative Instrumente zur Risikominderung und zur effizienteren Fondsverwaltung einsetzen. Die Basiswerte bestehen aus einer Reihe von Wertpapieren oder Indizes, in die der Fonds gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds investieren kann.

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit die Absicherung von Währungs- und Zinsengagements in Erwägung ziehen, wird jedoch allgemein keine Kontrakte eingehen, die spekulative Positionen in einer Währung oder einem Zinssatz mit sich bringen.

Darüber hinaus kann ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens zur Erreichung des vom Fonds verfolgten Anlageziels, zu Liquiditätsmanagementzwecken, zu defensiven Zwecken (z. B. zur Verwaltung von Marktingagements bei ungünstigen Marktbedingungen) und zur Gewährleistung, dass der Fonds ausreichend liquide bleibt, um Verpflichtungen aus seinen Derivatepositionen nachkommen zu können, aus Vorzugsaktien, festverzinslichen Instrumenten mit Investment-Grade-Rating (wie Unternehmensanleihen und Staatsanleihen und damit verbundenen Derivaten), Barmitteln, geldnahen Instrumenten, Bankeinlagen, Schatzanleihen zur Wiederanlage und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber der Euro Short Term Rate (€STR) um mindestens 1% p.a. nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von 3 Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die €STR verwaltet, da diese die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und gegebenenfalls die Berechnung von Performancegebühren darstellt. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird der der jeweiligen Anteilsklassenwährung entsprechende Zinssatz als Grundlage für den Performancevergleich und für die Berechnung der Performance-Gebühren verwendet. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen und ist nicht durch einen Referenzwert eingeschränkt.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch ein Engagement vor allem in europäischen Aktien an. Der Anlageverwalter wählt die Titel anhand eines fundamentaldatenbasierten Ansatzes aus, der mit Sektorthemen vermischt wird. Ergebnis dieses Prozesses ist ein auf hoher Überzeugung basierendes Portfolio mit einer Tendenz zu Long-Positionen (wo der Manager die Aussichten für die Unternehmen als positiv einschätzt), ergänzt durch „Short-Positionen“ (wo die Aussichten weniger positiv sind) und anderen Wertpapieren zur Marktabsicherung.

Basiswährung: EUR

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter Value-at-Risk-Ansatz („VaR“).

Erwartete Hebelung

200 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos finanzieller Derivate im Anlageportfolio, einschließlich derer, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit schwanken und kann bei bestimmten Marktbedingungen ansteigen (z. B. in Phasen sehr geringer Marktvolatilität), in dem Bestreben, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen. Bei der Berechnung der Hebelung wird der Nominalwert jeder Optionsposition um das Delta der Option angepasst. Das Delta der Option misst die Preisänderung einer Option bei einer Preisänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts.

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark/Hurdle Rate
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr, in Basiswährung und nicht abgesicherten Anteilsklassen	€STR +1 %
Gegen den US-Dollar abgesicherte Anteilsklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR) +1 %
Gegen das britische Pfund abgesicherte Anteilsklassen	Sterling Overnight Index Average (SONIA) +1 %
Gegen den Singapur-Dollar abgesicherte Anteilsklassen	Singapore Overnight Rate Average (SORA) +1 %

Für währungsabgesicherte Anteilsklassen, die nicht in der obigen Tabelle aufgeführt sind, ist die maßgebliche Benchmark/Hurdle Rate die Benchmark/Hurdle Rate in der entsprechenden Währung der Basiswährungsanteilsklasse.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, um durch Anlagen an den europäischen Aktienmärkten unabhängig von den Marktbedingungen eine positive (absolute) Rendite zu erzielen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

PAN EUROPEAN PROPERTY EQUITIES FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds legt mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Immobiliengesellschaften oder Real Estate Investment Trusts (oder gleichwertigen Anlageformen) an, die ihren eingetragenen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben und an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und die den überwiegenden Teil ihres Ertrages aus dem Eigentum, dem Management und/oder der Entwicklung von Immobilien in Europa erzielen.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depositary Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem FTSE EPRA Nareit Developed Europe Capped Index nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE EPRA Nareit Developed Europe Capped Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, börsennotierte europäische Immobiliengesellschaften und Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT) zu identifizieren, die langfristig die höchste Gesamtrendite erzielen können. Der Anlageprozess folgt einem auf hoher Überzeugung basierenden „Bottom-up“-Analyseansatz (Fundamentaldaten auf Unternehmensebene), mit dem Ziel, den besten risikobereinigten Wert aus dem gesamten Kapitalisierungsspektrum zu ermitteln.

Basiswährung: EUR

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	FTSE EPRA Nareit Developed Europe Capped Index Net TRI

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den europaweiten Aktienmärkten und besonders durch ein Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

PAN EUROPEAN SMALLER COMPANIES FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus beliebigen Branchen mit eingetragenem Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich, sofern nicht Teil des Europäischen Wirtschaftsraums, die im Allgemeinen zu den unteren 25 % ihres jeweiligen Marktes zählen, gemessen an der Marktkapitalisierung.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depositary Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem MSCI Europe Small Cap Index nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Small Cap Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Besprechungen und Treffen mit den Unternehmensleitungen sowie auf den Einsatz quantitativer Filter, um Unternehmen für potenzielle Anlagen zu identifizieren. Der Schwerpunkt liegt auf der Stabilität des Geschäftsmodells eines Unternehmens, einer Analyse der Antriebsfaktoren für das Geschäft, seiner Wettbewerbsvorteile und der Nachhaltigkeit der Renditen. Der Fonds unterhält ein gut diversifiziertes Portfolio von Unternehmen, die im Allgemeinen aufgrund ihrer Größe zu den unteren 25 % des jeweils relevanten Marktes gehören. Die Liquidität des Unternehmens (die Möglichkeit, die Aktien schnell am Markt zu einem Kurs, der ihren inneren Wert widerspiegelt, zu kaufen bzw. zu verkaufen) ist wichtig für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang der Fonds eine Anlage tätigt.

Basiswährung: EUR

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteils-
klassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“
beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	MSCI Europe Small Cap Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in Aktienmärkten, auf denen kleinere paneuropäische Unternehmen notiert sind, ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

SUSTAINABLE FUTURE TECHNOLOGIES FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er in technologiebezogene Unternehmen investiert, die zur Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft beitragen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von technologiebezogenen Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen nach Ansicht des Anlageverwalters zu positiven ökologischen oder sozialen Veränderungen beitragen und sich somit auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft auswirken. Das Anlageuniversum des Fonds wird durch technologiebezogene Unternehmen definiert, die mindestens 50 % ihrer aktuellen oder zukünftig erwarteten Umsätze mit den vom Anlageverwalter identifizierten nachhaltigen Technologiethemen erzielen (wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ näher erläutert). Der Fonds vermeidet Anlagen in Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Ländern.

Aktien können chinesische A-Aktien umfassen, die direkt über die Stock Connect-Programme und andere zulässige Börsen oder indirekt über derivative Instrumente erworben werden. Das Engagement in chinesischen A-Aktien wird nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Der Fonds verfolgt einen nachhaltigen Anlageansatz. Weitere Informationen finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Nachhaltiger Anlageansatz“ in diesem Prospekt.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds hat nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 SFDR zum Ziel. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Nicht zutreffend

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, und daher einen nützlichen Vergleichsindex für die Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist im Rahmen seines thematischen Ansatzes aus Umwelt- und Sozialthemen sowie der Analyse von Positiv-/Negativscreening bestrebt, unterbewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, die nach den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet sind und mindestens 50 % ihrer aktuellen oder zukünftig erwarteten Umsätze aus den nachhaltigen Technologiethemen erzielen, die gemäß Einschätzung des Anlageverwalters positive Auswirkungen auf diese Ziele haben. Zu den vom Anlageverwalter identifizierten Themen zählen beispielsweise saubere Energietechnologie, nachhaltiger Transport, kohlenstoffarme Infrastruktur, digitale Demokratisierung, Gesundheitstechnologie, intelligente Städte, Datensicherheit sowie Ressourcen- und Produktivitätsoptimierung. Der Anlageverwalter ist bestrebt, den Hype-Zyklus (verschiedene Phasen in der Entwicklung einer Technologie von der Konzeption bis zur breiten Akzeptanz) rund um die Einführung von Technologien zu nutzen, indem er das fundamentale Geschäftsmodell des Unternehmens bewertet und sich auf Unternehmen mit qualitativ hochwertigem Management konzentriert, die gute Governance-Praktiken verfolgen und nachhaltige Eintrittsbarrieren aufweisen, welche ihnen längerfristiges und unzulänglich gewürdigtes Ertragswachstum beschere. Der Fonds vermeidet Anlagen in Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters ökologische oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigen könnten.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos:

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der ein Kapitalwachstum durch Anlagen am globalen Aktienmarkt anstrebt, insbesondere durch ein Engagement in technologiebezogenen Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft haben und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft beitragen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, und erwägen, ob das Risikoniveau des Basisinformationsblatts mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie das Verlustpotenzial akzeptieren können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

US SUSTAINABLE EQUITY FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in US-Unternehmen investiert, deren Produkte und Dienstleistungen nach Ansicht des Anlageverwalters zu positiven ökologischen oder sozialen Veränderungen beitragen und sich somit auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft auswirken.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien von US-Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen nach Ansicht des Anlageverwalters zu positiven ökologischen oder sozialen Veränderungen beitragen und sich somit auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft auswirken. Der Fonds vermeidet Anlagen in Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters negative Auswirkungen auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft haben könnten.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Der Fonds verfolgt einen nachhaltigen Anlageansatz. Weitere Informationen finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Nachhaltiger Anlageansatz“ in diesem Prospekt.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Fonds hat nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 SFDR zum Ziel. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Nicht zutreffend

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500 Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, und daher einen nützlichen Vergleichsindex für die Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter strebt im Rahmen seines Themenansatzes aus Umwelt- und sozialen Themen sowie der Analyse von Positiv-/Negativscreening den Aufbau eines differenzierten und angemessen diversifizierten Portfolios von US-Unternehmen an. Dabei stützt er sich auf die Überzeugung, dass Unternehmen, die Lösungen für ökologische und soziale Herausforderungen anbieten, höhere Renditen erzielen können. Diese Unternehmen sollten attraktive finanzielle Eigenschaften wie anhaltendes Umsatzwachstum und dauerhafte Cashflows

sowie ein solides Management von umweltbezogenen, sozialen und Corporate-Governance-Risiken aufweisen. Die Unternehmen sind in der Regel strategisch auf Themen wie Klimawandel, Ressourcenengpässe, Bevölkerungswachstum und alternde Bevölkerungen ausgerichtet. Der Fonds vermeidet Anlagen in fossilen Brennstoffen und Unternehmen, die durch den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft abgehängt werden könnten.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der ein Kapitalwachstum durch Anlagen an den US-Aktienmärkten anstrebt, insbesondere durch ein Engagement in US-Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive Auswirkungen auf die Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft haben. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL FUSION EQUITY FUND

Der Fonds beabsichtigt, langfristig (über 5 Jahre oder länger) Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er aktive und passive Strategien kombiniert. Die Allokation auf die einzelnen Strategien wird innerhalb eines festgelegten Bereichs dynamisch angepasst, basierend auf der Einschätzung der Marktbedingungen durch den Anlageverwalter.

Unter normalen Marktbedingungen beträgt die Allokation des Fonds typischerweise zwischen 35 % und 65 % seines Nettoinventarwerts auf die passive Strategie und zwischen 35 % und 65 % auf die aktive Strategie. Bei ungünstigen Marktbedingungen oder in anderen Ausnahmesituationen kann der Fonds seine Allokationen anpassen. In solchen Fällen kann die Allokation auf die passive Strategie zwischen 30 % und 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, während die restlichen 30 % bis 70 % in die aktive Strategie investiert werden.

Dieser dynamische Ansatz ermöglicht es dem Anlageverwalter, das Portfolio an sich verändernde Marktbedingungen anzupassen, anstatt eine feste Allokation beizubehalten.

1. Die Allokation auf die „aktive Strategie“

Eine aktive Strategie wird in Märkten bevorzugt, in denen davon ausgegangen wird, dass aktives Management einen Mehrwert schafft. Dazu zählen internationale Aktien sowie US-Unternehmen unterschiedlicher Größe.

Die aktive Strategie investiert mindestens 90 % ihres Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen weltweit, darunter bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schwellenländern, die nach Einschätzung des Anlageverwalters das größte Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Der Anlageverwalter kann nach freiem Ermessen über die Zusammensetzung des Nettovermögens im Rahmen der Allokation auf die aktive Strategie entscheiden.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „Schwellenländer“ diejenigen Länder, die im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind oder die von der Weltbank als Schwellenländer bezeichnet werden oder bei denen es sich nach Einschätzung des Anlageverwalters um Schwellenländer handelt.

Die aktive Strategie kann in Unternehmen jeder Größe, in jedem Land und in jeder Branche investieren.

Aktien können chinesische A-Aktien umfassen, die direkt über die Stock Connect-Programme und andere zulässige Börsen oder indirekt über derivative Instrumente erworben werden. Das Engagement in chinesischen A-Aktien wird nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Die aktive Strategie kann bis zu 20 % ihres Nettovermögens in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) und Real Estate Investment Trusts (REITs) investieren.

Die aktive Strategie kann zur Reduzierung des Risikos und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen dürfen die aktive Strategie oder der Fonds durch den Einsatz dieser Instrumente und Techniken von der Anlagepolitik abweichen.

2. Die Allokation auf die „passive Strategie“

Der Fonds investiert mindestens 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die die Bestandteile des Referenzindex nachbilden. Passive Strategien kommen in effizienteren Märkten zum Einsatz, beispielsweise bei US-amerikanischen Large-Cap-Unternehmen, bei denen eine kostengünstige Indexnachbildung bevorzugt wird.

Die in die passive Strategie investierte Komponente des Fonds zielt darauf ab, die Wertentwicklung des **Solactive United States 200 Index** (ISIN: DE000SL0GKV6) (der „**passive Index**“) nachzubilden. Der Passive Index soll die Wertentwicklung der 200 größten Unternehmen des US-Aktienmarktes abbilden.

Die Bestandteile beruhen auf der Marktkapitalisierung der Unternehmen und werden nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet. Der Index wird als Kursrenditeindex in USD berechnet und vierteljährlich neu zusammengestellt.

Ein Kursrenditeindex spiegelt die Marktpreisbewegungen der Bestandteile des passiven Index wider, ohne Berücksichtigung etwaiger Zahlungen in Bezug auf die Bestandteile, wie Dividenden oder Kuponzahlungen.

Der passive Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die abgebildete Performance ist die Differenz zwischen dem Startkurs und dem Schlusskurs während eines bestimmten Performancezeitraums. Die Methodik, Zusammensetzung und Überarbeitungsregeln des passiven Index sowie weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Bestandteilen des Index finden Sie unter <https://www.solactive.com/indices/>.

Die passive Strategie zielt darauf ab, die Wertentwicklung des passiven Index zu replizieren und somit nachzubilden, indem alle (oder im Wesentlichen alle) Bestandteile des passiven Index in einem Verhältnis nachgebildet werden, das den jeweiligen Indexgewichtungen entspricht. Abweichungen von den Bestandteilen oder Zusammensetzungen des passiven Index sind nur unter begrenzten Umständen erlaubt, z. B. wenn solche Abweichungen aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Auflagen erforderlich sind, und dürfen in keinem Fall zu einem Tracking Error von mehr als 4 % führen. Der Tracking Error misst die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite des passiven Index.

Die passive Strategie wendet eine physische Replikationsstrategie an und kann gelegentlich eine synthetische Replikationsstrategie verwenden, wie im Abschnitt „12. Replikationsmethoden“ beschrieben.

Die passive Strategie kann zur Reduzierung des Risikos und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen dürfen die passive Strategie oder der Fonds durch den Einsatz dieser Instrumente und Techniken von der Anlagepolitik abweichen.

Zusätzliche Informationen auf Fondsebene:

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem MSCI ACWI Index nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung, passive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird unter Verwendung einer Kombination aus aktiven und passiven Strategien verwaltet, wobei insgesamt auf den MSCI ACWI Index Bezug genommen wird. Dieser MSCI ACWI Index ist weitgehend

repräsentativ für die Arten von Unternehmen, in die der Fonds investieren kann, und dient als Grundlage für das Performanceziel des Fonds.

Der passiv verwaltete Teil des Fonds strebt die Nachbildung der Wertentwicklung des Solactive United States 200 Index an, während der aktiv verwaltete Teil dem Anlageverwalter erlaubt, Anlagen nach eigenem Ermessen auszuwählen, ohne sich an einem bestimmten Index zu orientieren.

Im Falle der aktiven Strategie kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds auswählen, ohne sich an einem Index zu orientieren. Das für diese aktive Strategie verwendete allgemeine Anlageuniversum kann dem des MSCI ACWI Index ähneln. Es können jedoch auch andere Vermögenswerte erworben werden, und es besteht keine Absicht, die Bestandteile und Gewichtungen des MSCI ACWI Index nachzubilden.

Anlagestrategie

Das Portfolio wird aus einer Kombination aktiver und passiver Strategien zusammengestellt. Der Anlageverwalter setzt aktive Strategien in Märkten ein, in denen aktives Management das größte Wertsteigerungspotenzial bietet, wie beispielsweise internationale Aktien und US-Small- und Mid-Caps, sowie kostengünstige passive Strategien in wettbewerbsintensiveren Bereichen, wie beispielsweise US-Large-Caps.

Basiswährung

USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, um durch Anlagen in ein gut diversifiziertes Portfolio, das globale und Schwellenländeraktien kombiniert, Kapitalwachstum zu erzielen. Dies erfolgt insbesondere durch eine Kombination aus aktiven und passiven Strategien, wie oben definiert. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikostufe mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. **Wertentwicklung in der Vergangenheit**

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

REGIONENFONDS

ASIAN DIVIDEND INCOME FUND

Anlageziel

Der Fonds strebt die Erzielung von Erträgen an, die über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren über den Erträgen des MSCI All Countries (AC) Asia Pacific ex Japan High Dividend Yield Index liegen und Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum bieten.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen im asiatisch-pazifischen Raum (ohne Japan), die nach Meinung des Anlageverwalters Aussichten auf überdurchschnittliche Dividenden bieten bzw. solche Aussichten widerspiegeln.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen.

Aktien können chinesische A-Aktien umfassen, die direkt über die Stock Connect-Programme und andere zulässige Börsen oder indirekt über derivative Instrumente erworben werden. Das Engagement in chinesischen A-Aktien wird nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann Derivate (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine) einsetzen, um zusätzliche Erträge für den Fonds zu erwirtschaften, das Risiko zu verringern oder den Fonds effizienter zu verwalten. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Performanceziel

Nicht zutreffend

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan High Dividend Yield Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Ertragsziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Ertrags- und Kapitalwachstumspotenzial der Unternehmen in Asien, einer der wachstumsstärksten Regionen weltweit, zu erfassen. Die Strategie zielt darauf ab, die starken strukturellen Wachstumschancen der Region und die im Laufe der Zeit durch die Verbesserung des Bewusstseins und der Governance zu erwartende Verlagerung hin zu höheren Dividenden zu nutzen. Der disziplinierte, wertorientierte Anlageprozess legt den Schwerpunkt auf Dividendenwachstum und ertragsstarke Unternehmen.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	MSCI AC Asia Pacific Ex Japan High Dividend Yield Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der Renditen anstrebt, die über der Benchmark liegen und Potenzial für ein Kapitalwachstum durch Anlagen in den asiatischen Aktienmärkten bieten. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EMERGING MARKETS EX- CHINA FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Instrumente von:

- Unternehmen, die ihren Sitz in den Schwellenländern haben,
- Unternehmen, die ihren Sitz nicht in den Schwellenländern haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in diesen Ländern betreiben oder (ii) Holdinggesellschaften sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in Schwellenländern haben.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „Schwellenländer“ diejenigen Länder, die im MSCI EM ex-China Index enthalten sind oder die von der Weltbank als Schwellenländer bezeichnet werden oder bei denen es sich nach Einschätzung des Anlageverwalters um Schwellenländer handelt.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem MSCI EM ex-China Index um mindestens 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über jeden Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI EM ex-China Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter strebt einheitliche risikobereinigte Renditen an (Ausdruck der Rendite einer Anlage unter Berücksichtigung des Risikos, das mit der Erzielung dieser Rendite verbunden ist), indem er nach den attraktivsten Gelegenheiten innerhalb von Schwellenländern sucht. Das Portfolio versucht, Kursineffizienzen bei Unternehmen jeglicher Größe zu nutzen (d. h. es profitiert von Unterschieden zwischen dem Kurs, zu dem der Fonds Unternehmensaktien kaufen oder verkaufen kann, und dem vom Anlageverwalter geschätzten tatsächlichen Wert), indem es eine Analyse der Fundamentaldaten von Unternehmen mit Markt- und Wirtschaftsanalysen mit Schwerpunkt auf Unternehmensführung und quantitativem Input kombiniert. Wenn der Fonds in

Sektoren investiert, die von staatlichen Unternehmen dominiert werden, können Unternehmen innerhalb dieser Sektoren ausgeschlossen werden, wenn sie nach Einschätzung des Anlageverwalters eine schlechte Corporate Governance aufweisen.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	MSCI EM ex-China Index

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den Schwellenländern ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EUROLAND FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre wesentliche Geschäftstätigkeit in Euroländern haben bzw. durchführen (d. h. Länder, die den Euro als Landeswährung im Mitgliedstaat der Europäischen Währungsunion eingeführt haben).

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depositary Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem MSCI EMU Net Return EUR Index nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI EMU Net Return EUR Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter verfolgt einen disziplinierten Anlageprozess, der die Anlegerstimmung außer Acht lässt, um von Fehlbewertungen am Markt zu profitieren. Der Anlageprozess verbindet die „Bottom-up“-Analyse (auf Unternehmensebene) mit einem qualitativen Überblick, der dem Team hilft, Risiken zu kontrollieren und gleichzeitig die Performance zu maximieren. Der Prozess zielt darauf ab, ein Portfolio von Unternehmen mit etablierten Erfolgsbilanzen aufzubauen, deren Kursniveau nicht ihrem inneren Wert bzw. ihren Zukunftsaussichten entspricht.

Basiswährung: EUR

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	MSCI EMU Net Return EUR

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den „Euroland“-Aktienmärkten ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

PAN EUROPEAN MID AND LARGE CAP FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) ihren Sitz haben oder dort börsennotiert sind, oder die, nach Ansicht des Anlageverwalters, einen überwiegenden Teil ihres Einkommens aus Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) beziehen.

Der Fonds investiert in Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung, wird jedoch eine starke Ausrichtung auf Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung haben. Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depositary Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem MSCI Europe NR nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe NR verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, Unternehmen mit verborgener Qualität zu identifizieren, indem er sich auf die Rentabilität des betreffenden Unternehmens und die Effizienz des Kapitaleinsatzes konzentriert. Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, wird aber eine starke Tendenz zu mittelgroßen Unternehmen haben, da diese oft attraktive Nischen aufweisen, Wachstumspotenzial besitzen oder in Zukunft potenzielle Übernahmeziele sein könnten. Der Anlageverwalter nimmt eine langfristige Perspektive ein, die über kurzfristige Daten hinausgeht, während sich der Risikomanagementprozess darauf konzentriert, die spezifischen

Risiken der Unternehmen und Branchen zu identifizieren, in denen der Fonds engagiert ist, anstatt sich auf den breiteren Markt zu beziehen.

Basiswährung: EUR

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	MSCI Europe NR

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den Aktienmärkten Europas (einschließlich des Vereinigten Königreichs) ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

JAPAN OPPORTUNITIES FUND

Anlageziel

Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein Portfolio aus Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von japanischen Unternehmen.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depositary Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem Tokyo Stock Price Index (TOPIX) um 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Tokyo Stock Price Index (TOPIX) verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem er in unterbewertete, Cashflow generierende und kapitaleffiziente Unternehmen investiert, die Wertschöpfung für die Anleger erzielen können. Der Schwerpunkt liegt auf der Titelauswahl. Diese ist das Ergebnis einer strengen Fundamentaldatenanalyse und einer strikten Bewertungsdisziplin und beinhaltet ein starkes Risikomanagement. Der Fonds besteht aus einem diversifizierten Portfolio von Unternehmen aus verschiedenen Sektoren, das nach Ansicht des Anlageverwalters das Potenzial hat, sich im Laufe der Zeit gut zu entwickeln.

Basiswährung: JPY

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Performancegebühr

Mit Ausnahme der Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klasse ohne Performancegebühr (mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet) können alle anderen Anteilsklassen des Fonds eine Performancegebühr zahlen, wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Für die Berechnung der Performancegebühr ist folgende Benchmark/Hurdle Rate maßgeblich:

Anteilsklassen	Benchmark
Alle Anteilsklassen mit Performancegebühr	Tokyo Stock Price Index (TOPIX)

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den japanischen Aktienmärkten ein Kapitalwachstum anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

RENTENFONDS

ASSET-BACKED SECURITIES FUND

Anlageziel

Der Fonds strebt langfristig eine Rendite aus einer Kombination von Erträgen und Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“), einschließlich Mortgage Backed Securities („MBS“). Zu den Arten von ABS können unter anderem Verbraucherkredite und Kreditkartenforderungen, Kfz-Darlehen und Kfz-Leasingverträge, MBS für Wohnimmobilien, MBS für Gewerbeimmobilien, Collateralised Debt Obligations und Collateralised Loan Obligations („CLO“) gehören. Der Fonds investiert ausschließlich in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Investment-Grade-Rating aufweisen (d. h. von mindestens einer unabhängigen Rating-Agentur mit BBB- oder höher bewertet werden), wobei mindestens 60 % der Anlagen in europäischen Vermögenswerten erfolgen.

Wenn das Kreditrating von ABS, einschließlich MBS, in die der Fonds zuvor investiert hat, nach dem Kauf auf unter Investment Grade herabgestuft wird, wird die Bonität der betroffenen Wertpapiere unverzüglich neu bewertet. Nach dieser Neubewertung entscheidet der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber und der vorherrschenden Marktbedingungen, ob die herabgestuften Wertpapiere verkauft oder behalten werden. Der Fonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in solchen ABS, einschließlich MBS, halten, die nach dem Kauf unter Investment Grade herabgestuft wurden.

Der Fonds kann auch andere Vermögenswerte halten, einschließlich anderer Arten von Anleihen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen beliebiger Emittenten, Einlagenzertifikate, Termineinlagen bei Banken und andere Geldmarktanlagen (einschließlich Geldmarktfonds) sowie gedeckte Schuldverschreibungen, US-amerikanische Agency-MBS (die nicht als Teil der ABS-Mindestanlage von 70 % gelten), Immobilienfonds (REITs) und andere besicherte Finanzanlagen. Der Fonds kann auch zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zur Erreichung eines Engagements in ABS, einschließlich MBS, Wertpapiere halten, die von Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich der von Janus Henderson verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen) ausgegeben wurden, die mit seiner Anlagepolitik in Einklang stehen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps investieren.

Der Fonds kann derivative Instrumente wie Optionen und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Index-Total Return Swaps oder Zinsswaps) zu Anlagezwecken oder zur Risikominderung sowie zur effizienteren Verwaltung des Fonds einsetzen. Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken soll den Zugang zu bestimmten Märkten ermöglichen, um z. B. ein Engagement in ABS und/oder MBS zu erreichen (z. B. durch Total Return Swaps) oder den Fonds gegen Abwärtsrisiken abzusichern (z. B. durch Optionen). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und damit verbundene derivative Instrumente;
- Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR.

Performanceziel

Outperformance gegenüber der ESTR um 1,5 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die ESTR verwaltet, da diese die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen und ist nicht durch einen Referenzwert eingeschränkt.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus ABS und anderen Anlagen, wobei der Schwerpunkt auf variabel verzinslichen Anlagen oder Anlagen mit geringer Zinssensitivität liegt. Der Anlageverwalter wird versuchen, den Großteil der Rendite aus Erträgen zu generieren, wobei er sich weiterhin auf Anlagen konzentriert, die langfristig eine starke fundamentale Kreditresistenz aufweisen sollten. Da sich der Fonds nicht an einer Benchmark orientiert, verfügt der Anlageverwalter trotz des Schwerpunkts auf europäischen Anlagen über die Flexibilität, seine umfassende Expertise auf den Verbriefungsmärkten zu nutzen, um die Portfoliozusammensetzung auf der Grundlage des relativen Werts und des gewünschten Risiko- und Ertragsprofils des Fonds zu variieren.

Basiswährung: EUR

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter Value-at-Risk-Ansatz („VaR“)

Erwartete Hebelung

110 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos finanzieller Derivate im Anlageportfolio, einschließlich derer, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit schwanken und kann bei bestimmten Marktbedingungen ansteigen (z. B. in Phasen sehr geringer Marktvolatilität), in dem Bestreben, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger, der in diesen Fonds investiert, strebt eine Rendite aus einer Kombination von Erträgen und Kapitalzuwachs durch ein Engagement in ABS und anderen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating an, wobei der Schwerpunkt auf europäischen Vermögenswerten liegt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EMERGING MARKETS DEBT HARD CURRENCY FUND

Anlageziel

Der Fonds strebt langfristig eine Rendite aus einer Kombination von Erträgen und Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Anleihen aus Schwellenländern sowie in andere fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die auf Hartwährungen lauten.

Der Fonds kann auch eine Vielzahl von Instrumenten oder Strategien nutzen, um sein Ziel zu erreichen.

Diese Instrumente können insbesondere fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere, ewige Anleihen, Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte), börsengehandelte Derivate (wie Zinsfutures und Anleihefutures), Optionen und Freiverkehrswaps (wie zum Beispiel Zinsswaps, Credit Default Swaps, Credit Default Swaps auf Indizes und Total Return Swaps) umfassen.

Zu den Strategien können insbesondere Durations-, Sektor-, Länder-, Wertpapier-, Renditekurven- und Kreditstrategien für Anlage- und Absicherungszwecke gehören.

Der Fonds kann innerhalb der folgenden Grenzen investieren:

- 30 % seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen aus Schwellenländern;
- 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere;
- 10 % seines Nettovermögens in nicht bewertete Wertpapiere;
- 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds;
- 10 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“). ABS/MBS umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Wohnungs-MBS, gewerbliche MBS und Collateralized Loan Obligations. Die ABS und MBS können gehebelt sein.
- 20 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu verringern oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in Barmittel und Geldmarktinstrumente investieren.

Das Währungsengagement des Fonds wird größtenteils in der Basiswährung abgesichert, er kann jedoch auch (über Anlagen oder Barmittel) in anderen Währungen engagiert sein.

Die durchschnittliche Laufzeit des Fondsportfolios wird weitgehend das vom JP Morgan EMBI Global Diversified Index abgebildete Universum widerspiegeln.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR.

Performanceziel

Ziel des Fonds ist eine Outperformance gegenüber dem JPM EMBI Global Diversified Index um 1,25 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den JP Morgan EMBI Global Diversified Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann im eigenen Ermessen Anlagen für den Fonds wählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Allerdings kann die geografische Ausrichtung des Fonds dazu führen, dass das Ausmaß, in dem der Fonds vom Index abweicht, begrenzt wird.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter entwickelt Anlageideen mithilfe einer eigenen Beurteilung des staatlichen Kreditrisikos, die sowohl quantitative als auch qualitative Komponenten umfasst. Über- bzw. Untergewichtungen von Ländern werden bestimmt, indem die Einschätzung des Teams hinsichtlich der Höhe und des Trends des staatlichen Kreditrisikos mit der aktuellen Marktbewertung (Credit Spread) des betreffenden Landes verglichen wird. Innerhalb eines Landes zielt der Titelauswahlprozess darauf ab, überdurchschnittliche risikobereinigte Chancen innerhalb des breiten Universums, das auch nicht durch die Benchmark abgebildete Wertpapiere enthält, zu identifizieren. Der Fonds fördert ökologische bzw. soziale Merkmale, unter anderem durch die Anwendung von Kriterien im Zusammenhang mit der THG-Intensität sowie durch die Unterstützung von Korruptionsbekämpfungsinitiativen für staatliche Emittenten. Wichtige zusätzliche Informationen zu bestimmten Nachhaltigkeitsaspekten finden Sie in „Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz“.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch das Engagement in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und anderen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrendite über dem JP Morgan EMBI Global Diversified Index anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EURO CORPORATE BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds strebt langfristig eine Rendite aus einer Kombination von Erträgen und Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) und andere Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz.

Der Fonds kann auch eine Vielzahl von Instrumenten oder Strategien nutzen, um sein Ziel zu erreichen.

Diese Instrumente können insbesondere forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere, ewige Anleihen, Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte), Zinsfutures, Anleihefutures und Freiverkehrswaps, (wie zum Beispiel Zinsswaps, Credit Default Swaps, Credit Default Swaps auf Indizes und Total Return Swaps) umfassen.

Zu den Strategien können insbesondere Durations-, Sektor-, Regions-, Wertpapier-, Renditekurven- und Kreditstrategien für Anlage- und Absicherungszwecke gehören.

Der Fonds kann innerhalb der folgenden Grenzen investieren:

- 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere ohne Anlagequalität („Non-Investment Grade“).
- 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds;
- 20 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“). ABS/MBS umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Wohnungs-MBS, gewerbliche MBS und Collateralized Loan Obligations. Die ABS und MBS können gehebelt sein.
- 20 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu verringern oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in Barmittel und Geldmarktinstrumente investieren.

Das Währungsengagement des Fonds wird größtenteils in der Basiswährung abgesichert, er kann jedoch auch (über Anlagen oder Barmittel) in anderen Währungen engagiert sein.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem iBOXX Euro Corporates Index um 1,5 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den iBOXX Euro Corporates Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, über einen Marktzyklus eine Gesamtrendite zu erzielen, die über der Rendite der Benchmark liegt, indem er hauptsächlich in auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) investiert. Der Anlageprozess verbindet Vermögensallokationsansichten mit einer rigorosen, auf Fundamentaldaten beruhenden Titelauswahl durch die Kreditanalysten.

Basiswährung: EUR

Berechnung des Gesamtrisikos

Relativer Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Erwartete Hebelung

50 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos finanzieller Derivate im Anlageportfolio, einschließlich jener, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit schwanken und kann bei bestimmten Marktbedingungen ansteigen (z. B. in Phasen sehr geringer Marktvolatilität), in dem Bestreben, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen.

Das Referenzportfolio des Fonds für die relativen VaR-Berechnungen ist der iBoxx Euro Corporates Index.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch das Engagement in auf Euro lautenden Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und anderen festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrendite über dem iBoxx Euro Corporates Index anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

EURO HIGH YIELD BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds strebt langfristig eine Rendite aus einer Kombination von Erträgen und Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Unternehmensanleihepapiere unterhalb der Anlagequalität („Sub Investment Grade“) mit einer Bonitätseinstufung von BB+ oder niedriger, die auf Euro und Pfund Sterling lauten, investieren. Der Fonds kann in fest- und variabel verzinsliche und indexbezogene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Regierungen, supranationalen Institutionen und lokalen sowie regionalen Behörden ausgegeben werden.

Der Fonds kann auch eine Vielzahl von Instrumenten oder Strategien nutzen, um sein Ziel zu erreichen.

Die Instrumente können insbesondere forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere, Wandelanleihen, ewige Anleihen, strukturierte Schuldscheine, Optionen, OTC-Swaps (z. B. Zinsswaps, Credit Default Swaps, Credit Default Swaps auf Indizes und Total Return Swaps) und Devisentermingeschäfte umfassen.

Zu den Strategien können insbesondere Sektor-, Regions-, Wertpapier- und Kreditstrategien für Anlage- und Absicherungszwecke gehören.

Der Fonds kann innerhalb der folgenden Grenzen investieren:

- 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Anlagequalität („Investment Grade“).
- 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds;
- 20 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“). ABS/MBS umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Wohnungs-MBS, gewerbliche MBS und Collateralized Loan Obligations. Die ABS und MBS können gehebelt sein.
- 20 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu verringern oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in Barmittel und Geldmarktinstrumente investieren.

Das Währungsengagement des Fonds wird größtenteils in der Basiswährung abgesichert, er kann jedoch auch (über Anlagen oder Barmittel) in anderen Währungen engagiert sein.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem ICE BofAML European Currency Non-Financial High Yield Constrained Index (100 % Hedged) um 1,75 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den ICE BofAML European Currency Non-Financial High Yield Constrained Index (100 % Hedged) verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index

unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter strebt eine hohe Gesamtrendite und ein hohes Kapitalwachstumspotenzial an, indem er hauptsächlich in auf Euro und Pfund Sterling lautende Unternehmensanleihen unterhalb der Anlagequalität („Sub Investment Grade“) investiert. Der Anlageprozess verbindet eine rigorose, auf Fundamentaldaten beruhende Titelauswahl durch die Kreditanalysten, die voraussichtlich den stärksten Antriebsfaktor für die Performance darstellen wird, mit Vermögensallokationsansichten.

Basiswährung: EUR

Berechnung des Gesamtrisikos

Relativer Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Erwartete Hebelung

75 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos finanzieller Derivate im Anlageportfolio, einschließlich jener, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit schwanken und kann bei bestimmten Marktbedingungen ansteigen (z. B. in Phasen sehr geringer Marktvolatilität), in dem Bestreben, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen.

Das Referenzportfolio des Fonds für die relativen VaR-Berechnungen ist der ICE BofAML European Currency Non-Financial High Yield Constrained Index.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Engagements in auf Euro und Pfund Sterling lautenden Hochzinsanleihen Gesamterträge anstrebt, die über der Benchmark liegen und Potenzial für ein Kapitalwachstum bieten. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds strebt Erträge mit dem Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Unternehmensschuldtitle mit einem Rating unter „Investment Grade“ von Emittenten, deren Kreditrating höchstens BB+ entspricht. Der Fonds kann in fest- und variabel verzinsliche sowie in indexgebundene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Regierungen, supranationalen Institutionen sowie lokalen und regionalen Behörden begeben werden.

Der Fonds kann auch eine Vielzahl von Instrumenten oder Strategien nutzen, um sein Ziel zu erreichen.

Die Instrumente können insbesondere forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere, Wandelanleihen, ewige Anleihen, strukturierte Schuldscheine, börsengehandelte Derivate, OTC-Swaps (z. B. Zinsswaps, Credit Default Swaps, Credit Default Swaps auf Indizes und Total Return Swaps), Devisentermingeschäfte und Vorzugsaktien umfassen.

Zu den Strategien können insbesondere Sektor-, Regions-, Wertpapier- und Kreditstrategien für Anlage- und Absicherungszwecke gehören.

Der Fonds kann innerhalb der folgenden Grenzen investieren:

- 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Anlagequalität („Investment Grade“).
- 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds;
- 20 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“). ABS/MBS umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Wohnungs-MBS, gewerbliche MBS und Collateralized Loan Obligations. Die ABS und MBS können gehebelt sein.
- 20 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu verringern oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in Barmittel und Geldmarktinstrumente investieren.

Das Währungsengagement des Fonds wird größtenteils in der Basiswährung abgesichert, er kann jedoch auch (über Anlagen oder Barmittel) in anderen Währungen engagiert sein.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber dem ICE BofAML Global High Yield Constrained Index (100 % Hedged) um 1,75 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den ICE BofAML Global High Yield Constrained Index (100 % Hedged) verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter strebt eine hohe Gesamtrendite und ein hohes Kapitalwachstumspotenzial an, indem er hauptsächlich in Unternehmensanleihen unterhalb der Anlagequalität („Sub Investment Grade“) an den globalen High-Yield-Märkten investiert. Der Anlageprozess verbindet eine rigorose, auf Fundamentaldaten beruhende Titelauswahl durch die Kreditanalysten, die voraussichtlich den stärksten Antriebsfaktor für die Performance darstellen wird, mit Vermögensallokationsansichten auf Fonds- und regionaler Ebene.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Relativer Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Erwartete Hebelung

100 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos derivativer Finanzinstrumente im Anlageportfolio, einschließlich jener, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit schwanken und kann bei bestimmten Marktbedingungen ansteigen (z. B. in Phasen sehr geringer Marktvolatilität), in dem Bestreben, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen.

Das Referenzportfolio des Fonds für die relativen VaR-Berechnungen ist der ICE BofAML Global High Yield Constrained Index.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Engagements in globalen Hochzinsanleihen Gesamterträge anstrebt, die über der Benchmark liegen und Potenzial für ein Kapitalwachstum bieten. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

STRATEGIC BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds strebt langfristig eine Rendite aus einer Kombination von Erträgen und Kapitalwachstum an.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren und zugehörigen derivativen Finanzinstrumenten. Der Fonds trifft strategische Vermögensallokationsentscheidungen zwischen Ländern, Anlageklassen, Sektoren und Kreditratings.

Der Fonds kann in Wertpapiere jeglicher Bonität investieren, einschließlich Wertpapiere ohne Rating.

Der Fonds kann auch ein Instrument oder eine Strategie oder eine Kombination aus mehreren Instrumenten bzw. Strategien nutzen, um das Ziel des Fonds zu erreichen.

Die Instrumente können insbesondere weltweite fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere, Wandelanleihen, ewige Anleihen, strukturierte Schuldscheine, börsengehandelte Derivate, OTC-Swaps (z. B. Zinsswaps, Credit Default Swaps, Credit Default Swaps auf Indizes und Total Return Swaps), Devisentermingeschäfte und Vorzugsaktien umfassen.

Zu den Strategien können insbesondere Durations-, Sektor-, Regions-, Wertpapier-, Renditekurven-, Kredit- und aktive Währungsstrategien für Anlage- und Absicherungszwecke gehören.

Der Fonds kann innerhalb der folgenden Grenzen investieren:

- 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“, darunter bis zu 20 % seines Nettovermögens in notleidende Schuldtitel;
- 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds;
- 20 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“). ABS/MBS umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Wohnungs-MBS, gewerbliche MBS und Collateralized Loan Obligations. Die ABS und MBS können gehebelt sein.
- 50 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps. Total Return Swaps sind nicht gedeckt. Die Basiswerte dieser Total Return Swaps bestehen aus einer Reihe von Wertpapieren oder Indizes, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und besicherte Schuldtitel. Total Return Swaps werden eingesetzt, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu verringern oder den Fonds effizienter zu verwalten.

OTC-Swaps können eingesetzt werden, um das Marktengagement des Fonds zu erhöhen oder zu verringern. Der Fonds kann Credit Default Swaps verwenden, um das Engagement in einen bestimmten Emittenten oder Sektor zu verwalten, indem er entweder eine Sicherung verkauft, um das Engagement zu erhöhen (d. h. Long-Position im Basiswert), oder eine Sicherung kauft, um das Engagement zu reduzieren (Short-Position im Basiswert). Der Fonds kann Credit Default Swaps auf einzelne Emittenten oder Credit Default Swaps auf Indizes verwenden. Bei Letzteren handelt es sich um standardisierte Verträge auf einen Korb von Emittenten.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien investieren.

Das Währungsengagement des Fonds wird größtenteils in der Basiswährung abgesichert, er kann jedoch auch (über Anlagen oder Barmittel) in anderen Währungen engagiert sein.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Nicht zutreffend

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der einzelnen Anlagen für den Fonds völlig frei und kann die Allokationen zwischen den verschiedenen Anleihearten nach seinem Ermessen verändern.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter verfolgt eine flexible Strategie, um ein diversifiziertes Portfolio mit Anlagen aus dem gesamten Spektrum festverzinslicher Vermögenswerte aufzubauen. Auf der Grundlage sorgfältiger makroökonomischer Analysen und Kreditanalysen variiert der Anlageverwalter aktiv die Allokation in den verschiedenen Anleihearten, um sie an das jeweilige wirtschaftliche Umfeld anzupassen.

In bestimmten Phasen des Marktzyklus wird der Fonds voraussichtlich eine höhere Zinssensitivität aufweisen, die zu einer deutlichen Underperformance oder Outperformance führen kann, insbesondere wenn sich die Renditen von Staatsanleihen schneller oder stärker als erwartet bewegen. Der Anlageverwalter verfolgt diesen Ansatz, da er davon ausgeht, dass sich dies positiv auf die langfristige Wertentwicklung auswirkt.

Basiswährung: USD

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter Value-at-Risk-Ansatz („VaR“)

Erwartete Hebelung

150 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos finanzieller Derivate im Anlageportfolio, einschließlich derer, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit schwanken und kann bei bestimmten Marktbedingungen ansteigen (z. B. in Phasen sehr geringer Marktvolatilität), in dem Bestreben, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch das Engagement in einer breiten Palette von globalen festverzinslichen Anlageklassen eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

TOTAL RETURN BOND FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Total Return Bond Fund besteht in der Erwirtschaftung eines positiven Gesamtertrags, der in einer Rollperiode von drei Jahren über dem Ergebnis für Bargeld liegt, durch Erträge und Kapitalerträge aus der Anlage in eine breite Palette an globalen festverzinslichen Anlageklassen und anhängigen derivativen Finanzinstrumenten.

Anlagepolitik

Der Fonds kann auch eine Vielzahl von Instrumenten oder Strategien nutzen, um sein Ziel zu erreichen.

Der Fonds kann in Wertpapiere jeglicher Bonität investieren, einschließlich Wertpapiere ohne Rating.

Diese Instrumente können insbesondere Kontrakte mit variablem Zinssatz, ewige Anleihen, Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte), Zinsfutures, Anleihefutures, Optionen und Freiverkehrswaps, (wie zum Beispiel Zinsswaps, Credit Default Swaps, Credit Default Swaps auf Indizes und Total Return Swaps) und Optionen umfassen.

Zu den Strategien können insbesondere Durations-, Sektor-, Regions-, Wertpapier-, Renditekurven-, Kredit- und aktive Währungsstrategien für Anlage- und Absicherungszwecke gehören.

Der Fonds kann innerhalb der folgenden Grenzen investieren:

- 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“, darunter bis zu 20 % seines Nettovermögens in notleidende Schuldtitel;
- 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds;
- Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“), einschließlich bis zu 10 % seines Nettovermögens in ABS und/oder MBS ohne Anlagequalität („Non-Investment Grade“) investieren. ABS/MBS umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Wohnungs-MBS, gewerbliche MBS und Collateralized Loan Obligations. Die ABS und MBS können gehebelt sein.
- 20 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen, die über Bond Connect gehandelt werden.
- 50 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps. Die Total Return Swaps sind nicht gedeckt. Die Basiswerte dieser Total Return Swaps bestehen aus einer Reihe von Wertpapieren oder Indizes, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und besicherte Schuldtitel. Total Return Swaps werden eingesetzt, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu verringern oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Das Währungsengagement des Fonds wird größtenteils in der Basiswährung abgesichert, er kann jedoch auch (über Anlagen oder Barmittel) in anderen Währungen engagiert sein.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Absatz 10.4 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ ausführlicher beschrieben.

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel

Outperformance gegenüber der Euro Short-Term Rate um mindestens 2,5 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Euro Short-Term Rate verwaltet, da diese die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird der der jeweiligen Anteilsklassenwährung entsprechende Zinssatz als Grundlage für den Performancevergleich verwendet. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen und ist nicht durch einen Referenzwert eingeschränkt.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter verfolgt einen äußerst flexiblen „nach allen Seiten offenen“ Ansatz in Bezug auf Anlagen in Anleihen weltweit, ohne Einschränkung durch eine Benchmark. Der disziplinierte Anlageprozess berücksichtigt die relativen Risiken und potenziellen Erträge einer Vielzahl von Anleihen und ist gleichzeitig bestrebt, ein moderates Volatilitätsniveau aufrecht zu erhalten.

Basiswährung: EUR

Berechnung des Gesamtrisikos

Absoluter Value-at-Risk-Ansatz („VaR“)

Erwartete Hebelung

500 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos finanzieller Derivate im Anlageportfolio, einschließlich derer, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit schwanken und kann bei bestimmten Marktbedingungen ansteigen (z. B. in Phasen sehr geringer Marktvolatilität), in dem Bestreben, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen.

Profil des typischen Anlegers

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch das Engagement in einer breiten Palette von globalen festverzinslichen Anlageklassen eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen anstrebt, die die Renditen von Barmitteln (über einen rollierenden 3-Jahres-Zeitraum) übersteigen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind, das im Basisinformationsblatt angegebene Risikoniveau mit ihrer Risikotoleranz vereinbar ist und sie die potenziellen Verluste verkraften können. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Anleger sollten sich in der neuesten Version des relevanten Basisinformationsblatts des Fonds über die frühere Wertentwicklung informieren.

Anlage- und Risikoerwägungen

Allgemeine Risikoerwägungen, die für alle Fonds gelten

Allgemeine Anlagerisiken

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist unter Umständen kein zuverlässiger Anhaltspunkt für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anteilen sowie die Höhe der von ihnen erzielten Erträge können Schwankungen unterliegen und können sowohl fallen als auch steigen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Fonds ihre Anlageziele erreichen werden. Ein Anleger, der seine Anlage nach kurzer Zeit veräußert, läuft zudem Gefahr, wegen des Ausgabeaufschlags, der bei der Ausgabe von bestimmten Anteilsklassen wie im Abschnitt „Schlüsselmerkmale der Gesellschaft“ dieses Prospekts aufgeführt, erhoben wird, nicht den ursprünglichen Anlagebetrag zurückzuerhalten. Unter bestimmten Umständen kann das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme der Anteile aufgeschoben oder ausgesetzt werden (siehe Abschnitt „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ in diesem Prospekt).

Internationale Anlagen sind mit bestimmten Risiken verbunden, unter anderem:

- Der Wert einer Anlage in die Fonds wird durch Schwankungen des Werts der Denominierungswährung der entsprechenden Anteile des Fonds gegenüber dem Wert der Denominierungswährung der zugrundeliegenden Anlagen dieses Fonds beeinträchtigt. Er kann auch durch Änderungen der Devisenkontrollvorschriften, der Regierungspolitik, der Steuergesetze, durch Naturkatastrophen, politische, wirtschaftliche oder geldpolitische Maßnahmen und andere geltende Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen ein Fonds investieren kann, beeinträchtigt werden. Ungünstige Schwankungen der Devisenkurse können sich in einer Verminderung des Ertrages und in einem Kapitalverlust auswirken.
- Die Standards für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen, die Praktiken und die Offenlegungsanforderungen, die in einigen Ländern gelten, in denen ein Fonds investieren kann, unterscheiden sich von denen in Luxemburg in Bezug auf die Beschaffenheit, Qualität und die Rechtzeitigkeit der Informationen, die den Anlegern offengelegt werden, und dementsprechend ist es möglicherweise schwierig, die Anlagemöglichkeiten angemessen zu beurteilen.

Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Marktbedingungen die Bewertung oder der Verkauf eines Wertpapiers problematisch sein könnte, was das Risiko von Anlageverlusten erhöht. Außerdem kann bei bestimmten Wertpapieren eine Bewertung bzw. ein Verkauf zu einem gewünschten Zeitpunkt und Kurs naturgemäß problematisch sein, insbesondere wenn Bewertung oder Verkauf zu allen potenziellen Mengen möglich sein sollen. Dazu gehören Wertpapiere, die als illiquide gekennzeichnet sind, sowie Wertpapiere jeder Art, die zu einer kleinen Emission gehören, unregelmäßig oder auf Märkten gehandelt werden, die vergleichsweise klein sind oder lange Abwicklungszeiten aufweisen. Es ist daher eventuell nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem günstigen Preis zu liquidieren.

Geopolitisches Risiko

Ein geopolitisches Risiko kann infolge von politischen Veränderungen oder Instabilität in einem Land entstehen. Jede Änderung der Gesetze, der Verordnungen, der Regierungspolitik, des politischen oder des wirtschaftlichen Klimas dieses Landes kann zu einem erhöhten Volatilitäts-, Liquiditäts-, Preis- und Wechselkursrisiko in Verbindung mit Anlagen innerhalb des Landes oder der Region, in dem bzw. der die geopolitische Situation auftritt, führen. Die Auswirkungen des geopolitischen Risikos werden als langfristig erachtet, da das Risiko angesichts des höheren Potenzials für Ereignisse und Änderungen im Laufe der Zeit über einen längeren Zeitraum steigt. Die Auswirkungen zukünftiger politischer Änderungen sind schwer vorhersagbar.

Pandemierisiko

Eine Pandemie bezeichnet eine weltweite Epidemie bzw. den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit, die weltweit oder über ein sehr großes Gebiet auftritt, internationale Grenzen überschreitet und normalerweise weite Teile der Weltbevölkerung betrifft. Pandemien können die globalen Finanzmärkte potenziell erheblich erschüttern, wobei die finanziellen Auswirkungen vielschichtig und unklar sind und zu einer wirtschaftlichen Rezession führen können. Der Ausbruch einer Pandemie kann beispielsweise zu Einschränkungen im Reiseverkehr und im öffentlichen Nahverkehr sowie zu längeren Schließungen von Arbeitsplätzen führen, die sich erheblich nachteilig auf die Volkswirtschaften der Regionen oder Länder auswirken können, die solche Einschränkungen verhängt haben. Diese können wiederum weitreichendere Auswirkungen auf die Weltwirtschaft

haben. Dementsprechend könnte ein erheblicher Ausbruch einer Gesundheitsepidemie/Pandemie oder ansteckenden Krankheit zu einer weitreichenden Gesundheitskrise führen und den Umfang der Geschäftstätigkeit in den betroffenen Bereichen einschränken. Das wiederum könnte erhebliche Kosten für die Fonds verursachen und die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Fonds nachteilig beeinflussen.

Pandemien können schwerwiegende Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben, und z. B. erhöhte Volatilität, erhebliche Ausschläge und starke Rückgänge der Preise von Vermögenswerten, Marktstörungen, erhöhte geopolitische Risiken, Ressourcenknappheit und Illiquidität bewirken. Daneben lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen, welche zusätzlichen vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Maßnahmen oder Beschränkungen auf den Märkten verhängt werden könnten und/oder welche Auswirkungen solche Maßnahmen oder Beschränkungen auf die Fähigkeit eines Fonds haben könnten, sein Anlageziel/seine Anlagepolitik umzusetzen. Dadurch können einem Fonds erhebliche Verluste entstehen.

Brexit-Risiko

Das Vereinigte Königreich verließ am 31. Januar 2020 offiziell die Europäische Union (die „EU“) und trat in eine Übergangsphase ein, die bis zum 31. Dezember 2020 dauerte. Das Ausmaß der Auswirkungen wird zum Teil von der Art der Vereinbarungen abhängen, die nach dem Brexit-Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU umgesetzt werden, sowie dem Ausmaß, in dem das Vereinigte Königreich weiterhin Gesetze anwendet, die auf EU-Rechtsvorschriften basieren.

Der länger dauernde Prozess zur Umsetzung des politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union wird wahrscheinlich zu anhaltender Ungewissheit und zu Phasen verschärfter Volatilität im Vereinigten Königreich und in den breiteren europäischen Märkten führen.

Die aus dieser Ungewissheit resultierende Währungsvolatilität kann bedeuten, dass die Renditen der betreffenden Fonds und seiner Anlagen negativ von Marktbewegungen, einer potenziellen Abwertung des britischen Pfunds und/oder Euros und einer Herabstufung der Kreditwürdigkeit des Vereinigten Königreichs beeinflusst werden. Außerdem kann es für die betreffenden Fonds schwieriger und teurer werden, umsichtige Währungsabsicherungsregelungen umzusetzen.

Diese mittel- bis langfristige Ungewissheit kann negative Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Fähigkeit der einzelnen Fonds und ihrer Anlagen haben, ihre jeweiligen Strategien zu verfolgen und attraktive Renditen zu erzielen, und sie kann zu erhöhten Kosten für die entsprechenden Fonds führen.

Eurozone-Risiko (d. h. in Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die den Euro als ihre Landeswährung eingeführt haben)

Anleger sollten beachten, dass Fonds, die in Unternehmen in der Eurozone investieren, vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Bedingungen und der Sorgen hinsichtlich des Länderrisikos höhere Risiken bergen können. Zu den möglichen Szenarios zählen insbesondere die Herabstufung der Bonität eines europäischen Landes, der Zahlungsausfall oder Bankrott eines oder mehrerer Länder der Eurozone oder das Ausscheiden eines oder aller maßgeblichen EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone oder eine Kombination mehrerer dieser Aspekte oder sonstige wirtschaftliche oder politische Ereignisse. Diese können zu einem teilweisen oder vollständigen Auseinanderbrechen der Eurozone führen, das dazu führen kann, dass der Euro keine gültige Handelswährung mehr ist. Diese Unsicherheiten können zu einer erhöhten Volatilitäts-, Liquiditäts-, Preis- und Wechselkursrisiko in Verbindung mit Anlagen in Ländern der Eurozone mit sich bringen und die Performance und den Wert des jeweiligen Fonds beeinträchtigen.

Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte dienen der effizienten Portfolioverwaltung und sollen die Fondserträge bei kontrolliertem Risiko steigern. Der Leihgeber erhält eine Gebühr von der Gegenpartei des Leihgeschäfts und behält das Anrecht auf Dividenden, gibt jedoch sein Stimmrecht bezüglich der ausgeliehenen Positionen auf.

Der Fonds kann auf fortlaufender Basis Vereinbarungen über Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist der Fonds dem Kreditrisiko der Gegenparteien solcher Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt. Der Umfang dieses Kreditrisikos kann durch die Entgegennahme geeigneter Sicherheiten ausreichend hoher Qualität verringert werden.

Im Falle eines Zahlungsausfalls oder von Abwicklungsschwierigkeiten einer Gegenpartei werden verliehene Wertpapiere möglicherweise nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgegeben. Falls der Leihnehmer von Wertpapieren die von einem Fonds verliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die für diese Geschäfte erhaltene Sicherheit einen geringeren Marktwert hat als die verliehenen Wertpapiere. Dies kann durch eine fehlerhafte Preisermittlung der Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen bezüglich des Werts der Sicherheit, eine Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, bedingt sein. Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren können die Fähigkeit des Fonds einschränken, Wertpapiere zu verkaufen oder Rücknahmeanträge zu erfüllen. Der Ausfall des Kontrahenten in Verbindung mit einem Rückgang des Wertes der Sicherheit unter den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere kann zu einer Verringerung des Wertes eines Fonds führen.

Die Gebührenarrangements in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften können zu Interessenkonflikten führen, wenn die Risiken vom Leihgeber getragen, die Gebühren jedoch vom Leihgeber und seinem Vertreter gemeinsam getragen werden und der Vertreter Kompromisse bei der Qualität der Sicherheiten und der Gegenpartei eingeht. Nähere Angaben zu Konflikten sind dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Risiken im Zusammenhang mit der Wiederanlage von Barsicherheiten

Erhaltene Barsicherheiten können unter bestimmten Bedingungen wiederangelegt werden. Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten kann eine solche Wiederanlage (a) zu einem Marktengagement führen, das nicht mit den Zielen der Fonds vereinbar ist, oder (b) einen Ertrag erbringen, der unter dem Betrag der zurückzugebenden Sicherheiten liegt.

Risiken im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften, die von der Wertpapierleihstelle im Auftrag des Fonds abgeschlossen werden

Umgekehrte Pensionsgeschäfte dienen der effizienten Portfolioverwaltung und sollen die Fondserträge bei kontrolliertem Risiko steigern.

Die Gegenpartei des umgekehrten Pensionsgeschäfts kommt ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nach, was zu Verlusten für den Fonds führen kann. Ein Ausfall der Gegenpartei kann in Verbindung mit einem Rückgang des Marktwerts der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Barmittel zu einer Wertminderung eines Fonds führen und die Fähigkeit des Fonds einschränken, Wertpapierkäufe zu finanzieren oder Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Kontrahentenrisiko für die Verwahrstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut. Gemäß der OGAW-Richtlinie wird die Verwahrstelle im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds: (a) alle Finanzinstrumente verwahren, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente eingetragen werden können, sowie alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, und (b) bei anderen Vermögenswerten das Eigentum an diesen Vermögenswerten überprüfen und entsprechend aufzeichnen. Die Vermögenswerte des Fonds sind in den Büchern der Verwahrstelle als zum Fonds gehörend auszuweisen.

Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere sind gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Verwahrstelle zu trennen, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Verwahrstelle mindert, aber nicht ausschließt. Die Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft im Falle eines Konkurses der Verwahrstelle vollständig nachzukommen. Darüber hinaus werden die bei der Verwahrstelle gehaltenen Barmittel eines Fonds möglicherweise nicht von den eigenen Barmitteln bzw. Barmitteln, die die Verwahrstelle für andere Kunden der Verwahrstelle verwahrt, getrennt, und ein Fonds kann daher im Falle eines Konkurses der Verwahrstelle in Bezug auf diese Barmittel als ungesicherter Gläubiger gelten.

Die Verwahrstelle hält möglicherweise nicht alle Vermögenswerte des Fonds selbst, sondern bedient sich eines Netzwerks von Unterverwahrstellen, die nicht immer zur gleichen Unternehmensgruppe wie die

Verwahrstelle gehören. Die Anleger können unter Umständen, unter denen die Verwahrstelle nicht haftet, dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrstelle ausgesetzt sein.

Ein Fonds kann in Märkten investieren, in denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Die Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und die solchen Unterverwahrstellen anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko unterliegen, für das die Verwahrstelle nicht haftet.

Nachhaltigkeitsrisiko

Ein Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder einen Zustand in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das/der bei seinem Eintritt tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte. Soweit ESG-Faktoren (einschließlich der sechs in der Taxonomie-Verordnung bestimmten Umweltziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.) wesentliche Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen, werden sie im Rahmen der Anlageentscheidungen des Anlageverwalters berücksichtigt.

Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Fonds in Betracht zieht, kann er eine Reihe von Faktoren analysieren oder Instrumente einsetzen, die er für relevant hält, wie z. B.:

- (A) Die Einhaltung internationaler Vereinbarungen, wie etwa das Übereinkommen von Paris, das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedet wurde, und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die die deutlichen Veränderungen bestätigen, die in der gesamten Wirtschaft und im öffentlichen Sektor erforderlich sind. Die Bemühungen von Regierungen, Zentralbanken, Aufsichtsbehörden und verschiedenen privatwirtschaftlichen Initiativen zur Förderung dieser Wende, einschließlich der Schaffung von Anreizen für Investitionen in nachhaltige Unternehmen, sowie die wachsende Nachfrage von Kunden und der Gesellschaft nach nachhaltigem Wirtschaften können zu höheren langfristigen Renditen für Unternehmen führen, die ESG-Kriterien stärker berücksichtigen als vergleichbare Akteure. Diese werden im Anlageansatz des Anlageverwalters berücksichtigt.
- (B) Der Anlageverwalter unterzieht Wertpapiere aus langfristiger Perspektive einer fundamentalen Analyse und versucht Unternehmen zu identifizieren, die sich durch ihren nachhaltigen Wettbewerbsvorteil, ihr starkes Gewinnpotenzial und eine aktionärsfreundliche Unternehmensführung auszeichnen. Im Rahmen seines Anlageprozesses ist der Anlageverwalter bestrebt, die Haupttreiber des Unternehmenserfolgs und die damit verbundenen Risiken zu verstehen.
- (C) Neben eigenen Analysen nutzt der Anlageverwalter externes Research und Daten zur Umweltleistung von Unternehmen und umstrittenen Geschäftsaktivitäten als Unterstützung für die Bewertung der negativen Auswirkungen, die in die Anlageentscheidungen einfließen können.
- (D) Der Anlageverwalter kann durch den Dialog mit der Unternehmensleitung versuchen, Verbesserungen in der Berichterstattung, der Umweltleistung und der strategischen Positionierung in Bezug auf wichtige Nachhaltigkeitstrends wie den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft herauszustellen. Der Dialog mit der Unternehmensleitung ist zwar das bevorzugte Instrument zur Überprüfung einer verbesserten ESG-Leistung ist, Veräußerungen sind jedoch auch eine Option.

Der Anlageverwalter kann bei einem Unternehmen, in das investiert wird, die Zusage zur Verbesserung von ESG-Faktoren im Rahmen des Dialogs mit der Unternehmensleitung hinterfragen, wenn dies angemessen ist und er es für sinnvoll hält. Dabei besteht eine wichtige Aufgabe des Anlageverwalters als langfristiger Investor darin, neue und bestehende Unternehmen zu ermutigen, nachhaltig in die Reduzierung von Abfällen, Effizienzsteigerungen und in Umwelttechnologien zu investieren, um in der Zukunft nachhaltige Erträge zu erzielen.

Voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Fondserträge

Die Analyse von ESG-Faktoren ist zwar integraler Bestandteil der Anlagekompetenzen des Anlageverwalters und einer von mehreren Faktoren, die in die Auswahl von Anlagen und die Portfoliokonstruktion einfließen, aber der Anlageprozess des Anlageverwalters ist in erster Linie darauf ausgerichtet, die langfristigen risikobereinigten Renditen für Anleger zu maximieren. Daher maximiert der Anlageverwalter bei der Verwaltung des Fonds weder die Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsrisiken als eigenständiges Ziel, noch weist er die Auswirkungen von ESG-Faktoren auf die Fondserträge präzise zu.

Sustainability Risk Policy („**Richtlinie**“)

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Spezielle Risikoerwägungen, die für einige Fonds gelten

Aktien-Risiko

Die Regionen- und Spezialfonds investieren überwiegend in Dividendenpapiere. Es besteht die Möglichkeit, dass der Wert dieser Wertpapiere im Laufe von kurzen oder sogar längeren Zeitspannen fällt; er kann jedoch auch steigen. Aktien können schnell an Wert verlieren und bergen in der Regel höhere Risiken als Anleihen oder Geldmarktinstrumente. Dadurch kann der Wert Ihrer Anlage sinken.

Sämtliche Regionen- und Spezialfonds können nebenbei in Aktienbezugsrechtsscheinen investieren, und Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der Besitz von Aktienbezugsrechtsscheinen in erhöhter Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Fonds auswirken kann.

Anleihen-Risiko

Die Anleihen-Fonds investieren in Anleihen und andere festverzinsliche Papiere und sonstige Schuldtitel. Diese Fonds unterliegen daher den Änderungen von Zinssätzen und des Zinsumfelds. Im Allgemeinen schwanken die Kurse von Anleihen und anderen Schuldverschreibungen im umgekehrten Verhältnis zu den Änderungen der Zinssätze.

Fonds, die abgesicherte Anteilsklassen anbieten

Der Anlageverwalter sorgt für die Absicherung des Währungsrisikos der abgesicherten Anteilsklassen in Bezug auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds. Ausgenommen hiervon sind die in BRL abgesicherten Anteilsklassen, die auf die jeweilige Basiswährung des Fonds lauten. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann der Anlageverwalter Instrumente wie Devisenterminkontrakte einsetzen, um zu versuchen, den Wert der Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. In den Fällen, in denen diese Absicherung vorgenommen wird, kann sie Investoren wesentlich gegen Währungsschwankungen zwischen der Basiswährung des Fonds und der bezeichneten Währung der abgesicherten Anteilsklasse schützen, obgleich keine Garantie dafür abgegeben werden kann, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Absicherung unabhängig davon erfolgt, ob die Währung einer abgesicherten Anteilsklasse im Vergleich zur Basiswährung fällt oder an Wert gewinnt. Somit kann eine Absicherung die Anleger in der entsprechenden Klasse gegen einen Wertverlust der abgesicherten Währung schützen, sie kann die Anleger daran hindern, von einem Wertanstieg der Währung zu profitieren.

Die Auswirkungen der Absicherung werden gegebenenfalls im Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse wiedergegeben. Jegliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften entstehen, werden durch die Anteilsklasse getragen, in Bezug auf welche diese entstanden sind und werden daher das Ergebnis und den Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse beeinflussen.

Wie im Abschnitt „Abgesicherte Anteilsklassen“ dieses Prospekts näher beschrieben, lauten in BRL abgesicherte Anteilsklassen auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds, und der Nettoinventarwert schwankt im Einklang mit dem Wechselkurs zwischen BRL und der Basiswährung des jeweiligen Fonds. Dementsprechend kann die Performance erheblich von der Performance anderer Anteilsklassen desselben Fonds abweichen.

Die bezeichnete Währung der abgesicherten Anteilsklassen kann durch Änderungen der Devisenwirtschaftsvorschriften, der Steuergesetzgebung, der Wirtschafts- und Geldpolitik, anderer anwendbarer Gesetze und Vorschriften sowie durch staatliche Maßnahmen und sonstige störende Ereignisse beeinträchtigt werden. Dies kann zu einer verminderten Verfügbarkeit der betreffenden bezeichneten Währung und zu Verzögerungen bei den Rücknahmeerlösen führen. In diesem Fall wird die Zahlung erfolgen, sobald dies praktikabel ist. Es kann auch erforderlich sein, die Erlöse in anderen Währungen auszuzahlen als in der bezeichneten Währung der abgesicherten Anteilsklasse.

Zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Risiken in Bezug auf „Fonds, die abgesicherte Anteilsklassen anbieten“ sollten Anleger auch die Risiken unter „Risiko von OTC-Derivaten“ im Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt beachten.

Eine aktuelle Liste der verfügbaren Anteilsklassen der Fonds (einschließlich der Absicherungspolitik) ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Fonds, die ausschüttende Anteilsklassen anbieten – Risiken für das Kapitalwachstum

Im Hinblick auf Ausschüttungsanteile, bei denen die Generierung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat, kann der jeweilige Fonds nicht nur den Bruttoertrag, sondern auch realisierte und nicht realisierte Nettokapitalerträge sowie, im Falle einer Anzahl von begrenzten Anteilsklassen, Kapital ausschütten, solange er die gesetzlichen Mindestkapitalanforderungen erfüllt. Anleger sollten beachten, dass eine so geartete Ausschüttung von Erträgen zu einer Kapitalerosion und einer Verringerung des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum führen kann. Anleger sollten zudem beachten, dass Ausschüttungen dieser Art je nach den lokalen Steuergesetzen möglicherweise als Einkommen behandelt werden und steuerpflichtig sind. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.

Fonds, die in kleinere Gesellschaften investieren

Wertpapiere von kleineren Gesellschaften können weniger liquide als die Wertpapiere von größeren Gesellschaften sein, und zwar aufgrund eines nicht ausreichenden Handelsvolumens oder wegen Handelsbeschränkungen. Wertpapiere von kleineren Gesellschaften können über ein größeres Potenzial für Kapitalzuwachs verfügen, es bestehen jedoch ebenfalls Risiken, wie zum Beispiel beschränkte Produktpaletten, beschränkte Märkte und beschränkte finanzielle oder personelle Ressourcen. Der Handel mit diesen Wertpapieren kann im Vergleich zum Handel mit Wertpapieren von größeren Gesellschaften abrupteren Kursbewegungen unterliegen.

Fonds, die in Schwellenländern investieren

Anlagen in Schwellenländern können eine größere Volatilität aufweisen als Anlagen in Märkten von weiter entwickelten Ländern. Einige dieser Märkte können relativ instabile Regierungen haben, eine Wirtschaft, die sich auf einige wenige Sektoren stützt, und Wertpapiermärkte, auf denen nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren gehandelt wird. Viele Schwellenländer verfügen über keine gut entwickelten Regulierungssysteme, und die Offenlegungsstandards können weniger strikt sein als die entsprechenden Vorschriften von Märkten in den entwickelten Ländern.

Die Risiken der Enteignung, der Verstaatlichung und sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität sind in Schwellenländern größer als in Industrieländern.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung einiger der üblichen Risiken, die sich bei Anlagen in Schwellenländern ergeben:

Betrügerische Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein gewisser Mangel auf dem Gebiet der Aufsichts- und Regulierungsvorschriften besteht, ist es möglich, dass Wertpapiere, in die angelegt worden ist, sich als betrügerisch herausstellen. Als Folge kann sich ein Verlust ergeben.

Mangelnde Liquidität

Der Erwerb und der Verkauf von Positionen kann sich als kostspieliger, zeitaufwendiger und im Allgemeinen schwieriger als in Industrieländern erweisen. Die Volatilität kann auf Grund mangelnder Liquidität ebenfalls höher sein. Viele Schwellenmärkte sind klein, verfügen über kleine Handelsvolumina, niedrige Liquidität und bedeutende Kursvolatilität, was das Risiko eines Anlageverlusts erhöht. Es ist daher möglicherweise nicht

möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu liquidieren.

Währungsschwankungen

Bedeutende Änderungen in den Währungen von Ländern, in denen angelegt wird, gegenüber der Währung der Denominierung des entsprechenden Fonds können sich im Anschluss an eine Anlage der Gesellschaft in diesen Währungen ergeben. Diese Änderungen können sich zu einem beträchtlichen Ausmaß auf den Gesamtertrag des Fonds auswirken. In Bezug auf die Währungen von bestimmten Schwellenländern ist es nicht möglich, Währungsabsicherungstechniken anzuwenden.

Abwicklungs- und Verwahr Risiken

Die Abwicklungs- und Verwahrsysteme in Schwellenländern sind weniger gut ausgereift als in Industrieländern. Die Standards sind möglicherweise nicht so hoch, und die Aufsichts- und Regulierungsbehörden sind möglicherweise nicht so weit fortgeschritten. Folglich kann sich das Risiko ergeben, dass die Abwicklung verzögert wird oder dass Bargelder oder Wertpapiere nachteilig behandelt werden.

Anlage- und Überweisungsbeschränkungen

In einigen Fällen können Schwellenländer den Zugang ausländischer Anleger zu Wertpapieren einschränken. Daraus kann folgen, dass bestimmte Dividendenpapiere nicht immer für den Fonds verfügbar sein mögen, weil die maximal zulässige Anzahl der ausländischen Anteilhaber oder die maximal zulässige Höhe der Gesamtanlage von ausländischen Anteilhabern erreicht worden ist. Hinzu kommt, dass die Überweisung aus dem betreffenden Land durch ausländische Anleger ihres Anteils am Nettoerlös, des Kapitals oder ihrer Dividenden entweder beschränkt sein kann oder die Zustimmung der Regierung erforderlich macht. Die Gesellschaft wird nur in solchen Märkten anlegen, in denen diese Beschränkungen ihrer Meinung nach akzeptabel sind. Es kann jedoch keine Garantie gewährt werden, dass keine zusätzlichen Beschränkungen auferlegt werden.

Bilanzierung

Die Standards für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen, die Praktiken und die Offenlegungsanforderungen, die an Gesellschaften in Schwellenländern gestellt werden, unterscheiden sich von denen in Industrieländern in Bezug auf die Beschaffenheit, Qualität und die Rechtzeitigkeit der Informationen, die den Anlegern offengelegt werden, und dementsprechend ist es möglicherweise schwierig, die Anlagemöglichkeiten angemessen zu beurteilen.

Fonds, die in chinesische Wertpapiere investieren

Bei Fonds, die in chinesische Wertpapiere investieren können, einschließlich chinesische A-Aktien und chinesische Onshore-Anleihen, sollten Anleger neben den oben dargelegten Risiken bei Anlagen in Schwellenländern die nachfolgend beschriebenen zusätzlichen Hinweise und spezifischen Risiken beachten.

Politisches Risiko

Jede größere Veränderung der politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Politik in der VRC kann einen negativen Einfluss auf Anlagen in chinesischen Wertpapieren, einschließlich chinesische A-Aktien, haben.

Währungsrisiko

Der Renminbi unterliegt Devisenbeschränkungen und ist keine frei konvertierbare Währung. Diese Kontrolle der Währungsumrechnung und Veränderungen im Wechselkurs des Renminbi können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse von Unternehmen in der VRC haben. Soweit die Vermögenswerte eines Fonds in der VRC investiert sind, unterliegt dieser dem Risiko, dass die Regierung der VRC Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten ins Ausland erlässt.

Steuerrisiko

Die Steuergesetze und -verordnungen in der VRC unterliegen häufig Veränderungen angesichts von Verschiebungen in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie der Regierungspolitik. Die Anwendung und Durchsetzung der Steuergesetze und -verordnungen der VRC könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Fonds haben, insbesondere in Zusammenhang mit der ausländischen Anlegern auferlegten Quellensteuer auf Dividenden und Kapitalerträge. Da sich die Steuergesetze und -verordnungen der

VRC ständig ändern, ist eine bestimmte Interpretation der für den Fonds geltenden Steuergesetze und -verordnungen der VRC (einschließlich der damit verbundenen Vollstreckungsmaßnahmen) möglicherweise nicht endgültig. Die spezifische Anwendung der Körperschaftsteuer wird in den detaillierten Umsetzungsvorschriften und den möglicherweise in der Zukunft herausgegebenen zusätzlichen Rundschreiben zur Besteuerung klargestellt. Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit Unsicherheiten darüber, wie die spezifischen Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes in Zukunft interpretiert und in Bezug auf die Fonds umgesetzt werden. Daher behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Rückstellungen für Quellensteuern auf Dividenden und für Kapitalertragssteuern von Fonds zu bilden, die in chinesischen Wertpapieren, einschließlich China A-Aktien, investieren, in dem Umfang, der gemäß den bei der Realisierung der Erträge bestehenden Steuergesetzen und -verordnungen erforderlich ist.

Da die von der Gesellschaft gemachten Rückstellungen auf den aktuellen Markterwartungen und dem Verständnis der Gesellschaft von den Steuergesetzen der VRC und -verordnungen basieren werden, können alle Änderungen der Marktgepflogenheiten oder der Auslegung der Steuervorschriften der VRC Auswirkungen auf diese Rückstellung besitzen und dazu führen, dass diese Rückstellung höher oder niedriger ist als erforderlich. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Bilanzierungsrückstellungen für diese steuerlichen Unsicherheiten zu machen. Es ist möglich, dass neue Steuergesetze und -verordnungen in der VRC rückwirkend angewendet werden.

Wenn ein Fonds direkt in chinesische A-Aktien investieren kann, unterliegt er – neben den oben beschriebenen Risiken – den folgenden zusätzlichen Risiken:

Risiken in Verbindung mit dem Markt für chinesische A-Aktien

Beschränkungen für ausländisches Eigentum

Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich Fonds), die durch zulässige Mittel gemäß den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen direkt in China A-Aktien investieren, unterliegen den folgenden Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen ausländischen Anlegers an einer China A-Aktie darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- Die Gesamtheit des Aktienbesitzes ausländischer Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich Fonds) an einer China A-Aktie darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Diese Grenzwerte können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen ausländischen Anlegers an einem als China A-Aktie notierten Unternehmen die obigen Grenzen überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Anteilsbesitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Aktionär, der 5 % oder mehr der gesamten Aktien eines in der VCR notierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), die durch den Kauf oder Verkauf von Aktien dieses Unternehmen erzielten Gewinne zurückzahlen, falls beide Transaktionen innerhalb von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn ein Fonds zu einem Großaktionär an einem in der VRC notierten Unternehmen wird, können die durch diese Investition erzielten Gewinne begrenzt werden, was die Performance beeinträchtigen kann.

Wenn ein Fonds über die Stock Connect-Programme direkt in chinesische A-Aktien investieren kann, unterliegt er – neben den oben beschriebenen Risiken – den folgenden zusätzlichen Risiken:

Risiken in Verbindung mit den Stock Connect-Programmen

Die Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect werden unabhängig voneinander betrieben, haben aber vergleichbare Grundprinzipien, Funktionsmechanismen und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen.

Diese Handelsgeschäfte unterliegen den Gesetzen und Verordnungen der VRC und Hongkongs sowie den von Zeit zu Zeit herausgegebenen relevanten Regeln, Grundsätzen oder Richtlinien.

Trennung und wirtschaftliches Eigentum von Wertpapieren unter den Stock Connect-Programmen

Die chinesischen A-Aktien werden im Namen jedes Anlegers (bzw. eines Fonds) auf „speziellen getrennten Konten“ (Special Segregated Account, „SPSA“) im Central Clearing and Settlement System („CCASS“)

geführt, die von HKSCC als zentraler Wertpapierdepotbank in Hongkong unterhalten werden. Jedem SPSP wird eine spezifische Anleger-Identifikationsnummer („Anleger-ID“) zugewiesen, die das Konto mit dem jeweiligen Anleger verbindet.

Die China A-Aktien befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Anleger (bzw. eines Fonds) und werden von den Vermögenswerten der HKSCC getrennt.

Gemäß den Gesetzen der VRC wäre der Fonds der wirtschaftliche Eigentümer der China A-Aktien. In den Bestimmungen zum Pilotprogramm der Stock Connect-Programme (die von der China Securities Regulatory Commission zur Regelung der Auflegung und Durchführung der Stock Connect-Programme veröffentlicht wurden) ist ausdrücklich festgelegt, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber für den Fonds agiert und der Fonds der Inhaber der Rechte und Rechtsansprüche in Bezug auf die chinesischen A-Aktien ist. Dieselbe Nominee-Regelung gilt für Shenzhen Stock Connect. Auch nach den Angaben der HKEx ist der Fonds der wirtschaftliche Eigentümer der China A-Aktien.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass es nicht sicher ist, in welcher Art und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen eines Fonds gemäß den Gesetzen der VRC umgesetzt werden. Bisher wurden an den chinesischen Gerichten nur wenige Fälle verhandelt, bei denen Nominee-Konten eine Rolle spielten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die HKSCC, ebenso wie andere Clearing-Systeme oder Sammelverwahrstellen, nicht verpflichtet ist, die Rechte eines Fonds bei den Gerichten der VRC durchzusetzen. Wenn ein Fonds seine Rechte als wirtschaftlicher Eigentümer an einem Gericht in der VRC durchsetzen möchte, wird er zu gegebener Zeit die juristischen und verfahrenstechnischen Aspekte berücksichtigen müssen.

Kontingentbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen einem täglichen Kontingent. Der Northbound Shanghai Trading Link im Rahmen von Shanghai Stock Connect, der Northbound Shenzhen Trading Link im Rahmen von Shenzhen Stock Connect, der Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen des Shanghai Stock Connect-Systems und der Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen des Shenzhen Stock Connect-Systems werden jeweils anderen Tageskontingenten unterliegen, die für einen Fonds nicht anwendbar ist und die nur nach dem Windhundprinzip (first-come-first-served) angewandt werden kann. Insbesondere ist zu beachten, dass neue Kaufaufträge zurückgewiesen werden, sobald der Restsaldo der Northbound-Tagesquote auf Null fällt oder die Northbound-Tagesquote im Lauf der Eröffnungs-Call-Session überschritten wird (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von der Tagesquote verkaufen). Die Möglichkeiten des betreffenden Fonds zu termingerechten Investitionen in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme können daher durch die Kontingentbeschränkungen eingeschränkt werden, und der Fonds kann möglicherweise seine Anlagestrategien nicht effektiv verfolgen.

Abwicklung

Der betreffende Fonds wird gemeinsam mit seinen Brokern und der Unterverwahrstelle in Hongkong Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass bei Handelsgeschäften mit China A-Aktien die Lieferung gegen Barzahlung erfolgt (Zug-um-Zug-Abwicklung). Zu diesem Zweck werden die Broker in Hongkong bei Handelsgeschäften mit China A-Aktien für einen Fonds am Tag der Abwicklung des Wertpapiergeschäfts den der Höhe der geflossenen Mittel entsprechenden Betrag dem Bareinlagenkonto des Fonds gutschreiben bzw. belasten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear haben die für das Clearing erforderlichen Verbindungen hergestellt und sind eine gegenseitige Partnerschaft eingegangen, um Clearing und Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu vereinfachen. Bei einem in einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäft wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearing-Partnern durchführen und andererseits die Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Clearingpartner mit der Clearingstelle der Gegenpartei übernehmen.

Sollte es bei ChinaClear zu einem Zahlungsausfall kommen und ChinaClear zum Schuldner erklärt werden, so beschränken sich die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich der Northbound-Handelsgeschäfte gemäß ihren Marktverträgen mit den Clearingpartnern darauf, die Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle

bzw. durch die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall kann es für einen Fonds zu einer Verzögerung des Wiedererlangungsprozesses kommen. Möglicherweise kann der Fonds die durch ChinaClear entstandenen Verluste nicht vollständig ausgleichen.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die HKEx, SSE als auch die SZSE behalten sich das Recht vor, die Northbound- und/oder Southbound-Handelsgeschäfte auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung muss die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Bei einer Aussetzung der Northbound-Handelsgeschäfte durch die Stock Connect-Programme sind die Zugangsmöglichkeiten des betreffenden Fonds zum chinesischen Markt beeinträchtigt.

Darüber hinaus unterliegen chinesische A-Aktien von den Börsen in der VRC und in Hongkong auferlegten Grenzwerten für die Handelsspanne, wobei der Handel mit solchen Wertpapieren an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden kann, falls der Handelspreis des Wertpapiers über bzw. unter den Grenzwert für die Handelsspanne gestiegen bzw. gefallen ist. Eine Aussetzung macht es für den entsprechenden Fonds unmöglich, Positionen aufzulösen, was den Fonds erheblichen Verlusten aussetzen kann. Darüber hinaus ist es dem Fonds nach einer späteren Aufhebung der Aussetzung eventuell nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren, was den Fonds erheblichen Verlusten aussetzen könnte.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch die von Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abwicklungsterminen geöffnet sind. Es kann daher vorkommen, dass an einem normalen Handelstag des VRC-Markts der Markt in Hongkong geschlossen ist, und in diesem Fall hat ein Fonds über die Stock Connect-Programme keinen Zugang zum VRC-Markt. Infolgedessen können die chinesischen A-Aktien während der Zeit, in der die Stock Connect-Programme nicht aktiv ist, dem Risiko von Kursschwankungen unterliegen.

Operationelles Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten Anlegern aus Hongkong und anderen Ländern einen neuen Kanal für den direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Die Stock Connect-Programme stützen sich auf die Funktionstüchtigkeit der technischen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden. Zu beachten ist, dass zwischen den Wertpapierregelungen und Rechtssystemen der beiden Märkte erhebliche Unterschiede bestehen. Um den Betrieb des Versuchsprogramms zu gewährleisten, kann es möglicherweise erforderlich sein, dass sich die Marktteilnehmer fortlaufend um Probleme kümmern, die sich aus den Unterschieden ergeben.

Weiterhin erfordert die „Vernetzung“ innerhalb der Stock Connect-Programme das Order-Routing über die Grenzen von Hongkong hinaus. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der HKEx und der teilnehmenden Börsen (d. h. eines neuen, von der HKEx einzurichtenden Order-Routing-Systems („China Stock Connect System“), an das sich die teilnehmenden Börsen anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der HKEx und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls eine Funktionsstörung der betreffenden Systeme eintritt, könnte der in beiden Märkten über das Programm erfolgende Handel unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Fonds zum Markt für China A-Aktien (und damit die Möglichkeiten, sein Anlageziel zu verfolgen) würde dadurch beeinträchtigt.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Die Verordnungen der VRC schreiben vor, dass vor dem Verkauf von China A-Aktien durch einen Anleger eine ausreichende Zahl von China A-Aktien in seinem Konto vorhanden sein muss.

Anleger unterliegen Kontrollen vor der Handelstransaktion, bei denen das China Stock Connect-System bei den Börsenteilnehmern prüft, ob ein zugrunde liegender Anleger genügend chinesische A-Aktien in seinem SPSA hat, bevor er einen Verkaufsauftrag an die Börse zur Ausführung einreicht. Die einem SPSA

zugeordnete eindeutige Anleger-ID dient der Identifizierung des zugrunde liegenden Anlegers und erleichtert diese Kontrolle. Erst wenn diese Kontrolle durchgeführt wurde, wird ein Verkaufsauftrag ausgeführt.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Die Stock Connect-Programme stellen eine völlig neue Struktur dar und unterliegen den von den Regulierungsbehörden bekannt gegebenen Verordnungen sowie den Umsetzungsvorschriften der Börsen in der VRC und Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Verordnungen im Zusammenhang mit den Betriebsabläufen und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung bezüglich grenzüberschreitender Geschäfte durch die Stock Connect-Programme bekannt geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungen nicht erprobt sind und es keine Gewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung gibt. Außerdem können die aktuellen Verordnungen geändert werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft wird. Für einen Fonds, der durch die Stock Connect-Programme in den VRC-Märkten investieren kann, könnten solche Änderungen negative Folgen haben.

Steuerrisiko

Für die von den Fonds durch die Stock Connect-Programme gehandelten chinesischen A-Aktien gilt, dass alle durch die Übertragung dieser chinesischen A-Aktien erzielten Kapitalerträge vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer ausgenommen sind. Alle Kapitalerträge, die sich aus der Übertragung solcher chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm durch die Fonds ergeben, während des Zeitraums der Mehrwertsteuerreform, die für den Finanzdienstleistungssektor am 1. Mai 2016 begonnen hat und derzeit gilt, vorübergehend von der Mehrwertsteuer („MwSt.“) in der VRC befreit. An die Fonds gezahlte Dividenden auf chinesische A-Aktien unterliegen einer Quellensteuer von 10 %. Falls die Fonds aufgrund eines Steuerabkommens ein Recht auf niedrigere Steuersätze auf Kapitalerträge und Dividenden haben, können diese bei dem für sie zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Steuererstattung stellen. Es ist möglich, dass alle neuen Steuergesetze und -verordnungen und neue Auslegungen in China rückwirkend angewendet werden. Dividenden auf China A-Aktien unterliegen nicht der MwSt. der VRC.

Risiken in Bezug auf Fonds, die über das Stock Connect-Programm in Unternehmen investieren können, die im STAR Board der SSE notiert sind.

Höhere Schwankung der Aktienkurse

Bei den im STAR Board notierten Unternehmen handelt es sich in der Regel um aufstrebende Unternehmen mit geringerer Betriebsgröße. Insbesondere unterliegen die im STAR Board notierten Unternehmen größeren Kursschwankungsgrenzen und können aufgrund höherer Einstiegsschwellen für Anleger im Vergleich zu anderen Marktsegmenten eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher unterliegen sie höheren Schwankungen der Aktienkurse und der Liquidität. Außerdem sind sie risikoreicher und weisen höhere Umsatzkennzahlen auf als Unternehmen, die am Main Board der SSE notiert sind.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko existiert, wenn ein bestimmtes Instrument zu einem gewünschten Zeitpunkt und Kurs schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist, insbesondere in bestimmten Mengen, was das Risiko von Anlageverlusten erhöht. Wenn eine Derivattransaktion besonders groß ist oder wenn der relevante Markt nicht liquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis einzuleiten bzw. zu liquidieren.

Überbewertungsrisiko

Am STAR Board notierte Aktien können überbewertet sein, und eine solche außergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Der Aktienkurs ist möglicherweise anfälliger für Manipulationen, da weniger Aktien im Umlauf sind.

Unterschiedliche Vorschriften

Die Regeln und Vorschriften für am STAR Board notierte Unternehmen sind in Bezug auf Rentabilität und Aktienkapital weniger streng als die des Main Boards.

Risiko der Aufhebung der Börsennotierung

Am STAR Board notierte Unternehmen sind unter Umständen eher gefährdet, von der Notierung ausgeschlossen zu werden, und ein solches Delisting kann schneller erfolgen als bei Unternehmen, die am Main Board notiert sind. Insbesondere hat das STAR Board im Vergleich zu anderen Marktsegmenten strengere Kriterien für das Delisting. Dies kann sich nachteilig auf die Fonds auswirken, wenn die Unternehmen, in die sie investieren, von der Börsennotierung ausgeschlossen werden.

Risiken in Bezug auf das Bond Connect-Programm

Diese Handelsgeschäfte unterliegen den Gesetzen und Verordnungen der VRC und Hongkongs sowie den von Zeit zu Zeit herausgegebenen relevanten Regeln, Grundsätzen oder Richtlinien.

Trennung und wirtschaftliches Eigentum von Wertpapieren unter dem Bond Connect-Programm

Im Rahmen der Nominee-Inhaberstruktur eröffnet die Central Moneymarkets Unit („CMU“) als Offshore-Verwahrstelle Nominee-Konten bei der China Central Depository & Clearing („CCDC“) und dem Shanghai Clearing House („SHCH“), um den Gesamtsaldo der chinesischen Onshore-Anleihen bzw. des wirtschaftlichen Eigentums des Offshore-Investors (des Fonds) gemäß den Vorschriften der CMU zu erfassen.

Die CMU agiert als Nominee-Inhaber, und der Fonds ist Inhaber der Rechte und Rechtsansprüche in Bezug auf die chinesischen Onshore-Anleihen.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass es nicht sicher ist, in welcher Art und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen eines Fonds gemäß den Gesetzen der VRC umgesetzt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die CMU, ebenso wie andere Clearing-Systeme oder Sammelverwahrstellen, nicht verpflichtet ist, die Rechte eines Fonds bei den Gerichten der VRC durchzusetzen. Wenn ein Fonds seine Rechte als wirtschaftlicher Eigentümer an einem Gericht in der VRC durchsetzen möchte, wird er zu gegebener Zeit die juristischen und verfahrenstechnischen Aspekte berücksichtigen müssen.

Abwicklung

Der betreffende Fonds wird gemeinsam mit seinen Onshore-Market-Makern und der Unterdepotbank in Hongkong Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass bei Handelsgeschäften mit chinesischen Onshore-Anleihen die Lieferung gegen Barzahlung erfolgt (Zug-um-Zug-Abwicklung). Zu diesem Zweck werden die Onshore-Market-Maker bei Handelsgeschäften mit chinesischen Onshore-Anleihen für einen Fonds am Tag der Abwicklung des Wertpapiergeschäftes den in der Höhe der geflossenen Mittel entsprechenden Betrag dem Bareinlagenkonto des Fonds gutschreiben bzw. belasten. Wenn der Onshore-Market-Maker seinen Verpflichtungen aus einer Transaktion nicht nachkommt oder anderweitig ein Ausfall durch CCDC oder SHCH (je nach Fall) vorliegt, kann ein Fonds Verluste erleiden.

Adressenausfallrisiko in Bezug auf Vermittler

Für Anlagen über das Bond Connect-Programm müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei den relevanten Behörden und die Kontoeröffnungen über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Dementsprechend unterliegt der Fonds Ausfallrisiken oder Fehlern seitens solcher Dritter.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anlagen eines Fonds über Northbound-Handelsgeschäfte im Rahmen des Bond Connect-Programms sind nicht vom Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt, und die Anleger erhalten folglich keine Kompensation aus diesen Fonds.

Aussetzungsrisiko

Die Behörden in Festlandchina behalten sich das Recht vor, die Northbound- und/oder Southbound-Handelsgeschäfte auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Bei einer Aussetzung des Northbound-Handels durch das Bond Connect-Programm sind die Zugangsmöglichkeiten des betreffenden Fonds zum Markt für chinesische Onshore-Anleihen beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Der Northbound-Handel über das Bond Connect-Programm kann an Tagen erfolgen, an denen der CIBM für den Handel geöffnet ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Feiertag in Hongkong handelt. Es kann daher vorkommen, dass an einem normalen Handelstag des Marktes für chinesischen Onshore-Anleihen der Markt in Hongkong geschlossen ist, und in diesem Fall hat ein Fonds über das Bond Connect-Programm keinen Zugang zum Markt für chinesische Onshore-Anleihen. Infolgedessen können die chinesischen Onshore-Anleihen des Fonds in der Zeit, in der das Bond Connect-Programm nicht aktiv ist, dem Risiko von Kursschwankungen unterliegen.

Operationelles Risiko

Die „Vernetzung“ innerhalb des Bond Connect-Programms erfordert das Order-Routing über die Grenzen von Hongkong hinaus. Dies erfordert die Entwicklung spezieller elektronischer Handelsplattformen im Rahmen der Offshore-Informationstechnologie, um ausländische Anleger mit Market Makern im Inland zu verbinden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die speziellen Plattformen und Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Der Zugang des betreffenden Fonds zum Markt für chinesische Onshore-Anleihen (und damit die Möglichkeiten, sein Anlageziel zu verfolgen) würde dadurch beeinträchtigt.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Das Bond Connect-Programm ist neuartig und unterliegt den von Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den Umsetzungsbestimmungen der Aufsichtsbehörden in der VRC und Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Verordnungen im Zusammenhang mit den Betriebsabläufen und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung bezüglich grenzüberschreitender Geschäfte durch das Bond Connect-Programm bekannt geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungen nicht erprobt sind und es keine Gewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung gibt. Außerdem können die aktuellen Verordnungen geändert werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Bond Connect-Programm nicht wieder abgeschafft wird. Für einen Fonds, der durch das Bond Connect-Programm in die Märkte für chinesische Onshore-Anleihen investieren kann, könnten solche Änderungen negative Folgen haben.

Steuerrisiko

In Bezug auf die durch die Fonds im Rahmen des Bond Connect-Programms gehandelten chinesischen Onshore-Anleihen würden Kapitalerträge, die sich aus der Übertragung solcher chinesischer Onshore-Anleihen ergeben, in der Regel nicht als in der VRC angefallene Erträge gelten und daher nicht der chinesischen Körperschaftsteuer unterliegen. Darüber hinaus unterliegen Erträge der Fonds, die sich aus der Übertragung solcher chinesischer Onshore-Anleihen über das Bond Connect-Programm ergeben, während des Zeitraums der Mehrwertsteuerreform, die für den Finanzdienstleistungssektor am 1. Mai 2016 eingeführt wurde, theoretisch der Mehrwertsteuer („MwSt.“) in der VRC in Höhe von 6 %. Die Kapitalerträge könnten im Hinblick auf die Mehrwertsteuer in der VRC auf jährlicher Basis durch die Kapitalverluste der Fonds ausgeglichen werden. Darüber hinaus gelten lokale Zuschläge in Höhe von 6-12 % der MwSt. (wobei die geltenden Zuschlagssätze je nach Standort variieren). Ungeachtet der theoretischen Anwendung der Mehrwertsteuer und der Zuschläge ist die praktische Durchsetzung der Einziehung dieser Steuern von den chinesischen Steuerbehörden bisher nicht aktiv umgesetzt worden. Zinsen, die von den Fonds aus Anlagen in chinesischen Onshore-Anleihen erwirtschaftet werden, wären mit Wirkung vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer befreit. Zinsen aus Staatsanleihen und Anleihen von Kommunalregierungen sind während des Zeitraums der Mehrwertsteuerreform von der MwSt. in der VRC befreit.

Fonds, die in die Technologiebranche investieren, einschließlich Gesundheitswesen und Telekommunikation

Der Wert der Anteile in diesen Fonds ist Faktoren ausgesetzt, die sich auf Technologiebranchen auswirken, und ist größerem Risiko und Marktschwankungen unterworfen, als dies bei Anlagen in einem breiteren Bereich von Portfolio-Wertpapieren der Fall ist, die verschiedene Wirtschaftssektoren abdecken. Die Technologiebranche, mit Technologie verwandte Branchen, die Gesundheitsbranche und die Telekommunikationsbranche können ebenfalls stärkeren Eingriffen durch Regierungen als viele andere Branchen unterliegen. Dementsprechend können Änderungen in der Regierungspolitik und die Notwendigkeit der Einholung von aufsichtsrechtlichen Zustimmungen eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf diese Branchen haben. Zusätzlich muss

berücksichtigt werden, dass diese Gesellschaften den Risiken von sich entwickelnden Technologien, Konkurrenzdruck und weiteren Faktoren sowie aufgrund von Wissenschafts- und Technologiefortschritt einem relativ hohen Risiko der Veralterung unterworfen sein können und dass sie von der Kunden- und Geschäftsakzeptanz abhängen, wenn neue Technologien entstehen. Bei vielen Gesellschaften in der Technologiebranche handelt es sich um kleinere Gesellschaften; sie unterliegen folglich den oben genannten Risiken, die mit einer Anlage in solche Gesellschaften verbunden sind. Die Entwicklung dieser branchenspezifischen Anlagen kann vom allgemeinen Börsentrend abweichen.

In Wertpapiere aus dem Bereich der natürlichen Ressourcen investierende Fonds

Wertpapiere von Unternehmen aus dem Sektor der natürlichen Ressourcen können volatiler sein als Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen aus anderen Branchen. Einige der von diesen Unternehmen als Rohmaterial verwendeten oder produzierten Rohstoffe sind infolge branchenweiter Angebots- und Nachfragefaktoren starken Preisschwankungen unterworfen. Darüber hinaus können Unternehmen im Sektor der natürlichen Ressourcen besonderen Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder durch den Menschen verursachten Katastrophen ausgesetzt sein.

Risiken in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsansätzen

Konzentrationsrisiko

Der Fonds kann in bestimmten Sektoren über- und/oder untergewichtet sein und sich anders entwickeln als Fonds, die ein ähnliches Ziel verfolgen, bei der Wertpapierauswahl jedoch keine nachhaltigen Anlagekriterien berücksichtigen.

Subjektive Beurteilung bei der Titelauswahl

Bei der Verfolgung des nachhaltigen Anlageansatzes integriert der Anlageverwalter im Rahmen des Titelauswahlprozesses bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in die Beurteilung der Nachhaltigkeitsthemen. Das beinhaltet die Analyse potenzieller Anlagen auf der Grundlage bestimmter „Nachhaltigkeitsfaktoren“. Eine solche Beurteilung durch den Anlageverwalter ist subjektiv. Daher wendet der Anlageverwalter die maßgeblichen Kriterien für nachhaltige Anlagen möglicherweise nicht korrekt an, was dazu führen kann, dass der Fonds Anlagechancen verpasst oder in Wertpapiere investiert, die die maßgeblichen Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen.

Performancerisiko

Die Verwendung ökologischer und sozialer Kriterien kann sich auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Daher kann sich der Wert des Fonds anders entwickeln als bei vergleichbaren Fonds, die solche Kriterien nicht verwenden. Die in der Anlagestrategie des Fonds genannten ökologischen und sozialen Ausschlusskriterien können dazu führen, dass der Fonds auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet, die ansonsten vorteilhaft wären, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ökologischen und sozialen Merkmale verkauft, wenn dies ansonsten nachteilig wäre.

Vertrauen auf Unternehmensangaben oder Informationen Dritter

Bei der Beurteilung einer potenziellen Anlage auf der Grundlage der Nachhaltigkeitskriterien des Fonds ist der Anlageverwalter auf Informationen und Daten (beispielsweise über Aktivitäten und Umsätze) des Wertpapieremittenten und/oder Dritter (darunter Anbieter von Research, Berichten, Screening, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören können) angewiesen. Solche Informationen oder Daten können unvollständig, ungenau oder widersprüchlich sein. Das Fehlen einer standardisierten Taxonomie kann auch die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, die ökologischen und sozialen Auswirkungen einer potenziellen Anlage zu messen und zu bewerten.

Screening-Risiken

Wenn der Anlageverwalter Filter auf den Fonds anwendet, kann er sich auf Daten von Dritten stützen. Die Methodik zur Erstellung dieser Daten unterscheidet sich je nach Drittanbieter und kann je nach Drittanbieter zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Während dieser Prospekt eine allgemeine Beschreibung der angewandten Filter enthält, können die zugrunde liegenden Filter detaillierter sein, und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen bestimmte Filter anwenden oder nicht anwenden, um unbeabsichtigte Folgen einer Anlage zu vermeiden, von denen er annimmt, dass ein Anleger des Fonds sie vernünftigerweise nicht erwarten würde. Einzelheiten zu den Filtern, die auf Daten Dritter angewendet werden, sind auf Anfrage erhältlich.

Änderung der Art von Anlagen

Der Anlageverwalter muss ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier möglicherweise zu einem ungünstigen Preis verkaufen, wenn sich die Art der Geschäftstätigkeit des Wertpapieremittenten so ändert, dass er die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds nicht mehr erfüllt.

ESG-Zertifikate

Bestimmte Fonds können mit einem ESG-Zertifikat ausgezeichnet worden sein. ESG-Zertifikate sind vertragliche Rahmenwerke und die Einhaltung ihrer Governance- und Anlageanforderungen stimmt möglicherweise nicht immer mit den für den Fonds geltenden aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen überein. Drittanbieter oder Wirtschaftsprüfer überprüfen in regelmäßigen Abständen, ob die Fonds die Kriterien des ESG-Zertifikats erfüllen und können entscheiden, ein zuvor vergebenes ESG-Zertifikat nicht zu verlängern. Die Kriterien der ESG-Zertifizierung können sich im Laufe der Zeit ändern, manchmal sogar erheblich, und ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, die ESG-Zertifizierung aufrechtzuerhalten, ohne seine Anlagepolitik zu ändern. Infolgedessen ist es möglich, dass ein Fonds sein ESG-Zertifikat zurückgibt. Die aktuelle Liste der Fonds mit ESG-Zertifikat finden Anleger auf der Website des ESG-Zertifikats.

In Rohstoffe investierende Fonds

Anlagen, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Genauer gesagt können politische, militärische und natürliche Ereignisse die Produktion und den Handel mit Rohstoffen beeinflussen und infolgedessen negative Auswirkungen für Finanzinstrumente haben, die ein Engagement in Rohstoffen bieten; auch Terrorismus und andere kriminelle Aktivitäten können die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und daher ebenfalls negative Auswirkungen für Finanzinstrumente haben, die ein Engagement in Rohstoffen bieten.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen, Edelmetallen und Warentermingeschäften hängt auch von der allgemeinen Versorgungssituation in Bezug auf die jeweiligen Güter, der entsprechenden Nachfrage, der erwarteten Förderung, Gewinnung und Produktion sowie der voraussichtlichen Nachfrage ab und kann daher besonders volatil sein.

In Organismen für gemeinsame Anlagen investierende Fonds

Wenn ein Fonds alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, gelten – soweit nicht anders angegeben – die in diesem Abschnitt genannten Anlagerisiken unabhängig davon, ob ein Fonds direkt oder indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen in die betroffenen Vermögenswerte investiert. Die Anlagen der Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen können zu einer Erhöhung der TER und/oder der laufenden Kosten führen. Der Anlageverwalter ist jedoch bestrebt, eine Verringerung der Managementgebühren auszuhandeln, und eine solche Verringerung kommt allein dem jeweiligen Fonds zugute.

Wenn ein Fonds Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen erwirbt, die direkt oder indirekt vom selben Anlageverwalter oder von derselben Managementgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter oder die Managementgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung (d. h. mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, können der Gesellschaft keine Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Managementgebühren auf ihre Anlagen in diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen berechnet werden.

Hebelung (Leverage)

Die Verwendung einer Hebelung führt zu besonderen Risiken und kann das Anlagerisiko der Fonds erheblich steigern. Eine Hebelung schafft die Möglichkeit für einen höheren Ertrag und Gesamtgewinn, sie erhöht jedoch gleichzeitig das Gefährdungspotential für das Kapital der Fonds. Sämtliche Erträge und Kapitalerträge aus einer Anlage, die durch eine Hebelung erzielt wurden und die über die hiermit verbundenen Kosten hinausgehen, können bewirken, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller steigt als dies anderenfalls der Fall wäre. Umgekehrt kann der Nettoinventarwert der Anteile schneller fallen als es anderenfalls der Fall wäre, wenn die verbundenen Kosten größer sind als die Erträge und Kapitalerträge.

In Immobilienwerte investierende Fonds

Es gibt spezielle Risiken in Verbindung mit der Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften, die sich auf dem Immobilienmarkt betätigen. Dazu gehören die zyklische Beschaffenheit von Immobilienwerten, Erhöhungen

der Vermögenssteuern, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, gesetzliche Beschränkungen von Mieten, Umweltrisiken, Wertabnahme der Gebäude im Laufe der Zeit und Erhöhungen der Zinssätze.

Fonds, die in Special Purpose Acquisition Companies (Zweckgesellschaften für den Erwerb von Unternehmen) anlegen

SPACs sind Mantelgesellschaften, die mit der Absicht, ein Unternehmen zu erwerben, zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen werden, und werden oft auch als *Blankoscheckfirmen* bezeichnet. Die für die Gründung von SPACs verantwortlichen Personen sind die Sponsoren, die in der Regel über beträchtliches Fachwissen in einem oder mehreren Wirtschaftsbereichen verfügen und die SPAC nutzen, um Unternehmen in diesen Bereichen zu erwerben.

Die Struktur von SPAC-Transaktionen ist komplex und kann von Transaktion zu Transaktion unterschiedlich sein.

In der Regel wird das Wertpapierangebot so gestaltet, dass den Anlegern entweder Stammaktien (Aktien) oder Anteile angeboten werden. Die Anteile bestehen in der Regel aus einer Stammaktie und einem Bruchteil eines Optionsscheins; ein ganzer Optionsschein berechtigt den Inhaber zum Bezug von Stammaktien zu einem bestimmten Preis.

Der Lebenszyklus eines SPAC teilt sich in der Regel in drei Phasen:

1. Die erste Phase ist der Börsengang (IPO), bei dem die Anteile oder Aktien und Optionsscheine der SPAC an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen werden;
2. In der zweiten Phase sucht die SPAC nach einem Zielunternehmen, das sie erwerben will (in der Regel innerhalb von 12-24 Monaten); und
3. Die dritte und letzte Phase besteht aus dem Zusammenschluss (De-SPAC-Transaktion) mit dem Zielunternehmen, in der Regel durch eine Fusion.

Nach der dritten Phase ist die SPAC ein *normales* börsennotiertes Unternehmen.

Nachfolgend sind die spezifischen Risiken in Bezug auf SPACs erläutert, die Anlegern vor der Anlage in einen Fonds bewusst sein sollten:

Verwässerungsrisiko

Aufgrund der Struktur von SPACs besteht das inhärente Risiko, dass die Höhe der Beteiligung des betreffenden Fonds aufgrund einer Reihe von Faktoren erheblich sinken kann:

- Die Zahlung der Gebühren der Sponsoren in Aktien
- Die Ausübung der im Rahmen des Börsengangs ausgegebenen Optionsscheine
- Die Ausgabe von Eigenkapital im Zusammenhang mit der Finanzierung der Übernahme.

Mangelnde Transparenz

Die Transparenz der Informationen für SPAC-Anleger ist begrenzt, da der SPAC weder ein operatives Geschäft noch eine Unternehmensgeschichte hat und daher keine historischen Finanzinformationen verfügbar sind. Zudem sind die Angaben zu Risikofaktoren in der Regel begrenzt und allgemein gehalten, insbesondere wenn die Übernahmestrategie breiter definiert ist. Die Angaben bestehen in erster Linie aus einer Zusammenfassung der Übernahmestrategie und -kriterien der SPAC, ihrer Kapitalstruktur, den Biografien der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten sowie den Bedingungen der Zeichnungsvereinbarungen.

Hinsichtlich der dritten Stufe (d. h. der Übernahme des Zielunternehmens) ist es möglich, dass für den Unternehmenszusammenschluss kein genehmigter Prospekt veröffentlicht wird, sofern dies nicht nach lokalem Recht erforderlich ist. In einem solchen Fall ist der Einblick in die tatsächlichen zugrunde liegenden Anlagen nach dem Erwerb begrenzt – ganz im Gegensatz zu herkömmlichen börsennotierten Unternehmen, deren Prospekt von den nationalen Aufsichtsbehörden geprüft wird, bevor sie zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen werden.

Anreize für Sponsoren

Aufgrund der mangelnden Transparenz des SPAC-Prospekts ist möglicherweise nicht klar, ob die Sponsoren aus den von den SPAC-Anlegern gesammelten Geldern nicht womöglich unverhältnismäßig oder ungerechtfertigt entschädigt werden.

Zeichnungskosten

Aufgrund der mangelnden Transparenz des SPAC-Prospekts lässt sich möglicherweise nur schwer beurteilen, ob die Kosten für die Zeichnungsgebühren gerecht von SPAC-Anlegern, die ihre Anteile zurückgeben, und den verbleibenden Anlegern getragen werden.

Bewertungsrisiko

Nachdem die SPAC-Aktien erworben sind, kann sich die SPAC in einer Finanzierungsphase (Phase 1) befinden, ohne dass es eine konkrete zugrunde liegende Anlage gibt. Da das Ziel von SPAC darin besteht, in ein zuvor nicht börsennotiertes Unternehmen zu investieren, lassen sich der reale Wert und die potenzielle Performance des Zielunternehmens möglicherweise nur schwer schätzen.

Liquiditätsrisiko

Da es keine konkreten zugrunde liegenden Vermögenswerte und/oder zugrunde liegenden Vermögenswerte ohne nachgewiesenen Track Record an den Börsen gibt, könnte es schwierig sein, SPAC-Aktien zu einem gewünschten Zeitpunkt ohne Kursverluste zu verkaufen. (Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Bewertungsrisiko“ weiter oben).

Ein SPAC kann unter Umständen auch die Rücknahmen begrenzen.

Risiko im Zusammenhang mit einem Treuhandkonto

In der IPO-Phase sammeln SPACs Kapital von den Anlegern ohne konkrete zugrunde liegende Anlagen ein, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt das richtige Zielunternehmen gefunden ist. Daher könnte ein Risiko im Zusammenhang mit der Bonität des Instituts bestehen, bei dem die Gelder hinterlegt werden, sowie im Zusammenhang mit der möglichen Wiederanlage der Emissionserlöse, bis das Zielunternehmen erworben wird.

Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Aufgrund der begrenzten Transparenz von SPACs und der Rolle der Sponsoren bei der Suche nach dem Zielunternehmen können in den folgenden Situationen Interessenkonflikte entstehen:

- SPAC-Sponsoren können das Eigenkapital der SPAC zu günstigeren Bedingungen erwerben als die am Börsengang beteiligten Anleger oder spätere Anleger auf dem freien Markt, und die Sponsoren können vom Abschluss der De-SPAC-Transaktion stärker profitieren als die übrigen Anleger und einen Anreiz haben, die Transaktion zu Bedingungen abzuschließen, die für die Anleger ungünstiger sein könnten;
- Wenn innerhalb einer bestimmten Frist keine Übernahme erfolgt, können die Sponsoren ihre ursprüngliche Anlage verlieren, was die Sponsoren dazu bewegen kann, ein beliebiges Zielunternehmen zu finden – unabhängig von den finanziellen Aussichten des jeweiligen Geschäfts;
- Die Sponsoren können Vereinbarungen treffen, die ihre Veräußerung von Wertpapieren des Emittenten einschränken, wodurch die Liquidität der SPAC begrenzt wird;
- Es besteht die Möglichkeit, dass die SPAC in mit den Sponsoren verbundene Unternehmen investiert;
- Die Sponsoren und ihre verbundenen Unternehmen haben möglicherweise bereits in denselben Sektor investiert wie die SPAC; und
- Die Sponsoren und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, die von ihnen identifizierten potenziellen Zielunternehmen mit dem SPAC zu teilen und könnten diese selbst erwerben.

Risikoprofil des Fonds

Sobald die SPAC-Aktien erworben sind, kann sich der SPAC in einer Finanzierungsphase (Phase eins) befinden, ohne dass es eine konkrete zugrunde liegende Anlage gibt. Um das Risikoprofil des SPAC, seine Struktur und Eignung für eine Anlage des betreffenden Fonds zu ermitteln, wird bevor der betreffende Fonds in den SPAC investiert sowie fortlaufend eine Analyse gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt. Die Risikoauswirkungen der zugrunde liegenden Anlagen auf das Risiko- und Ertragsprofil des jeweiligen Fonds werden im Rahmen der laufenden Risikoanalyse bewertet. Dies Vorgang kann allerdings komplexer als bei anderen Wertpapieren sein.

In Derivate investierende Fonds

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, das eine Rendite bietet, die an die übertragbaren Wertpapiere gebunden ist, in die der Fonds investieren darf. Obwohl Derivate bei vorsichtigem Einsatz vorteilhaft sein können, bringen sie andere und – in bestimmten Fällen – höhere Risiken mit sich als traditionellere Investitionsinstrumente. Derivate zeigen nicht immer einen perfekten oder wenigstens weitgehend perfekten Zusammenhang mit den

Wertpapieren auf oder verfolgen ihren Wert, ihre Kurse oder ihre Indizes, die sie verfolgen sollen. Folglich ist der Einsatz von Derivatetechniken eines Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Verfolgung des Anlageziels eines Fonds und kann zuweilen das Gegenteil bewirken und das Risiko des Anlageverlusts erhöhen.

Sofern in ihrer Anlagepolitik vorgesehen, können Fonds verschiedene Strategien zur Reduzierung bestimmter Risiken und im Bestreben einer Ertragssteigerung anwenden. Diese Strategien können den Einsatz von sowohl börsengehandelten als auch OTC-Derivaten, wie Terminkontrakten, Futures, Optionen, Optionsscheinen und Swaps, beinhalten. Derartige Strategien können aufgrund von Marktbedingungen unter Umständen keinen Erfolg haben und Verluste für den Fonds entstehen lassen. Es sollen deshalb im Folgenden wichtige Risikofaktoren und Belange allgemein besprochen werden, die den Einsatz von Derivaten betreffen und die Anleger verstehen müssen, bevor sie in einem Fonds investieren.

Marktrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass bestimmte Basiswerte des Derivats möglicherweise erheblichen Schwankungen ausgesetzt sind und insbesondere bei extremen Marktbedingungen schnell an Wert verlieren können. Der Wert eines bestimmten Derivats kann sich in einer Weise ändern, die den Interessen eines Fonds abträglich ist. Dementsprechend wird der Fonds neben dem Halten von Vermögenswerten, die mit Marktwerten steigen und fallen können, auch Derivate halten, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, oder fallen können, wenn der Marktwert steigt.

Kontrolle und Überwachung

Derivatprodukte sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere erfordern. Der Einsatz von Derivatetechniken setzt nicht nur eine Kenntnis der zugrundeliegenden Vermögenswerte, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass es jedoch möglich ist, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Insbesondere erfordert der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit der Beurteilung des Risikos, das dadurch für den Fonds entsteht, und die Fähigkeit, die relativen Preis-, Zinssatz- bzw. Währungskursbewegungen korrekt vorauszusagen.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko existiert, wenn ein bestimmtes Instrument zu einem gewünschten Zeitpunkt und Kurs schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist, insbesondere in bestimmten Mengen, was das Risiko von Anlageverlusten erhöht. Wenn eine Derivattransaktion besonders groß ist oder wenn der relevante Markt nicht liquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis einzuleiten bzw. zu liquidieren (die Gesellschaft geht jedoch nur OTC-Derivatkontrakte ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können).

Kontrahentenrisiko

Die Fonds können Transaktionen in OTC-Märkten abschließen, die sie von der Kreditwürdigkeit ihrer Gegenparteien und deren Fähigkeit, die Bedingungen solcher Kontrakte zu erfüllen, abhängig machen. Im Falle eines Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können die Fonds Verzögerungen im Liquidieren der Position und signifikante Verluste erleiden, einschließlich eines Rückgangs im Wert ihrer Anlagen während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Rechte durchzusetzen, der Unfähigkeit, Gewinne aus ihren Anlagen während dieses Zeitraums zu realisieren, und der mit der Durchsetzung ihrer Rechte verbundenen Gebühren und Ausgaben. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die obigen Abmachungen und Derivatetechniken terminiert werden, wie beispielsweise aufgrund von Konkurs, oder wenn in der Zwischenzeit die Steuer- oder Rechnungsprüfungsgesetze gegenüber denjenigen, die zur Zeit der Abmachung in Kraft standen, für illegal erklärt oder geändert wurden. Dieses Risiko ist jedoch angesichts der Anlageeinschränkungen, die im Abschnitt „Finanztechniken und -instrumente“ dieses Prospekts dargelegt sind, begrenzt.

Sonstige Risiken

Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten das Risiko abweichender Derivatbewertungen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Unfähigkeit von Derivaten ergeben, einen perfekten Zusammenhang mit zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes aufzuzeigen. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind kompliziert und werden oft subjektiv bewertet, und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktexperten bereitgestellt werden, die oft als Gegenpartei zu der zu bewertenden Transaktion handeln. Ungenaue Bewertungen können zu erhöhten

Barzahlungsforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für einen Fonds führen. Das Risiko ist jedoch begrenzt, da die zur Bewertung von OTC-Derivaten eingesetzte Bewertungsmethode von einem unabhängigen Rechnungsprüfer verifiziert werden muss.

Sonstige Risiken aus Derivaten

Die am 16. August 2012 in Kraft getretene Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation, „EMIR“), legt bestimmte Anforderungen fest, die Gegenparteien von OTC-Derivatekontrakten erfüllen müssen, einschließlich verbindlicher Clearingpflichten und bilateraler Anforderungen an das Risikomanagement für OTC-Derivate sowie Berichtspflichten für OTC-Derivate und BGD. EMIR wird durch eine Reihe ergänzender oder umsetzender EU- und lokaler Rechtstexte ergänzt (zusammen das „EMIR-Rahmenwerk“).

Das EMIR-Rahmenwerk wurde als Teil des REFIT-Programms der Europäischen Kommission gemäß Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 („EMIR REFIT“) geändert, die am 28. Mai 2019 in Kraft getreten ist und seit dem 17. Juni 2019 gilt. Mit EMIR REFIT wurden bestimmte zentrale Verpflichtungen in Zusammenhang mit Clearing, Meldung und Risikominderung eingeführt oder geändert.

Als OGAW gilt ein Fonds als „nicht-finanziell Gegenpartei“ („FG“) und muss jedes Mal, wenn die Gegenpartei des Fonds bei einem OTC-Derivatkontrakt selbst eine in der EU oder außerhalb der EU ansässige finanzielle Gegenpartei ist, alle im EMIR-Rahmenwerk (soweit in Kraft) festgelegten Pflichten erfüllen.

Das EMIR-Rahmenwerk hat extraterritoriale Auswirkungen und verlangt, dass außerhalb der EU ansässige Gegenparteien (sogenannte „Einrichtungen aus Drittländern“) in einer Reihe von Fällen ebenfalls das EMIR-Rahmenwerk einhalten, insbesondere beim Abschluss von OTC-Derivatkontrakten mit einer in der EU ansässigen Gegenpartei, wie es bei einem Fonds der Fall ist.

Der EU-Regulierungsrahmen und der Rechtsrahmen in Bezug auf Derivate wird nicht nur durch das EMIR-Rahmenwerk, sondern auch durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer geänderten Fassung („MiFID II“) festgelegt, die durch verschiedene delegierte oder Durchführungsverordnungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergänzt wird. Teile von MiFID II und der ergänzenden Texte werden durch die Verordnung (EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer geänderten Fassung („MiFIR“ und zusammen mit MiFID II und den ergänzenden Texten der „MiFID II-Rahmen“) umgesetzt, die vorschreibt, dass bestimmte Geschäfte mit bestimmten hinreichend liquiden Derivaten an bestimmten organisierten Handelsplätzen ausgeführt werden und dem Clearing unterliegen müssen.

Die vollständigen Auswirkungen der oben genannten regulatorischen Anforderungen auf den Fonds sind kaum vorherzusagen. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die aus dem EMIR-Rahmenwerk und dem MiFID II-Rahmen resultierenden Vorschriften in der Praxis zu erheblich höheren Kosten für den Abschluss von Derivatkontrakten führen und die Fähigkeit des Fonds, Derivattransaktionen zu tätigen, beeinträchtigen können. Die meisten Verpflichtungen gemäß EMIR in der durch EMIR REFIT geänderten Fassung sind zwar inzwischen in Kraft getreten, aber bestimmte Einschusspflichten in Bezug auf nicht geclearte OTC-Derivatkontrakte unterliegen immer noch einem gestaffelten Umsetzungszeitplan. Außerdem ist unklar, ob die OGAW-Richtlinie geändert wird, um die Anforderungen der EMIR zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die vollständigen Auswirkungen von EMIR auf nicht geclearte OTC-Derivatkontrakte noch nicht bekannt.

Zu den potenziellen Auswirkungen des EMIR- und des MiFID II-Rahmens auf den Abschluss von Derivattransaktionen mit finanziellen Gegenparteien gehören, zusammenfassend und ohne Einschränkung, folgende:

- **Clearingpflicht:** Je nach Art des abgeschlossenen Derivatkontrakts (OTC oder BGD und, im Falle eines OTC-Derivats, dessen Kategorie) ist der Fonds zwingend verpflichtet, bestimmte Kontrakte direkt oder indirekt über eine zentrale Clearingstelle (central clearing counterparty, „CCP“) abzuwickeln. Das Clearing von Derivaten durch eine zentrale Gegenpartei (CCP) kann zu zusätzlichen Kosten führen und kann zu schlechteren Konditionen durchgeführt werden, als wenn ein solches Derivat kein zentrales Clearing benötigt hätte. Da der Fonds möglicherweise keinen direkten Zugang zur CCP hat, muss der Fonds Transaktionen möglicherweise über einen Teilnehmer der CCP, in der Regel einen Broker, clearen. Indirekt geclearte Transaktionen unterliegen dem Risiko, dass Vermögenswerte von Kunden des Brokers (einschließlich des Fonds) in einem Sammelkonto bei der CCP vermischt werden (wobei die Fähigkeit, Vermögenswerte zu identifizieren, die einem bestimmten Kunden des Brokers zuzuordnen sind, von der korrekten Meldung der

Positionen dieser Kunden durch den Broker an die CCP abhängt). Ein indirektes Clearing setzt den Fonds auch dem Risiko des Ausfalls und der Insolvenz des Brokers aus, das zu dem der CCP hinzukommt;

- **Risikominderungstechniken:** Der Fonds muss für seine OTC-Derivate, die nicht dem zentralen Clearing unterliegen, bestimmte Risikominderungsanforderungen einführen, die auch den Austausch von regulierten Einschusszahlungen beinhalten können. Diese Risikominderungsanforderungen könnten die Kosten des Fonds bei der Verfolgung seiner Anlagestrategie in OTC-Derivaten erhöhen;
- **Meldepflichten:** Jede Derivattransaktion des Fonds muss an ein Transaktionsregister gemeldet werden. Diese Meldepflicht kann die Kosten der OTC-Derivatnutzung für den Fonds erhöhen, und
- **Sanktionen:** Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des EMIR-Rahmenwerks kann die CSSF Sanktionen gegen den Fonds verhängen.

Ein Fonds kann auch OTC-Derivattransaktionen (direkt oder indirekt über eine CCP) clearen, die nach dem EMIR-Rahmenwerk nicht zwingend gecleart werden müssen, um von der Preisgestaltung und anderen potenziellen Vorteilen, wie der Minderung des bilateralen Kontrahenten-Kreditrisikos, zu profitieren. Dazu wird die CCP den Austausch von Einschusszahlungen verlangen, die zusätzlich zu den regulierten Einschusspflichten als Teil der Risikominderungsanforderungen gemäß dem EMIR-Rahmenwerk erforderlich sind, wodurch sich die Kosten für den Fonds erhöhen. Das indirekte Clearing dieser Derivattransaktionen unterliegt ebenfalls den oben genannten Risiken in Bezug auf das obligatorische Clearing.

In Anleihen und andere Schuldtitel anlegende Fonds

Zinsrisiko

Anlagen in Anleihen und andere Schuldtitel unterliegen Änderungen von Zinssätzen und des Zinsumfelds. Grundsätzlich fluktuieren die Preise von Schuldtiteln spiegelbildlich zu Änderungen der Zinssätze. Wenn Zinssätze steigen, kann angenommen werden, dass der Wert der Schuldtitel fällt und umgekehrt. Festzins-schuldtitel mit längeren Laufzeiten tendieren dahin, eher empfindlich zu sein gegenüber Änderungen der Zinssätze als solche mit kürzeren Laufzeiten. Nullkupon-Schuldtitel sind besonders empfindlich gegenüber Änderungen der Zinssätze und ihre Preise sind grundsätzlich volatiler als Schuldtitel, die periodisch Zinsen zahlen. Nullkupon-Schuldtitel von geringerer Qualität unterliegen grundsätzlich denselben Risiken wie hoch-verzinsliche Schuldtitel. Der Fonds, der in Nullkupon-Schuldtitel anlegt, wird üblicherweise keine Zinszahlungen auf diese Titel empfangen bis zur Fälligkeit. Falls der Emittent seine Schuld nicht bezahlt, kann der Fonds seine gesamte Investition verlieren.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität einzelner Schuldtitel variiert erheblich. Illiquide Titel können mit einem Preisnachlass gegenüber vergleichbaren, höher liquiden Anlagen gehandelt werden, und können größeren Fluktuationen im Marktwert unterliegen. Des Weiteren kann ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage sein, seine illiquiden Wertpapiere zu veräußern, wenn ein günstiger Zeitpunkt oder Preis von Vorteil wäre, was das Risiko von Anlageverlusten erhöht.

Wechselkursrisiko

Schuldtitel in einer fremden Währung können einem Wechselkursrisiko unterliegen. Jeder Rückgang der fremden Währung wird den Betrag reduzieren, der empfangen wird, wenn die Zahlung von Zins oder Kapital in die Bezugswährung des Fonds zurückgetauscht wird.

Kreditrisiko

Anleihen und andere Schuldtitel sind einem Kreditrisiko ausgesetzt. Dies ist das Risiko des Verlustes, falls die Gegenpartei es unterlässt, ihren finanziellen oder anderen Verpflichtungen nachzukommen, z. B. die Möglichkeit, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht einhält, dadurch dass sie es unterlässt, fällige Zahlungen zu erbringen oder Kapital oder Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen. Ein Kreditrisiko kann durch die Bonitätsbeurteilung des Emittenten angezeigt werden. Bei Wertpapieren mit einer niedrigeren Bonitätsbeurteilung wird generell angenommen, dass sie ein höheres Kreditrisiko haben und eine größere Wahrscheinlichkeit der Zahlungseinstellung als Wertpapiere mit einer höheren Beurteilung. Im Fall von finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Emittenten von Anleihen und anderen Schuldtiteln kann der Wert der betreffenden Wertpapiere und jegliche Beträge, die für solche Wertpapiere bezahlt werden, davon in Mitleidenschaft gezogen werden, was wiederum die Preise der Fonds beeinflusst.

Besicherte und verbriefte Vermögenswerte

Risiko forderungsbesicherter Wertpapiere

Bei forderungsbesicherten Wertpapieren („Asset-Backed-Securities“ bzw. „**ABS**“) handelt es sich um Schuldtitel, die von Unternehmen oder anderen Rechtssubjekten (einschließlich öffentliche oder Gebietskörperschaften) begeben und durch den Cashflow aus einem Pool von finanziellen Vermögenswerten gedeckt oder besichert werden, die in vielen Fällen selbst weniger liquide sind. Die zugrundeliegenden finanziellen Vermögenswerte umfassen üblicherweise Darlehen, Pacht oder Forderungen (z. B. Kreditkartenschulden, Fahrzeugkredite und Studentendarlehen).

Bei einer grundlegenden Verbriefungsstruktur schafft oder erwirbt ein Unternehmen direkt oder über ein verbundenes Unternehmen einen Pool finanzieller Vermögenswerte. Dieses Unternehmen verkauft die finanziellen Vermögenswerte anschließend entweder direkt oder über ein verbundenes Unternehmen an ein speziell geschaffenes Anlagevehikel, das Wertpapiere ausgibt, die durch diese finanziellen Vermögenswerte „besichert“ oder gestützt werden. Das Risiko einer Anlage in ABS besteht darin, dass eine Wertminderung der dem Wertpapier zugrunde liegenden Sicherheiten, z. B. durch den Ausfall von Krediten, zu einer Wertminderung des Wertpapiers führt.

Asset-Backed-Securities werden in der Regel in verschiedenen Tranchen mit unterschiedlichen Merkmalen begeben, die vom Risiko der zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerte abhängen, das anhand ihrer Kreditqualität und Laufzeit bewertet wird. Sie können zu einem festen oder variablen Zinssatz begeben werden. Je höher das Risiko in der Klasse, desto höher ist der Ertrag des jeweiligen forderungsbesicherten Wertpapiers.

Darüber hinaus sind ABS häufig dem Risiko der Verlängerung und der vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt, die einen wesentlichen Einfluss auf den Zeitpunkt und den Umfang der aus den Wertpapieren erhaltenen Cashflows haben und sich ungünstig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken können. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung steigt im Allgemeinen, wenn die Zinssätze fallen. Die höher verzinslichen Wertpapiere des Fonds werden vorzeitig zurückgezahlt und der Fonds muss sie durch Wertpapiere mit niedrigerer Rendite ersetzen. Das Verlängerungsrisiko steigt im Allgemeinen, wenn die Zinssätze steigen. Daraus ergibt sich das Risiko, dass sich in Zeiten steigender Zinsen die vorzeitigen Rückzahlungen verlangsamen, wodurch als kurz- oder mittelfristig eingestufte Wertpapiere zu langfristigen Wertpapieren werden, die stärker auf Zinsänderungen reagieren als kurzfristige Wertpapiere.

Risiko hypothekenbesicherter Wertpapiere

Hypothekenbesicherte Wertpapiere („**MBS**“) sind wie ABS strukturiert, beziehen sich aber insbesondere auf Wohn- oder Gewerbeimmobilienkredite oder sind durch diese besichert. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein (wie vorstehend beschrieben) als andere Schuldtitel, wie beispielsweise Staatsanleihen.

MBS können dem Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, wenn die Kreditnehmer in einer Phase sinkender Zinsen ihre Hypotheken früher als geplant refinanzieren oder das Kapital anderweitig zurückzahlen. Wenn dies geschieht, werden bestimmte Arten von MBS schneller als ursprünglich erwartet zurückgezahlt, und der Fonds muss die Erlöse möglicherweise in Wertpapiere mit niedrigeren Renditen investieren. MBS können auch einem Verlängerungsrisiko unterliegen, da bei steigenden Zinsen bestimmte Arten von MBS langsamer als ursprünglich erwartet getilgt werden und der Wert dieser Wertpapiere sinkt. Dadurch kann sich die durchschnittliche Duration des Fondsportfolios erhöhen. Der Wert längerfristiger Wertpapiere ändert sich bei Zinsänderungen in der Regel stärker als der Wert kurzfristiger Wertpapiere.

Aufgrund des Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung und des Verlängerungsrisikos reagieren MBS anders auf Zinsänderungen als andere festverzinsliche Wertpapiere. Geringe Zinsänderungen (sowohl Erhöhungen als auch Senkungen) können den Wert bestimmter MBS schnell und erheblich verringern. Bestimmte MBS, in die der Fonds investieren kann, können auch einen gewissen Anlagehebel (Leverage) aufweisen, der dazu führen kann, dass der Fonds seine gesamte Anlage oder einen wesentlichen Teil davon verliert.

Unter bestimmten Umständen können Anlagen in MBS weniger liquide werden, was eine Veräußerung erschwert. Dementsprechend kann die Fähigkeit des Fonds, auf Marktereignisse zu reagieren, beeinträchtigt

sein, und der Fonds kann bei der Liquidation solcher Anlagen nachteilige Kursschwankungen erleiden. Darüber hinaus können die Marktpreise für MBS volatil und schwer zu ermitteln sein. Infolgedessen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, sie zu veräußern, wenn er dies wünscht, oder im Falle einer Veräußerung nicht in der Lage, den Wert zu realisieren, den er für angemessen hält. Der Verkauf von weniger liquiden Wertpapieren nimmt oft mehr Zeit in Anspruch und kann zu höheren Maklergebühren oder Händlerabschlägen und anderen Verkaufskosten führen.

Einige ABS und MBS erhalten Zahlungen, die vollständig aus Zinsen oder Kapital der zugrunde liegenden Vermögenswerte stammen. Der Wert und die Renditen dieser Anlagen können besonders anfällig gegenüber Änderungen der Zinssätze und der Kapitaltilgungsraten für die zugrunde liegenden Vermögenswerte sein. Der Markt für diese Anlagen kann im Vergleich zum Markt für traditionelle Schuldtitel zeitweise volatiler und weniger liquide sein.

Risiko von Collateralised Loan Obligations

Collateralised Loan Obligations („CLOs“) sind Wertpapiere, die durch einen Pool von Krediten besichert (oder verbrieft) sind. Bei einem CLO werden die Zahlungen aus den zugrunde liegenden Darlehen gebündelt und an die Anleger verschiedener Tranchen des CLO verteilt. Je nach Risiko-/Renditeprofil kann ein Fonds in jede beliebige Tranche investieren. Je höher das Rating der Tranche, desto geringer das Risiko und desto niedriger die Rendite. Die einem CLO zugrunde liegenden Darlehen können aus vorrangig besicherten und/oder unbesicherten Bankdarlehen bestehen. Die CLO-Wertpapiere können auch eine nachrangige Tranche eines CLO darstellen, und Tilgungs- und Zinszahlungen auf diese CLO-Wertpapiere können gegenüber vorrangigen Tranchen nachrangig sein. Zins- und Tilgungszahlungen sind nicht festgelegt, sondern basieren auf den Restbeträgen, die für solche Zahlungen zur Verfügung stehen. Zahlungen auf CLO-Wertpapiere werden daher vom CLO in Höhe der verfügbaren Mittel geleistet. CLO-Wertpapiere haben eine beschränkte Rückgriffsverpflichtung, und die auf CLO-Wertpapiere zahlbaren Beträge werden ausschließlich aus den Beträgen gezahlt, die in Bezug auf die Sicherheiten des CLO eingehen. Reichen die Ausschüttungen nicht aus, um die Tilgungs- und Zinszahlungen des CLO zu leisten, stehen keine weiteren Vermögenswerte des CLO zur Verfügung, um den Fehlbetrag zu begleichen. Nach Verwertung der Sicherheiten und Verwendung des Erlöses erlischt die Verpflichtung des CLO zur Zahlung dieses Fehlbetrages.

Tranchierung verbriefter Vermögenswerte

Wertpapiere wie ABS, MBS und CLOs können in verschiedene Tranchen strukturiert werden, die die zugrunde liegenden Zahlungsströme nach Kreditrisiko/Rendite/Duration trennen. Dies führt zu einer sequentiellen Zahlungsstruktur, die allgemein als „Wasserfall“ bezeichnet wird. Dabei werden die Zahlungsströme aus allen zusammengelegten Darlehen zuerst an die Anleger mit den Wertpapieren mit dem höchsten Rating ausgezahlt, bis alle aufgelaufenen Zinsen auf diese Wertpapiere ausgezahlt sind. Die verbleibenden Zinsen werden dann an die Inhaber der Wertpapiere mit dem nächsthöheren Rating ausgezahlt und so weiter, bis die erhaltenen Zahlungsströme vollständig verteilt sind. Dasselbe Verfahren wird beim Eingang von Tilgungszahlungen angewendet. Wenn die vertraglich vereinbarten Darlehenszahlungen der Kreditnehmer ausbleiben oder die Kreditsicherheiten verwertet werden und der Erlös nicht ausreicht, um alle Tranchen zu bedienen, erleiden die Anleger in der nachrangigsten Tranche einen Verlust, weitere Verluste treffen die vorrangigen Tranchen in umgekehrter Rangfolge.

In Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ und/oder notleidende Wertpapiere investierende Fonds

Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ (wie beispielsweise „Hochzinswertpapiere“) werden als risikoreichere Anlagen angesehen, die Ertrags- und Kapitalverluste für den Fonds verursachen können. Es handelt sich hierbei um Instrumente, die Ratingagenturen mit einer Bewertung versehen wurden, die standardmäßig ein höheres Risiko bedeutet. Der Marktwert von Hochzinsanleihen und anderen Instrumenten ist häufig volatil und sie sind weniger liquide als Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Anlagen in Hochzinsanleihen und anderen Instrumenten mit einem Rating unter „Investment Grade“ unterliegen einer höheren Preissensitivität aufgrund von Änderungen bei Zinssätzen und eines sich verschlechternden wirtschaftlichen Umfelds; einem höheren Verlustrisiko aufgrund von Zahlungsausfällen oder einer sich verschlechternden Bonität; einer höheren Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige unternehmensspezifische Ereignisse den Emittenten daran hindern werden, fällige Zins- und/oder Kapitalzahlungen zu leisten; und – im Falle einer sich entwickelnden negativen Wahrnehmung des Hochzinsmarkts – einem höheren Risiko, dass die Preise und die Liquidität von Hochzinstiteln sinkt.

Die Anlage in ein Wertpapier von einem Unternehmen, das entweder zahlungsunfähig ist oder bei dem ein hohes Risiko der Zahlungsunfähigkeit besteht („notleidende Wertpapiere“), birgt ein erhebliches Risiko. Solche Anlagen werden nur getätigt, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass das Wertpapier zu einem deutlich anderen Wert als den vom Anlageverwalter wahrgenommenen beizulegenden Zeitwert gehandelt wird oder dass es wahrscheinlich ist, dass der Emittent der Wertpapiere ein Umtauschangebot unterbreiten oder sich einer Umstrukturierung unterziehen wird. Es kann jedoch keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass ein solches Umtauschangebot tatsächlich erfolgt, dass ein Umstrukturierungsplan durchgeführt wird oder dass Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die in Verbindung mit einem solchen Umtauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhalten wurden, nicht einen niedrigeren Wert oder ein niedrigeres Ertragspotenzial haben als zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage getätigt wurde. Der Anlageverwalter betrachtet zurzeit Instrumente mit einem Rating von CCC- oder niedriger von Standard & Poor's, Caa3 oder niedriger Moody's, CCC oder niedriger von Fitch oder Instrumente ohne Rating, die nach Auffassung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind, als notleidende Wertpapiere. Der Anlageverwalter kann auch ein Instrument als notleidendes Wertpapier einstufen, wenn er dies für angemessen hält.

In ewige Anleihen investierende Fonds

Die Anleihen-Fonds dürfen in ewige Anleihen investieren. Ewige Anleihen (Anleihen ohne Fälligkeitstermin) können in bestimmten Marktlagen einem zusätzlichen Liquiditätsrisiko unterliegen. Die Liquidität solcher Anlagen kann in einem angespannten Marktumfeld begrenzt sein, was sich negativ auf den Preis auswirken kann, zu dem sie verkauft werden können. Das kann wiederum die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds beeinträchtigen.

In CoCo-Bonds investierende Fonds

CoCo-Bonds sind Schuldtitel, die bei Eintreten eines vorab bestimmten „Auslöseereignisses“ in Aktien des Emittenten umgetauscht werden können oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden.

Nachfolgend sind die spezifischen Risiken in Bezug auf CoCo-Bonds erläutert, die den Anlegern vor der Anlage in einen Fonds bewusst sein sollten:

Risiko des Auslöseerniveaus

Die Auslöseerniveaus beziehen sich auf einen Mindestkapital- und/oder einen Solvenzkapital-Schwellenwert für ein Finanzinstitut. Bei Unterschreiten dieses Schwellenwerts kann ein CoCo-Bond in Aktien umgewandelt oder es kann eine Abschreibung vorgenommen werden. Die Auslöseerniveaus variieren je nach den spezifischen Bedingungen der Anleiheemission und den aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Die Auslöseereignisse, die zu einem Umtausch in Aktien oder einer Abschreibung führen, sind möglicherweise schwer vorherzusehen. Dies kann zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust der Anlage führen.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

In manchen Fällen (beispielsweise bei Aktivierung des Auslösers für eine Abschreibung) können CoCo-Bonds vor den Aktionären Verluste erleiden, sodass die übliche Gläubigerhierarchie umgekehrt wird.

Kuponstornierung

Die Kuponzahlungen für CoCo-Bonds liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit für einen beliebigen Zeitraum storniert werden. Diskretionäre Zahlungen müssen bisweilen ganz oder teilweise storniert werden, wenn die Reserven des Emittenten nicht ausreichen, oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen. Die Stornierung der Zahlungen gilt nicht als Verzugsereignis. Ausgefallene Zahlungen laufen nicht für einen künftigen Zeitpunkt auf, sondern sind auf Dauer verloren. Darüber hinaus können, ungeachtet einer Stornierung der Kuponzahlungen für die CoCo-Bonds, Dividenden für Stamm- oder Vorzugsaktien gezahlt werden.

Risiko einer späten Wandlung

CoCos werden in der Regel als unbefristete Instrumente (d. h. ohne Fälligkeitsdatum) ausgegeben. Bitte beachten Sie das für ewige Anleihen jeweils geltende Risiko). CoCo-Bonds können bei vorab festgesetzten Niveaus mit Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde gewandelt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten CoCo-Bonds an einem bestimmten Datum gewandelt werden. CoCo-Bonds sind eine Art unbefristetes Kapital. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht zum erwarteten Kündigungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.

Wertminderungsrisiko

Falls ein CoCo-Bond von einer Wertminderung betroffen ist, kann der Fonds die ursprüngliche Anlage in dem CoCo-Bond ganz oder teilweise verlieren.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitelemissionen desselben Emittenten oder vergleichbar bewerteten Schuldtitelemissionen anderer Emittenten sind CoCo-Bonds häufig unter Renditegesichtspunkten attraktiver. Die Risiken in Verbindung mit CoCo-Bonds sind jedoch höher, beispielsweise das Risiko einer Wandlung/Abschreibung oder einer Kuponstornierung.

Nachrangige Instrumente

CoCo-Bonds sind unbesicherte, nachrangige Instrumente und stehen in Bezug auf Zahlungen für laufende und zukünftige Ansprüche aller erstrangigen Gläubiger und bestimmter nachrangiger Gläubiger des Emittenten im Rang unter diesen.

Unbekannte Risiken

Da CoCo-Bonds relativ neu sind, ist es schwer vorauszusagen, wie sie in einem angespannten Marktumfeld reagieren könnten. Wenn ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, kann es zu Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. Auch kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend erschwert werden, so dass eine Veräußerung der CoCo-Bonds schwierig wird.

Wandlungsrisiko

Das Verhalten der CoCo-Bonds bei der Umwandlung ist für den Anlageverwalter möglicherweise schwierig zu beurteilen. Bei einer Umwandlung in Eigenkapital könnte der Anlageverwalter gezwungen sein, die neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen. Ein Zwangsverkauf kann zu einem Liquiditätsproblem für diese Aktien führen.

Risiko der Sektorkonzentration

CoCo-Bonds werden von Bankinstituten und Versicherungsgesellschaften ausgegeben. Wenn ein Fonds in größerem Umfang in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance in einem größeren Masse von den allgemeinen Bedingungen im Finanzdienstleistungssektor abhängig sein, als es bei einem Fonds der Fall wäre, der eine stärker diversifizierte Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen Käufer für CoCo-Bonds zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds akzeptieren, was das Risiko von Anlageverlusten erhöht.

Mit Kreditratings verbundene Risiken

Zuverlässigkeit

Die Bewertungen von festverzinslichen Wertpapieren durch Ratingagenturen sind ein generell akzeptiertes Barometer für das Kreditrisiko. Sie sind jedoch Gegenstand bestimmter Einschränkungen aus der Perspektive eines Anlegers. Die Beurteilung eines Emittenten ist stark gewichtet durch vergangene Entwicklungen und gibt nicht unbedingt die wahrscheinlichen künftigen Bedingungen wieder. Oft besteht eine Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Zuordnung einer Bonitätsbeurteilung und dem Zeitpunkt ihrer Aktualisierung. Zusätzlich können verschiedene Grade der Unterschiedlichkeit des Kreditrisikos von Wertpapieren in jeder Beurteilungskategorie bestehen.

Es ist wichtig zu beachten, dass, während Bonitätsbeurteilungen Einschätzungen der Kreditwürdigkeit sein können, sie nicht Einschätzungen des Grads der Liquidität, des Markt- oder Volatilitätsrisikos eines Emittenten sind, noch sollte man sich ausschließlich auf Beurteilungen für Zwecke der Bewertung verlassen.

Risiko der Herabstufung

Es besteht das Risiko, dass die Bonitätsbeurteilungen von festverzinslichen Wertpapieren, die von den Fonds gehalten werden, zu jeder Zeit herabgestuft werden können. Dies kann den Wert der jeweiligen Wertpapiere beeinflussen, was wiederum die Kurse der Fonds beeinflussen kann.

Sonstige Risiken

Das Einkommen des Fonds wird zurückgehen, falls und wenn der Fonds die Erträge von fälligen, gehandelten oder ausgeübten Schuldtiteln zu Zinssätzen des Marktes anlegt, die unter dem gegenwärtigen Ertragssatz des Fonds liegen. Schuldtitel, die „umtauschbar“ oder „austauschbar“ sind, können Gegenstand des Kapitalrisikos sein, das mit dem Grundkapital verbunden ist. Ein verringerter Wertpapierkurs kann verursachen, dass der Wert des Wandelschuldtitels fällt.

Mit einer passiven Verwaltungsstrategie verbundene Risiken

Indexrisiko:

In Übereinstimmung mit der jeweiligen Anlagestrategie können bestimmte Fonds unter Verwendung eines indexierten Anlageansatzes verwaltet werden, der darauf abzielt, die Wertentwicklung eines nicht verwalteten Wertpapierindexes abzubilden. Ein solcher Fonds bemüht sich, die Renditen des Index unabhängig von der aktuellen oder erwarteten Wertentwicklung des Index selbst oder einzelner Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt, nachzubilden. Der Fonds wird in der Regel Wertpapiere, die Teil des Index sind, kaufen und halten, solange diese Wertpapiere Bestandteile des Index bleiben, selbst unter Umständen, in denen diese Wertpapiere einen plötzlichen oder erheblichen Wertverlust erleiden oder ein erheblicher Wertverlust vernünftigerweise vorhersehbar ist. Dieser Anlageansatz kann sich von der Strategie unterscheiden, die der Anlageverwalter für andere Fonds anwenden würde, die nicht denselben Index nachbilden. In diesem Fall könnten alternative Anlageentscheidungen in Bezug auf identische Wertpapiere getroffen werden. Dementsprechend kann die Wertentwicklung eines Fonds, der einen Index nachbildet, weniger günstig ausfallen als die eines Portfolios, das nach einer aktiven Anlagestrategie verwaltet wird. Die Wertentwicklung, Volatilität und das Risikoprofil des Index – sowohl absolut als auch im Vergleich zu anderen Indizes – wirken sich direkt auf die Wertentwicklung, Volatilität und das Risikoprofil des betreffenden Fonds aus. Es sollte beachtet werden, dass die Wertentwicklung eines solchen Fonds möglicherweise nicht genau der Wertentwicklung des Index entspricht. Dieser Ansatz unterscheidet sich von dem eines aktiv verwalteten Fonds, der in der Regel darauf abzielt, eine Rendite zu erzielen, die über der eines vergleichbaren Index liegt.

Indexnachbildungsrisiko:

Bestimmte Fonds verfolgen als Anlageziel die Nachbildung der Wertentwicklung eines bestimmten Index. Obwohl der Anlageverwalter bestrebt ist, eine enge Korrelation zwischen den Renditen des Fonds und denen des Zielindex zu erreichen, kann nicht garantiert werden, dass die Wertentwicklung des Fonds mit der des angegebenen Index übereinstimmt. Verschiedene Faktoren können zu Unterschieden in der Wertentwicklung beitragen. Beispielsweise spiegeln die Renditen der Wertpapiere, die der Fonds zur Nachbildung des Index erworben hat, möglicherweise nicht genau die Renditen des Index selbst wider. Darüber hinaus unterliegt jeder Fonds, der einen Index nachbildet, Betriebskosten, die der Index selbst nicht trägt, und es fallen Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren an. Es sollte auch beachtet werden, dass es Zeiträume geben kann, in denen ein solcher Fonds nicht vollständig investiert ist, sei es aufgrund von Mittelzuflüssen oder -abflüssen oder aufgrund der Aufrechterhaltung von Liquiditätsreserven zur Abwicklung potenzieller Rücknahmen. Anpassungen der Indexzusammensetzung und regulatorische Auflagen können die Fähigkeit des Fonds, die Indexrenditen vollständig nachzubilden, zusätzlich beeinträchtigen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter ein oder mehrere „Screening-Verfahren“ oder bestimmte Anlage-techniken anwenden, um das Universum der Emittenten oder Wertpapiere innerhalb des Index, in den der Fonds investieren darf, einzuschränken oder zu verfeinern. Die Verwendung solcher Screening-Verfahren oder Techniken kann dazu führen, dass die Wertentwicklung des Fonds hinter der des Index zurückbleibt und die vom Anlageverwalter angestrebten Ergebnisse möglicherweise nicht erreicht werden. Das Risiko von Abweichungen zwischen den Renditen des Fonds und denen des Index (Indexnachbildungsrisiko) kann sich in Zeiten erhöhter Marktvolatilität oder ungewöhnlicher Marktbedingungen verstärken.

Tracking-Error-Risiko:

Die Wertentwicklung eines Fonds kann aufgrund verschiedener Faktoren von der tatsächlichen Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abweichen. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Liquidität der Indexbestandteile, die Aussetzung des Handels mit bestimmten Wertpapieren, von den jeweiligen Börsen auferlegte Kursschwankungsgrenzen, Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen und Dividenden, Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen und Dividenden zwischen dem Fonds und dem Index sowie von staatlichen Behörden auferlegte Beschränkungen oder Grenzen für den ausländischen Besitz von Aktien. Weitere Faktoren wie Verwaltungsgebühren, Betriebskosten, Änderungen in der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index und operative Ineffizienzen können ebenfalls zum Tracking Error

beitragen. Darüber hinaus ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, in alle Wertpapiere zu investieren, die Bestandteile des Index sind, oder deren jeweilige Gewichtung innerhalb des Index nachzubilden. Dies kann aufgrund gesetzlicher Beschränkungen oder regulatorischer Auflagen geschehen, die sich auf die Anlagemöglichkeiten des Fonds auswirken.

Indexfehlerrisiko:

Wenn das Anlageziel eines Fonds darin besteht, die Wertentwicklung eines von einem bestimmten Indexanbieter veröffentlichten Index nachzubilden, besteht das Risiko, dass der Index vom Indexanbieter nicht korrekt zusammengestellt oder berechnet wird. Der Indexanbieter kann zwar die beabsichtigten Ziele und die Zusammensetzung des Index beschreiben, er übernimmt jedoch keine Gewährleistung und keine Haftung für Fehler im Zusammenhang mit dem Index. Dazu gehören Fehler hinsichtlich der Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Indexdaten sowie hinsichtlich der Frage, ob der Index gemäß der angegebenen Methodik erstellt wurde. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Index. Sie übernimmt auch keine Verantwortung für die Identifizierung oder Korrektur solcher Fehler. Fehler im Zusammenhang mit der Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Indexdaten können von Zeit zu Zeit auftreten und möglicherweise für einen bestimmten Zeitraum unentdeckt und unkorrigiert bleiben. Alle Gewinne, Verluste oder Kosten, die sich aus solchen Fehlern ergeben, werden vom Fonds und folglich von seinen Anlegern getragen. Enthält der Index beispielsweise aufgrund eines Fehlers falsche Bestandteile, ist ein Fonds, der den entsprechenden veröffentlichten Index nachbildet, in diesen falschen Bestandteilen engagiert. Gleichzeitig ist er in Wertpapieren, die hätten enthalten sein müssen, unzulänglich engagiert. Infolgedessen können solche Fehler entweder negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds und seiner Anleger haben. Alle Gewinne, die auf Fehler des Indexanbieters zurückzuführen sind, verbleiben beim Fonds und seinen Anlegern, und alle entsprechenden Verluste werden ebenfalls vom Fonds und seinen Anlegern getragen. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung eines Fonds, der einen Index nachbildet, im Vergleich zu einem Index negativ beeinflusst werden, wenn die Annahmen des jeweiligen Indexanbieters hinsichtlich der Besteuerung in seiner Indexberechnungsmethode von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der zugrunde liegenden Wertpapiere im Index, die im Fonds gehalten werden, abweichen.

Konzentrationsrisiko

Die Vermögenswerte eines Fonds, der einen Index nachbildet, konzentrieren sich in der Regel auf eine Branche, eine Gruppe von Branchen oder einen Sektor, insofern der betreffende Index selbst auf eine bestimmte Branche, eine Gruppe von Branchen oder einen Sektor konzentriert ist. Wenn ein Fonds seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor konzentriert, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche oder sonstige Ereignisse, die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt oder diesem Sektor betreffen, daher stärkere Auswirkungen auf den Fonds, als dies der Fall wäre, wenn die Vermögenswerte des Fonds breiter diversifiziert wären. Diese erhöhte Sensitivität kann zu einer größeren Volatilität der Wertentwicklung des Fonds führen. Darüber hinaus kann ein solcher Anlagefokus die Liquidität des Fonds einschränken. Anleger können erhebliche Mengen an Anteilen des Fonds kaufen oder zurückgeben, wenn sich Entwicklungen ergeben, die sich auf eine Branche, einen Markt oder einen Sektor auswirken oder voraussichtlich auswirken werden, in die/den der Fonds investiert. Solche erheblichen Mittelzu- oder -abflüsse könnten zu operativen Herausforderungen führen und sich nachteilig auf die Verwaltung und Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Index-Lizenzierungsrisiko:

Es besteht das Risiko, dass die Lizenz, die es dem Anlageverwalter oder dem betreffenden Fonds erlaubt, einen bestimmten Index nachzubilden oder anderweitig zu nutzen, gekündigt, angefochten oder eingeschränkt wird oder anderweitig erlischt. In diesem Fall muss der Anlageverwalter gegebenenfalls einen Ersatzindex ermitteln und umsetzen, den er unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds für angemessen hält. Die Einführung oder Umstellung auf einen Ersatzindex könnte sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Wenn der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, einen geeigneten Ersatzindex zu finden, kann es erforderlich sein, den Fonds zu schließen.

Risiko vorübergehender defensiver Positionen:

Als Reaktion auf tatsächliche oder erwartete ungünstige marktbezogene, wirtschaftliche, politische oder sonstige Bedingungen kann ein aktiv verwalteter Fonds ohne vorherige Ankündigung von seiner üblichen Anlagestrategie abweichen und vorübergehend zu defensiven Zwecken investieren, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Zu den vorübergehenden defensiven Positionen können Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, bestimmte staatliche Wertpapiere, durch solche Wertpapiere besicherte Pensionsgeschäfte,

Geldmarktinstrumente oder hochwertige Schuldtitel gehören, sofern diese Anlagen mit dem Anlageziel des Fonds vereinbar sind und angenommen wird, dass sie im besten Interesse des Fonds liegen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine defensive Strategie zur Minderung negativer Auswirkungen wirksam ist. Im Allgemeinen zielen Fonds, die einen Index nachbilden, darauf ab, die Wertentwicklung ihres Zielindex unabhängig von den Marktbedingungen abzubilden, und nehmen in der Regel keine defensiven Positionen ein. Unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise ungewöhnlichen Marktereignissen oder Einschränkungen, kann ein Fonds jedoch vorübergehend von seiner angegebenen Anlagestrategie abweichen, wenn dies mit seinem Anlageziel vereinbar ist und im Interesse des Fonds liegt. Beispielsweise kann ein Fonds überdurchschnittlich hohe Anlagen in Derivaten tätigen, wenn er nicht in der Lage ist, direkt in einen Bestandteil des angegebenen Index zu investieren, um sein gewünschtes Engagement aufrechtzuerhalten.

Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Anteilsklassen

Für Inhaber von thesaurierenden Anteilen jedes Fonds werden der Bruttoertrag sowie realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten (thesauriert), sodass der Kapitalwert des Fonds steigt. Thesaurierende Anteile werden auch als Anteile der Unterklasse 2 bezeichnet. Ein Kalender mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Ausschüttende Anteilsklassen

Für Inhaber von ausschüttenden Anteilen können die Fonds Anlageerträge, realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne sowie für eine begrenzte Zahl von Anteilsklassen Kapital ausschütten, vorbehaltlich der vom Luxemburger Gesetz auferlegten Mindestkapitalanforderung.

Ausschüttende Anteilsklassen können sich im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage und die Häufigkeit der Ausschüttung unterscheiden. Nicht alle Arten von ausschüttenden Anteilsklassen sind für jeden Fonds verfügbar. Ein Kalender mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Arten von ausschüttenden Anteilsklassen

Ein Fonds kann verschiedene Arten von ausschüttenden Anteilsklassen anbieten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Anteile der Unterklasse 1	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abwicklungszeitraum nach Abzug von Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen auszuschütten. Die Ausschüttungen enthalten keine realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne.
Anteile der Unterklasse 3	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abwicklungszeitraum vor Abzug von Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen auszuschütten. Um die Ausschüttung einer größeren Menge an Anlageerträgen zu ermöglichen, werden bei Anteilen der Unterklasse 3 Gebühren, Kosten und Aufwendungen vom Kapital abgezogen und die Ausschüttungen können auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion und einer Verringerung des Potenzials für ein langfristiges Kapitalwachstum führen. Anleger sollten beachten, dass Ausschüttungen dieser Art je nach den lokalen Steuergesetzen möglicherweise als Einkommen behandelt werden und steuerpflichtig sind. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.
Anteile der Unterklasse 4	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abwicklungszeitraum und möglicherweise einen Teil des Kapitals (bis zu der nach Luxemburger Recht zulässigen Höhe) vor Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen auszuschütten. Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrats im Hinblick darauf berechnet, den Anteilinhabern während eines solchen Abwicklungszeitraums gleichbleibende Ausschüttungen bereitzustellen. Um die Ausschüttung einer größeren Menge an Anlageerträgen zu ermöglichen, werden bei Anteilen der Unterklasse 4 Gebühren, Kosten und Aufwendungen vom Kapital abgezogen und die Ausschüttungen können auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne und ursprünglich investiertes Kapital enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion und einer Verringerung des Potenzials für ein langfristiges Kapitalwachstum führen. Anleger sollten beachten,

	dass Ausschüttungen dieser Art je nach den lokalen Steuergesetzen möglicherweise als Einkommen behandelt werden und steuerpflichtig sind. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.
Anteile der Unterklasse 5	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abwicklungszeitraum und möglicherweise einen Teil des Kapitals (bis zu der nach Luxemburger Recht zulässigen Höhe) vor Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen auszuschütten. Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrats im Hinblick darauf berechnet, den Anteilinhabern während eines solchen Abwicklungszeitraums gleichbleibende Ausschüttungen bereitzustellen. Um die Ausschüttung einer größeren Menge an Anlageerträgen zu ermöglichen, werden bei Anteilen der Unterklasse 5 Gebühren, Kosten und Aufwendungen vom Kapital abgezogen und die Ausschüttungen können auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne und ursprünglich investiertes Kapital enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion und einer Verringerung des Potenzials für ein langfristiges Kapitalwachstum führen. Anleger sollten beachten, dass Ausschüttungen dieser Art je nach den lokalen Steuergesetzen möglicherweise als Einkommen behandelt werden und steuerpflichtig sind. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.

Für abgesicherte Anteilsklassen der Unterklassen 4 und 5 kann die Ausschüttungspolitik bei der Bestimmung der zu zahlenden Ausschüttung (die eine Ausschüttung aus dem Kapital darstellt) die Rendite berücksichtigt werden, die sich aufgrund der Zinsdifferenz aus der Währungsabsicherung einer solchen abgesicherten Anteilsklasse ergibt.

Dies bedeutet, dass den Anlegern, wenn die Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des betreffenden Fonds positiv ist, aufgrund der Ausschüttungen Kapitalgewinne entgehen können. Umgekehrt kann in Zeiten, in denen die Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des betreffenden Fonds negativ ist, die Höhe der zu zahlenden Ausschüttungen entsprechend verringert werden. Anlegern sollten sich der Unsicherheit der relativen Zinssätze, die Veränderungen unterworfen sind, bewusst sein, ebenso der Tatsache, dass sich dies auf die Rendite der abgesicherten Anteilsklasse auswirkt. Der Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilklasse kann schwanken und sich aufgrund der Schwankungen der Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der Basiswährung des betreffenden Fonds erheblich von anderen Anteilklassen unterscheiden, und die Anleger in solchen abgesicherten Anteilklassen können daher Nachteile erleiden.

Um Zweifel zu vermeiden, wird hiermit klargestellt, dass die Zinsdifferenz nach jeder monatlichen Absicherungsverlängerung anhand der Differenz zwischen dem gehandelten Devisenterminkurs und dem geltenden Kassakurs der beiden betreffenden Währungen (der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die die abgesicherte Anteilklasse lautet) berechnet wird.

Die obigen Richtlinien bezüglich der Quelle der Ausschüttungszahlungen können im Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden.

Ausschüttungshäufigkeit der ausschüttenden Anteilsklassen

Ausschüttende Anteilsklassen unterscheiden sich im Hinblick auf ihre Ausschüttungshäufigkeit. Ausschüttende Anteilsklassen eines Fonds können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausschütten. Dies wird bei Auflegung der betreffenden Anteilsklasse festgelegt. Sofern Klassen mit monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Ausschüttung verfügbar sind, wird dies durch eines der folgenden Suffixe zur Ausschüttungspolitik ausgedrückt:

Ausschüttungshäufigkeit	Ausschüttungshäufigkeits-Kennung	Beispiel
Halbjährlich	„S“	Klasse A1s USD
Vierteljährlich	„Q“	Klasse A1q USD
Monatlich	„m“	Klasse A1m USD

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Häufigkeit der Ausschüttungen für eine ausschüttende Anteilsklasse zu erhöhen oder zu verringern.

Zahlung von Ausschüttungen an Anteilinhaber von ausschüttenden Anteilsklassen

Die folgende Tabelle zeigt die beabsichtigten Termine für die Ausschüttungsberechnung für jeden der entsprechenden Fonds. Ausschüttungen werden innerhalb von 4 Wochen nach dem Dividendenberechnungsdatum ausgezahlt. Wenn es sich bei einem solchen Termin nicht um einen Handelstag handelt, erfolgt die Auszahlung am folgenden Geschäftstag.

Ausschüttungshäufigkeit	Termin(e) der Ausschüttungsberechnung	Termin(e) der Ausschüttung
Jährlich	30. Juni	Innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung
Halbjährlich	30. Juni 31. Dezember	Innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung
Vierteljährlich	30. Juni 30. September 31. Dezember 31. März	Innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung
Monatlich	30. Juni 31. Juli 31. August 30. September 31. Oktober 30. November 31. Dezember 31. Januar 28. Februar 31. März 30. April 31. Mai	Innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung

Wenn Ausschüttungen nicht wieder angelegt werden sollen, erfolgt die Zahlung durch telegraphische Überweisung, sofern die Register- und Transferstelle keine anderen Anweisungen erhält.

Im Falle von gemeinsamen Anteilhabern wird die Auszahlung an den an erster Stelle genannten Anteilhaber vorgenommen.

Die Zahlung von Ausschüttungen wird normalerweise in der Währung der relevanten Anteilsklasse vorgenommen. Ausgenommen sind Anleger, die bereits auf dem Antragsformular um die Zahlung in einer anderen Währung angesucht haben.

Sofern vereinbart, wird die Register- und Transferstelle jedoch die Abwicklung in jeder wichtigen Währung gemäß den geltenden Anweisungen auf Gefahr und Kosten des Anteilhabers veranlassen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren beansprucht worden sind, verfallen und werden dem betreffenden Fonds gemäß Luxemburger Gesetz gutgeschrieben.

Die Zahlung von Ausschüttungen wird gesperrt, wenn entweder neue oder bestehende Anleger die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht vollständig erfüllen, bis die Anforderungen erfüllt sind.

Ertragsausgleich

Die Gesellschaft wird Ausgleichskonten bezüglich der Anteile im Hinblick auf die Gewährleistung unterhalten, dass die Höhe der an die Anleger in die Anteile zahlbaren Ausschüttungen nicht durch die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder den Umtausch von Anteilen oder in Anteile dieser Fonds während eines Abwicklungszeitraums beeinträchtigt wird. Der Preis, zu dem Anteile durch einen Anleger erworben werden, beinhaltet demgemäß eine Ausgleichszahlung (die dem entsprechenden Ausgleichskonto gutgeschrieben wird), die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge der Anteilsklasse nach Abzug von möglichen Gebühren, Kosten und Aufwendungen berechnet wird. Die erste Ausschüttung, die ein Anleger im Hinblick auf solche Anteile nach dem Kauf erhält, kann eine Kapitalrückzahlung beinhalten.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Wie ein Kauf getätigt wird

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbeträge für weitere Zeichnungen betragen wie folgt:

	USD	EUR	GBP	AUD	JPY	SGD	SEK	CHF	RMB
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse A, der Klasse AB, der Klasse R, der Klasse S, der Klasse T und der Klasse X ¹	2.500	2.500	1.500	2.500	350.000	2.500	15.000	2.500	15.000
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse A, der Klasse AB, der Klasse R, der Klasse S, der Klasse T und der Klasse X	500	500	300	500	75.000	500	3.000	500	3.000
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse F und der Klasse IF	250.000	250.000	250.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse F und der Klasse IF	25.000	25.000	25.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse H ² , der Klasse SA, der Klasse SB und der Klasse HB	7.500	7.500	5.500	7.500	95.000	75.00	7.000	7.500	n. z.
Folgezeichnung von Anteilen der Klasse H ² , der Klasse SA, der Klasse SB und der Klasse HB	2.500	2.500	1.500	2.500	350.000	2.500	15.000	2.500	n. z.
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse IU und der Klasse B	1.000.000	1.000.000	600.000	1.000.000	150.000.000	1.000.000	6.000.000	1.000.000	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse IU und der Klasse B	100.000	100.000	60.000	100.000	15.000.000	100.000	600.000	100.000	n. z.

¹ Die Anteile der Klasse B und der Klasse R sind für Anlagen neuer Anleger in diese Anteilsklassen geschlossen.

² Für Anleger, die vor dem 18. März 2016 Anteile der Klasse H an einem Fonds gehalten haben, gilt weiterhin der Mindestanlagebestand von 2.500 € (bzw. entsprechender Betrag in einer anderen Währung) und die Mindesthöhe für Folgeanlagen von 500 € (bzw. entsprechender Betrag in einer anderen Währung).

	USD	EUR	GBP	AUD	JPY	SGD	SEK	CHF	RMB
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse E und der Klasse Q	10.000.000	10.000.000	6.000.000	10.000.000	1.500.000.000	10.000.000	60.000.000	10.000.000	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse E und der Klasse Q	1.000.000	1.000.000	600.000	1.000.000	150.000.000	1.000.000	6.000.000	1.000.000	n. z.
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse C und der Klasse Z	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	3.500.000.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse C und der Klasse Z	250.000	250.000	250.000	250.000	35.000.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse G, der Klasse GU und der Klasse M	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	7.000.000.000	n. z.	n. z.	50.000.000	n. z.
Weitere Zeichnungen von Anteilen der Klasse G, der Klasse GU und der Klasse M	500.000	500.000	500.000	500.000	70.000.000	n. z.	n. z.	500.000	n. z.
Erstzeichnung und Mindestanlage von Anteilen der Klasse SC	75.000.000	75.000.000	75.000.000	75.000.000	10.000.000.000	75.000.000	700.000.000	75.000.000	n. z.
Nachfolgende Zeichnung von Anteilen der Klasse SC	75.000.000	75.000.000	75.000.000	75.000.000	10.000.000	75.000.000	700.000.000	75.000.000	n. z.

Mit „n. z.“ gekennzeichnete Währungen oder andere Währungen, die nicht in der vorstehenden Tabelle aufgeführt sind, können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats erhältlich sein. Falls Anteilsklassen in mit „n. z.“ gekennzeichneten Währungen oder in anderen Währungen als den vorstehend ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, entsprechen die Mindestbeträge für die Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge und die Folgezeichnungen dem gerundeten Betrag in der jeweiligen Währung, der dem in der vorstehenden Tabelle genannten Euro-Betrag entspricht.

Auf diese Mindestbeträge kann unter anderem zur Erleichterung von Anlagen in regelmäßige Sparpläne verzichtet werden. Die Anteile werden mit drei Dezimalstellen ausgegeben.

Vor der Platzierung der Erstzeichnung von Anteilen müssen Anleger ein Konto eröffnen, indem sie das Antragsformular ausfüllen. Anleger müssen angeben, wie sie das Basisinformationsblatt vor Einreichen jedes Investitionsantrages einsehen werden. Für jede Anteilsklasse ist ein Basisinformationsblatt erhältlich. Das Basisinformationsblatt und der Prospekt sind auf der Website www.janushenderson.com oder bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage, Anweisungen von einem Anleger entgegenzunehmen, bevor das von dem Anleger unterzeichnete Erklärungsformular eingelangt ist. Dies wird zusammen mit den entsprechenden Unterlagen zur Unterstützung des Antrags auf dem Postweg oder per Fax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilnehmers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle gesendet. Die originalen Dokumente sollten per Post folgen. Die Antragsteller werden außerdem dazu angehalten, die entsprechend der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Informationen anzugeben. Werden die erforderlichen Dokumente nicht im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt, kann dies die Bearbeitung des Antrags verzögern. Alle originalen Dokumente sollten per Post folgen.

Sobald das Konto eröffnet wurde, können Anträge für Erstzeichnungen von Anteilen an jedem Handelstag auf den oben genannten Wegen an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder an die Register- und Transferstelle unter Verwendung des Handelsformulars gestellt werden, das diesem Prospekt beigelegt ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten Basisinformationsblatts vor Einreichen jedes Investitionsantrages gelesen haben. Anleger, die das Basisinformationsblatt von der Register- und Transferstelle erhalten, müssen bestätigen, dass sie die neueste Version des relevanten Basisinformationsblatts vor Einreichen jedes nachfolgenden Investitionsantrags gelesen haben.

Bestehende Anleger, denen von der Register- und Transferstelle zuvor eine Kontonummer erteilt wurde, können Anträge auf Folgezeichnungen auf dem Postweg oder per Fax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) oder über jedes andere von der Gesellschaft künftig gestattete Kommunikationsmittel an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle senden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten Basisinformationsblatts vor Einreichen jedes Investitionsantrages gelesen haben. Anleger, die das Basisinformationsblatt von der Register- und Transferstelle erhalten, müssen bestätigen, dass sie die neueste Version des relevanten Basisinformationsblatts vor Einreichen jedes nachfolgenden Investitionsantrags gelesen haben.

Anträge können auch über die zugelassenen Vertriebsstellen erfolgen; der Antrag wird jedoch erst dann wirksam, und die jeweiligen Abwicklungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn die Register- und Transferstelle selbst den Antrag erhalten hat.

In Zukunft kann die Gesellschaft die Stellung von Anträgen durch andere Kommunikationsmittel zulassen.

Sämtliche schriftlichen Anträge müssen unterzeichnet sein und die folgenden Informationen enthalten:

- Den Betrag und die Währung, die investiert werden sollen, oder die Anzahl der Anteile, deren Zeichnung beantragt wird.
- Der oder die Fonds, in dem oder in denen die Anlage(n) geplant ist/sind.
- Die Klasse, die Unterklasse und die Währung der Anteile, für die der Antrag gestellt wird, und
- den Namen des Antragstellers oder die Namen der Antragsteller und die Kontonummer, in dessen bzw. deren Name(n) die Anteile registriert werden sollen.

Diese Anträge werden, falls sie von der Gesellschaft akzeptiert werden, als definitive und unwiderrufliche Aufträge behandelt, vorbehaltlich geltender Stornierungsrechte in der relevanten Jurisdiktion.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen für Fonds, die vormals für weitere Zeichnungen geschlossen waren, zu genehmigen. Derartige Entscheidungen werden vom Verwaltungsrat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen bestehender Anteilinhaber gefasst.

Der Verwaltungsrat kann die Einschränkung des Kaufs von Anteilen beschließen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft bzw. ihrer Anteilinhaber ist, einschließlich wenn die Gesellschaft oder einer ihrer Fonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit der Gesellschaft oder des relevanten Fonds, geeignete Anlagen ausfindig zu machen, beeinflussen könnte. Informationen über den Status der Fonds können jederzeit beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingeholt oder unter www.janushenderson.com eingesehen werden. Außerdem werden Anteilinhaber, die in einen Fonds investieren möchten, der für weitere Anteilszeichnungen geschlossen ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine solche Schließung informiert werden.

Antragsteller sollten ferner beachten, dass die Ausgabe der gezeichneten Anteile vom Eingang der diesbezüglichen Zahlung bei der Gesellschaft bis zum festgelegten Abwicklungstag (oder bis zu einem späteren Tag, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt wird, falls der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist) abhängig ist und dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, die Zeichnung rückgängig zu machen und die Zuteilung der beantragten Anteile zu stornieren, sollte die Zahlung für die gezeichneten Anteile nicht bis zum festgelegten Abwicklungstag (oder bis zu einem späteren Tag, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt wird, falls der letzte Tag

des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist) in frei verfügbaren Mitteln eingehen.

Im Falle von Zweifeln hinsichtlich der von einem Anleger erhaltenen Instruktionen kann die Gesellschaft den jeweiligen Anleger zur Bestätigung des Handelsgeschäfts kontaktieren. Bestätigt der Anleger Details des Handelsgeschäfts, die sich von den auf dem ursprünglichen schriftlichen Antragsformular bzw. Handelsformular angegebenen Details unterscheiden, wird das geänderte Handelsgeschäft akzeptiert. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass ein Anleger keine Verluste machen wird, wenn das Handelsgeschäft geändert wird.

Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen festlegen, in bestimmten Fällen Zeichnungen durch Sachleistungen durch Übertragung von übertragbaren Portfoliowertpapieren zu akzeptieren und damit verbundene Übertragungskosten können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden, sofern es sich dabei um geeignete Vermögenswerte im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds handelt und ihr Marktwert am betreffenden Handelstag durch einen Sonderbericht des Abschlussprüfers auf Kosten des/der übertragenden Anteilinhaber(s) festgestellt wurde.

Nachdem die Anteile gekauft wurden und vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in den Gerichtsbarkeiten, in denen die Anteile verkauft werden, hat der Antragsteller kein Recht, die Vereinbarung zu annullieren. Ein Anteilinhaber kann jedoch die Rücknahme seiner Anteile (für welche die geltenden Zeichnungsbühren vollständig entrichtet wurden) jederzeit fordern, vorausgesetzt derartige Rückgaberechte wurden nicht ausgesetzt oder aufgeschoben und vorbehaltlich jeglicher geltender Bedingungen, die in diesem Prospekt dargelegt sind.

Ermittlung des gültigen Preises

Für alle Fonds werden Anträge, die die Register- und Transferstelle bis zum Handelsschluss des relevanten Fonds erhalten hat, – sofern angenommen – zu dem an demselben Handelstag ermittelten Preis abgewickelt und Anträge, die die Register- und Transferstelle nach dem Handelsschluss des relevanten Fonds erhalten hat, werden – sofern angenommen – zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Handelstag ermittelt wird.

Für alle Fonds müssen am Abwicklungstag oder bis zu einem späteren Tag, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt wird, falls der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist, frei verfügbare Mittel bereitgestellt werden.

Die Ermittlung des jeweiligen Preises versteht sich vorbehaltlich des Abschnitts „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ in diesem Prospekt.

Ausführungsanzeigen

Ausführungsanzeigen werden per Fax, Post oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel je nach Vereinbarung mit der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den im Antragsformular dargelegten Anweisungen in der Regel am nächsten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag versandt. Die Ausführungsanzeige umfasst sämtliche Einzelheiten der Transaktion.

Die ausgegebenen Anteile werden registriert, und das Anlegerverzeichnis dient als unwiderleglicher Nachweis der Eigentümerschaft. Anteile werden ohne Anteilscheine ausgegeben.

Bei oder vor Annahme ihres Antrags erhalten die Antragsteller eine Kontonummer, die die Anteilinhaber bei allen zukünftigen Geschäften mit der Register- und Transferstelle verwenden sollten. Alle Änderungen der persönlichen Angaben des Anteilinhabers oder der Verlust der Kontonummer müssen der Register- und Transferstelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Unter diesen Umständen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Bestätigung oder Erklärung über eine Schadloshaltung zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer anderen geeigneten Stelle gegengezeichnet ist, bevor weitere Verfügungsanweisungen in Bezug auf Anteile angenommen werden.

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sein können. Die Gesellschaft und die Managementgesellschaft sind gemeinsame Datenverantwortliche der von einem Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten

(„Datenverantwortliche“). Die Verwendung der personenbezogenen Daten, die der Gesellschaft im Antragsformular zur Verfügung gestellt werden, wird durch die DSGVO und die Datenschutzerklärung der Datenverantwortlichen geregelt.

Sofern die Anleger ihre vorherige Zustimmung geben, können die Datenverantwortlichen Anleger über Produkte und Dienstleistungen informieren oder für Marktforschungszwecke kontaktieren. Zu diesem Zweck können die Anlegerdaten an Gesellschaften der Janus Henderson Group weitergegeben werden. Die Datenverantwortlichen behandeln die Anlegerdaten stets in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Datenverantwortlichen und Anleger können sich jederzeit wieder abmelden.

Die Datenschutzerklärung der Datenverantwortlichen finden Sie im Abschnitt Datenschutz auf der Website von Janus Henderson unter www.janushenderson.com. Diese kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, wobei die Anleger bei wesentlichen Änderungen von den Datenverantwortlichen durch angemessene Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden.

Die zugelassenen Vertriebsstellen können Dienstleistungen als Nominee für Anleger erbringen, die Anteile eines Fonds erwerben. Anleger in einen Fonds können sich für den Gebrauch dieser Nominee-Dienstleistungen – sofern vorhanden – entscheiden, bei denen der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Namen der Anleger hält. Anleger können externe Berater konsultieren, um sich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

Wie ein Umtausch vorgenommen werden kann

Anleger können an jedem beliebigen Handelstag alle oder einen Teil ihrer Anteile von einem oder mehreren der Fonds in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer der anderen Fonds umtauschen (vorbehaltlich der Mindestgrenzen, die im Abschnitt „Besonders wichtige Informationen“ in diesem Prospekt aufgeführt sind), indem sie die Register- und Transferstelle kontaktieren. Eine Gebühr von bis zu 1 % des umzutauschenden Bruttobetragtes kann erhoben werden. Der Umtausch wird in Übereinstimmung mit der untenstehenden Formel durchgeführt, und Anteile werden ausgegeben und auf drei Dezimalstellen ausgegeben.

Ein Umtausch in Anteile der Klasse AB, Anteile der Klasse HB und der Klasse IB sind bestimmten Anlegern vorbehalten, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab dem Auflegungsdatum des betreffenden Fonds zeichnen. Diese Anteile werden nur für einen begrenzten Zeitraum angeboten. Anleger, die diese Anteilsklassen gezeichnet haben, können weiterhin in diesen Anteilsklassen anlegen, auch wenn die Erstzeichnungsfrist abgelaufen ist. Außerdem ist der Umtausch in Anteile der Klasse HB auf bestimmte Länder beschränkt, über bestimmte zugelassene Vertriebsstellen, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Ein Umtausch in Anteile der Klasse IB ist nicht gestattet, es sei denn, der Anleger, der den Umtausch in die Klasse IB vornimmt, ist ein institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes.

Der Umtausch in Anteile der Klasse H ist auf bestimmte Länder beschränkt und erfolgt über spezielle, von der/den Vertriebsstelle(n) ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Die Anteilsklasse kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Rechtsordnungen verfügbar sein.

Der Umtausch in Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse Z und/oder der Klasse SC ist nicht gestattet, es sei denn, der Anleger, der den Umtausch in Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse Z und/oder der Klasse SC vornimmt, ist ein institutioneller Anleger im Sinne von Paragraph 174 des Gesetzes.

Der Umtausch in Anteile der Klasse G und der Klasse GU ist auf Anleger beschränkt, deren Gesamtanlage in Fonds der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstzeichnung mindestens 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) beträgt und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit einer Hauptvertriebsstelle geschlossen haben. Diese Mindestanforderung kann im Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

Der Umtausch in Anteile der Klasse SC ist auf Anleger beschränkt, die in einem oder mehreren Fonds oder innerhalb bestimmter Fonds, die nach Ermessen der Gesellschaft festgelegt werden, Zeichnungen vorgenommen oder sich durch eine Absichtserklärung zur Zeichnung verpflichtet haben und/oder zum Zeitpunkt der Erstanlage einen Betrag von 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) halten und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit einer Hauptvertriebsstelle geschlossen haben.

Die Gesellschaft kann den Zeichnungsbetrag sowie den Mindestbestand, die für die Ausgabe dieser Anteilsklassen erforderlich sind, von Zeit zu Zeit überprüfen. Wenn sich herausstellt, dass ein Anleger die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, kann die Gesellschaft, nachdem sie den Anleger mit einer angemessenen Frist, die in keinem Fall weniger als 30 Tage betragen darf, davon in Kenntnis gesetzt hat, die betreffenden Anteile in eine Anteilsklasse umwandeln, die keinen Beschränkungen unterliegt, vorausgesetzt, dass es innerhalb desselben Fonds eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen gibt, jedoch nicht unbedingt in Bezug auf die von dieser Anteilsklasse zu zahlenden Gebühren, Steuern und Aufwendungen.

In der Regel ist ein Umtausch von Anteilen der Klasse T nur zwischen entsprechenden T-Anteilkassen zulässig.

Anteilinhaber der Klasse T, die von ihnen gehaltene Anteile ganz oder teilweise in andere Anteile der Klasse T desselben oder eines anderen Fonds von Janus Henderson Horizon Funds umtauschen, lösen während der Haltedauer keine CDSC (wie im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts näher beschrieben) aus. In solchen Fällen wird die CDSC-Haltedauer der ursprünglichen Klasse T zum Zeitpunkt des Umtauschs auf die aufnehmende Klasse T übertragen und die damit verbundenen Rechte bleiben erhalten. Im Allgemeinen ist ein Anteils-umtausch von einer anderen Anteilkasse in Anteile der Klasse T oder von Anteilen der Klasse T in eine der anderen Anteilkassen nicht zulässig.

Bei der Ermittlung des Dreijahreszeitraums gilt für jeden Fonds und jeden Anteilinhaber, dass die Anteile, die am längsten gehalten wurden, zuerst umgetauscht werden.

Ein Umtausch von Anteilen oder in Anteile einer in BRL abgesicherten Anteilsklasse ist nicht zulässig.

Aufträge können genau wie Anträge für die Zeichnung von Anteilen gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten Basisinformationsblattes vor Einreichen jedes Umtauschantrages gelesen haben. Anleger, die das Basisinformationsblatt von der Register- und Transferstelle erhalten, müssen bestätigen, dass sie die neueste Version des relevanten Basisinformationsblatts vor Einreichen jedes Umtauschantrags gelesen haben. In diesen Aufträgen müssen die Anzahl der umzutauschenden Anteile, die Klasse und Unterklasse der umzutauschenden Anteile, die Namen der jeweiligen Fonds, der Name, unter dem die Anteile registriert sind, sowie die Kontonummer angegeben werden. Nach ihrer Erteilung gelten alle Aufträge als endgültig und unwiderrufbar, egal ob sie anschließend schriftlich bestätigt werden oder nicht. Es wird kein Umtauschauftrag bearbeitet, wenn er für Anteile erteilt wurde, für die der Preis und die jeweiligen Ausgabeaufschläge nicht als frei verfügbare Mittel eingegangen sind und/oder die vorstehend unter „Wie ein Kauf getätigt wird“ beschriebenen Identifizierungsverfahren noch nicht zufriedenstellend abgeschlossen worden sind.

Die Anweisungen zum Umtausch können unter bestimmten Umständen auch durch die zugelassenen Vertriebsstellen erteilt werden, wobei die Anweisungen jedoch erst wirksam werden und die betreffenden Fristen beginnen, wenn die Register- und Transferstelle selbst alle maßgeblichen Informationen erhalten hat.

Der zutreffende Handelstag für einen Umtauschauftrag wird in derselben Weise wie der für Anträge für das Zeichnen von Anteilen bestimmt. Ausführungsanzeigen werden im selben Zeitrahmen wie für Zeichnungen ausgegeben und versandt.

Die Mindestumtauschbeträge sind wie folgt:

	USD	EUR	GBP	AUD	JPY	SGD	SEK	CHF	RMB
Anteile der Klasse A, der Klasse R, der Klasse S, der Klasse T und der Klasse X ³	2.500 oder 250 Anteile	2.500 oder 250 Anteile	1.500 oder 250 Anteile	2.500 oder 250 Anteile	350.000 oder 250 Anteile	2.500 oder 250 Anteile	15.000 oder 250 Anteile	2.500 oder 250 Anteile	15.000 oder 250 Anteile
Anteile der Klasse F und der Klasse IF	250.000	250.000	250.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Anteile der Klasse H, der Klasse SA und der Klasse SB	2.500	2.500	1.500	2.500	n. z.	2.500	15.000	2.500	n. z.
Anteile der Klasse I, der Klasse IU und der Klasse B	1.000.000	1.000.000	600.000	1.000.000	150.000.000	1.000.000	6.000.000	1.000.000	n. z.
Anteile der Klasse E und der Klasse Q	10.000.000	10.000.000	6.000.000	10.000.000	1.500.000.000	10.000.000	60.000.000	10.000.000	n. z.
Anteile der Klasse C und der Klasse Z	25.000.000	25.000.000	25.000.000	25.000.000	3.500.000.000	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Anteile der Klasse G, der Klasse GU und der Klasse M	50.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000	7.000.000.000	n. z.	n. z.	50.000.000	n. z.
Anteile der Klasse SC	75.000.000	75.000.000	75.000.000	75.000.000	10.000.000.000	75.000.000	700.000.000	75.000.000	n. z.

Falls Anteilsklassen in mit „n. z.“ gekennzeichneten Währungen oder anderen Währungen als den vorstehend ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, entsprechen die Mindestumtauschbeträge dem gerundeten Betrag in der jeweiligen Währung, der dem in der vorstehenden Tabelle genannten Euro-Betrag entspricht.

Wenn infolge eines Teiltausches von Anteilen der Saldo der verbleibenden Anteile des Anlegers unterhalb des jeweiligen Mindestanlagebestands für diese Anteilsklasse fallen sollte, kann die Gesellschaft verlangen, dass diese Anteile entweder umgetauscht oder zurückgekauft werden.

Der Preis, zu dem ein Teil oder alle Anteile eines Portfolios von Anteilen einer Klasse eines Fonds (im Folgenden kurz als der „Original-Fonds“ bezeichnet) an einem beliebigen Handelstag in Anteile derselben oder einer anderen Klasse (soweit zulässig) eines anderen Fonds (im Folgenden kurz als der „neue Fonds“ bezeichnet) umgetauscht werden, wird gemäß (oder so nahe wie möglich gemäß) der folgenden Formel ermittelt:

$$A = \frac{(B \times C \times E) - F}{D}$$

Wobei gilt:

A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds

B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des Original-Fonds

C ist der Preis je Anteil des Original-Fonds, der an dem betreffenden Handelstag gültig ist;

D ist der Preis je Anteil (d. h. ohne evtl. Ausgabeaufschlag) des neuen Fonds, der an dem betreffenden Handelstag gültig ist;

³ Die Anteile der Klasse B und der Klasse R sind für Anlagen neuer Anleger in diese Anteilsklassen geschlossen.

E ist – im Fall eines Umtauschs bei zwei Fonds, die nicht dieselbe Basiswährung haben, oder zwischen zwei Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten – der von der Gesellschaft ermittelte Devisenkurs für den Umtausch der Währung von B in die Währung von A

F ist eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des umzutauschenden Bruttobetrag (d. h. B x C) zugunsten einer Hauptvertriebsstelle.

Ein Umtausch zwischen zwei Fonds, die nicht die gleiche Basiswährung haben, oder zwischen zwei Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, oder ein Umtausch in oder aus Anteilsklassen, die nicht in der Basiswährung des relevanten Fonds denominiert sind, erfordert Fremdwährungstransaktionen. Während der Fremdwährungsumtausch durchgeführt wird, ist der Anteilinhaber unter Umständen einem kurzfristigen Wechselkurschwankungsrisiko ausgesetzt.

Wie eine Rücknahme vorgenommen werden kann

Rücknahmeanträge können auf dem Postweg oder per Fax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle gesendet werden. In Zukunft kann die Gesellschaft erlauben, dass Rücknahmen durch ein anderes Kommunikationsmittel abgewickelt werden. Nur registrierte Anteilinhaber dürfen Rücknahmeanträge direkt an die Gesellschaft stellen. Anleger, deren Anteile im Namen eines Nominee gehalten werden, müssen den Rücknahmeantrag durch diesen Nominee stellen lassen, da der Nominee von der Gesellschaft als der registrierte Eigner der Anteile anerkannt ist.

Rücknahmeanweisungen können auch durch die zugelassenen Vertriebsstellen erteilt werden, wobei die Anweisungen jedoch erst wirksam werden und die betreffenden Fristen zu laufen beginnen, wenn die Register- und Transferstelle selbst alle maßgeblichen Informationen erhalten hat.

Rücknahmeanträge müssen unterzeichnet werden und folgende Informationen enthalten:

- Die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder zurückzunehmender Betrag und Währung.
- Den zurückzunehmenden Fonds.
- Die Klasse und die Unterklasse der zurückzunehmenden Anteile.
- Die Währung, in der die Erlöse aus der Anteilrücknahme ausgezahlt werden sollen (Standard ist die Währung der Klasse oder Unterklasse, deren Anteile zurückgegeben werden).
- Den Namen des Antragstellers und die Kontonummer, auf die die Anteile registriert werden sollen

Ein solcher Rücknahmeauftrag wird als definitiv und unwiderruflich anerkannt, wenn er sich auf Anteile bezieht, für die die Zeichnung und der jeweilige Ausgabeaufschlag voll gezahlt worden sind.

Im Falle von Zweifeln hinsichtlich der von einem Anleger erhaltenen Instruktionen kann die Gesellschaft den jeweiligen Anleger zur Bestätigung des Handelsgeschäfts kontaktieren. Bestätigt der Anleger Details des Handelsgeschäfts, die sich von den auf der ursprünglichen Anweisung angegebenen Details unterscheiden, erhält das geänderte Handelsgeschäft Vorrang. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass ein Anleger keine Verluste machen wird, wenn das Handelsgeschäft geändert wird.

Anteilinhaber können die Rücknahme eines Teils oder auch sämtlicher Anteile ihres Portfolios verlangen. Fällt infolge eines Antrags auf eine teilweise Rücknahme von Anteilen der von einem Anteilinhaber gehaltene Bestand an dieser Anteilsklasse unter den maßgeblichen Mindestanlagebestand für diese Anteilsklasse, wird ein solcher Antrag als Antrag auf die Rückgabe des gesamten Anteilsbestandes angesehen, sofern die Gesellschaft keine anderweitige Entscheidung trifft.

Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen festlegen, in bestimmten Fällen Rücknahmen durch Sachleistungen durch Übertragung von übertragbaren Portfoliowertpapieren zu erlauben, und damit verbundene Übertragungskosten werden dem zurückgebenden Anteilinhaber in Rechnung gestellt, sofern der Marktwert der betreffenden Wertpapiere am betreffenden Handelstag durch einen Sonderbericht des Abschlussprüfers auf Kosten des/der zurücknehmenden Anteilinhaber(s) festgestellt wurde.

Ermittlung des gültigen Preises

Rücknahmeanträge, die bis zum Handelsschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden, sofern sie akzeptiert werden, zu dem Preis abgewickelt, der am selben Handelstag berechnet worden ist. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden, sofern sie akzeptiert werden, zu dem Preis abgewickelt, der am nächsten Handelstag berechnet worden ist.

Dies versteht sich vorbehaltlich des Abschnitts „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ in diesem Prospekt.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Zur Unterstützung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden die Gesellschaft, die zugelassenen Vertriebsstellen und die Register- und Transferstelle jederzeit allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie im Rahmen von Steuergesetzen und regulatorischen Anforderungen auferlegt werden, sowie den Anforderungen in Bezug auf geltende internationale Finanzsanktionen, einschließlich Sanktionen, die vom United States Office of Foreign Asset Control, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den Vereinten Nationen und Luxemburg verwaltet werden. Dies betrifft unter anderem auch die Einhaltung des Gesetzes vom 12. November 2004 und der Verordnungen vom 1. Februar 2010 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Bestimmungen der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, geändert durch die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020 in ihrer jeweils gültigen oder revidierten Fassung. Die zugelassenen Vertriebsstellen und die Register- und Transferstelle werden darüber hinaus Verfahren anwenden, die darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch sie und ihre Bevollmächtigten in geeignetem Maße zu gewährleisten.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus gesetzlich dafür verantwortlich, die Herkunft der übertragenen Gelder auszuweisen. Zeichnungen und Auszahlung von Rücknahmeerlösen und/oder Ausschüttungen können solange vorübergehend ausgesetzt werden, bis die Herkunft betreffender Gelder oder die Identität der betreffenden Anteilinhaber eindeutig ermittelt worden ist. Weder die Gesellschaft noch die Transferstelle haften für Verzögerungen oder die Nichtabwicklung von Transaktionen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Anleger keine oder nur unvollständige Informationen und/oder Unterlagen vorgelegt hat.

Im Falle der Ernennung einer neuen zugelassenen Vertriebsstelle muss diese geeignete Richtlinien und Verfahren einführen und aufrechterhalten, um die Gesellschaft bei der Einhaltung der in diesem Prospekt dargelegten Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der geltenden internationalen Finanzsanktionen, Steuergesetze und regulatorischen Anforderungen zu unterstützen. Die zugelassene Vertriebsstelle stellt der Gesellschaft auf Anfrage unverzüglich alle Informationen, Unterlagen oder Unterstützung zur Verfügung, die vernünftigerweise erforderlich sind, damit die Gesellschaft ihren diesbezüglichen regulatorischen Verpflichtungen nachkommen kann.

In Verbindung mit einem Antrag auf oder einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle nach ihrem Ermessen jederzeit einen solchen Nachweis verlangen. Sollte eine solche Auskunft nicht in einer für die Gesellschaft und/oder Register- und Transferstelle zufrieden stellenden Form erteilt werden, kann beschlossen werden, den betreffenden Antrag oder die betreffende Übertragung nicht auszuführen. Sollten in Bezug auf die Rückzahlung von Zahlungen oder die Rücknahme von Anteilen diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, kann keine Zahlung erfolgen.

Ausführungsanzeigen

Ausführungsanzeigen werden per Fax, Post oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel je nach Vereinbarung mit der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den im Antragsformular dargelegten Anweisungen in der Regel am nächsten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag versandt. Die Ausführungsanzeige umfasst sämtliche Einzelheiten der Transaktion.

Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme

Wenn die gesamten Rücknahmeanträge (einschließlich Umtauschanträge) an einem Handelstag, zusammengekommen mit den an den vorhergehenden Handelstagen derselben Woche eingegangenen Rücknahmeanträgen, in Bezug auf eine Anzahl von Anteilen eines Fonds mehr als 10 % der Gesamtanzahl der im Umlauf

befindlichen Anteile dieses Fonds am Anfang der betreffenden Woche ausmachen, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, Rücknahmeanträge gänzlich oder teilweise aufzuschieben, sodass die Grenze von 10 % nicht überschritten wird. Alle auf diese Weise in Bezug auf den betreffenden Handelstag so verminderten Rücknahmeanträge werden mit Vorrang vor nachfolgenden Rücknahmeanträgen behandelt, die an den nachfolgenden Handelstagen eingehen, wobei immer jeweils die Grenze von 10 % beachtet werden muss. Die Beschränkung wird anteilmäßig auf alle Anteilinhaber angewendet, die Rücknahmeanträge gestellt haben, welche an oder zu diesem Handelstag durchgeführt werden sollen, sodass das Verhältnis der zurückgenommenen Anteile für alle Anleger gleich ist. Diese Beschränkungen werden nur dann angewendet, wenn die Realisierung der Vermögensgegenstände eines Fonds zur Deckung ungewöhnlich hoher Rücknahmeforderungen zu Liquiditätsengpässen zum Nachteil der Anteilinhaber führen würde, die in dem Fonds verbleiben.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Satzung die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile eines bestimmten Fonds und die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch dieser Anteile unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- i) während eines Zeitraums, in dem wichtige Börsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen wesentliche Teile der Anlagen der Gesellschaft notiert werden, die diesem Fonds zuzuordnen sind, aus anderen Gründen als wegen normaler Feiertage geschlossen sind, oder während der der Handel mit diesem Fonds beschränkt oder ausgesetzt worden ist;
- ii) bei einer Vermögenslage, die eine Notsituation darstellt, infolge derer Verkäufe oder eine Bewertung von Vermögensgegenständen im Besitz der Gesellschaft, die sich auf diesen Fonds beziehen, unmöglich wären;
- iii) bei einem Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die in der Regel zur Ermittlung des Kurses oder des Wertes der Anlagen, die sich auf einen bestimmten Fonds beziehen, oder des aktuellen Kurses oder Wertes an einer Börse benutzt werden;
- iv) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Geldmittel zum Zweck der Auszahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren, oder während der nach Auffassung des Verwaltungsrats die Überweisung von Geldmitteln im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Ankauf von Anlagen oder fälligen Zahlungen bei der Rücknahme dieser Anteile nicht zu den normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann;
- v) während eines Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds oder einer Tochtergesellschaft eines Fonds nicht genau bestimmt werden kann;
- iv) außer bei Rücknahmen oder Umtausch, während eines Zeitraums, in dem die Auflösung der gesamten Gesellschaft bekannt gegeben wird;
- vii) nach einer Entscheidung für eine Zusammenlegung eines Fonds oder der Gesellschaft, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzes der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist;
- viii) für den Fall, dass ein Fonds ein Feeder-Fonds eines anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) ist, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes des Master-OGAW (oder dessen Teilfonds) ausgesetzt ist.

Jede Aussetzung wird den Anteilinhabern mitgeteilt, die die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragen.

Market-Timing und exzessiver Handel

Soweit ihre Kenntnis reicht, erlaubt die Gesellschaft keine Anlagen, die auf das Ausnutzen kurzfristiger Kurschwankungen oder auf andere exzessive Handelspraktiken gerichtet sind, da diese Praktiken die Interessen aller Anteilinhaber negativ beeinflussen können. Market-Timing ist eine Arbitrage-Strategie, die den Handel mit Anteilen eines Fonds zum Ausnutzen von Abweichungen zwischen dem täglichen Ausgabepreis des Fonds und allgemeinen Marktbewegungen beinhaltet. Exzessiver Handel schließt Individuen und Gruppen von Individuen ein, deren Wertpapiertransaktionen einem zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch exzessiv häufige oder große Geschäfte charakterisiert werden.

Ebenso wie die grundsätzliche Befugnis des Verwaltungsrats, Zeichnungen nach ihrem Ermessen abzulehnen, sind die Interessen der Anteilinhaber u. a. dadurch vor Market-Timing und exzessivem Handel geschützt, dass der Verwaltungsrat die Möglichkeit hat, bei der Bestimmung des Nettoinventarwertes eine Marktwert-Bepreisung anzuwenden, und dass Rückzahlungen in Form von Sachleistungen (was sich auf die Lieferung der zugrundeliegenden Anlagen eines Fonds, nicht auf Barzahlungen an einen Anteilinhaber bezieht) anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises in Bar vorgenommen werden können. Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Bewertung auf Fair Value-Basis vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des Fonds geschlossen sind und wenn die zuletzt verfügbaren

Marktpreise den Fair Value der Anlagen des Fonds aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen nicht genau abbilden.

Bei Anteilinhabern, die keinen exzessiven Handel (einschließlich „Market Timing“) betreiben, würde der Verwaltungsrat die Rücknahme in Form von Sachleistungen bei diesen Anteilinhabern nur dann anwenden, wenn dies (a) im Interesse der Anteilinhaber liegt, und (b) die Anteilinhaber eine Rücknahme in Form von Sachleistungen speziell angefordert haben.

Marktwert-Bepreisung und/oder Rücknahme in Form von Sachleistungen kommt zwangsweise dann zum Einsatz, wenn die Gesellschaft glaubt, dass ein anderer Anteilinhaber schädigender exzessiver Handel stattgefunden hat (zum Beispiel, wenn Anteile innerhalb von 90 Kalendertagen eingelöst oder umgetauscht wurden, oder die Transaktionen einem Zeitmuster zu folgen scheinen oder durch übermäßig große oder häufige Geschäfte gekennzeichnet sind). Der Verwaltungsrat hat das Recht, nach seinem Ermessen eine zwangsweise Marktwert-Bepreisung und/oder Rücknahme in Form von Sachleistungen vorzunehmen.

Bei Marktwert-Bepreisung werden die Kosten berücksichtigt, die der Gesellschaft durch solche exzessiven Geschäfte entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören Maklergebühren, Stempelsteuern, (soweit zutreffend), Depotbank- und Verwahrstellengebühren und Verwaltungsgebühren, die möglicherweise durch diese Geschäfte anfallen und fairerweise auf die Anteilinhaber aufgeteilt werden müssten.

Wenn ein Verdacht des exzessiven Handels gegeben ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus auch Anteile in gemeinsamer Eigentümerschaft vereinigen oder kontrollieren zum Zwecke der Nachprüfung, ob ein Individuum oder eine Gruppe von Individuen als an exzessiven Handelspraktiken beteiligt angesehen werden kann. Demgemäß behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung oder Umtausch von Investoren zurückzuweisen, die er als an exzessivem Handel beteiligt ansieht. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, zwangsweise Anteile zurückzunehmen, die durch einen Investor gehalten werden, der in hinreichend begründetem Verdacht steht, an exzessivem Handel teilzunehmen oder teilgenommen zu haben.

Des Weiteren kann eine Hauptvertriebsstelle zu Gunsten der Gesellschaft eine Handelsgebühr erheben, wie sie in diesem Prospekt näher beschrieben ist im Abschnitt „Handelsgebühr“ unter der Überschrift „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ für Anteile, die bis zu 90 Tage nach dem Kauf dieser Anteile zurückgenommen werden.

Zwangsrücknahme

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, die Beschränkungen aufzuerlegen, die nach ihrer Auffassung erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass keine Anteile erworben oder gehalten werden durch (a) eine Person, die die Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Staatsbehörde übertreten hat oder durch (b) eine Person unter solchen Umständen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats für die Gesellschaft zur Folge haben können, dass die Gesellschaft steuerpflichtig werden oder einen anderen finanziellen Nachteil erleiden könnte, was der Gesellschaft unter anderen Umständen nicht hätte widerfahren können; und insbesondere durch eine US-Person. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Anteile, die eine solche Person hält, zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft behält sich zudem das Recht vor, sämtliche Anteile, die eine Person hält, im Fall der Liquidation und/oder der Zusammenlegung von Fonds zwangsweise zurückzunehmen, wie in Abschnitt 6 im Kapitel „Weitere Informationen“ in diesem Prospekt beschrieben.

Abwicklungsverfahren

Für alle Fonds sind Zahlungen für Zeichnungen bis zum Abwicklungstag oder bis zu einem späteren Tag, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt wird, falls der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist, in frei verfügbaren Mitteln fällig.

Die Register- und Transferstelle kann in ihrem Ermessen die Zahlung der frei verfügbaren Mittel an dem jeweiligen Handelstag verlangen, so dass die Abwicklung nur bei Erhalt der frei verfügbaren Mittel erfolgt.

Zahlungen sollten durch telegrafische Überweisung in Übereinstimmung mit den im Antragsformular beschriebenen Einzelheiten durchgeführt werden (weitere Ausfertigungen können von der Register- und Transferstelle bezogen werden).

Nach Vereinbarung mit der Register- und Transferstelle können Zahlungen auch in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds oder in den Währungen, die in dem Antragsformular für jeden Fonds angegeben sind, auf Gefahr und Kosten des Anlegers vorgenommen werden. Sollten die Zahlungen nicht bis zum Abwicklungstag (oder bis zu einem späteren Tag, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt wird, falls der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist) in frei verfügbaren Mitteln eingegangen sein, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Vertrag entschädigungslos zu stornieren und/oder dem Anleger die Kosten und/oder Verluste, die sich aus einer solchen Stornierung ergeben, in Rechnung zu stellen sowie gegebenenfalls marktgängige Zinsen zu erheben, wobei je nach Währung, in der die Abwicklung hätte erfolgen sollen, der € Euro-Basiszinssatz (Euro Short Term Rate (ESTR)) oder ein anderer gleichwertiger Zinssatz zugrundegelegt wird.

Jegliche Restbeträge, die aus einer Zeichnung oder einem Umtausch in einen anderen Fonds herrühren, können erstattet werden, wenn nicht der betreffende Restbetrag weniger als 15 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) ausmacht. Jeder nicht erstattete Betrag kann an den betreffenden Fonds übertragen werden. Ein ähnliches Verfahren kann auf die Wiederanlage von Ausschüttungen angewendet werden.

Für alle Fonds werden Zahlungen für Rücknahmen in der Regel in Übereinstimmung mit den für die Register- und Transferstelle geltenden Anweisungen am Abwicklungstag durchgeführt.

Dies gilt unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Register- und Transferstelle die korrekten und ordnungsgemäß ausgestellten Verzichtserklärungen (zusammen mit dem zu annullierenden Anteilschein, falls ein solcher ausgestellt worden ist) erhalten hat.

Die Rücknahmeerlöse werden überwiesen, sofern die richtigen Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen.

Wenn unter außergewöhnlichen Umständen die Liquidität des betreffenden Fonds nicht ausreichend ist, den Rücknahmeerlös innerhalb dieser Zeitvorgabe auszuzahlen, wird die Zahlung so bald wie praktisch möglich anschließend durchgeführt, allerdings ohne Zinsen. Die Kosten für telegrafische Überweisungen, können, wenn dies vom Anteilinhaber gewünscht wird, dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden. Der Verwaltungsrat kann die Zeitspanne für die Zahlung des Rücknahmeerlöses auf den Zeitraum verlängern, der durch Abwicklungs- und andere Engpässe an den Finanzmärkten der Länder erforderlich wird, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte, die einem Fonds zuzuordnen sind, angelegt ist.

Sofern vereinbart, ist die Register- und Transferstelle in der Lage, eine Abwicklung in einer anderen bedeutenden Währung entsprechend den geltenden Anweisungen auf Risiko und Kosten des Anteilsverkäufers durchzuführen.

Sofern dies von der Register- und Transferstelle akzeptiert wird, kann die Abwicklung über ein zentrales Clearing-System wie Euroclear, Clearstream oder einen anderen zentralen Nominee erfolgen.

Ermächtigung durch und Schadloshaltung für Anweisungen

Die Anleger oder Anteilinhaber ermächtigen durch die Erteilung von Anweisungen per Post, oder Fax oder ein anderes Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle unwiderruflich, diese Anweisungen auszuführen, und sie verpflichten sich, die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle auf Verlangen gegen alle Verbindlichkeiten jeglicher Art, die ihnen infolge ihres Handelns aufgrund dieser Anweisungen entstehen, schadlos zu halten. Die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle können sich bindend verlassen auf sämtliche Mitteilungen, Zustimmungen, Forderungen, Anweisungen oder andere Instrumente, die sie in gutem Glauben für echt oder durch die ordnungsgemäß ermächtigten Personen unterzeichnet gehalten haben, und sie übernehmen keine Haftung für aufgrund dieser Mitteilungen, Zustimmungen, Forderungen, Anweisungen oder anderen Instrumente durchgeführten Handlungen.

Berechnung des Nettoinventarwerts und Preises je Anteil je Klasse

Der Preis für die Anteile für jede Klasse eines jeden Fonds wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des entsprechenden Fonds ermittelt, ausgedrückt in der Basiswährung des Fonds, berechnet durch die Verwaltungsstelle an jedem Bewertungszeitpunkt. Obwohl sie zur selben rechtlichen Struktur gehören, werden

die Verbindlichkeiten jedes Fonds von den Verbindlichkeiten anderer Fonds getrennt, so dass Drittgläubiger nur auf das Vermögen des betreffenden Fonds zurückgreifen können.

Der Nettoinventarwert für jede Klasse jedes Fonds wird durch die Ermittlung des Werts der Vermögensgegenstände des entsprechenden Fonds, der auf diese Klasse anwendbar ist, berechnet, einschließlich angewachsener Ansprüche auf Kapitalerträge, abzüglich aller Passiva (einschließlich aller Gebühren und Abgaben) dieser Klasse, und Teilung der sich ergebenden Summe durch die Gesamtanzahl der Anteile dieser Klasse am jeweiligen Fonds, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder zugewiesen sind (wobei der sich ergebende Betrag auf die nächsten beiden Dezimalstellen gerundet wird), um den Nettoinventarwert je Anteil je Klasse des Fonds zu ergeben. Da die Anteilsklassen eines jeden Fonds verschiedene Beträge von Verbindlichkeiten haben werden, wird der Nettoinventarwert je Anteil, der auf jede dieser Klassen entfällt, sogar innerhalb desselben Fonds, verschieden sein.

Der den Anteilsklassen innerhalb eines Fonds zuzurechnende Nettoinventarwert je Anteil kann im Laufe der Zeit auch infolge der Ausschüttungspolitik abweichen, die im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts dargelegt ist. Ein Kalender mit Angaben zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Der Anteilpreis wird auf der Grundlage des wie oben berechneten Nettoinventarwertes je Anteil notiert. Bei der Zeichnung von bestimmten Anteilen der Gesellschaft durch einen Anleger kann sich zudem ein Ausgabeaufschlag ergeben, der maximal 5 % des gesamten Anlagebetrags sowie eine Verwässerungsanpassung (falls anwendbar) betragen kann. Bei der Rücknahme von jeglichen Anteilen fällt eine potenzielle Handelsgebühr und eine Verwässerungsanpassung (falls anwendbar) an. Der Ausgabeaufschlag, CDSC und die Handelsgebühr sind im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts (sofern zutreffend) beschrieben. Weitere Einzelheiten zur Verwässerungsanpassung entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Absatz „Swing Pricing“.

Der Preis pro Anteil jeder Klasse und Unterklasse (soweit zutreffend) eines jeden Fonds ist an jedem Geschäftstag beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die Preise stehen in der Basiswährung des betreffenden Fonds zur Verfügung. Die Preise von Anteilen eines relevanten Fonds können ebenfalls auf Euro, Sterling oder US-Dollar der abgesicherten Anteilsklasse oder auf eine anderweitige Währung lauten, die der Verwaltungsrat der Gesellschaft mitunter beschließen kann. Wenn eine abgesicherte Anteilsklasse verfügbar ist, wird dies durch das Präfix „H“ ausgedrückt, und die entsprechende Klasse wird beispielsweise als Klasse A HEUR, Klasse A HGBP, Klasse A HUSD, Klasse A HSGD, Klasse A HSEK, Klasse A HAUD, Klasse A HCHF usw. bezeichnet. Die abgesicherten Anteilsklassen werden ebenfalls zu einem Preis angeboten, der auf dem Nettoinventarwert plus einem Ausgabeaufschlag basiert, sofern zutreffend.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach seinem Ermessen entscheiden, Preise für ungesicherte Anteilsklassen für jeden Fonds in EUR, USD, SGD, GBP, CHF, JPY, AUD, RMB und SEK (falls diese Währungen nicht die Buchwährungen der Fonds sind) herauszugeben. Eine aktuelle Liste der verfügbaren Anteilsklassen der Fonds (einschließlich der Absicherungspolitik) ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Bewertungsprinzipien

Die Anlagen eines jeden Fonds werden normalerweise auf der Grundlage von entweder dem letzten verfügbaren Marktmittelkurs (dem Mittelwert des notierten Geld- und Briefkurses) bewertet oder für bestimmte Märkte dem zuletzt gehandelten Kurs, der am entsprechenden Handelstag an den wichtigsten Börsen oder Märkten ermittelt wurde, an denen die Anlagen notiert, börsennotiert oder normalerweise gehandelt werden. Die zur Bewertung der einzelnen Fonds verwendeten Wechselkurse entsprechen dem Bewertungszeitpunkt am oder nach dem jeweiligen Handelsschluss. Alle anderen Vermögenswerte, einschließlich beschränkter und nicht sofort marktfähiger Wertpapiere, werden in einer nach Auffassung des Verwaltungsrats für die Wiedergabe ihres beizulegenden Zeitwerts angemessenen Weise bewertet. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Marktwert-Techniken einzusetzen, wenn die zugrunde liegenden Märkte am Bewertungszeitpunkt des Fonds für den Handel geschlossen sind und wenn die neuesten verfügbaren Marktpreise den Marktwert der Bestände des Fonds aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen möglicherweise nicht genau wiedergeben. Die Berechnung des Nettoinventarwertes kann ebenfalls angepasst werden, um steuerliche Belastungen und Maklergebühren zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Differenzkontrakten (CFD) basiert auf dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die an einer offiziellen Börse notiert sind und die ihrerseits wie oben beschrieben bewertet werden.

Die Bewertung von Devisenterminkontrakten basiert auf dem jeweils relevanten Wechselkurs.

Der Wert der derivativen Finanzinstrumente, die zur Absicherung des Währungsumrechnungsrisikos für die abgesicherten Anteilsklassen verwendet werden, wird der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet. Abhängig von dem Ergebnis kann der Wert entweder ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit sein und wird entsprechend in die Berechnung des Nettoinventarwerts mit einbezogen.

Die Bewertung von finanziellen Terminkontrakten erfolgt auf Basis des börsennotierten Kurses am entsprechenden Bewertungszeitpunkt am oder nach dem jeweiligen Handelsschluss. Anfängliche Einschusszahlungen werden in bar bei Abschluss von Terminkontrakten getätigt. Während der Periode, in der der Terminkontrakt offen ist, werden Änderungen im Wert des Kontrakts als schwebende Gewinne und Verluste verbucht, indem eine tägliche Marktpreisbewertung vorgenommen wird, um den Marktwert des Kontrakts am Ende jedes Handelstages widerzuspiegeln. Gewinn- bzw. Verlustausgleichszahlungen (Variation Margin) werden getätigt bzw. erhalten, je nachdem, ob schwebende Gewinne oder Verluste entstanden sind. Gewinn- bzw. Verlustausgleichszahlungen (Variation Margin) werden im Terminmargenkonto in der Bilanz des Nettovermögens verbucht. Bei Auflösung des Kontrakts verbucht der Fonds einen realisierten Gewinn bzw. Verlust, der der Differenz zwischen den Erlösen aus (bzw. den Kosten der) Auflösungstransaktion und der Eröffnungstransaktion entspricht.

Wenn ein Fonds eine Option erwirbt, zahlt er einen Aufschlag und ein diesem Aufschlag entsprechender Betrag wird als Investition verbucht. Wenn ein Fonds eine Option verkauft, erhält er einen Aufschlag und ein diesem Aufschlag entsprechender Betrag wird als Verbindlichkeit verbucht. Die Investition bzw. Verbindlichkeit wird täglich neu bewertet, um den gegenwärtigen Marktwert der Option zu reflektieren. Wenn eine Option nicht ausgeübt abläuft, realisiert der Fonds einen Gewinn bzw. Verlust, der dem erhaltenen bzw. gezahlten Aufschlag entspricht.

Die Bewertung von Swap-Kontrakten erfolgt zum angemessenen Marktwert, der in gutem Glauben gemäß von der Managementgesellschaft erstellten Verfahren bestimmt und vom Verwaltungsrat ratifiziert wird.

Anti-Verwässerungsmaßnahmen

Eine Verwässerung ist eine Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Fonds, die dadurch entsteht, dass der Anlageverwalter infolge der Handelsaktivitäten von Anlegern in einem bestimmten Fonds zugrunde liegende Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss. Die Gesellschaft verfügt über eine Reihe von Instrumenten, um eine faire Behandlung der Anteilinhaber zu gewährleisten und die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zu wahren.

Swing-Pricing

Der Verwaltungsrat hat eine Swing-Pricing-Politik eingeführt, um die bestehenden Anteilinhaber vor Verwässerungseffekten zu schützen, die sie infolge von Handelsaktivitäten anderer Anleger in einem bestimmten Fonds erleiden könnten. Die Swing-Pricing-Politik verleiht dem Verwaltungsrat die Befugnis, eine Swing-Price-Anpassung auf den Nettoinventarwert je Anteil anzuwenden, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines bestimmten Fonds zu erhalten. Diese Swing-Pricing-Politik wird bei allen in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds angewandt.

Mechanismus des Swing Pricing

Die Fonds verwenden einen partiellen Swing-Pricing-Mechanismus, wobei der Nettoinventarwert je Anteil nur dann angepasst wird, wenn an dem jeweiligen Handelstag ein vorgegebener Schwellenwert (der Swing-Schwellenwert) überschritten wird. Die Höhe des Swing-Schwellenwerts wird vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen genehmigt, um sicherzustellen, dass die Zu- bzw. Abflüsse, die eine erhebliche Verwässerung in einem bestimmten Fonds darstellen würden, erfasst werden. Der Verwaltungsrat kann in Ausnahmefällen beschließen, den Swing-Pricing-Mechanismus anzupassen, um die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zu schützen.

Wenn der Netto-Handel an einem Handelstag über dem Swing-Schwellenwert liegt, wird der Nettoinventarwert je Anteil in Abhängigkeit von den gesamten Netto-Transaktionen an einem bestimmten Handelstag nach oben oder unten angepasst. Bei Nettozuflüssen in den Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil erhöht; bei Nettoabflüssen aus dem Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil verringert. Auf alle Anteilsklassen innerhalb des betreffenden Fonds wird dieselbe Swing-Price-Anpassung angewandt. Daher sind alle Anleger des betreffenden Fonds, die Geschäfte tätigen, unabhängig davon, ob es sich um Zeichnungen oder Rücknahmen handelt, von der Swing-Price-Anpassung betroffen. Es ist nicht möglich, genau vorherzusagen, ob eine Swing-Price-Anpassung zu einem zukünftigen Zeitpunkt erfolgen wird und wie oft diese erforderlich sein wird. Wenn die Schwelle nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat auch eine diskretionäre Verwässerungsanpassung vornehmen, falls dies seiner Ansicht nach im Interesse der gegenwärtigen Anteilinhaber liegt.

Swing-Faktor

Der Swing-Faktor, d. h. die Swing-Price-Anpassung, basiert auf normalen Transaktions- und sonstigen Kosten, darunter Handels- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben und mögliche Differenzen zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die ein Fonds investiert. Der Swing-Faktor kann je nach Marktbedingungen variieren und beträgt in der Regel nicht mehr als 2 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds. Der Verwaltungsrat kann jedoch in Ausnahmefällen (z. B. in Phasen hoher Marktvolatilität) beschließen, den Swing-Faktor zu erhöhen, um die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zu schützen.

Die monatliche Berechnung der Swing-Faktoren obliegt der Verwaltungsstelle. Die Swing-Faktoren werden vom Verwaltungsrat überprüft.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verwässerungsanpassung bei der Berechnung der Performancegebühr für die Fonds, die eine solche Gebühr zahlen, nicht berücksichtigt wird.

Weitere Einzelheiten zur Swing-Pricing-Politik der Gesellschaft finden Sie auf www.janushenderson.com.

Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Verwaltung

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft

Vorsitzender

Kevin Adams
c/o 78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg,

Kevin Adams ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und vormals Director of Fixed Income bei Janus Henderson Investors UK Limited.

Mitglieder

Joanna Dentskevich
c/o 78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg,

Joanna Dentskevich ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied.

Matteo Candolini
Janus Henderson Investors Europe S.A.
78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg,

Matteo Candolini ist Head of Office bei Janus Henderson Investors Europe S.A.

Ian Dyble
Janus Henderson Investors
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Ian Dyble ist Head of Product Development bei Janus Henderson Investors.

Dr. Sybille Hofmann
z.Hd.
78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg,

Dr. Sybille Hofmann ist ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied.

Die Managementgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder der Managementgesellschaft

Matteo Candolini
Janus Henderson Investors Europe S.A.
78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg,

Matteo Candolini ist Head of Office bei Janus Henderson Investors Europe S.A.

Ignacio de la Maza Borrego
Janus Henderson Investors
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Ignacio de la Maza Borrego ist Head of EMEA Intermediary & Latin America bei Janus Henderson Investors.

Dr. Sybille Hofmann
c/o 78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg,

Dr. Sybille Hofmann ist ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied.

Claire Fagan
c/o 201 Bishopsgate London
EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Claire Fagan ist Head of Front Office Controls and Governance bei Janus Henderson Investors.

Daniela Brogt

Niederlassung Frankfurt am Main, Tower 185, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main,
Deutschland

Daniela Brogt ist Head of Sales, Germany & Austria bei Janus Henderson Investors.

Janus Henderson Investors Europe S.A. wurde von der Gesellschaft zur Managementgesellschaft ernannt. Die Managementgesellschaft ist Teil der Janus Henderson Group, einer namhaften Gruppe von Finanzdienstleistungsgesellschaften, die New York und in Australien notiert ist, und ist berechtigt, als die Fondsmanagementgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes zu handeln.

Die Gesellschaft hat mit der Managementgesellschaft einen Fondsmanagementgesellschaftsvertrag (der „Fondsmanagementgesellschaftsvertrag“) abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags wird die Managementgesellschaft mit der täglichen Führung der Gesellschaft betraut, wobei sie dafür verantwortlich ist, Funktionen in Bezug auf das Anlagemanagement der Gesellschaft und die Verwaltung sowie die Umsetzung der Unternehmenspolitik für das Marketing und den Vertrieb der Fonds entweder direkt durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Die Managementgesellschaft hat ihre Anlageverwaltungsfunktionen im Rahmen von Anlageverwaltungsverträgen an den Anlageverwalter delegiert und kann nach vorheriger Änderung des Prospekts diese Funktionen in Zukunft an andere Tochtergesellschaften der Janus Henderson Group delegieren. Der Anlageverwalter teilt sich diskretionäre Anlageverwaltungsfunktionen bestimmter Fonds mit den Sub-Anlageverwaltern oder delegiert sie an diese.

Die Einhaltung der jeweiligen Anlagepolitik und der jeweiligen Anlagebeschränkungen der Fonds wird unter Leitung und letztendlicher Verantwortung des Verwaltungsrats organisiert. Die Gesellschaft hat damit die Managementgesellschaft beauftragt, die diese Tätigkeit wiederum an den jeweiligen Anlageverwalter delegiert hat.

Die Anlageverwalter

Janus Henderson Investors UK Limited ist der Anlageverwalter aller Fonds mit Ausnahme des Emerging Markets Debt Hard Currency Fund, für den Janus Henderson Investors Denmark als Anlageverwalter fungiert. Die Anlageverwalter und Unteranlageverwalter sind Tochtergesellschaften der Janus Henderson Group plc, der obersten Holdinggesellschaft der Janus Henderson Group. Somit sind die Anlageverwalter (einschließlich der Unteranlageverwalter) Teil der Janus Henderson Group.

Janus Henderson Investors UK Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß den Gesetzen von England und Wales gegründet wurde. Janus Henderson Investors UK Limited wird durch die FCA autorisiert und reguliert und ist von der Managementgesellschaft im Rahmen eines Investment-Management-Vertrags (der „Investment-Management-Vertrag“) dazu ernannt worden, die Managementgesellschaft mit Dienstleistungen auf dem Gebiet des Anlagemanagements in Bezug auf alle Fonds mit Ausnahme des Emerging Markets Debt Hard Currency Fund zu versorgen.

Janus Henderson Investors Denmark, filial af Janus Henderson Investors Europe S.A. (Luxembourg) ist die dänische Niederlassung von Janus Henderson Investors Europe S.A. (Luxembourg), einer in Luxemburg gegründeten Aktiengesellschaft, die von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* in Luxemburg beaufsichtigt wird und bei dieser als Anlageverwalter registriert ist und die Erlaubnis hat, ihre Tätigkeiten auch in Dänemark auszuüben. Janus Henderson Investors Denmark ist von der Managementgesellschaft im Rahmen eines Investment-Management-Vertrags (der „dänische Investment-Management-Vertrag“) dazu ernannt worden, die Managementgesellschaft mit Dienstleistungen auf dem Gebiet des Anlagemanagements in Bezug auf den Emerging Markets Debt Hard Currency Fund zu versorgen.

Die Anlageverwalter/Unteranlageverwalter sind für die Verwaltung des Vermögens des/der jeweiligen Fonds in Übereinstimmung mit den in der Satzung, in diesem Prospekt und in den jeweiligen Anlageverwaltungsverträgen und/oder Unteranlageverwaltungsverträgen festgelegten Anlageparametern verantwortlich.

Ungeachtet der Ernennung der Anlageverwalter/Unteranlageverwalter übernimmt die Managementgesellschaft gegenüber der Gesellschaft die volle Verantwortung für die Anlageverwaltungsfunktion und alle Anlagegeschäfte.

Als Gegenleistung für ihre Dienste erhalten die Anlageverwalter/Unteranlageverwalter aus der an die Managementgesellschaft gezahlten jährlichen Managementgebühr eine Gebühr, die von Zeit zu Zeit in den Anlageverwaltungsverträgen und/oder Unteranlageverwaltungsverträgen festgelegt wird.

Anlageverwalter/Unteranlageverwalter, die der Janus Henderson Group angehören, können für alle Fonds tätig werden und jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber ausgetauscht werden. Ausführlichere Informationen zu den Anlageverwaltern/Unteranlageverwaltern der einzelnen Fonds können jedoch in der „Dokumentenbibliothek“ auf der Website www.janushenderson.com abgerufen werden. Eine vollständige Liste aller Anlageverwalter/Unteranlageverwalter für jeden Fonds sowie andere zusätzliche Informationen und Unterlagen sind auf Anfrage der Anleger kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Unteranlageverwalter

Janus Henderson Investors US LLC (JHIUS)

JHIUS ist eine Tochtergesellschaft der Janus Henderson Group, die in den USA ansässig und im Bereich der Anlageverwaltung tätig ist. JHIUS ist als Anlageberater bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) registriert und seit 1970 im Finanzdienstleistungsgeschäft tätig.

Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited (JHIAIFML)

JHIAIFML ist eine in Australien ansässige Tochtergesellschaft der Janus Henderson Group, die im Bereich der Anlageverwaltung tätig ist und von der Australian Securities and Investments Commission („ASIC“) reguliert wird.

Janus Henderson Investors (Singapore) Limited (JHIS)

JHIS ist eine in Singapur gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der Monetary Authority of Singapore beaufsichtigt wird. JHIS besitzt eine Lizenz für Kapitalmarktdienstleistungen, die das Unternehmen zur Durchführung bestimmter reglementierter Tätigkeiten berechtigt, unter anderem Fondsverwaltung und Handel mit Kapitalmarktprodukten.

Janus Henderson Investors (Japan) Limited (JHIJ)

JHIJ ist eine in Japan ansässige und im Bereich der Anlageverwaltung tätige Tochtergesellschaft der Janus Henderson Group. JHIJ ist eine in Japan gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der Financial Services Agency in Japan beaufsichtigt wird. JHIJ ist auch in Japan als Financial Instruments Business Operator registriert, der in Japan Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Typs II betreibt, in der Anlageberatung- und -vermittlung sowie als Anlageverwalter tätig ist.

Janus Henderson Investors (Jersey) Limited (JHI Jersey)

JHI Jersey ist eine in Jersey ansässige, auf die Anlageverwaltung spezialisierte Tochtergesellschaft der Janus Henderson Group und als Anlageverwalter bei der Jersey Financial Services Commission registriert.

Der Anlageverwalter teilt sich diskretionäre Anlageverwaltungsfunktionen bestimmter Fonds wie folgt mit den Sub-Anlageverwaltern oder delegiert sie an diese:

Fonds	Unteranlageverwalter
Asian Dividend Income Fund	Janus Henderson Investors (Singapore) Limited
Emerging Markets ex-China Fund	Janus Henderson Investors US LLC
Asia-Pacific Property Income Fund	Janus Henderson Investors (Singapore) Limited
Biotechnology Fund	Janus Henderson Investors US LLC
China Opportunities Fund	Janus Henderson Investors (Singapore) Limited
Emerging Markets Innovation Fund	Janus Henderson Investors US LLC

Euro High Yield Bond Fund	Janus Henderson Investors US LLC
Global High Yield Bond Fund	Janus Henderson Investors US LLC
Responsible Resources Fund	Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited
Global Fusion Equity Fund	Janus Henderson Investors US LLC
Global Property Equities Fund	Janus Henderson Investors (Singapore) Limited Janus Henderson Investors US LLC
Global Smaller Companies Fund	Janus Henderson Investors (Singapore) Limited Janus Henderson Investors US LLC
Global Sustainable Equity Fund	Janus Henderson Investors US LLC Janus Henderson Investors (Jersey) Limited
Japan Opportunities Fund	Janus Henderson Investors (Japan) Limited
Japanese Smaller Companies Fund	Janus Henderson Investors (Singapore) Limited
Total Return Bond Fund	Janus Henderson Investors US LLC Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited
US Sustainable Equity Fund	Janus Henderson Investors US LLC Janus Henderson Investors (Jersey) Limited

Die Hauptvertriebsstellen

Die Managementgesellschaft ist Hauptvertriebsstelle für die Anteilklassen aller Fonds der Gesellschaft. Im Rahmen eines Vertriebsstellenvertrags zwischen der Managementgesellschaft und Janus Henderson Investors UK Limited (der „Vertriebsstellenvertrag“) wurde außerdem Janus Henderson Investors UK Limited zu einer Hauptvertriebsstelle der Anteilklassen jedes Fonds der Gesellschaft bestellt.

Die Hauptvertriebsstellen können auf eigene Kosten diejenigen Funktionen an andere Untervertriebsstellen delegieren, wobei diese zulässigen Vertriebsgesellschaften von der jeweils zuständigen Behörde des Hoheitsgebietes, in dem die Anteile für die freie Platzierung eingetragen und zugelassen werden sollen, als Vertriebsstellen für die Anteile zugelassen sein müssen.

Die Domizilstelle

Janus Henderson Investors Europe S.A. wurde von der Gesellschaft zur Ausübung von Domizillstellendiensten für die Gesellschaft ernannt. Janus Henderson Investors Europe S.A. agiert als Managementgesellschaft für die Gesellschaft und ist eine Managementgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes.

Die Verwahrstelle

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde von der Gesellschaft im Rahmen eines Vertrags (der „Verwahrstellenvertrag“) zur Verwahrstelle ernannt.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist eine Niederlassung von BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet wurde, im Registre du commerce et des sociétés (Handels- und Gesellschaftsregister) von Paris unter der Nummer 662 042 449 eingetragen ist, von der ACPR zugelassen wurde und von der AMF beaufsichtigt wird. Ihr eingetragener Geschäftssitz befindet sich in 16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und sie handelt über ihre Niederlassung Luxemburg, deren Sitz sich in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, befindet und die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B23968 eingetragen ist und von der CSSF beaufsichtigt wird. Die Bank ist gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor ermächtigt, Bankgeschäfte zu tätigen, und spezialisiert sich auf Verwahrstellenservices, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen.

Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags führt die Verwahrstelle drei Arten von Funktionen aus: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes definiert), (ii) Überwachung der Cashflows der Gesellschaft (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes dargelegt).

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Auftrag der Gesellschaft gemäß dem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder der Managementgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt, durchzuführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz und/oder die Satzung der Gesellschaft;
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß ihrer Satzung zugewiesen werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und Verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgt höchsten Qualitätsstandards und umfasst die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegierung nicht berührt.

Eine Liste dieser Delegierten ist auf der Website www.janushenderson.com verfügbar. Sie wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Eine vollständige Liste aller Unterverwahrstellen ist kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich. Die aktualisierten Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und möglichen Interessenkonflikten sind für Anleger auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsstelle

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist von der Gesellschaft als Verwaltungsstelle im Rahmen eines Fondsverwaltungsvertrags (der „Fondsverwaltungsvertrag“) ernannt worden. BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist eine Niederlassung von BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet wurde, im Registre du commerce et des sociétés (Handels- und Gesellschaftsregister) von Paris unter der Nummer 662 042 449 eingetragen ist, von der ACPR zugelassen wurde und von der AMF beaufsichtigt wird. Ihr eingetragener Geschäftssitz befindet sich in 16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und sie handelt über ihre Niederlassung Luxemburg, deren Sitz sich in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, befindet und die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B23968 eingetragen ist und von der CSSF beaufsichtigt wird. Die Bank ist gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor ermächtigt, Bankgeschäfte zu tätigen, und spezialisiert sich auf Verwahrstellenservices, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen.

Die Verwaltungsstelle ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Buchführung der Fonds gemäß dem CSSF-Rundschreiben 22/811 über die Zulassung und Organisation von Stellen, die als Verwaltungsstellen von OGA fungieren, verantwortlich.

Die Register- und Transferstelle

International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. wurde im Rahmen eines Register- und Transferstellenvertrags (der „Register- und Transferstellenvertrag“) von der Managementgesellschaft und der Gesellschaft zur Register- und Transferstelle ernannt.

Wertpapierleihstelle

J.P. Morgan SE wurde von der Gesellschaft im Rahmen eines Wertpapierleihvertrags zur Wertpapierleihstelle ernannt.

Interessenkonflikte

Die Managementgesellschaft, die Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die Hauptvertriebsstellen, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Wertpapierleihstelle und die Register- und Transferstelle sowie alle ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten, Vertreter und Partner können an anderen finanziellen, Anlage-, Vertriebs- oder professionellen Aktivitäten beteiligt sein, aus denen sich Interessenkonflikte mit der Gesellschaft ergeben können.

Jeder von ihnen muss sich in einem solchen Fall gegebenenfalls seiner Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft bewusst sein und sicherstellen, dass Konflikte in angemessener Weise gelöst werden. Überdies können, vorbehaltlich geltender Gesetze, die oben genannten Personen oder Unternehmen gegenüber der Gesellschaft als Auftraggeber oder Auftragnehmer auftreten, sofern diese Geschäfte so abgewickelt werden, als würden sie unter normalen Handelsbedingungen von unabhängigen Partnern ausgehandelt.

Die Managementgesellschaft, die Anlageverwalter, die Sub-Anlageverwalter oder mit ihnen verbundene Unternehmen oder Personen können direkt oder indirekt in anderen Investmentfonds oder Konten anlegen oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die auch von der Gesellschaft erworben oder verkauft werden. Weder die Managementgesellschaft, die Anlageverwalter, die Sub-Anlageverwalter noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen oder Personen sind verpflichtet, der Gesellschaft die Investitionsmöglichkeiten, von denen sie Kenntnis erlangt haben, anzubieten oder der Gesellschaft über derartige Transaktionen und den bei derartigen Transaktionen von ihnen erzielten Gewinn Rechenschaft abzulegen (oder ihn mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen). Sie werden derartige Möglichkeiten jedoch gerecht auf die Gesellschaft und andere Kunden verteilen.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Aufzählung keinen Anspruch darauf erhebt, eine vollständige Beschreibung aller potenziellen Interessenkonflikte bei einer Investition in die Gesellschaft zu sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden sicherstellen, dass sämtliche Interessenkonflikte, von denen sie Kenntnis erlangen, gerecht gelöst werden.

Eventuelle Interessenkonflikte werden insoweit offengelegt, als die zur Kontrolle der Konflikte getroffenen Vereinbarungen nicht ausreichend sind, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn die Managementgesellschaft oder die Gesellschaft gleichzeitig noch andere Geschäftsbeziehungen mit der als Verwahrstelle fungierenden Stelle unterhält.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- Outsourcing/Delegierung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsauftragsverarbeitung, Positionsführung, Überwachung der Investment-Compliance nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen), wobei BNP Paribas S.A. oder ein Mitglied ihrer Gruppe von verbundenen Unternehmen als Erfüllungsgehilfe der Gesellschaft oder der Managementgesellschaft handeln, oder
- Auswahl von BNP Paribas S.A. oder eines Mitglieds ihrer Gruppe von verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Abwicklung von Devisengeschäften oder Brückenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass alle Transaktionen in Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einer Einheit, die derselben Gruppe angehört wie die Verwahrstelle, zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber sind.

Um Interessenkonflikte in Bezug auf ihr Verhalten zu vermeiden, haben die Verwahrstelle und die Administrationsstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen; und
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:

- durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, z. B. die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder
- durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen Informationsschranke (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Verwahrstellen-Pflichten von anderen Aktivitäten), sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Aktionären der Gesellschaft, oder (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
- durch Umsetzen einer deontologischen Richtlinie;
- durch das Aufzeichnen einer Kartografie von Interessenkonflikten, was das Erstellen einer Aufstellung der dauerhaft installierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gesellschaft ermöglicht; oder
- durch das Einrichten interner Verfahren beispielsweise in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die Interessenkonflikte generieren kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um jede Situation zu beurteilen, die zu einem Interessenkonflikt führt.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben. Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Verwahrstelle interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Bestmögliche Ausführung

Die Managementgesellschaft, die Anlageverwalter und die Sub-Anlageverwalter sind verpflichtet sicherzustellen, dass der Handel und die Platzierung von Handelsanweisungen bei anderen Firmen im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die Qualität der Ausführung wird überwacht und bei Bedarf werden unverzüglich Änderungen vorgenommen. Weitere Einzelheiten bezüglich der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sind auf Anfrage bei der Managementgesellschaft erhältlich.

Gebühren, Kosten und Aufwendungen

Ausgabeaufschlag

Eine Hauptvertriebsstelle hat Anspruch auf Erhalt eines Ausgabeaufschlags bei der Ausgabe von Anteilen, der – sofern nicht anders angegeben – maximal 5 % des vom Anleger angelegten Gesamtbetrags beträgt (was einem Höchstwert von 5,26 % des Nettoinventarwerts der Anteile entspricht). Dies gilt für die Ausgabe von Anteilen der Klasse A, der Klasse AB, der Klasse F, der Klasse H, der Klasse HB, der Klasse Q, der Klasse R, der Klasse S, der Klasse SA, der Klasse SB und der Klasse X für alle Fonds und der Klasse B, der Klasse C, der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse M und der Klasse SC für die nachstehenden Fonds:

- Asia-Pacific Property Income Fund
- Asset-Backed Securities Fund
- Biotechnology Fund
- China Opportunities Fund
- Discovering New Alpha Fund
- Emerging Markets Debt Hard Currency Fund
- Emerging Markets Innovation Fund
- Global Fusion Equity Fund
- Global Property Equities Fund
- Global Smaller Companies Fund
- Global Sustainable Equity Fund
- Global Technology Leaders Fund
- Responsible Resources Fund
- Japanese Smaller Companies Fund
- Pan European Absolute Return Fund
- Pan European Property Equities Fund
- Pan European Smaller Companies Fund
- Strategic Bond Fund
- Sustainable Future Technologies Fund
- US Sustainable Equity Fund

Für die Klasse T ist ein alternativer Ausgabeaufschlag für die Klasse T zu zahlen. Weitere Einzelheiten sind unter „CDSC“ weiter unten aufgeführt.

Mit Ausnahme der oben angegebenen Fonds ist für Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M und der Klasse SC kein Ausgabeaufschlag zu zahlen.

Für die Klasse Z aller Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Der Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag und kann nach dem Ermessen einer Hauptvertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Hauptvertriebsstelle kann zusammen mit jeder zugelassenen Vertriebsstelle den Anteil des Ausgabeaufschlages vereinbaren, der von der zugelassenen Vertriebsstelle einbehalten werden kann.

Eine aktuelle Liste der verfügbaren Anteilsklassen der Fonds ist auf der Website www.janushenderson.com oder am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Aufgeschobene Verkaufsgebühr

Für die Klasse T ist ein alternativer Ausgabeaufschlag zu zahlen, der berechnet wird anhand von:

1. Dem niedrigen Wert der Anteile bei Erstzeichnung oder zum Zeitpunkt der Rücknahme; und
2. dem geltenden CDSC-Prozentsatz basierend auf der Haltedauer (das Alter eines Anteils erhöht sich an jedem Jahrestag seines Kaufdatums um ein Jahr), wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Jahr(e) seit Zeichnung der Anteile der Klasse T	CDSC-Gebühr Anteile der Klasse T (in %)
Erstes Jahr	3,00
Zweites Jahr	2,00
Drittes Jahr	1,00
Danach	0,00

Auf jeden Anteil der Klasse T, der innerhalb von drei Jahren nach der Zeichnung zurückgegeben wird, wird eine CDSC erhoben. Die Anteile werden nach dem Prinzip „first in, first out“ zurückgenommen, sodass zuerst die Anteile der Klasse T zurückgenommen werden, die am längsten gehalten wurden.

Am Ende der CDSC-Haltedauer werden die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse T kostenlos zum nächsten planmäßigen monatlichen Umtauschtermin (der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird) nach dem dritten Jahrestag der Ausgabe automatisch in Anteile der entsprechenden Klasse A desselben Fonds umgetauscht. Dieser Umtausch kann für Anleger in bestimmten Ländern zu einer Steuerpflicht führen.

Die CDSC kann im Ermessen einer Hauptvertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden. Jede erhobene CDSC ist an die Verwaltungsgesellschaft zu bezahlen, die sie an die jeweilige Hauptvertriebsstelle weiterleitet oder sie wird von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten, wenn diese in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsstelle handelt.

Eine CDSC wird nicht erhoben auf:

1. die Rücknahme von ausschüttenden Anteilen der Klasse T, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen auf Anteile der Klasse T von ausschüttenden Fonds erworben wurden; oder
2. Anteilinhaber der Klasse T, die von ihnen gehaltene Anteile ganz oder teilweise in andere Anteile der Klasse T desselben oder eines anderen Fonds der Gesellschaft umtauschen, lösen keine CDSC aus. In solchen Fällen wird die CDSC-Haltedauer zum Zeitpunkt des Umtauschs auf die aufnehmende Klasse T übertragen und die damit verbundenen Rechte bleiben erhalten.

Bei der Feststellung, ob bei Rücknahme ein Abschlag fällig wird, nimmt jeder Fonds für jeden Anteilinhaber an, dass die Anteile, die keiner Gebühr unterliegen, zuerst eingelöst werden, gefolgt von den Anteilen, die in den drei Jahren seit Erwerb am längsten gehalten wurden.

Handelsgebühr

Eine Hauptvertriebsstelle behält sich das Recht vor, bei der Rücknahme von Anteilen jeglicher Anteilsklasse, die innerhalb von 90 Kalendertagen nach Zeichnung solcher Anteile zurückgenommen werden, eine Handelsgebühr von bis zu 1 % des zurückzunehmenden Bruttobetrag zu erheben. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Handelsgebühr erhoben werden kann, wenn sie Anteile der Gesellschaft innerhalb der letzten 90 Tage vor dem Tag der Rücknahme gezeichnet haben; dies gilt unabhängig davon, ob einige ihrer Anteile früher als 90 Tage vor dem Tag der Rücknahme gezeichnet worden sind. Die Hauptvertriebsstelle wird der Gesellschaft diese Handelsgebühr erstatten. Zur Klarstellung sei hier erwähnt: Wenn Anteile durch Umtausch zwischen Fonds zurückgenommen werden, wird die Umtauschgebühr und nicht die Handelsgebühr erhoben. Die Gebühr wird zugunsten der Fonds erhoben und betroffene Anteilinhaber werden im Voraus davon in Kenntnis gesetzt, falls die Erhebung einer solchen Gebühr wahrscheinlich ist.

Umtauschgebühr

Eine Hauptvertriebsstelle behält sich das Recht vor, Inhabern von Anteilen bis zu 1 % des zwischen den Fonds umzutauschenden Bruttobetrag in Rechnung zu stellen.

Managementgebühren

Die Managementgebühr wird aus dem Vermögen des Fonds in Bezug auf alle Anteilsklassen bezahlt. Die Managementgebühr wird täglich kumuliert und monatlich nachträglich zu den nachfolgend genannten Sätzen gezahlt, wobei sich die Prozentsätze p. a. des Gesamtnettvermögens des relevanten Fonds verstehen:

Fonds	Anteile der Klasse A und der Klasse T (%)	Anteile der Klasse J (%)	Anteile der Klasse H (%)	Anteile der Klasse I (%)	Anteile der Klasse G (%)	Anteile der Klasse C (%)
Spezialfonds						
Asia-Pacific Property Income Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Biotechnology Fund	1,20	1,20	0,75	n. z.	n. z.	1,50
China Opportunities Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	n. z.	1,50
Emerging Markets Innovation Fund	1,20	1,20	0,60	n. z.	n. z.	1,50
Responsible Resources Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,80	1,50
Discovering New Alpha Fund	1,20	n. z.	0,60	n. z.	n. z.	n. z.
Global Property Equities Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Global Smaller Companies Fund	1,20	1,20	0,60	n. z.	n. z.	1,50
Global Sustainable Equity Fund	1,20	1,20	0,60	n. z.	n. z.	1,50
Global Technology Leaders Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,75	1,20
Japanese Smaller Companies Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	n. z.	1,50
Pan European Absolute Return Fund	1,20	1,20	0,75	1,00	n. z.	1,50
Pan European Property Equities Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Pan European Smaller Companies Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	n. z.	1,50
Sustainable Future Technologies Fund	1,20	1,20	0,70	n. z.	n. z.	n. z.
US Sustainable Equity Fund	1,20	1,20	0,60	n. z.	n. z.	n. z.
Global Fusion Equity Fund	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Regionenfonds						
Asian Dividend Income Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Emerging Markets ex-China Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Euroland Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,70	1,50
Japan Opportunities Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Pan European Mid and Large Cap Fund	1,20	1,20	0,60	1,00	0,85	1,50
Rentenfonds						
Asset-Backed Securities Fund	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund	0,75	1,00	0,38	n. z.	n. z.	n. z.
Euro Corporate Bond Fund	0,75	0,75	0,38	0,75	0,40	1,00
Euro High Yield Bond Fund	0,75	0,75	0,38	0,75	n. z.	1,00
Global High Yield Bond Fund	0,75	0,75	0,38	0,75	n. z.	1,00
Strategic Bond Fund	0,75	0,75	0,38	n. z.	n. z.	n. z.
Total Return Bond Fund	0,75	1,00	0,38	0,75	0,65	n. z.

Die Anlage erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

Im Rahmen des Fondsmanagementgesellschaftsvertrags kann die Managementgebühr für Anteile der Klasse A, der Klasse T und Klasse X mit Zustimmung des Verwaltungsrats für jeden Fonds bis auf maximal 1,50 % angehoben werden. Falls die tatsächlich erhobene Managementgebühr in Bezug auf einen Fonds im Rahmen des oben angeführten Höchstbetrages angehoben wird, wird diese Erhöhung den Anteilinhabern des betreffenden Fonds drei Monate vor Inkrafttreten der Erhöhung angekündigt; die Anteilinhaber können ihre Anteile während dieses Zeitraums ohne Erhebung von Gebühren zurückgeben oder umtauschen.

Für die Anteile der Klasse AB beträgt die Managementgebühr 1,50 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse B beträgt die Managementgebühr 1,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse E beträgt die Managementgebühr bis zu 0,95 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse F beträgt die Managementgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse GU beträgt die Managementgebühr maximal 0,95 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse HB beträgt die Managementgebühr maximal 1,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse IB beträgt die Managementgebühr maximal 1,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse IU beträgt die Managementgebühr maximal 1,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse IF beträgt die Managementgebühr maximal 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse M beträgt die Managementgebühr für die Spezial- und Regionenfonds 1,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse und für die Rentenfonds bis zu 1,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse Q beträgt die Managementgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse R beträgt die Managementgebühr 1,75 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse S beträgt die Managementgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse SA beträgt die Managementgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteile der Klasse SB beträgt die Managementgebühr maximal 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für Anteile der Klasse Z wird die Managementgebühr zwischen dem Anleger und der Gesellschaft vereinbart und nicht aus dem Gesamtnettvermögen des betreffenden Fonds gezahlt.

Für die Anteile der Klasse SC beträgt die Managementgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Für die Anteilsklassen ohne Performancegebühr beträgt die Managementgebühr bis zu 2,00 % p. a. des Gesamtnettvermögens der jeweiligen Anteilsklasse.

Performancegebühren

Fachbegriffe

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „**NIW**“ bezeichnet den veröffentlichten Preis je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse.

„**Tages-Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „**Tages-NIW**“ bezeichnet den NIW vor einer Änderung der abgegrenzten Performancegebühr für diesen Tag.

„**Brutto-Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „**Brutto-NIW**“ bezeichnet den Nettoinventarwert vor Abzug einer abgegrenzten Performancegebühr, aber nach Abzug aller anderen im NIW enthaltenen, Gebühren, Kosten und Aufwendungen.

„**Anfallen**“ bezeichnet den Punkt, an dem eine Performancegebühr zugunsten des Anlageverwalters anfällt. „**High Water Mark**“ oder „**HWM**“ bezeichnet den anfänglichen Auflegungspreis der Anteilsklasse für den ersten Festschreibungszeitraum, oder in nachfolgenden Festschreibungszeiträumen den NIW am Ende des letzten Festschreibungszeitraums, in dem die Performancegebühr anfällt und eine Performancegebühr gezahlt wird. Die High Water Mark wird für jede gezahlte Ausschüttung angepasst.

„**Festschreibungszeitraum**“ bezeichnet für die betreffende Anteilsklasse jedes Fonds den 12-Monats-Zeitraum, der am 1. Juli beginnt und am 30. Juni des Folgejahres endet.

„**Hurdle Rate**“ bezeichnet die Mindestrendite, die die betreffende Anteilsklasse erreichen muss, bevor sie eine Performancegebühr erheben kann. Dabei kann es sich um einen bestimmten Prozentsatz handeln, oder sie kann in Anlehnung an einen Zinssatz oder Index bestimmt werden.

Der „**Hurdle-NIW**“ wird durch Anwendung der Hurdle Rate der betreffenden Anteilsklasse auf die High Water Mark berechnet und wird in Kombination mit der High Water Mark verwendet, um zu bestimmen, ob eine Performancegebühr anfallen kann.

Zu Beginn des Festschreibungszeitraums entspricht der Hurdle-NIW der High Water Mark. Danach wird der Hurdle-NIW durch Multiplikation des Hurdle-NIW des Vortags mit der täglichen Mindestrendite berechnet.

Performancegebühren-Merkmale im Überblick

Performancegebühren aus dem Vermögen des betreffenden Fonds werden in Bezug auf Anteile der Klasse A, der Klasse AB, der Klasse E, der Klasse F, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse H, der Klasse HB, der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse Q, der Klasse S, der Klasse SB, der Klasse T und der Klasse X der folgenden Fonds gezahlt:

- Asia-Pacific Property Income Fund
- Biotechnology Fund
- Emerging Markets Innovation Fund
- Responsible Resources Fund
- Global Property Equities Fund
- Global Smaller Companies Fund
- Global Technology Leaders Fund
- Japanese Smaller Companies Fund
- Pan European Absolute Return Fund
- Pan European Property Equities Fund
- Pan European Smaller Companies Fund

- Asian Dividend Income Fund
- Emerging Markets ex-China Fund
- Euroland Fund
- Pan European Mid and Large Cap Fund
- Japan Opportunities Fund

Für Anteile der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse R, der Klasse SA, der Klasse Z und der Klassen ohne Performancegebühr wird keine Performancegebühr erhoben.

Für die betreffenden Anteilsklassen der oben genannten Fonds kann täglich zu jedem Bewertungszeitpunkt eine Performancegebühr in Höhe von 10 % (mit Ausnahme der betreffenden Anteilsklassen des Biotechnology Fund und des Pan European Absolute Return Fund, bei denen die Performancegebühr 20 % beträgt) der Outperformance der Anteilsklasse gegenüber dem Hurdle-NIW (vorbehaltlich der High Water Mark) abgegrenzt werden.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung jeder Anteilsklasse ist die gesamte Laufzeit der Anteilsklasse (d. h. von der Auflegung bis zur Schließung).

Der NIW der Anteilsklassen eines Fonds ist unterschiedlich. Daher werden auf Ebene der Anteilsklassen separate Berechnungen der Performancegebühr durchgeführt. Dementsprechend sind die zu zahlenden Performancegebühren unterschiedlich hoch. Die Performancegebühr läuft täglich für die Anteilsklasse auf und jede abgegrenzte Performancegebühr fließt in die tägliche Berechnung des NIW ein.

Die Performancegebühr kann jeweils am Ende jedes Festschreibungszeitraums sowie bei einer Nettorücknahme an einem Handelstag anfallen. Jede abgegrenzte Performancegebühr in Bezug auf eine Nettorücknahme an einem Handelstag ist nicht mehr Teil der abgegrenzten Performancegebühr innerhalb der Anteilsklasse und wird so bald wie möglich an den Anlageverwalter gezahlt, während die gesamte abgegrenzte Performancegebühr am Ende des betreffenden Festschreibungszeitraums bezahlt wird.

Für alle Basiswährungs- und nicht abgesicherten Anteilsklassen wird die Performancegebühr unter Bezugnahme auf die Renditen des NIW und des Hurdle-NIW in der Basiswährung des jeweiligen Fonds berechnet.

Nicht abgesicherte Anteilsklassen können Wechselkursschwankungen unterliegen, die zu Wertentwicklungsunterschieden zwischen der jeweiligen nicht abgesicherten Anteilsklasse und der jeweiligen Basiswährungs-Anteilsklasse führen können. Unter bestimmten Umständen kann für die betreffende nicht abgesicherte Anteilsklasse eine Performancegebühr anfallen, auch wenn die betreffende nicht abgesicherte Anteilsklasse keine positive Rendite erzielt hat.

Für die nicht abgesicherten Anteilsklassen, außer die nicht abgesicherten Anteilsklassen des Pan European Absolute Return Fund, wird die Performancegebühr unter Bezugnahme auf die Rendite des NIW in der Basiswährung der jeweiligen Anteilsklasse und der Rendite des Hurdle-NIW in der Basiswährung des jeweiligen Fonds berechnet.

Bei den abgesicherten Anteilsklassen des Pan European Absolute Return Fund wird die Performancegebühr unter Bezugnahme auf die Renditen des NIW und des Hurdle-NIW in der jeweiligen Anteilsklassenwährung berechnet.

Unter bestimmten Umständen kann die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse schwanken und aufgrund der Schwankung der Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des jeweiligen Fonds erheblich von der Basiswährung des jeweiligen Fonds abweichen. Dies kann zu Wertentwicklungsunterschieden und dazu führen, dass eine Performancegebühr für die abgesicherte Anteilsklasse, nicht aber für die Basiswährungs-Anteilsklasse des betreffenden Fonds berechnet wird.

Zur Klarstellung: Wenn eine Verwässerungsanpassung oder eine Marktwertanpassung auf den NIW angewendet wurde, wird dies bei der Berechnung der Performancegebühr nicht berücksichtigt.

Methode zur Berechnung der Performancegebühr

Tägliche Abgrenzung

Zu jedem Bewertungszeitpunkt wird die Anpassung der abgegrenzten Performancegebühr berechnet, indem die Differenz zwischen dem Vortages-NIW und dem Tages-NIW mit der Änderung des entsprechenden Hurdle-NIW verglichen und mit der Anzahl der zu diesem Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile multipliziert wird.

Eine Performancegebühr fällt an, wenn der NIW über dem Hurdle NIW liegt (vorbehaltlich der High Water Mark).

Die Performancegebühr kann nicht unter null fallen.

Die kumulierten Performancegebühr-Anpassungen seit Beginn des Festschreibungszeitraums werden bei der Berechnung des NIW jeder Anteilsklasse an diesem Tag berücksichtigt. Es werden auch Anpassungen der abgegrenzten Gebühr vorgenommen, um die Auswirkungen der Netto-Cashflows zu berücksichtigen.

Die maximale Performancegebühr, die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird, ist begrenzt auf den Prozentsatz der Performancegebühr, multipliziert mit (i) der Differenz zwischen dem Brutto-NIW und dem höheren Betrag von High Water Mark und Hurdle-NIW und (ii) der Anzahl der zu diesem Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile.

Ende des Festschreibungszeitraums

Wenn am Ende eines Festschreibungszeitraums der Brutto-NIW über der High Water Mark und dem Hurdle-NIW liegt, kann eine Performancegebühr abgegrenzt und festgeschrieben werden.

Wenn der Brutto-NIW am Ende eines Festschreibungszeitraums unter dem Hurdle-NIW oder der High Water Mark liegt, fällt keine Performancegebühr an, bis der Brutto-NIW sowohl über die High Water Mark als auch den Hurdle-NIW steigt.

Sollte eine Performancegebühr am Ende eines Festschreibungszeitraums nicht anfallen, wird eine Underperformance in den neuen Festschreibungszeitraum übertragen. Die High Water Mark zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr im neuen Festschreibungszeitraum ist die jeweilige High Water Mark an dem Tag, an dem zuletzt eine Performancegebühr gezahlt wurde.

Zahlung/Festschreibung

Die Performancegebühr kann bei jeder Nettorücknahme an einem Handelstag in Bezug auf zurückgenommene Anteile und am letzten Handelstag jedes Festschreibungszeitraums anfallen, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Bedingungen, die im Unterabschnitt „Methode zur Berechnung der Performancegebühr“ in diesem Abschnitt beschrieben sind, erfüllt wurden. Eine zu diesem Zeitpunkt in der betreffenden Anteilsklasse abgegrenzte Performancegebühr ist an den Anlageverwalter zu zahlen und wird so bald wie möglich ausgezahlt.

Die Performancegebühr, die bei Nettorücknahmen in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile anfällt, wird anteilig unter Bezugnahme auf die gesamte zum Rücknahmedatum abgegrenzte Performancegebühr berechnet. Sobald die Performancegebühr angefallen ist, erfolgt keine Rückerstattung in Bezug auf eine zu diesem Zeitpunkt ausgezahlte Performancegebühr, selbst wenn der NIW der betreffenden Anteilsklasse anschließend unter die High Water Mark und/oder den Hurdle-NIW fällt.

High Water Mark

Die High-Water-Mark stellt den höchsten in Bezug auf eine Anteilsklasse erzielten NIW dar und soll sicherstellen, dass Anlegern keine Performancegebühr in Bezug auf einen Handelstag berechnet wird, an dem der NIW unter dem höchsten erreichten Niveau liegt. Eine Hurdle Rate (bei der es sich um einen festgelegten Prozentsatz oder einen Verweis auf einen Zinssatz oder Index handeln kann) wird bei der Bestimmung des Hurdle-NIW auf die High Water Mark angewendet. Eine Performancegebühr wird nur erhoben, wenn der NIW sowohl über die High Water Mark als auch über den Hurdle-NIW gestiegen ist.

Eine High Water Mark kann nicht niedriger festgesetzt werden, es sei denn, um damit einer ausgezahlten Ausschüttung Rechnung zu tragen.

Falls der Nettoinventarwert am Ende des Festschreibungszeitraums unter die High Water Mark gefallen ist, bleibt die High Water Mark solange unverändert, bis der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse wieder über die High Water Mark steigt. (d. h. die High Water Mark zur Berechnung der Performancegebühr im neuen Festschreibungszeitraum ist die jeweilige High Water Mark zum Zeitpunkt der letzten Zahlung einer Performancegebühr).

Praxis-Beispiele

Die folgenden Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und sollen helfen zu verstehen, wie die Performancegebühr in der Praxis funktioniert und die Auswirkung von Schwankungen in zwei aufeinanderfolgenden Festschreibungszeiträumen während eines zweijährigen Beispielzeitraums abdeckt. Diese Beispiele stellen nicht die tatsächliche Wertentwicklung der Fonds oder des Hurdle-NIW dar.

Bitte beachten Sie auch die folgenden Parameter oder Annahmen, die in den folgenden Beispielen zur Veranschaulichung verwendet werden:

- in jedem der dargestellten Kristallisationszeiträume treten vier Bewertungszeitpunkte auf. In der Praxis wird der Fonds auf täglicher Basis bewertet;
- der Satz der Performancegebühr wird auf 10 % der Outperformance des NIW der betreffenden Anteilsklasse gegenüber dem Hurdle-NIW (vorbehaltlich der High Water Mark) festgelegt, wie bei allen betreffenden Fonds, die eine Performancegebühr erheben können (außer dem Biotechnology Fund und dem Pan European Absolute Return Fund, bei denen der Performancegebühren-Satz 20 % beträgt).

Festschreibungszeitraum 1

Positionen	Bewertungszeitpunkt	1	2	3	4
A.	Tages-NIW	€ 1,0000	€ 1,1000	€ 0,9602	€ 1,0500
B.	Wertentwicklung Tages-NIW (d. h. Position A zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt – Position G zum vorherigen Bewertungszeitpunkt)		€ 0,1000	-€ 0,1300	€ 0,0800
	Brutto-NIW	€ 1,0000	€ 1,1000	€ 0,9700	€ 1,0500
	High Water Mark	€ 1,0000	€ 1,0000	€ 1,0000	€ 1,0000
C.	Hurdle NIW	€ 1,0000	€ 1,0020	€ 0,9990	€ 1,0020
D.	Wertentwicklung Hurdle NIW (d. h. Position C zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt – Position C zum vorherigen Bewertungszeitpunkt)		€ 0,0020	-€ 0,0030	€ 0,0030
E.	Outperformance (d. h. Position B – Position D, beide zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt)		€ 0,0980	-€ 0,1270	€ 0,0770

F.	Kumulierte Outperformance (d. h. Position E zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt + Position F zum vorherigen Bewertungszeitpunkt)		€ 0,0980	-€ 0,0290	€ 0,0480
	Performancegebühr basierend auf der relativen Wertentwicklung (10 % der kumulierten Outperformance)		€ 0,0098	€ 0,0000	€ 0,0048
	Maximale Performancegebühr		€ 0,0098	€ 0,0000	€ 0,0048
	Abgegrenzte Performancegebühr		€ 0,0098	€ 0,0000	€ 0,0048
G.	NIW	€ 1,0000	€ 1,0902	€ 0,9700	€ 1,0452

In diesen Beispielen bleiben etwaige Ausgabeaufschläge unberücksichtigt

Bewertungszeitpunkt 1

Zu Beginn des Festschreibungszeitraums betragen der NIW der jeweiligen Anteilsklasse 1,0000 €, der Tages-NIW 1,0000 € und die High Water Mark sowie der Hurdle-NIW jeweils 1,0000 €.

Bewertungszeitpunkt 2

Zum Bewertungszeitpunkt 2 ist der Tages-NIW auf 1,1000 € gestiegen und liegt damit um 0,1000 € über dem NIW zum Bewertungszeitpunkt 1. Der Hurdle-NIW ist auf 1,0020 € gestiegen und liegt damit um 0,0020 € über dem NIW zum Bewertungszeitpunkt 1. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW um 0,0980 € überstiegen, und es fällt eine Performancegebühr von 0,0098 € an (10 % von 0,0980 €). Diese Performancegebühr läuft in der Anteilsklasse auf und ergibt einen NIW von 1,0902 €. Ein Anleger, der zu diesem Zeitpunkt Anteile kauft, zahlt nun 1,0902 € je Anteil.

Bewertungszeitpunkt 3

Zum Bewertungszeitpunkt 3 ist der Tages-NIW um 0,1300 € von einem Nettoinventarwert von 1,0902 € auf 0,9602 € gefallen. Der Hurdle-NIW ist von 1,0020 € um 0,0030 € auf 0,9990 € gefallen. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW zu diesem Bewertungszeitpunkt um 0,1270 € und kumuliert über den Festschreibungszeitraum um 0,0290 € unterschritten. Da die Anteilsklasse zudem im Festschreibungszeitraum unter dem Hurdle NIW lag, ist auch die bis zu diesem Zeitpunkt abgegrenzte Performancegebühr (0,0098 €) nicht mehr fällig. Folglich beträgt der NIW nun 0,9700 €. Zeichnet ein Anleger Anteile am Bewertungszeitpunkt 1 oder Bewertungszeitpunkt 2 und gibt ein Anleger an diesem Bewertungszeitpunkt Anteile zurück, erhält er folglich zwar einen geringeren als den ursprünglich investierten Betrag zurück, musste jedoch keine Performancegebühr zahlen.

Bewertungszeitpunkt 4

Zum Bewertungszeitpunkt 4 ist der Tages-NIW auf 1,0500 € gestiegen und liegt damit um 0,0800 € über dem NIW zum Bewertungszeitpunkt 3. Der Hurdle-NIW ist von 0,9990 € um 0,0030 € auf 1,0020 € gestiegen. Der Tages-NIW und der Brutto-NIW haben den Hurdle-NIW zu diesem Bewertungszeitpunkt um 0,0770 € überstiegen und den Hurdle-NIW über den Festschreibungszeitraum um 0,0480 € überstiegen. Die insgesamt abgegrenzte Performancegebühr beträgt 0,0048 € (10 % von 0,0480 €). Da es sich um den letzten Tag des Festschreibungszeitraums handelt, fällt eine Performancegebühr von 0,0048 € je Anteil an und wird an den Anlageverwalter gezahlt.

Bedeutung der Beispiele für Privatanleger

Wenn wir den Fall von drei verschiedenen Anlegern untersuchen, ergeben sich folgende Auswirkungen:

Anleger A

Anleger A investierte zum Bewertungszeitpunkt 1 und hielt seine Anteile während des gesamten Festschreibungszeitraums.

Auf die Anteile, die Anleger A zu einem NIW von 1,0000 € erworben hat, fällt zum Bewertungszeitpunkt 4 eine Performancegebühr von 0,0048 € je Anteil an, weil der Tages-NIW im Festschreibungszeitraum um 0,0480 € über den Hurdle-NIW gestiegen ist.

Anleger B

Anleger B investierte zum Bewertungszeitpunkt 1 und verkaufte seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 2.

Auf die Anteile, die Anleger B zu einem NIW von 1,0000 € erworben und die er zum Bewertungszeitpunkt 2 für 1,0902 € je Anteil verkauft hat, ist eine Performancegebühr von 0,0098 € je Anteil aufgelaufen, weil der Tages-NIW an diesem Bewertungszeitpunkt im Festschreibungszeitraum um 0,0980 € über den Hurdle-NIW gestiegen ist. Wenn es zu diesem Bewertungszeitpunkt Nettorücknahmen gibt, fällt die abgegrenzte Performancegebühr in Bezug auf die Nettorücknahmen an und wird so bald wie möglich an den Anlageverwalter gezahlt.

Anleger C

Anleger C investierte zum Bewertungszeitpunkt 3 und hielt seine Anteile bis zum Bewertungszeitpunkt 4.

Die Anteile, die Anleger C zu einem NIW von 0,9700 € zum Bewertungszeitpunkt 3 erworben hat, sind bis zum Bewertungszeitpunkt 4 um 0,0800 € auf einen Tages-NIW von 1,0500 € gestiegen. Allerdings fällt für sie nur eine Performancegebühr auf die kumulierte Outperformance über den Festschreibungszeitraum von 0,0480 € an und nicht auf die zu diesem Bewertungszeitpunkt tatsächlich erzielte Outperformance von 0,0770 €. Die gezahlte Performancegebühr beträgt 0,0048 € (10 % von 0,0480 €).

Neufestsetzung der High Water Mark und des Hurdle-NIW

Da der Bewertungszeitpunkt 4 das Ende des Festschreibungszeitraums markiert, fällt die kumuliert abgegrenzte Performancegebühr nun an und die High Water Mark auf 1,0452 € je Anteil neu festgesetzt. Auch der Hurdle-NIW wird auf 1,0452 € je Anteil neu festgesetzt. Die zu diesem Zeitpunkt angefallene Performancegebühr wird auch dann nicht zurückerstattet, wenn der NIW der betreffenden Anteilsklasse unter die neu festgesetzte High Water Mark und/oder den Hurdle-NIW fällt, obwohl im neuen Festschreibungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, bis der neue Hurdle-NIW und die neue High Water Mark überschritten werden.

Festschreibungszeitraum 2

Positionen	Bewertungszeitpunkt	5	6	7	8
A.	Tages-NIW	€ 1,0452	€ 1,2352	€ 1,3212	€ 1,0062
B.	Wertentwicklung Tages-NIW (d. h. Position A zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt – Position G zum vorherigen Bewertungszeitpunkt)		€ 0,1900	€ 0,1000	-€ 0,3000
	Brutto-NIW	€ 1,0452	€ 1,2352	€ 1,3352	€ 1,0352

	High Water Mark	€ 1,0452	€ 1,0452	€ 1,0452	€ 1,0452
C.	Hurdle NIW	€ 1,0452	€ 1,0952	€ 0,9952	€ 0,8952
D.	Wertentwicklung Hurdle NIW (d. h. Position C zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt – Position C zum vorherigen Bewertungszeitpunkt)		€ 0,0500	-€ 0,1000	-€ 0,1000
E.	Outperformance (d. h. Position B – Position D, beide zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt)		€ 0,1400	€ 0,2000	-€ 0,2000
F.	Kumulierte Outperformance (d. h. Position E zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt + Position F zum vorherigen Bewertungszeitpunkt)		€ 0,1400	€ 0,3400	€ 0,1400
	Performancegebühr basierend auf der relativen Wertentwicklung (10 % der kumulierten Outperformance)		€ 0,0140	€ 0,0340	€ 0,0140
	Maximale Performancegebühr		€ 0,0140	€ 0,0290	€ 0,0000
	Abgegrenzte Performancegebühr		€ 0,0140	€ 0,0290	€ 0,0000
G.	NIW	€ 1,0452	€ 1,2212	€ 1,3062	€ 1,0352

Bewertungszeitpunkt 5

Zum Bewertungszeitpunkt 5, der unmittelbar auf Bewertungszeitpunkt 4 folgt, beträgt der NIW der betreffenden Anteilsklasse 1,0452 € und die High Water Mark sowie der Hurdle-NIW wurden auf 1,0452 € je Anteil neu festgesetzt.

Bewertungszeitpunkt 6

Zum Bewertungszeitpunkt 6 ist der Tages-NIW auf 1,2352 € gestiegen und liegt damit um 0,1900 € über dem NIW zum Bewertungszeitpunkt 5. Der Hurdle-NIW ist seit Bewertungszeitpunkt 5 um 0,05 € auf 1,0952 € gestiegen. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW um 0,1400 € überstiegen, und es fällt eine Performancegebühr von 0,0140 € an (10 % von 0,1400 €). Diese Performancegebühr wird in der Anteilsklasse abgegrenzt und ergibt einen NIW von 1,2212 €. Ein Anleger, der zu diesem Zeitpunkt Anteile kauft, zahlt nun 1,2212 € je Anteil.

Bewertungszeitpunkt 7

Zum Bewertungszeitpunkt 7 ist der Tages-NIW von einem Nettoinventarwert von 1,2212 € um 0,1000 € auf 1,3212 € gestiegen. Der Hurdle-NIW ist um 0,1000 € auf 0,9952 € gefallen und liegt nun unter der High Water

Mark. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW zu diesem Bewertungszeitpunkt im Vergleich um 0,2000 € und über den Festschreibungszeitraum um 0,3400 € unterschritten. Da der Hurdle-NIW nun unter der High Water Mark liegt, wird nun die Berechnung der maximalen Performancegebühr angewendet. Die Berechnung der maximalen Performancegebühr stellt sicher, dass die Performancegebühr nur auf der Mehrrendite des Brutto-NIW gegenüber der High Water Mark basiert. Die maximale Performancegebühr ist in diesem Fall der Brutto-NIW abzüglich der High Water Mark multipliziert mit 10 %. Die abgegrenzte Performancegebühr für diesen Bewertungszeitpunkt beträgt 0,0290 € (1,3352 € minus 1,0452 € multipliziert mit 10 %). Diese Performancegebühr wird in der Anteilsklasse abgegrenzt und ergibt einen NIW von 1,3062 €.

Bewertungszeitpunkt 8

Zum Bewertungszeitpunkt 8 ist der Tages-NIW von einem Nettoinventarwert von 1,3062 € um 0,3000 € auf 1,0062 € gefallen. Der Hurdle-NIW ist um 0,1000 € auf 0,8952 € gesunken. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW zu diesem Bewertungszeitpunkt um 0,2000 € unterschritten und über den Festschreibungszeitraum den Hurdle-NIW um 0,1400 € überschritten. Obwohl der Tages-Nettoinventarwert je Anteil und der Brutto-NIW während des Festschreibungszeitraums über dem Hurdle-NIW lagen, liegt der Brutto-NIW unter der High Water Mark und wird keine Performancegebühr bezahlt.

Bedeutung der Beispiele für Privatanleger

Wenn wir den Fall von drei verschiedenen Anlegern untersuchen, ergeben sich folgende Auswirkungen:

Anleger D

Anleger D hielt seine Anteile während des gesamten Festschreibungszeitraums.

Der NIW der Anteile von Anleger D betrug zu Beginn des Festschreibungszeitraums 1,0452 € und der Brutto-NIW lag am Ende des Festschreibungszeitraums bei 1,0352 €. Da der Brutto-NIW unter der High Water Mark von 1,0452 € liegt, ist keine Performancegebühr zu zahlen.

Für diesen Festschreibungszeitraum ist daher keine Performancegebühr fällig, wie in Bewertungszeitpunkt 8 oben dargestellt. Dementsprechend wird Anleger D keine Performancegebühr gezahlt haben.

Anleger E

Anleger E investierte zum Bewertungszeitpunkt 6 und verkaufte seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 7.

Anleger E kaufte seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 6 zu 1,2212 € je Anteil und verkaufte sie zum Bewertungszeitpunkt 7 zu 1,3062 € je Anteil. Bei ihnen wird die abgegrenzte Performancegebühr von 0,0140 € je Anteil (wie zum Bewertungszeitpunkt 6) auf 0,0290 € je Anteil reduziert. Wenn es zu diesem Bewertungszeitpunkt Nettorücknahmen gibt, fällt die abgegrenzte Performancegebühr in Bezug auf die Nettorücknahmen an und wird so bald wie möglich an den Anlageverwalter gezahlt.

Anleger F

Anleger F investierte ebenfalls zum Bewertungszeitpunkt 6 und hielt seine Anteile bis zum Bewertungszeitpunkt 8.

Der NIW der von Anleger F erworbenen Anteile betrug zum Bewertungszeitpunkt 6 1,2212 €, und der Brutto-NIW lag am Ende des Festschreibungszeitraums bei 1,0352 €. Da der Brutto-NIW unter der High Water Mark von 1,0452 € liegt, ist keine Performancegebühr zu zahlen.

Für diesen Festschreibungszeitraum ist daher keine Performancegebühr fällig, wie in Bewertungszeitpunkt 8 oben dargestellt. Dementsprechend wird Anleger F keine Performancegebühr gezahlt haben.

Weitere Informationen

Die oben stehenden Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und erläutern die Auswirkungen der Methode zur Berechnung der Performancegebühr, die während eines Beispielzeitraums von zwei Jahren basierend auf der Annahme angewendet würde, dass die Rücknahme-/Zeichnungsbeträge nicht hoch sind. Umfangreiche

Zeichnungen oder Rücknahmen können zu Verzerrungen der abgegrenzten Performancegebühr führen. Der Anlageverwalter beschließen, bestimmte Techniken anzuwenden, um wesentliche Verzerrungen zu vermeiden. Die vorstehenden Beispiele sind nicht repräsentativ für die tatsächliche Performance eines Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse.

Anleger sollten beachten, dass die Fonds für langfristige Anlagen vorgesehen sind.

Zusätzliche Gebühren und Ausgaben

Anteilinhaber haben folgende zusätzliche Gebühren und Ausgaben, wie unten ausführlich beschrieben, zu zahlen.

Anteilinhabern von Anteilen der Klasse A, der Klasse AB, der Klasse B, der Klasse E, der Klasse F, der Klasse GU, der Klasse H, der Klasse HB, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse R, der Klasse S, der Klasse SA, der Klasse SB, der Klasse T, der Klasse X, der Klasse Z oder der Klasse SC werden diese zusätzlichen Gebühren und Ausgaben zusätzlich zur jeweiligen Managementgebühr berechnet, wie oben unter „Managementgebühren“ angegeben.

Zusätzliche Gebühren und Ausgaben werden Anteilinhabern von Anteilen der Klasse C, der Klasse G, der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse M und der Klasse Q als Teil der Managementgebühr, wie oben unter „Managementgebühr“ angegeben, berechnet. Ausgenommen hiervon sind die in Unterabschnitt (j) unten angegebenen Gebühren, die speziell zusätzlich zur gültigen Verwaltungsgebühr erhoben werden. Alle zusätzlichen unten genannten Gebühren und Ausgaben (mit Ausnahme der Gebühren in Unterabschnitt (j)), die die Gesellschaft nicht von den Anteilinhabern von Anteilen der Klasse C, der Klasse G, der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse M und der Klasse Q über die Managementgebühr zurückfordern kann, werden vom Anlageverwalter getragen.

(a) Servicegebühr:

Eine Servicegebühr zum Satz von 0,50 % p. a. ist aus dem Vermögen jedes Fonds für die Anteile der Klasse A, der Klasse F, der Klasse T und der Klasse X und zum Satz von 0,30 % p. a. für die Anteile der Klasse H, der Klasse SA und der Klasse SB der Regionen- und Spezialfonds (mit Ausnahme des Global Fusion Equity Fund) und für die Rentenfonds zum Satz von 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens des jeweiligen Fonds zu zahlen. Für den Global Fusion Equity Fund ist eine Servicegebühr zum Satz von 0,10 % p. a. ist aus dem Vermögen jedes Fonds für die Anteile der Klasse A, der Klasse F, der Klasse T und der Klasse X und zum Satz von 0,05 % p. a. für die Anteile der Klasse H und der Klasse SB zu zahlen.

Diese Gebühr kumuliert täglich und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Die Servicegebühr ist an die Hauptvertriebsstellen für die Bereitstellung der folgenden Serviceleistungen zu entrichten: Beantwortung von Anfragen bestehender Anleger, Führung der Unterlagen und Konten der Anteilinhaber, Ausgabe und Auslieferung der periodischen Kontoauszüge an die Anteilinhaber und Unterstützung bei der Abwicklung beim Kauf, Umtausch und der Rücknahme von Anteilen.

Für alle anderen Anteilsklassen der entsprechenden Fonds fällt keine Servicegebühr an.

(b) Vertriebsgebühr

Eine Vertriebsgebühr ist für Anteile der Klasse X aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem jährlichen Satz von 0,60 % p. a. in Bezug auf die Regionen- und Spezialfonds und 0,35 % p. a. in Bezug auf die Rentenfonds des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens des betreffenden Fonds zahlbar.

Eine Vertriebsgebühr ist auch für Anteile der Klasse T aus dem Vermögen jedes Fonds zu einem jährlichen Satz von 1,00 % p. a. zahlbar.

Die Vertriebsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Diese Gebühr ist an die zugelassene Vertriebsstelle als Vergütung für die Erbringung von Vertriebsdiensten für die Fonds bezüglich der Anteile der Klasse T und der Klasse X zu zahlen. Die Hauptvertriebsstelle kann zusammen mit jeder zugelassenen Vertriebsstelle vereinbaren, welcher Anteil der Vertriebsgebühr von der zugelassenen Vertriebsstelle für Anteile der Klasse T einbehalten werden kann. Die Vertriebsgebühr für Anteile der Klasse X wird in vollem Umfang von der zugelassenen Vertriebsstelle einbehalten.

(c) Allgemeines

Die Managementgesellschaft und/oder eine Hauptvertriebsstelle können den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag der vorstehend beschriebenen Gebühren oder Vergütungen abzinsen oder diesen mit der Managementgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der zugelassenen Vertriebsstelle oder anderen Vermittlern oder Anlegern teilen. Zudem können die Managementgesellschaft und/oder eine Hauptvertriebsstelle auf die vorstehend beschriebenen Gebühren oder Vergütungen ganz oder teilweise verzichten, auf deren Erhalt die Managementgesellschaft bzw. eine Hauptvertriebsstelle jeweils ein Anrecht hat.

Außerdem kann der Anlageverwalter den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag der vorstehend beschriebenen Gebühren oder Vergütungen für die zugelassene Vertriebsstelle oder andere Vermittler oder Anleger diskontieren.

(d) Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat ein Anrecht auf Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds als Gegenleistung für erbrachte Dienstleistungen sowie für Spesen und Auslagen, die der Verwaltungsrat für angemessen und üblich erachtet.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen jedes Fonds eine Gebühr für Treuhanddienstleistungen, die auf einen Satz von 0,006 % p. a. auf das Gesamtnettovermögen des jeweiligen Fonds festgelegt ist (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von GBP 1.200 (USD 1.800) pro Fonds). Diese Gebühr kumuliert täglich und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwahrstelle erhält darüber hinaus aus dem Vermögen jedes Fonds Verwahrgebühren, die sich aus vermögensbasierten und transaktionsbasierten Gebühren zusammensetzen. Diese variieren abhängig von dem Markt, in dem ein bestimmter Fonds investiert. Die Gebühren betragen maximal 0,65 % p. a. des Inventarwerts des jeweiligen Fonds bzw. GBP 120 (USD 190) pro Transaktion. Beide Gebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

(e) Vergütungen und Aufwendungen für die Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle hat ein Recht auf Vergütung aus dem Vermögen jedes Fonds als Gegenleistung für an die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen als Register- und Transferstelle, neben den Spesen und Auslagen, die der Verwaltungsrat für angemessen und üblich erachtet. Die Vergütung der Registerstelle umfasst Gebühren auf der Grundlage von Transaktionen und Gebühren auf der Grundlage von Vermögenswerten und übersteigt nicht 0,12 % p. a. des Gesamtnettovermögens des relevanten Fonds. Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

(f) Verwaltungsgebühren und -aufwendungen

Die Verwaltungsstelle hat ein Anrecht auf Vergütung aus dem Vermögen jedes Fonds als Gegenleistung für gegenüber der Gesellschaft erbrachte Verwaltungsdienstleistungen, neben den Spesen und Auslagen, die der Verwaltungsrat für angemessen und üblich erachtet. Die Gebühren des Verwalters beinhalten transaktionsbasierte Gebühren sowie assetbasierte Gebühren und übersteigen nicht 0,18 % p. a. des Gesamtnettovermögens des relevanten Fonds. Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

(g) Gebühr an die Mitglieder des Verwaltungsrats

Diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die keine Angestellten der Janus Henderson Group und ihrer verbundenen Unternehmen sind, können jeder eine Vergütung aus dem Vermögen jedes Fonds erhalten, die von den Anteilhabern bewilligt oder genehmigt wird. Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

(h) Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen

Jeder Anteilsklasse eines jeden Fonds werden sämtliche Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt, die diesem zuzuordnen sind. Diese Kosten können über einen Zeitraum abgeschrieben werden, den der Verwaltungsrat bestimmt, der jedoch nicht länger als fünf Jahre sein darf. Kosten und Ausgaben, die keiner

bestimmten Klasse und keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, werden anteilmäßig zu deren jeweiligem Nettoinventarwert allen Klassen aller Anteile zugeteilt.

Im Fall von abgeschriebenen Kosten, die anteilmäßig zugeteilt werden, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, diese Zuteilung im Laufe des Abschreibungszeitraums erneut zu berechnen, wenn er der Ansicht ist, dass dies angesichts der Veränderung des jeweiligen Nettoinventarwerts der Fonds recht und billig ist.

(i) Sonstige Aufwendungen

Die Gesellschaft zahlt zudem im Rahmen der geltenden Verordnungen alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, wozu insbesondere folgende gehören: Steuern, Ausgaben für Rechts- und Prüfungsdienstleistungen, den Druck von Berichten für die Anteilinhaber und von Prospekten, alle angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, Registrierungsgebühren und andere Ausgaben für Aufsichtsbehörden sowie für lokale, aufsichtsrechtliche und Steuervertreter, die in verschiedenen Ländern ernannt werden, Versicherungen, Zinsen, Brokergebühren und -kosten. Die Gesellschaft zahlt außerdem Gebühren und andere Abgaben in Verbindung mit der Bereitstellung und Nutzung von Benchmarks, Kosten für Ausschüttungs- und Rücknahmezahlungen und die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder anderer Informationen des Fonds, die einschließlich aber nicht begrenzt aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen veröffentlicht werden müssen.

(j) Gebühren in Verbindung mit der Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Wenn ein Fonds alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann, können zusätzliche Kosten durch die Investition in die zugrunde liegenden Fonds („TER der zugrunde liegenden Fonds“) entstehen, durch die sich die TER und/oder die laufenden Kosten des Fonds erhöhen können. Dementsprechend enthalten die TER und/oder die laufenden Kosten des Fonds einen synthetischen Bestandteil, der die TER dieser zugrunde liegenden Fonds widerspiegelt, und für alle Anteilsklassen des Fonds fallen solche zusätzlichen Kosten an. Die tatsächlich gezahlten Gebühren werden im Halbjahresbericht und im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn ein Fonds Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen erwirbt, die direkt oder indirekt vom selben Anlageverwalter oder von derselben Managementgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter oder die Managementgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung (d. h. mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, können der Gesellschaft keine Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Managementgebühren auf ihre Anlagen in diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen berechnet werden.

Besteuerung

Das Folgende basiert auf der Beratung, die die Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Gesetze und Rechtsanwendung erhalten hat, die zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg, in der Volksrepublik China, in den USA und in Frankreich in Kraft sind.

Die nachstehenden Informationen sollen lediglich der allgemeinen Orientierung dienen. Für bestimmte Kategorien von Anteilhabern können spezielle Regelungen Anwendung finden. Diese Zusammenfassung gilt nicht für solche Anteilhaber. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich geraten, sich von ihren eigenen Fachberatern hinsichtlich möglicher Folgen in Bezug auf Steuern, Devisenkontrollen oder andere Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens, des Verkaufs oder der Rücknahme von Anteilen gemäß den Gesetzen der Gerichtsbarkeiten, denen sie unterliegen, beraten zu lassen.

Luxemburg

Die Gesellschaft

Gemäß luxemburger Steuerrecht gibt es keine luxemburger Einkommen-, Quellen- oder Kapitalgewinnsteuern, die von der Gesellschaft zu zahlen wären. Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer vierteljährlich berechneten und zahlbaren Jahressteuer auf den gesamten Nettoinventarwert jedes Fonds am Ende eines jeden Quartals, die 0,01 % p. a. auf die Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse Z und der Klasse SC sowie 0,05 % p. a. auf die Anteile aller anderen Klassen beträgt. Auf den Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die in anderen luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt sind, ist keine derartige Steuer fällig. Die Begünstigung durch eine Steuer von 0,01 % ist auf die Anteile der Klasse E, der Klasse G, der Klasse GU, der Klasse I, der Klasse IB, der Klasse IU, der Klasse IF, der Klasse B, der Klasse C, der Klasse M, der Klasse Z und der Klasse SC anwendbar auf der Grundlage der luxemburger rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Vorschriften, wie sie der Gesellschaft bekannt sind zum Datum dieses Prospekts und zur Zeit der Zulassung nachfolgender Anleger. Diese Einschätzung hängt jedoch – sowohl für die Vergangenheit als auch die Zukunft – davon ab, wie der Status eines institutionellen Anlegers, wie von Zeit zu Zeit vorkommt, von den zuständigen Behörden beurteilt wird. Jegliche Neueinstufung des Status eines Anlegers durch eine Behörde kann eine Steuer in Höhe von 0,05 % für die gesamte Klasse E, die Klasse G, die Klasse GU, die Klasse I, die Klasse IB, die Klasse IU, die Klasse IF, die Klasse B, die Klasse C, die Klasse M, die Klasse Z und die Klasse SC nach sich ziehen.

Kapitalgewinne, Dividenden und Zinsen auf Wertpapiere, die in anderen Ländern ausgegeben werden, können unter Umständen Quellen- oder Kapitalgewinnsteuern unterliegen, die von diesen Ländern erhoben werden.

Anteilinhaber

Nach der derzeitigen Gesetzeslage in Luxemburg unterliegen die Anteilinhaber keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Erbschafts- oder anderweitigen Steuern in Luxemburg (außer für Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren steuerlichen Wohnsitz haben, dort ansässig oder permanent niedergelassen sind).

Automatischer Informationsaustausch

OECD Common Reporting Standard

Der Gemeinsame Meldestandard („CRS“, Common Reporting Standard) ist eine Komponente eines weltweiten Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der von der OECD entwickelt wurde, um die Einhaltung internationaler Steuervorschriften zu verbessern. Der CRS sieht einen jährlichen automatischen Austausch der von Finanzinstituten gemeldeten Informationen über Finanzkonten zwischen den Steuerbehörden vor. Gemäß der EU-Richtlinie 2014/107/EU setzte das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen den CRS mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in luxemburgisches Recht um. Dieses Gesetz verpflichtet die Gesellschaft dazu, Bankkontoinformationen bezüglich bestimmter Anteilinhaber zu erfassen und an die luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben. Diese Informationen umfassen den steuerlichen Wohnsitz, erhaltene Zahlungen und Kontosalen des Anteilinhabers. Die luxemburger Steuerbehörden können diese Informationen dann an die Steuerbehörden der Länder weiterleiten, in denen die Anteilinhaber steuerlich ansässig sind.

Wenn dies von der Gesellschaft oder deren Vertretern verlangt wird, müssen Anteilhaber Informationen an die Gesellschaft oder ihren Vertreter übermitteln, um der Gesellschaft die Einhaltung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Gesetzgebung zu ermöglichen. Wenn ein Anteilhaber nicht die erforderlichen Informationen übermittelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anteilhaber den Luxemburger Steuerbehörden zu melden.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Durch die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act von („HIRE Act“) wird allgemein eine neue Meldepflicht und möglicherweise eine Quellensteuer in Höhe von 30 % eingeführt, die sich auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Anlagevermögen bezieht, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann. Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen vom Typ „Model 1“ (das „IGA“) mit den USA geschlossen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bestimmungen von FATCA im Rahmen der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA (die „luxemburgische IGA-Gesetzgebung“) nachzukommen.

In Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllen, werden als mit den FATCA-Bedingungen konform behandelt und unterliegen daher keiner Quellensteuer im Rahmen des FATCA („FATCA-Quellensteuer“). Die Gesellschaft wird als in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut betrachtet, das die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllt, und sollte daher keiner FATCA-Quellensteuer unterliegen.

Gemäß der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung ist die Gesellschaft verpflichtet, an die luxemburgische Steuerbehörde bestimmte Anlagen von und Zahlungen an (a) bestimmte US-Anleger, (b) bestimmte Anleger in Form ausländischer Körperschaften unter US-amerikanischer Kontrolle und (c) Anleger, bei denen es sich um nicht US-amerikanische Finanzinstitute handelt, die nicht den Bestimmungen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung entsprechen, zu melden.

Volksrepublik China

Die Gesellschaft

Im Allgemeinen (vorbehaltlich der nachstehenden Erörterungen) unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen der chinesischen Körperschaftsteuer auf Dividenden, Kapitalerträge, Zinsen und sonstige Erträge, die aus Quellen in der VRC erzielt wurden. Die Steuer wird an der Quelle einbehalten. Eine generelle Quellensteuer in Höhe von 10 % wird auf alle Erträge eines nicht in der VRC steueransässigen Unternehmens erhoben, die aus Quellen in der VRC erzielt wurden, wenn (i) das Unternehmen keine Betriebsstätte oder Geschäftsräume in der VRC hat, oder (ii) das Unternehmen eine Betriebsstätte oder Geschäftsräume in der VRC hat, die Erträge aus Quellen in der VRC jedoch nicht in Verbindung mit der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen stehen, es sei denn, dass aufgrund eines bestehenden anwendbaren Einkommensteuerabkommens ein Vorzugsquellensteuersatz angewandt wird.

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz und den darin enthaltenen detaillierten Umsetzungsvorschriften, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind, gilt ein ausländisches Unternehmen als in der VRC steueransässig, wenn sich der Verwaltungssitz in der VRC befindet oder als dort befindlich angesehen wird und daher der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % des weltweiten Gewinns unterliegt.

Die Gesellschaft wird alle Anstrengungen unternehmen, um zu verhindern, dass die Fonds in der VRC steueransässig werden oder zu Zwecken der Besteuerung wie ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Geschäftsräumen in der VRC behandelt werden. Ungeachtet dessen kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Fonds nicht als in der VRC steueransässig oder in anderer Weise in der VRC steuerlich anwesend gelten und daher der chinesischen Steuer auf der Basis einer Bemessung der weltweiten Erträge unterliegen, was zusätzliche Steuerverbindlichkeiten in der VRC zur Folge hätte. Dies könnte die Interessen der Anleger beeinträchtigen.

Für die von den Fonds durch die Stock Connect-Programme gehandelten chinesischen A-Aktien gilt, dass alle durch die Übertragung dieser chinesischen A-Aktien erzielten Kapitalerträge vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer ausgenommen sind. Darüber hinaus werden alle Kapitalerträge, die sich aus der Übertragung solcher chinesischen A-Shares über das Stock Connect-Programm durch die Fonds ergeben, während des Zeitraums der Mehrwertsteuerreform, die für den Finanzdienstleistungssektor am 1. Mai 2016 begonnen hat und derzeit läuft, vorübergehend von der Mehrwertsteuer in der VRC („MwSt. der VRC“) befreit.

An die Fonds gezahlte Dividenden auf chinesische A-Aktien unterliegen einer Quellensteuer von 10 %. Falls die Fonds aufgrund eines Steuerabkommens ein Recht auf niedrigere Steuersätze auf Kapitalerträge und Dividenden haben, können diese bei dem für sie zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Steuererstattung stellen. Es ist möglich, dass alle neuen Steuergesetze und -verordnungen und neue Auslegungen rückwirkend angewendet werden. Dividenden auf China A-Aktien unterliegen nicht der MwSt. der VRC.

In Bezug auf die durch die Fonds im Rahmen des Bond Connect-Programms gehandelten chinesischen Onshore-Anleihen würden Kapitalerträge, die sich aus der Übertragung solcher chinesischer Onshore-Anleihen ergeben, in der Regel nicht als in der VRC angefallene Erträge gelten und daher nicht der chinesischen Körperschaftsteuer unterliegen. Darüber hinaus unterliegen Erträge der Fonds, die sich aus der Übertragung solcher chinesischer Onshore-Anleihen über das Bond Connect-Programm ergeben, während des Zeitraums der Mehrwertsteuerreform, die für den Finanzdienstleistungssektor am 1. Mai 2016 begonnen hat und derzeit läuft, theoretisch der Mehrwertsteuer („MwSt.“) in der VRC in Höhe von 6 %. Die Kapitalerträge könnten im Hinblick auf die Mehrwertsteuer in der VRC auf jährlicher Basis durch die Differenzierungsverlust ausgeglichen werden. Darüber hinaus gelten lokale Zuschläge in Höhe von 6-12 % der MwSt. (wobei die geltenden Zuschlagssätze je nach Standort variieren). Ungeachtet der theoretischen Anwendung der Mehrwertsteuer und der Zuschläge ist die praktische Durchsetzung der Einziehung dieser Steuern von den chinesischen Steuerbehörden bisher nicht aktiv umgesetzt worden. Zinsen, die von den Fonds aus Anlagen in chinesischen Onshore-Anleihen erwirtschaftet werden, wären mit Wirkung vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer befreit. Zinsen aus Staatsanleihen und Anleihen von Kommunalregierungen sind während des Zeitraums der Mehrwertsteuerreform von der MwSt. in der VRC befreit.

Frankreich

Plan d'Epargne en Actions

Für in Frankreich steuerpflichtige Privatanleger wird der Euroland Fund in einer Weise verwaltet, die gewährleistet, dass er gemäß Artikel L. 221-31, I-2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes für den französischen Plan d'Epargne en Actions („PEA“) zugelassen ist.

Bitte beachten Sie, dass sich die PEA-Zulässigkeit auf die zum Datum dieses Prospekts in Frankreich geltenden Gesetze stützt, wie sie von den zuständigen Steuerbehörden angewendet und ausgelegt werden. Alle diese Gesetze oder deren Auslegung können Änderungen unterliegen, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Die betroffenen französischen Anteilhaber sollten darauf hingewiesen werden, dass die PEA-Zulässigkeit der Fonds infolge von Änderungen der Gesetze oder deren Auslegung oder von Änderungen, die sich auf ihr Anlageuniversum auswirken, verfallen kann. In diesem Fall werden die Anteilhaber rechtzeitig durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung auf der Website der Gesellschaft und/oder auf andere geeignete Weise informiert. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.

Weitere Informationen

1. Struktur der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 30. Mai 1985 als eine société anonyme gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und ist als eine SICAV anerkannt. Sie änderte ihren Namen von Henderson Managed Investment Company in Henderson Horizon Fund durch einen Beschluss der Anteilinhaber bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber am 16. Juni 1989, der am 1. Juli 1989 in Kraft trat. Während derselben Versammlung wurde die Satzung der Gesellschaft ergänzt, und zwar in der Hauptsache, um dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu entsprechen. Sie änderte ihren Namen von Henderson Horizon Fund in Janus Henderson Horizon Fund durch einen Beschluss der Anteilinhaber bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber am 8. Dezember 2017, der am 15. Dezember 2017 in Kraft trat. Außerordentliche Hauptversammlungen der Anteilinhaber, die am 12. Februar 1987, am 3. September 1997, am 11. Oktober 2001, am 12. Januar 2004, am 29. März 2005, am 28. September 2007, am 30. Januar 2012 und am 8. Dezember 2017 abgehalten wurden, beschlossen weitere Ergänzungen der Satzung.

Die Satzung wurde zum ersten Mal im Mémorial am 20. Juni 1985 veröffentlicht. Ergänzungen zur Satzung wurden im Mémorial vom 2. September 1989, 16. Oktober 1997, 23. November 2001, 10. Februar 2004, 15. April 2005, 31. Oktober 2007 und 2. März 2012 veröffentlicht. Die Ergänzungen der Satzung nach den außerordentlichen Hauptversammlungen der Anteilinhaber am 8. Dezember 2017 wurden am 18. Dezember 2017 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung der Satzung wurde beim Unternehmensregister Luxemburg hinterlegt, wo sie zur Einsichtnahme aufliegt und von wo Ausfertigungen bezogen werden können.

Die Gesellschaft ist beim Unternehmensregister Luxemburg unter der Nummer B-22847 registriert.

2. Geschäftsberichte

Geprüfte Jahresberichte für die Anteilinhaber in Bezug auf das vorhergehende Geschäftsjahr der Gesellschaft sind jährlich am Sitz der Gesellschaft und im Büro der Managementgesellschaft in Luxemburg erhältlich und werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten ab dem 30. Juni verfügbar gemacht. Zusätzlich werden ungeprüfte Halbjahresberichte in der registrierten Geschäftsstelle der Gesellschaft und im Büro der Managementgesellschaft in Luxemburg ausgegeben und ebenfalls den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten ab dem 31. Dezember zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. Juni. Die geprüften Berichte und die Halbjahresberichte enthalten Informationen über jeden Fonds und, in konsolidierter Form und ausgedrückt in USD, Informationen über die Gesellschaft als Ganzes.

3. Kapital

Das Anteilkapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert und entspricht zu jedem Zeitpunkt der Gesamtheit der Nettovermögensgegenstände der Fonds.

Das Mindestkapital der Gesellschaft, ausgedrückt in USD, entspricht dem Gegenwert von € 1.250.000.

4. Hauptversammlungen und Mitteilungen an die Anteilinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft am eingetragenen Sitz der Gesellschaft statt. Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden den Inhabern von Anteilen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 (in der jeweils gültigen Fassung) des Großherzogtums Luxemburg (das „Gesetz von 1915“) mindestens acht Tage vor der Versammlung an ihre im Register der Anteilinhaber vermerkten Anschriften zugesandt. Diese Mitteilungen enthalten die Tagesordnung, den Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen der Zulassung zu dieser Versammlung und nennen die Bedingungen des Rechts von Luxemburg hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung und Stimmenmehrheitserfordernisse. Die Teilnahme-, Quorums- und Mehrheitsregelungen für alle Hauptversammlungen sind im Gesetz von 1915 und in der Satzung festgeschrieben. Ist eine Hauptversammlung, für die laut Gesetz ein bestimmtes Präsenzquorum erforderlich ist, nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Hauptversammlung mittels solcher Benachrichtigungen im RESA und in nationalen Zeitungen einberufen, wie in den Rechtsordnungen, in denen die Gesellschaft zugelassen ist, erforderlich sind. Beschlüsse von Versammlungen von Anteilhabern gelten für die Gesellschaft als Ganzes und für sämtliche Anteilinhaber, unter der Voraussetzung, dass eine Ergänzung, die die Rechte der Inhaber der Anteile

eines Fonds oder einer Klasse oder einer Unterklasse gegenüber denen eines anderen Fonds oder einer Klasse oder einer Unterklasse beeinträchtigt, den Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheitserfordernisse genügt, wie sie in der Satzung in Bezug auf diese Fonds, Klassen oder Unterklassen aufgeführt sind. Jeder Anteil berechtigt ungeachtet des Nettoinventarwerts je Anteil zu einer Stimme.

5. Liquidation der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt. Diese Liquidatoren werden ernannt und ihre Befugnisse und Vergütung werden von der Versammlung der Anteilinhaber festgelegt, die diese Auflösung veranlasst. Der Nettoerlös der Liquidation, der auf den einzelnen Fonds entfällt, wird vom Liquidator oder von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des betreffenden Fonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen an diesem Fonds verteilt.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des nach luxemburger Recht erforderlichen Mindestkapitals (d. h. der Gegenwart von € 1.250.000 in USD) sinken, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Versammlung unterbreiten, für die keine beschlussfähige Mindestanzahl vorgeschrieben ist und die die Auflösung durch einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Anteile beschließen kann.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des oben angeführten Mindestkapitals sinken, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung unterbreiten, für die keine beschlussfähige Mindestanzahl vorgeschrieben ist. Die Auflösung der Gesellschaft kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Anteile halten, die bei der Versammlung vertreten sind.

Falls die Gesellschaft freiwillig aufgelöst werden soll, erfolgt ihre Liquidation gemäß den Vorschriften des Gesetzes, in denen die Schritte dargelegt sind, die erforderlich sind, damit Anteilinhaber die Möglichkeit haben, an den Liquidationserlöse teilzuhaben. Die Liquidation der Gesellschaft muss innerhalb von neun Monaten ab dem Zeitpunkt der Entscheidung der Anteilinhaber, die Gesellschaft unter den oben genannten Bedingungen zu liquidieren, abgeschlossen sein, es sei denn, die CSSF gestattet eine Abweichung hiervon. Die Liquidationserlöse, die von den Anteilhabern bei Beendigung der Liquidation nicht eingefordert worden sind, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (derzeit 30 Jahre) aus der treuhänderischen Hinterlegung beansprucht werden, verfallen gemäß den Vorschriften des luxemburger Rechts.

6. Auflösung, Zusammenschluss und Aufteilung von Fonds und Anteilsklassen

Sollte der Nettoinventarwert eines Fonds unter USD 25 Mio. fallen bzw. der Verwaltungsrat dies für angebracht erachten, weil es im Interesse der Anteilinhaber ist bzw. Veränderungen der politischen oder wirtschaftlichen Situation in Bezug auf den betreffenden Fonds dies rechtfertigen, kann der Verwaltungsrat den Fonds auflösen, indem er alle (jedoch nicht einige) Anteile an dem Fonds am nächsten Handelstag zurücknimmt. Nach Ablauf der Benachrichtigungsfrist bzw. nach Mitteilung an die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds dreißig Tage im Voraus kann der Fonds in zwei oder mehr Fonds aufgeteilt werden. Wenn eine solche Aufteilung unter die Definition einer Zusammenlegung gemäß dem Gesetz fällt, gelten die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Fondszusammenlegungen.

Die Auflösung eines Fonds durch eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile bzw. die Aufteilung eines Fonds in zwei oder mehr Fonds, die nicht unter die Definition einer Zusammenlegung gemäß dem Gesetz fällt, aus anderen Gründen als den im vorhergehenden Paragraph beschriebenen, kann nur nach vorheriger Zustimmung zu einer solchen Auflösung bzw. einer solchen Aufteilung von Seiten der Anteilinhaber an dem jeweiligen Fonds in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung bzw. Versammlungen erfolgen, wobei eine solche Versammlung ohne Anwesenheit der beschlussfähigen Mehrheit mit Gültigkeit veranstaltet werden kann und eine Entscheidung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden kann.

Eine solcherart vom Verwaltungsrat beschlossene oder von den Anteilhabern an dem jeweiligen Fonds genehmigte Aufteilung ist für die Anteilinhaber an dem jeweiligen Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung und den Anforderungen der luxemburger Gesetze nach dreißig Tagen nach erfolgter vorheriger Benachrichtigung verbindlich.

Die Liquidation eines Fonds muss innerhalb von neun Monaten ab dem Zeitpunkt der Entscheidung entweder des Verwaltungsrates oder der Anteilinhaber, den Fonds unter den oben genannten Bedingungen zu liquidieren, abgeschlossen sein, es sei denn, die CSSF gestattet eine Abweichung hiervon. Die Liquidationserlöse, die von den Anteilhabern bei Beendigung der Liquidation eines Fonds nicht eingefordert worden sind, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt und verfallen, sofern sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (derzeit 30 Jahre) gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts eingefordert werden.

Der Rücknahmepreis für Anteile eines Fonds, der gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen geschlossen wird, reflektiert vom Datum der Benachrichtigung bzw. gegebenenfalls Zustimmung an die zu erwartenden Realisierungs- und Auflösungskosten einer solchen Auflösung, und keine Rücknahmegebühr kann im Falle einer derartigen Rücknahme erhoben werden.

Der Verwaltungsrat ist befugt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes einen Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft, mit einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob der OGAW in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurde und ob er als Gesellschaft oder als Fonds vertraglicher Art eingetragen ist) oder mit einem Fonds eines anderen OGAW zu verschmelzen. Die Gesellschaft wird eine Mitteilung an die Anteilinhaber der betroffenen Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der CSSF-Vorschrift 10-5 senden. Jeder Anteilinhaber eines betroffenen Fonds kann die Rücknahme oder Umwandlung seiner eigenen Anteile kostenfrei (mit Ausnahme der Veräußerungskosten) innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung beantragen, wobei gilt, dass das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf dieser Frist erfolgt.

Eine Zusammenlegung, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft aufhört zu existieren, muss von den Anteilhabern der Gesellschaft im Beisein eines Notars beschlossen werden. Es ist kein Präsenzquorum erforderlich, und der Beschluss kann durch eine einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen und abstimmenden Anteilinhaber gefasst werden.

Die Handelsgebühr wird Anteilhabern nicht berechnet, die eine Rücknahme ihrer Anteile in dem/den betreffenden Fonds beantragen (zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass diese auch nicht auf die Rücknahme selbst berechnet werden), nachdem sie die Benachrichtigung über eine der in diesem Abschnitt aufgeführten gesellschaftlichen Maßnahmen erhalten haben, jedoch vor dem oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesellschaftliche Maßnahme tatsächlich erfolgt.

Bei Auflösung eines Fonds werden alle nicht abgeschrieben Kosten dieses Fonds von diesem Fonds getragen, sofern der Verwaltungsrat nicht feststellt, dass dies unter den gegebenen Umständen nicht angemessen ist. Im letzteren Fall fallen diese Kosten allen verbleibenden Fonds an, die für solche Kosten haftbar sind (ein verbleibender Fonds ist für solche Kosten haftbar, wenn ihm auch ein Teil der im Zusammenhang mit derselben Angelegenheit stehenden Kosten entsteht), wobei diese Kosten anteilig auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes dieser Fonds auf diese Fonds verteilt werden. Falls keine derartigen verbleibenden Fonds existieren, werden solche Kosten von der Managementgesellschaft getragen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb jedes Fonds zwei oder mehr Anteilsklassen einzurichten, deren Vermögenswerte gemeinsam im Einklang mit den jeweiligen Anlagerichtlinien des betreffenden Fonds investiert werden, bei denen jedoch für jede Anteilsklasse bestimmte Verkaufs- und Rücknahmegebührstrukturen, Hedging-Richtlinien oder sonstige spezielle Eigenschaften zur Anwendung kommen. Der Verwaltungsrat kann zudem jederzeit beschließen, eine bestimmte Anteilsklasse zu schließen oder, vorbehaltlich der Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen für die Anteilinhaber der jeweiligen Anteilsklasse, eine Anteilsklasse mit einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds zusammenzulegen.

7. Interessen von Verwaltungsratsmitgliedern und andere Interessen

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied eine direkte oder indirekte finanzielle Beteiligung an einer Transaktion hat oder haben kann, die der Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedarf, ist die Offenlegung dieses Verwaltungsratsmitglieds vom Verwaltungsrat vor der Beschlussfassung zu protokollieren und in einem Sonderbericht der nächsten Versammlung der Anteilinhaber zu melden.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die betreffende Transaktion unter die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fällt und zu marktüblichen Bedingungen wie unter unabhängigen Dritten abgeschlossen wird.

Transaktionen zwischen der Gesellschaft und einer anderen Partei werden nicht allein dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass ein Verwaltungsratsmitglied Direktor, Manager, Verbundpartner, Gesellschafter, Aktionär, leitender Angestellter oder Betriebsangehöriger dieser anderen Partei ist. Eine Person, die wie oben beschrieben mit einer Partei verbunden ist, mit der die Gesellschaft in Vertragsbeziehung treten will oder auf andere Weise Geschäftsbeziehungen aufnehmen möchte, darf nicht aufgrund einer solchen Zugehörigkeit daran gehindert werden, solche Durchführungen in Betracht zu ziehen und hinsichtlich der Durchführung der Angelegenheiten in Bezug auf einen solchen Vertrag oder anderer Geschäftsangelegenheiten ihre Stimme abzugeben oder entsprechende Handlungen vorzunehmen.

Diese Bestimmungen gelten mit den erforderlichen Änderungen für die Personen, an die der Verwaltungsrat die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft delegiert hat, es sei denn, der Verwaltungsrat hat die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an eine einzige Person delegiert. In diesem Fall wird die Entscheidung an den Verwaltungsrat zurückgestellt.

Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied, einen leitenden Angestellten sowie dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter von Kosten oder Auslagen freistellen, die diesem in vertretbarem Maße in Verbindung mit einer Klage, einem Gerichtsverfahren oder Gerichtsprozess entstanden sind, in welche er auf Grund der Tatsache verwickelt wurde, dass er ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ist oder war, oder auf Verlangen der Gesellschaft ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter einer anderen Gesellschaft ist oder war, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der freigestellt zu werden er nicht berechtigt ist – außer in Verbindung mit Angelegenheiten, bei denen er zum Abschluss einer solchen Klage, eines solchen Gerichtsprozesses oder Verfahrens wegen grober Fahrlässigkeit oder groben Fehlverhaltens verurteilt wurde. Im Falle eines Vergleichs wird eine Freistellung nur in Verbindung mit solchen Angelegenheiten gewährt, wenn der Rechtsberater die Gesellschaft davon in Kenntnis setzt, dass die freizustellende Person eine solche Pflichtverletzung nicht begangen hat. Das oben angeführte Recht auf Freistellung schließt keine weiteren Rechte aus, auf die die betreffende Person eventuell Anspruch hat.

Zusätzlich ist der Verwaltungsrat berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft eine Rechtsschutzversicherung zugunsten seiner Mitglieder gegen Haftungsfälle abzuschließen, die sie mit der Wahrnehmung ihrer Funktionen in Verbindung mit der Gesellschaft eingehen. Diese Versicherungen werden von der Gesellschaft aufrechterhalten.

Ein Verwaltungsratsmitglied ist nicht durch die Satzung verpflichtet, Anteile an der Gesellschaft zu besitzen, um als Verwaltungsratsmitglied qualifiziert zu sein.

8. Bedeutende Verträge

Die folgenden Verträge, die keine Verträge darstellen, die im normalen Geschäftsablauf abgeschlossen worden sind, wurden von der Gesellschaft seit ihrer Gründung abgeschlossen und sind bedeutend – oder können bedeutend sein:

(a) Der Vertrag mit der Fondsmanagementgesellschaft

Unter einem zwischen der Gesellschaft und der Managementgesellschaft abgeschlossenen Vertrag hat sich die Managementgesellschaft bereit erklärt, auf Anweisung der Gesellschaft als Managementgesellschaft der Gesellschaft zu handeln. Dieser Vertrag kann durch jede der vertragsschließenden Parteien mit mindestens 90-tägiger Kündigungsfrist bzw. in bestimmten Fällen auch früher beendet werden.

(b) Der Anlageverwaltungsvertrag

Durch einen Vertrag, der zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossen wurde, hat sich der Anlageverwalter damit einverstanden erklärt, der Gesellschaft bestimmte Anlagemanagement-Dienste zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich der Gesamtbeaufsichtigung und Kontrolle seitens der Managementgesellschaft. Die Bestellung des Anlageverwalters kann mit einer Frist von mindestens sechs Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

(c) Der dänische Anlageverwaltungsvertrag

Durch einen Vertrag zwischen der Managementgesellschaft und Janus Henderson Investors Denmark, filial af Janus Henderson Investors Europe S.A. (Luxembourg) abgeschlossen wurde, hat sich Janus Henderson Investors Denmark damit einverstanden erklärt, der Gesellschaft bestimmte Anlagemanagement-Dienste zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich der Gesamtbeaufsichtigung und Kontrolle seitens der Managementgesellschaft. Die Bestellung des Anlageverwalters kann mit einer Frist von mindestens sechs Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

(d) *Der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen Janus Henderson Investors UK Limited und Janus Henderson Investors US LLC*

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Anlageverwalter und Janus Henderson Investors US LLC hat sich der Unteranlageverwalter einverstanden erklärt, dem Anlageverwalter bestimmte Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf den jeweiligen Fonds zu erbringen. Die Ernennung des Unteranlageverwalters kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

(e) *Der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen Janus Henderson Investors UK Limited und Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited*

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Anlageverwalter und Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited hat sich der Unteranlageverwalter einverstanden erklärt, dem Anlageverwalter bestimmte Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf den jeweiligen Fonds zu erbringen. Die Ernennung des Unteranlageverwalters kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

(f) *Der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen Janus Henderson Investors UK Limited und Janus Henderson Investors (Singapore) Limited*

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Anlageverwalter und Janus Henderson Investors (Singapore) Limited hat sich der Unteranlageverwalter einverstanden erklärt, dem Anlageverwalter bestimmte Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf den jeweiligen Fonds zu erbringen. Die Ernennung des Unteranlageverwalters kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

(g) *Der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen Janus Henderson Investors UK Limited und Janus Henderson Investors (Japan) Limited*

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Anlageverwalter und Janus Henderson Investors (Japan) Limited hat sich der Unteranlageverwalter einverstanden erklärt, dem Anlageverwalter bestimmte Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf den jeweiligen Fonds zu erbringen. Die Ernennung des Unteranlageverwalters kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

(h) *Der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen Janus Henderson Investors UK Limited und Janus Henderson Investors (Jersey) Limited*

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Anlageverwalter und Janus Henderson Investors (Jersey) Limited hat sich der Unteranlageverwalter einverstanden erklärt, dem Anlageverwalter bestimmte Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf den jeweiligen Fonds zu erbringen. Die Ernennung des Unteranlageverwalters kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

(i) *Der Domiziliarstellenvertrag*

Die Managementgesellschaft wurde von der Gesellschaft damit beauftragt, der Gesellschaft Domizilstellendienste zur Verfügung zu stellen. Dieser Vertrag kann jederzeit durch jede der Parteien durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei unter Wahrung einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden.

(j) Der Verwahrstellenvertrag

Die Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft dazu bestimmt, der Gesellschaft Dienstleistungen als Verwahrstelle zur Verfügung zu stellen. Dieser Vertrag kann jederzeit von der Gesellschaft mit einer Frist von 90 Tagen oder von der Verwahrstelle mit einer Frist von 180 Tagen gekündigt werden.

(k) Der Vertriebsvertrag

Durch einen zwischen der Managementgesellschaft und Janus Henderson Investors UK Limited abgeschlossenen Vertrag hat sich Janus Henderson Investors UK Limited damit einverstanden erklärt, alle vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft vorzunehmen und zu koordinieren. Dieser Vertrag kann jederzeit von jeder der Parteien mittels einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen gekündigt werden. Der Vertrag kann auch jederzeit von der Managementgesellschaft gekündigt werden, falls dies im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft ist.

(l) Der Register- und Transferstellenvertrag

Durch einen Register- und Transferstellenvertrag mit der Gesellschaft (der „Register- und Transferstellenvertrag“) wurde International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt.

International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. ist im Luxemburger Unternehmensregister (RCS) unter der Nummer B81997 eingetragen. Die Bank ist gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor ermächtigt, Bankgeschäfte zu tätigen, und spezialisiert sich auf Verwahrstellenservices, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen.

International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. ist ein 50/50-Joint Venture zwischen State Street Corporation und SS&C Technologies und hat ihren eingetragenen Sitz in 47, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Gemäß dem Register- und Transferstellenvertrag ist die Register- und Transferstelle verantwortlich für die Bearbeitung von Emissionen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen sowie für die Führung des Anteilsregisters. Darüber hinaus ist die Register- und Transferstelle für die Kommunikation mit den Kunden zuständig. Die Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Zustellung vertraulicher Dokumente an die Anteilhaber.

Die Register- und Transferstelle wird jederzeit allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegt werden, insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Bestimmungen der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, geändert durch die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020 in ihrer jeweils gültigen oder revidierten Fassung.

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen erhält die Register- und Transferstelle eine Gebühr, die bisweilen zwischen der Register- und Transferstelle und der Managementgesellschaft vereinbart wird. Der Register- und Transferstellenvertrag hat eine anfängliche Laufzeit von sieben Jahren. Nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit ist International Financial Data Services (Luxembourg) S.A. berechtigt, diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich zu kündigen. Der Vertrag kann jederzeit von der Managementgesellschaft gekündigt werden, falls dies im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft ist.

(m) Der Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag

Die Verwaltungsstelle wurde von der Managementgesellschaft damit beauftragt, für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungsdienstleistungen, einschließlich Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, zu erbringen. Der Fondsverwaltungs-Dienstleistungsvertrag kann jederzeit durch jede der Parteien durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei unter Wahrung einer Frist von neunzig (90) Tagen oder jederzeit durch die Managementgesellschaft, wenn es im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft liegt, gekündigt werden.

9. Allgemeines

Die Gesellschaft war seit ihrer Gründung und ist auch gegenwärtig in kein juristisches oder schiedsrichterliches Verfahren verwickelt, und dem Verwaltungsrat sind keine schwebenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren bekannt, die durch oder gegen die Gesellschaft anhängig sind oder durch oder gegen die Gesellschaft angedroht wurden.

Dieser Prospekt und alle Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Anteilhabern sowie jede andere im Prospekt berücksichtigte Transaktion mit der Gesellschaft unterliegen luxemburger Recht. Gerichtsstand für alle diesbezüglichen Streitigkeiten ist ausschließlich Luxemburg soweit dies mit geltenden örtlichen Gesetzen zum Schutz von Anteilhabern, soweit zutreffend, zu vereinbaren ist.

Zahlungen für Investmentanalyse und Teilung von Broker-Provision

Der Anlageverwalter und gegebenenfalls die Unteranlageverwalter nutzen interne und externe Investmentanalysen, um fundierte Entscheidungen zu treffen.

Nachfolgend sind die Bestimmungen für Zahlungen an Dritte für Investmentanalysen dargelegt.

Der Anlageverwalter und gegebenenfalls die Unteranlageverwalter bezahlen die von ihnen genutzte Recherche aus eigenen Mitteln.

Vergütungspolitik

Die Managementgesellschaft verfügt über ein bewährtes Vergütungsrahmenwerk und die damit verbundene Politik, (die „Vergütungspolitik“), die den Auflagen des Gesetzes entspricht.

In Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie trifft Folgendes zu:

- Die Vergütungspolitik entspricht einem soliden und effektiven Risikomanagement und unterstützt dieses, und sie fördert keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, den Regeln oder der Satzung des von der Managementgesellschaft verwalteten OGAW unvereinbar ist.
- Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Managementgesellschaft und dem von ihr verwalteten OGAW sowie den Anlegern dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Für die Bewertung der Performance wird ein mehrjähriger und für die Anleger des von der Managementgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrunde gelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und Anlagerisiken des OGAW basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.
- Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen, Angaben zur Identität der für die Gewährung der Vergütung und der Leistungen zuständigen Personen und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website www.janushenderson.com/lupi/documents-finder-eu verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

10. Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Gesellschafts- und Anlagepolitik für jeden Fonds sowie das Handeln der Managements- und Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat Folgendes beschlossen:

10.1 Anlagen in die Fonds beinhalten:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an Börsen in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind,

- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten Märkten in Mitgliedstaaten gehandelt werden, die regelmäßig geöffnet und anerkannt sowie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an Börsen in einem anderen Land in Osteuropa oder Westeuropa, auf dem amerikanischen Kontinent, in Asien, Ozeanien oder Afrika zugelassen sind,
- (d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten Märkten in einem anderen Land in Osteuropa oder Westeuropa, dem amerikanischen Kontinent, in Asien, Ozeanien oder Afrika gehandelt werden und die regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- (e) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der Börsen gemäß a) oder c) oder an einem der geregelten Märkte, die regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie unter b) und d) beschrieben, gestellt wird und dass die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
- (f) Fondsanteile an OGAWs und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“) im Sinne von Artikel 1 Abs. 2, erster und zweiter Spiegelstrich, der OGAW-Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
- diese OGAs nach Gesetzen genehmigt sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) als der durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig betrachtet werden, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gesichert ist;
 - das Schutzniveau der Inhaber von Anteilen an anderen OGAs dem von Anteilhabern an OGAWs gleichwertig ist, und insbesondere, dass die Bestimmungen über die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen (OGAs) für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden;
 - nicht mehr als insgesamt 10 % des Vermögens der OGAWs oder des Vermögens der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (oder des Vermögens eines jeglichen Fonds von diesen, unter der Voraussetzung, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Segmente im Hinblick auf Drittparteien gewährleistet ist), deren Anteile erworben werden sollen, gemäß deren Gründungsdokumenten in Anteile an anderen OGAWs oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden darf.
- (g) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von zwölf Monaten nicht überschreiten, vorausgesetzt, der Geschäftssitz des Kreditinstituts liegt in einem Mitgliedstaat oder – falls der Geschäftssitz des Kreditinstitutes sich in einem sonstigen Staat befindet – vorausgesetzt, das Kreditinstitut unterliegt Vorschriften über die Sorgfaltspflicht, die die CSSF als denen gleichwertig betrachtet, die im Gemeinschaftsrecht niedergelegt sind;
- (h) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate unter der Voraussetzung, dass:
- es sich bei den Basiswerten um die in Unterabsatz (a) bis (g) weiter oben beschriebenen Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der von der CSSF genehmigten Kategorien sind, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

- (i) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, die unter Paragraph 1 des Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent der Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und unter der Voraussetzung, dass sie:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem sonstigen Staat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden oder;
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere alle an den in den Unterabsätzen (a), (b) oder (c) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Ansicht der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten ausgegeben werden, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, unter der Voraussetzung, dass für die Anleger in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind, und dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Reserven mindestens € 10 Mio. betragen und die ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder ein Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder ein Rechtsträger, der Verbriefungsinstrumente durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Liquiditätslinie finanzieren soll.

10.2 Ferner kann jeder Fonds:

Nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, ausgenommen solche, auf die in Absatz 1 (a) bis (i) Bezug genommen wurde.

10.3 Jeder Fonds kann die Anteile von OGAWs und/oder anderen OGAs, auf die in Abschnitt 1 (f) Bezug genommen wurde, erwerben, vorausgesetzt, dass nicht mehr als insgesamt 10 % des Nettovermögens des Fonds in Anteile von OGAWs oder anderen OGAs investiert wird.

Ein Fonds kann, gemäß den Bestimmungen in Absatz 181 Paragraph 8 des Gesetzes einschließlich aller Ergänzungen, in Anteile investieren, die von einem oder mehreren anderen Fonds der Gesellschaft herausgegeben wurden

Ungeachtet der oben genannten 10 %-Grenze kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen in Kapitel 9 des Gesetzes einschließlich aller Ergänzungen entscheiden, dass ein Fonds („Feeder“) mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien eines anderen OGAW („Master“) investieren darf (oder in ein Portfolio eines derartigen OGAW), der gemäß der OGAW-Richtlinie zulässig ist.

Wenn ein Fonds die Anteile anderer OGAWs und/oder anderer OGAs erwirbt, die direkt oder indirekt vom gleichen Anlageverwalter oder von der gleichen Managementgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter oder die Managementgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung (d. h. mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Managementgebühren auf ihre Anlagen in diese anderen OGAWs und/oder OGAs berechnet werden. Bei Anlagen des Fonds in OGAW und andere OGA, die mit dem Anlageverwalter oder dessen verbundenen Unternehmen verbunden sind, werden diesem Anteil des Fondsvermögens keine Gebühren belastet. Die Gesellschaft wird sämtliche Verwaltungsgebühren in ihrem Jahresbericht ausweisen, die dem betreffenden Fonds und dem OGAW oder dem anderen OGA belastet werden, in denen der Fonds im maßgeblichen Zeitraum Anlagen getätigt hat.

10.4 Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln wie Sichteinlagen bei Banken halten, d. h. jederzeit verfügbare Barguthaben auf Girokonten bei einer Bank, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 oder für einen bei ungünstigen

Marktbedingungen unbedingt notwendigen Zeitraum. Diese Einschränkung darf nur vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist (z. B. bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen wie einem schweren Zusammenbruch der Finanzmärkte).

10.5 Ein Fonds darf bei seinen Anlagen folgende Grenzen je Emittent nicht überschreiten:

- (a) Nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Fonds darf in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert werden, die von der gleichen juristischen Person ausgegeben wurden;
- (b) Nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Fonds darf in Einlagen bei der gleichen juristischen Person investiert werden;
- (c) Die im ersten Absatz dieses Abschnitts genannte Grenze von 10 % kann ausnahmsweise erhöht werden auf:
 - ein Maximum von 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU, von dessen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
 - ein Maximum von 25 % im Falle bestimmter Anleihen, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen offiziellen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und nach dem Gesetz einer speziellen öffentlichen Überwachung unterliegt, die dazu dient, die Anleiheinhaber zu schützen. Insbesondere müssen Summen, die sich aus der Begebung dieser Anleihen ergeben, dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerte investiert werden, die fähig sind, während des gesamten Zeitraums der Gültigkeit der Anleihen an den Anleihen anhaftende Ansprüche abzudecken, und die für den Fall, dass der Emittent versagt, vorrangig für die Entschädigung des Mandanten und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen benutzt würden. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diesem Absatz besprochene und von einem einzigen Emittenten ausgegebene Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- (d) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Fonds in den emittierenden Körperschaften, von denen er in jeder mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, gehalten werden, darf folglich 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivat-Transaktionen, die mit Finanzinstituten abgeschlossen wurden, die einer Aufsicht unterstellt sind. Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den zwei Spiegelstrichen von 10.5. (c) oben Bezug genommen wird, werden zum Zwecke der Anwendung der in diesem Absatz erwähnten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der in den Unterabsätzen (a) bis (d) von 10.5 oben festgelegten individuellen Grenzen darf ein Fonds

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer einzigen juristischen Person ausgegeben wurden, und/oder
- Einlagen, die von einer einzigen juristischen Person vorgenommen wurden, und/oder
- Engagements, die sich aus mit einer einzigen juristischen Person abgeschlossenen OTC-Derivat-Transaktionen ergeben, nicht kombinieren, wenn sie 20 % seines Nettovermögens überschreiten.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss Letzteres bei der Erfüllung der Erfordernisse der oben erwähnten Einschränkungen berücksichtigt werden.

Die in den Unterabsätzen (a) bis (d) von 10.5 oben festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, was bedeutet, dass Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von der gleichen juristischen Person ausgegeben wurden, oder Einlagen und Derivat-Instrumente bei dieser juristischen Person, die gemäß Absatz 10.5 (a) bis (d) durchgeführt wurden, unter keinen Umständen einen Prozentsatz von insgesamt 35 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die sich zum Zwecke der Kontenkonsolidierung laut Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Buchführungsregeln in der gleichen Gruppe befinden, werden zum Zwecke der Berechnung der in Absatz 10.5. (a) bis (d) oben festgelegten Anlagegrenzen als eine einzige juristische Person betrachtet.

Der Fonds kann insgesamt nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der gleichen Gruppe investieren, vorbehaltlich der Beschränkungen in Absatz 10.5. (a) und den drei Spiegelstrichen in Absatz 10.5. (d) oben.

Ohne die in Absatz 10.7 unten festgelegten Grenzen zu beeinträchtigen, wird die in Unterabsatz 10.5 (a) oben festgelegte Grenze von 10 % bei Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen, die von der gleichen Körperschaft ausgegeben wurden, auf maximal 20 % angehoben, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindexes auf folgender Basis nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist,
- der Index eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt,
- er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, wenn sich dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, wo bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten erlaubt.

Abweichend hiervon ist jeder Fonds berechtigt, bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der OECD, den G20 (internationales Forum der Regierungen und Zentralbankgouverneure aus 20 großen Volkswirtschaften), von Singapur und Hongkong oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert wurden, unter der Voraussetzung, dass (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und (ii) Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Fonds ausmachen.

10.6 Es ist der Gesellschaft nicht erlaubt, Anteile mit Stimmrechten zu erwerben, die sie befähigen, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der herausgebenden Körperschaft zu nehmen.

10.7 Es ist der Gesellschaft nicht erlaubt:

- (a) mehr als 10 % der Anteile ohne Stimmrechte des gleichen Emittenten zu erwerben.
- (b) mehr als 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten zu erwerben.
- (c) mehr als 25 % der Anteile des gleichen Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben.
- (d) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten zu erwerben.

Die in Absatz 10.7. (b), (c) und (d) oben festgelegten Grenzen können zum Kaufzeitpunkt außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der Wertpapiere in der Emission zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

10.8 Die in den Absätzen 10.5 und 10.7 festgelegten Grenzen oben gelten nicht für:

- (a) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem sonstigen Staat begeben oder garantiert werden;
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Institutionen ausgegeben wurden, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind;
 - (d) übertragbare Wertpapiere, die von einem Fonds im Kapital einer in einem anderen Staat eingetragenen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen vorwiegend in Wertpapieren emittierender Körperschaften, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, investiert, in dem nach dem Gesetz in diesem Staat eine derartige Beteiligung die einzige Möglichkeit ist, in der dieser Fonds in Wertpapiere emittierender Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Abweichung gilt jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft dieses anderen Staats sich in ihrer Anlagepolitik an die in Paragraphen 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes festgelegten Grenzen hält. Werden die in den Paragraphen 43 und 46 des Gesetzes festgelegten Grenzen überschritten, gilt Paragraph 49 mit den erforderlichen Änderungen;
 - (e) übertragbare Wertpapiere, die von einem Fonds im Kapital von Tochtergesellschaften, die sich nur mit Management, Beratung und Marketing in ihrem eigenen Land befassen, gehalten werden, mit Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber ausschließlich in deren eigenem Namen.
- 10.9 Auf jeden Fall darf die Gesellschaft im Interesse der Anteilinhaber die Zeichnungsrechte ausüben, die mit Wertpapieren verbunden sind, die Teil ihres Vermögens sind.

Wenn die in den Absätzen 10.2 bis 10.7 angegebenen Prozentsätze aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung der Zeichnungsrechte überschritten werden, muss die Gesellschaft vorrangig Verkaufsgeschäfte tätigen, um diese Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu bereinigen.

- 10.10 Ein Fonds kann bis zu einer Höhe von 10 % seines Nettovermögens (bewertet zum Marktwert) Kredite aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahmen zeitlich befristet sind. Ein Fonds kann, solange Kredite ausstehen, keine Wertpapiere kaufen, außer sie dienen zur Erfüllung früherer Verpflichtungen und/oder zur Ausübung von Zeichnungsrechten. Die Gesellschaft kann jedoch auf Rechnung eines Fonds fremde Währungen mit Hilfe eines Back-to-Back-Kredits kaufen.
- 10.11 Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder als Garantieträger im Namen Dritter handeln, sofern zum Zwecke dieser Einschränkung (i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Absatz 10.1. (f), (h) und (i) oben genannten vollständig oder teilweise einbezahlten finanziellen Anlagen und (ii) die erlaubte leihweise Überlassung von Portfoliotiteln nicht als Darlehensgewährung verstanden werden.
- 10.12 Die Gesellschaft verpflichtet sich, keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten vorzunehmen, auf die in den Unterabsätzen 10.1. (f), (h) und (i) oben Bezug genommen wird, wobei die Einschränkung die Gesellschaft nicht davon abhält, Einlagen zu leisten oder Konten in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten zu haben, die innerhalb der oben genannten Grenzen zulässig sind.
- 10.13 Kein Fonds darf direkt Rohstoffe oder Edelmetalle oder entsprechende Zertifikate erwerben, wobei Geschäfte mit Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures und Terminkontrakte, Optionen und Swaps darauf nicht als Rohstoffgeschäfte im Sinne dieser Beschränkung betrachtet werden. Dies hindert einen Fonds nicht daran, ein indirektes Engagement in Edelmetallen oder Rohstoffen zu erlangen, indem er in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen, börsengehandelte Fonds, Derivate, deren Basiswerte aus zulässigen übertragbaren Wertpapieren oder Warenindizes bestehen, oder andere zulässige übertragbare Wertpapiere, die durch Edelmetalle oder Rohstoffe gedeckt sind, oder in Finanzinstrumente, deren Performance an Rohstoffe gekoppelt ist, investiert. Ein Fonds darf ein indirektes Engagement in Rohstoffen oder Edelmetallen nur in Übereinstimmung mit dem erklärten Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds eingehen.
- 10.14 Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder darauf bezogene Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen, wobei die Gesellschaft in Wertpapiere investieren kann, die durch Immobilien oder

Immobilienbeteiligungen gesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.

10.15 Janus Henderson wendet eine unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an. Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.: (i) Streumunition, (ii) Antipersonenminen, (iii) chemische Waffen und (iv) biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

10.16 Zusätzliche Anlagebeschränkungen betreffend die in Taiwan zugelassenen Fonds

Die Fonds, welche in Taiwan angeboten und verkauft werden, unterliegen den folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen:

- (a) Sofern nicht durch die Financial Supervisory Commission of the Executive Yuan (die „FSC“) ausgenommen, darf der Gesamtwert der von jedem Fonds gehaltenen offenen Long-Positionen in Derivaten zu keinem Zeitpunkt 40 % (oder eine andere von Zeit zu Zeit durch die FSC festgelegte Prozentzahl) des Nettovermögens des Fonds übersteigen. Der Gesamtwert der von jedem Fonds gehaltenen offenen Short-Positionen in Derivaten darf zu keinem Zeitpunkt den Gesamtmarktwert der vom Fonds gehaltenen entsprechenden Wertpapiere übersteigen;
- (b) die Gesellschaft darf weder in Gold, noch in Rohstoffe am Kassamarkt oder Immobilien investieren;
- (c) die Anlagen jedes Fonds in Wertpapiere, welche an einer Wertpapierbörse auf dem chinesischen Festland notiert sind, dürfen zu keinem Zeitpunkt 20 % (oder eine andere von Zeit zu Zeit durch die FSC festgelegte Prozentzahl) des Nettovermögens des Fonds überschreiten;
- (d) der Gesamtbetrag der Anlage in einen Fonds durch inländische Anleger aus Taiwan darf einen von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten; und
- (e) Der Wertpapiermarkt von Taiwan ist möglicherweise nicht die vorrangige Region, in welche das Portfolio jedes Fonds investiert ist. Der Anlagebetrag jedes Fonds in den Wertpapiermarkt von Taiwan darf einen von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

Die Gesellschaft geht die Risiken ein, die sie als vertretbar zur Erreichung des jedem Fonds gesetzten Ziels erachtet; sie kann jedoch keine Garantie dafür übernehmen, dass diese Ziele erreicht werden, da Börsenschwankungen und andere mit der Anlage von übertragbaren Wertpapieren verbundene Risiken auch eine Rolle spielen.

10.17 Zusätzliche Anlagebeschränkungen für in der Schweiz registrierte Fonds

Die in der Schweiz angebotenen und vertriebenen Fonds unterliegen der folgenden zusätzlichen Beschränkung:

- (a) Die Fonds dürfen keine gedeckten Swapgeschäfte eingehen.

11 Finanztechniken und -instrumente

11.1 Allgemeines

Die Gesellschaft darf zur Absicherung, zu Anlagezwecken oder zur Verringerung des Risikos oder zur effizienteren Verwaltung des betreffenden Fonds die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Techniken und Instrumente einsetzen.

Wenn diese Transaktionen den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten betreffen, müssen diese Bedingungen und Grenzen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Diese Maßnahmen dürfen einen Fonds unter keinen Umständen dazu veranlassen, von seinen Anlagezielen abzuweichen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt sind.

Die mit den nachstehend genannten Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Anlage- und Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt näher beschrieben.

11.2 Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung (SFTR)

Die Fonds dürfen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR eingehen.

Die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die von den Fonds abgeschlossen werden dürfen, sind in den nachfolgenden Tabellen einschließlich des maximalen und voraussichtlichen Engagements in Prozent des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds beschrieben.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bei dieser Art von Transaktionen kauft oder verkauft eine Partei gegen Zahlung Wertpapiere an eine Gegenpartei und hat entweder das Recht oder die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem bestimmten (und in der Regel höheren) Preis zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen. Für den Verkäufer handelt es sich dabei um ein Pensionsgeschäft, für den Käufer um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft.

Die Fonds werden keine Pensionsgeschäfte (als Verkäufer) abschließen. Die Fonds werden keine umgekehrten Pensionsgeschäfte (als Käufer) abschließen. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte, die die Wertpapierleihstelle im Namen des Fonds wie in diesem Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben abschließen kann.

Wertpapierleihgeschäfte

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und um Erträge zu erzielen, können die Fonds auf fortlaufender Basis Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Im Rahmen solcher Vereinbarungen werden Wertpapiere eines Fonds im Austausch gegen Sicherheiten vorübergehend an zugelassene Leihnehmer übertragen. Wertpapierleihgeschäfte können zusätzliche Risiken für die Gesellschaft mit sich bringen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist der Fonds dem Kreditrisiko der Gegenparteien solcher Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt. Dieses Kreditrisiko kann durch Erhalt von angemessenen Sicherheiten vermindert werden.

Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften können unter anderem folgende Vermögenswerte sein: Aktien, Anteile, Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldscheine oder andere ähnliche Verpflichtungen, unabhängig davon, ob sie in verbriefter oder unverbriefter Form ausgegeben wurden, sowie alle Zertifikate, Scheine, Optionsscheine oder sonstigen Instrumente, die Rechte zum Erhalt, zum Kauf oder zur Zeichnung derselben verbriefen und üblicherweise an Wertpapierbörsen oder Finanzmärkten gehandelt werden.

Die Wertpapierleihstelle erhält den Ermessensspielraum, um hinsichtlich des Abschlusses von Wertpapierleihgeschäften als Erfüllungsgehilfe im Namen der betreffenden Fonds zu handeln. Des Weiteren wird die Wertpapierleihstelle sicherstellen, dass vor oder gleichzeitig mit der Übergabe von verliehenen Wertpapieren Sicherheiten mit ausreichendem Wert und ausreichender Qualität entgegengenommen werden. Diese werden anschließend während der gesamten Dauer des Leihgeschäfts gehalten und erst zurückgegeben, wenn der

verliehene Vermögenswert wieder vom jeweiligen Fonds zurückerhalten bzw. an diesen zurückgegeben wurde. Die Wertpapierleihstelle überwacht und betreut zudem sämtliche operativen Aspekte der Vermögenswerte, während diese ausgeliehen sind.

Die Wertpapierleihe generiert zusätzliche Erträge zugunsten des Fonds. 92 % dieser Erträge gehen zugunsten des jeweiligen Fonds, wobei die Wertpapierleihstelle maximal 8 % einbehält, um direkte und indirekte Kosten für die Verwaltung des Leihprogramms zu decken, um die erforderliche operative und Sicherheiteninfrastruktur bereitzustellen und um die Einhaltung der Vorschriften und die Risiken zu überwachen. Die Wertpapierleihstelle ist nicht mit dem Anlageverwalter verbunden.

Die Wertpapierleihstelle erhebt für die Dienstleistungen zur Verwaltung von Barsicherheiten eine Gebühr von bis zu 0,05 % der reinvestierten Barsicherheiten. Diese Gebühr wird von der Rendite aus der Wiederanlage von Barsicherheiten abgezogen, bevor die Erträge aus der Wertpapierleihe zwischen dem betreffenden Fonds und der Wertpapierleihstelle aufgeteilt werden. Nach diesem Abzug fließen 92 % dieser Erträge aus der Wiederanlage dem jeweiligen Fonds zu, und maximal 8 % werden von der Wertpapierleihstelle einbehalten.

Weitere Einzelheiten werden in den Jahresberichten der Gesellschaft enthalten sein.

Einzelheiten zur Auswahl der Gegenparteien finden Sie im Abschnitt „Auswahl der Gegenparteien“.

Eine Übersicht über die Nutzung von Wertpapierleihgeschäften durch die Fonds ist nachstehend dargelegt:

Wertpapierleihgeschäfte	Zulässiger Höchstbetrag	Erwarteter Höchstbetrag
Spezialfonds	30 %	20 %
Regionenfonds	30 %	20 %
Rentenfonds	30 %	20 %

Diese Informationen sind zum Datum dieses Prospekts zutreffend. Die erwarteten Niveaus können abhängig von den Marktbedingungen bis zum angegebenen Höchstwert überschritten werden (z. B. bei Marktschwankungen). Der neueste Jahresbericht und die neuesten Abschlüsse geben Aufschluss über das tatsächliche Niveau während des vergangenen Berichtszeitraums.

Die Fonds führt keine Wertpapierleihe aus.

Allgemeine Beschreibung von Total Return Swaps und Gründe für ihre Nutzung

Bestimmte Fonds können bisweilen in Total Return Swaps investieren, wenn dies in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angegeben ist. Ein Total Return Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Gegenparteien, der den Austausch von Cashflows beinhaltet. Eine Gegenpartei erklärt sich bereit, einen Betrag an die andere Gegenpartei zu zahlen, der die Gesamtrendite eines Basiswerts, Index oder Korbs von Vermögenswerten darstellt, und erhält im Gegenzug von dieser anderen Partei einen bestimmten festen und/oder variablen Zahlungsfluss, der an die Performance des Basiswerts bzw. des Index oder des Korbs von Vermögenswerten gebunden ist. Der Fonds kann einen Total Return Swap entweder als Total-Return-Empfänger oder als Total-Return-Zahler eingehen. Total Return Swaps können zu Anlage- oder Absicherungszwecken abgeschlossen werden.

Der Fonds kann Total Return Swaps einsetzen, um Zugang zu den Erträgen (insbesondere) von (i) bestimmten Aktien, Anleihen oder anderen Instrumenten, die aktien- oder anleihenbezogene Erträge bieten, (ii) Indizes und (iii) in eingeschränktem Umfang anderen zulässigen Vermögenswerten zu erhalten. Wenn ein Fonds Total Return Swaps zu Anlagezwecken verwendet, bestehen die Basiswerte aus Instrumenten, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds, die im Abschnitt „Fonds“ dieses Prospekts angegeben sind, in Einklang stehen.

Alle von den Total Return Swaps generierten Gewinne oder Verluste werden dem betreffenden Fonds zugeordnet.

Es ist zu beachten, dass bei der Verwendung von Total Return Swaps durch einen Fonds die jeweiligen Gegenparteien keine Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlagenportfolios des Fonds haben. Für die Dauer eines Derivatkontrakts hat die Gegenpartei dieses Kontrakts keine Verfügungsgewalt über den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert des Derivatkontrakts. Für Geschäfte bezüglich des Anlagenportfolios des Fonds ist keine Zustimmung der Gegenpartei erforderlich. Einzelheiten zur Auswahl der Gegenparteien finden Sie im Abschnitt „Auswahl der Gegenparteien“.

Eine Übersicht über die zulässige Nutzung von Total Return Swaps durch die Fonds ist nachstehend dargestellt:

Fondsname	Total Return Swaps	Basiswerte	Verwendungsgründe
Euro Corporate Bond Fund;	Kreditindizes oder Teilsektor-Indizes	Renten-/Kreditindizes	Nachbildung des Engagements einer Index-Benchmark in einem Teil des Fonds (bei Fonds, die in Anlehnung an einen Rentenindex verwaltet werden).
Euro High Yield Bond Fund;			
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund;			
Global High Yield Bond Fund;			
Strategic Bond Fund;	Einzeltitel oder Anleihenkörbe, einschließlich Staatsanleihen, börsennotierte Fonds und andere zulässige Vermögenswerte)	Einzeltitel oder Anleihenkörbe	Synthetisches Engagement in der Anleihe/dem Anleihenkorb kostengünstiger eingehen (oder erhöhen), als durch Handel mit den physischen Wertpapieren.
Total Return Bond Fund			
Emerging Markets Innovation Fund	Einzelne Aktien	Einzelne Aktien (beispielsweise China-A-Aktien)	Zugang zu / Erhöhung des synthetischen Engagements in den Basiswerten (beispielsweise China-A-Aktien).

	Aktienindizes	Aktienindizes (einzelne Aktien)	Zum Aufbau eines synthetischen Engagements in regionalen und globalen Aktienmärkten Verringerung (Absicherung) des Marktrisikos
Asset-Backed Securities Fund	Zins-Swaps	Veröffentlichte Zinssätze (z. B. ESTR)	Absicherung gegen die Zinsduration von festverzinslichen Wertpapieren, die über Zins-Swaps gehalten werden.

Die maximalen und erwarteten Engagements in Total Return Swaps sind für die jeweiligen Fonds nachstehend angegeben:

Bruttonennwert der Total Return Swaps		
Total Return Swaps	Maximum	Erwartet
Asset-Backed Securities Fund	20 %	0-10 %
Euro Corporate Bond Fund		
Euro High Yield Bond Fund		
Emerging Markets Debt Hard Currency Fund		
Global High Yield Bond Fund		
Strategic Bond Fund	50 %	0-20 %
Total Return Bond Fund	50 %	0-20 %
Emerging Markets Innovation Fund	50 %	0-20 %

Diese Informationen sind zum Datum dieses Verkaufsprospekts zutreffend. Die erwarteten Niveaus können abhängig von den Marktbedingungen bis zum angegebenen Höchstwert überschritten werden. Wenn ein Fonds Total Return Swaps verwendet, werden diese in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt. Der neueste Jahresbericht und die neuesten Abschlüsse geben Aufschluss über das tatsächliche Niveau während des vergangenen Berichtszeitraums.

11.3 Finanzindizes

Wenn ein Fonds derivative Finanzinstrumente (wie etwa Total Return Swaps) verwendet, um ein Engagement auf Finanzindizes aufzubauen oder abzusichern, stellt der Anlageverwalter den Anteilinhabern auf Verlangen ausführliche Informationen über die Finanzindizes zur Verfügung (unter anderem Informationen über die Zusammensetzung einzelner Indizes oder von Indexkörben (und Teilindizes)). Alle von den Fonds verwendeten Finanzindizes stehen im Einklang mit CSSF-Rundschreiben 14/592 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden können. Jede zugehörige zugrunde liegende Strategie, die vom Anlageverwalter verwendet wird, ist gegebenenfalls in der Anlagepolitik oder -strategie des betreffenden Fonds offengelegt. Die Finanzindizes, in die ein Fonds anlegen

kann, werden in der Regel monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich neu gewichtet. Aktive Indizes können die Kosten für die Neugewichtung weitergeben, und diese fließen in den jeweiligen Indexpreis ein. Der betreffende Fonds zielt nicht darauf ab, einen Finanzindex nachzubilden oder abzubilden, und eine Neugewichtung, die verbundenen Kosten oder Aktiengewichtungen in einem Finanzindex, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden, haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Fonds. Beispiele der von den jeweiligen Fonds verwendeten Finanzindizes sind nachstehend angegeben. Ein Fonds kann ein Engagement in anderen Finanzindizes anstreben, die nicht nachstehend aufgelistet sind. Nähere Informationen dazu erhalten Anteilinhaber auf Anfrage.

Beispiele für verwendete typische Finanzindizes, beinhalten unter anderem:

Indexname	Verwendungsgrund
Markit iTraxx Main Index	Engagement in auf EUR lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihemärkten und/oder Risikoabsicherung
Markit iTraxx Crossover Index	Engagement in auf EUR lautenden Sub-Investment-Grade-Unternehmensanleihemärkten (Hochzinsanleihen) und/oder Risikoabsicherung
CDX North America Investment grade Index	Engagement in auf USD lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihemärkten und/oder Risikoabsicherung
CDX North America High Yield Index	Engagement in auf USD lautenden Sub-Investment-Grade-Unternehmensanleihemärkten (Hochzinsanleihen) und/oder Risikoabsicherung
iBoxx Euro Corporates Index	Engagement in auf EUR lautenden Unternehmensanleihen und/oder Risikoabsicherung
iBoxx EUR Liquid High Yield Index	Engagement im Index für auf EUR lautende Hochzinsunternehmensanleihen und/oder Risikoabsicherung
JP Morgan EMBI Global Diversified Index	Engagement im Index des Markts für auf USD lautende Hartwährungsanleihen staatlicher bzw. staatsnaher Emittenten aus Schwellenländern und/oder Risikoabsicherung
MSCI India	Engagement in regionalen und globalen Aktienmärkten

11.4 Zinsswaps

Bestimmte Fonds können zur Erreichung des Anlageziels oder zur Risikoabsicherung Zins-Swaps einsetzen, sofern dies im Anlageziel und in der Anlagepolitik angegeben ist. Ein Zins-Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien über den Austausch zweier Ströme von künftigen Zinszahlungen auf Basis eines festgelegten Kapitalbetrags. Diese können fest oder variabel verzinslich sein, um das Risiko von Zinsschwankungen zu verringern oder zu erhöhen. Sie bieten einem Anleger die Möglichkeit, die Zinssatzsensitivität eines Fonds anzupassen, und spiegeln gleichzeitig die Ansichten eines Anlegers in Bezug auf Änderungen der Zinssätze wider.

11.5 Credit Default Swaps

Zur Absicherung des spezifischen Bonitätsrisikos einiger Emittenten in ihrem Portfolio und für Anlagemanagementzwecke kann die Gesellschaft im Ermessen des Anlageverwalters Credit Default Swaps halten.

Bei einem Credit Default Swap (CDS) handelt es sich um einen bilateralen Finanzkontrakt, bei dem der Käufer (Sicherungsnehmer) dem Verkäufer (Sicherungsgeber) eine regelmäßige Gebühr zahlt und im Gegenzug eine Ausgleichszahlung durch den Sicherungsgeber erhält, wenn ein Kreditereignis eintritt, das sich auf den Referenzschuldner, eine Gruppe an Referenzschuldnern oder einen Index auswirkt. In der Regel erwirbt der Sicherungsnehmer das Recht, ein bestimmtes, an einen Referenzschuldner, eine Gruppe an Referenzschuldnern oder einen Index gebundenes Wertpapier bei Eintritt eines Kreditereignisses zum Nennwert (oder zu einem anderweitig festgelegten Referenz- oder Basiskurs) zu verkaufen. Alternativ kann eine Sicherheit auch auf anderem Weg als durch Verkauf des entsprechenden Wertpapiers an den Sicherungsnehmer ausgezahlt

werden. Unter einem Kreditereignis versteht man im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, wesentliche Umschuldung oder Zahlungs- und Forderungsausfälle. Für Transaktionen dieser Art hat die International Swap and Derivatives Association (ISDA) einen standardisierten Vertrag in Form seines ISDA Master Agreements erstellt.

Sofern dies im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft erfolgt, kann die Gesellschaft darüber hinaus als Sicherungsgeber auftreten und als solcher CDS-Verkaufstransaktionen eingehen, um eine bestimmte Partizipation gegenüber Krediten zu erreichen und/oder CDS-Kauftransaktionen als Sicherungsnehmer eingehen, ohne selbst im Besitz der Basiswerte zu sein. Das Eingehen solcher Transaktionen erfolgt dann im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft, wenn die am CDS-Markt geltenden Konditionen günstiger sind als die auf Geld- oder Aktienmärkten.

Neben Credit Default Swaps kann die Gesellschaft auch Optionen auf Credit Default Swaps eingehen.

Die Auswahl der Gegenparteien für CDS-Transaktionen unterliegt den Kriterien, die im Abschnitt „Auswahl von Gegenparteien“ dargelegt sind.

Sofern möglich erfolgt die Kursfindung für Credit Default Swaps unter Bezugnahme auf den von einem unabhängigen Verkäufer des Marktes notierten Spread unter Verwendung des Preismodells des Anbieters. Ist der Anbieter nicht in der Lage, einen Spread bereitzustellen, stellt der Kontrahent einen Spread bereit, der folglich zusammen mit einem geeigneten Preismodell verwendet wird.

11.6 Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und OTC-Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)

Allgemeines

Diversifizierung

Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Fonds von einer Gegenpartei von Geschäften zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und OTC-Finanzderivatengeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt.

Wenn ein Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die Grenze von 20 % für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Von diesem Unterabsatz abweichend kann ein Fonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Liquidität

Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.

Korrelation

Erhaltene Sicherheiten werden von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung begeben, die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen wird.

Verwahrung

Die erhaltenen Sicherheiten können von der Verwahrstelle oder einer beauftragten Verwahrstelle unter den in den Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bedingungen und gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags (bzw. der betreffenden Delegationsvereinbarung) verwahrt werden.

Wertpapiere können von der Wertpapierleihstelle im Namen der Fonds bei einem von der Wertpapierleihstelle

ausgewählten Triparty-Sicherheitenverwalter gehalten werden.

Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten bei der Wertpapierleihe

Zulässige Sicherheiten

Die Gesellschaft verlangt von der Gegenpartei im Allgemeinen die Stellung von Sicherheiten gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den ESMA-Leitlinien 2014/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen („ESMA 2014/937“) in der jeweils aktuellen bzw. ergänzten Fassung. Erhaltene Sicherheiten (außer hochliquiden Barmitteln) werden in erster Linie aus hochwertigen Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Aktien bestehen, die hochliquide sind und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf veräußert werden können.

Bonität des Emittenten

Die erhaltenen Sicherheiten müssen erstklassig sein und ein langfristiges Kreditrating von mindestens A- einer oder mehrerer großer Ratingagenturen aufweisen oder müssen Aktien sein.

Weiterverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten

Erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet.

Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur wie folgt wiederangelegt werden:

- Hinterlegung bei den in Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung vorgeschriebenen Instituten; oder
- Anlage in erstklassige Staatsanleihen;
- Verwendung für umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den aufgelaufenen Barmittelbetrag jederzeit vollständig abrufen;
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA-Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Common Definition of European Money Market Funds) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Reinvestierte Barsicherheiten werden in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert.

Bewertung und Abschläge

Die Bewertungen werden täglich gemäß den maßgeblichen Bewertungsgrundsätzen, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, durchgeführt, und es wird eine Marge angewendet, die abhängig von der Kombination aus verliehenen Wertpapieren und erhaltenen Sicherheiten, sicherstellt, dass der Wert der erforderlichen Sicherheiten zwischen 102 % und 110 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere beträgt.

Die Sicherheit wird täglich zum Marktkurs bewertet, um die überschüssige Sicherheit von 102 % bis 110 % aufrechtzuerhalten, die als Absicherung gegen volatile Marktbedingungen dient.

Sicherheiten unterliegen einem Sicherheitsabschlag gemäß einer gestaffelten Skala, die auf der Kombination aus dem verliehenen zugrunde liegenden Instrument gegenüber dem als Sicherheit hinterlegten Vermögenswert basiert.

Der Fonds behält sich das Recht vor, diese Regelung jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Rahmen der Wiederanlage von Barsicherheiten abgeschlossen werden, sind je nach zugrunde liegenden Wertpapieren zwischen 102 % und 110 % besichert. Der Preis der Sicherheiten wird durch den von der Wertpapierleihstelle ausgewählten Triparty-Agent ermittelt und sie werden täglich neu bewertet. Die tägliche Preisberechnung bestimmt die Höhe der Sicherheiten, die von der Gegenpartei für diesen Tag entgegengenommen/geliefert werden müssen. Die Lieferung/der Erhalt von Sicherheiten wird durch den Triparty-Agent angestoßen und verwaltet.

Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen von OTC-Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)

Zulässige Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten für den außerbörslichen Derivatehandel werden vom Anlageverwalter genehmigt und sind in den entsprechenden Kreditsicherungsanhängen (Credit Support Annexes, „CSA“) der „ISDA“ (International Swap Dealers Association) dargelegt. Zulässige Sicherheiten (außer hochliquiden Barmitteln) bestehen aus britischen Staatsanleihen (Gilts), US-Staatsanleihen (Treasuries) und handelbaren Schuldverschreibungen verschiedener Länder der Eurozone, die im Allgemeinen ein Mindestrating durch Fitch, Moody's oder S&P von AA-/Aa3 haben müssen.

Bonität des Emittenten

Erhaltene Sicherheiten müssen erstklassig sein.

Weiterverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten

Erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet.

Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur wie folgt wiederangelegt werden:

- Hinterlegung bei den in Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung vorgeschriebenen Instituten; oder
- Anlage in erstklassige Staatsanleihen; oder
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA-Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Common Definition of European Money Market Funds) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Reinvestierte Barsicherheiten werden in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert.

Bewertung und Abschlüsse

Die Sicherheiten werden täglich in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bewertungsprinzipien, die in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, bewertet.

Bei Geschäften mit Sicherheiten wird eine Marge angewendet, die abhängig von der Kombination aus verliehenen Wertpapieren und erhaltenen Sicherheiten, sicherstellt, dass der Wert der erforderlichen Sicherheiten zwischen 102,5 % und 110 % des Werts der verliehenen Wertpapiere beträgt.

Die Sicherheit wird täglich zum Marktkurs bewertet, um die 102,5 % bis 110 % an überschüssiger Sicherheit aufrechtzuerhalten, die als Versicherung für volatile Marktbedingungen dient.

Der Fonds behält sich das Recht vor, diese Regelung jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

11.7 Auswahl der Gegenparteien

Alle Gegenparteien unterliegen der Zulassung und Überprüfung durch den Ausschuss für Gegenparteirisiken („AGR“) des Anlageverwalters.

Für eine Genehmigung muss eine Gegenpartei:

- Aufsichtsbestimmungen erfüllen, die nach Auffassung der CSSF gleichwertig mit den Aufsichtsvorschriften der EU sind;
- vom AGR als kreditwürdig eingestuft werden;
- einer Untersuchung der beabsichtigten Tätigkeit der Gegenpartei unterzogen werden, die eine Überprüfung von Aspekten wie Unternehmensführung, Liquidität, Rentabilität, Unternehmensstruktur, Kapitaladäquanz und Qualität der Vermögenswerte sowie der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung umfassen kann. Bei der Auswahl der Gegenparteien gibt es

zwar keine vorgegebenen Kriterien für rechtlichen Status oder geografische Region, aber diese Elemente werden in der Regel ebenfalls berücksichtigt;

- normalerweise mindestens ein langfristiges Rating der Kategorie Investment Grade aufweisen.

In Ausnahmefällen ist der AGR befugt, Gegenparteien zu genehmigen, die die Mindestratings nicht erfüllen.

Eine Herabstufung des langfristigen Ratings einer Gegenpartei durch Fitch, Moody's oder S&P unter A oder Investment Grade, wenn es sich um eine genehmigte Gegenpartei für OTC-Derivate handelt, löst eine Überprüfung durch den AGR aus. Der AGR wird zeitnah unter Berücksichtigung der Fakten und Umstände der Herabstufung und im besten Interesse der Kunden entscheiden, ob der Handel mit der betroffenen Gegenpartei eingestellt oder das bestehende Engagement reduziert oder beibehalten werden soll.

Das im Verkaufsprospekt vorgeschriebene langfristige Mindestrating kann geändert werden und in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt bei der nächsten Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

12. Replikationsmethoden

Fonds können eine teilweise oder vollständige Nachbildung vornehmen, indem sie eine der folgenden Strategien anwenden:

Replikationsstrategie: Im Rahmen dieser Indexstrategie strebt der Fonds die Nachbildung der Zusammensetzung des betreffenden Index an, indem er alle oder fast alle Wertpapiere hält, die typischerweise dessen Bestandteile widerspiegeln, und zwar in ähnlichen Gewichten und Anteilen. Nur in Ausnahmefällen kann der Anlageverwalter in Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil des Index sind, z. B. wenn einzelne Bestandteile aus regulatorischen Gründen verboten sind, vorausgesetzt, diese Wertpapiere sind nach Einschätzung des Anlageverwalters hinsichtlich ihres Risikoprofils und ihrer Allokationsmerkmale mit den im Index enthaltenen Wertpapieren vergleichbar. Umstände, unter denen der Anlageverwalter vom Index abweichen kann, sind nur Ausnahmefälle und können unter anderem Wertpapiere umfassen, die im Index enthalten sind, aber verboten sind oder deren Gewichtung sehr gering wäre, oder Fälle, in denen der Erwerb oder das Halten solcher Wertpapiere nach vernünftiger Einschätzung des Anlageverwalters der Wertentwicklung des Fonds abträglich wäre.

Der Fonds kann (i) Wertpapiere halten, die nach Ansicht des Anlageverwalters voraussichtlich in Zukunft in den Index aufgenommen werden, sowie (ii) Wertpapiere, die durch Kapitalmaßnahmen erworben wurden, auch wenn diese nicht Teil des Index sind.

Synthetische Replikationsstrategie: Diese Replikationsmethode zielt darauf ab, ein Engagement in der Wertentwicklung eines Index zu erzielen, indem ein Fonds Finanzderivate wie börsengehandelte Aktienindex-Futures eingeht, wodurch der Fonds die Wertentwicklung des Index erhält.

13. Risikomanagementprozess

Die Managementgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und zu messen. Weiterhin verwendet sie ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten. Sie muss der CSSF regelmäßig und in Übereinstimmung mit den von dieser definierten Regeln die Typen der derivativen Finanzinstrumente, die zugrundeliegenden Risiken, die quantitativen Grenzen und die Methoden mitteilen, anhand derer die Risiken, die mit Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen sind, geschätzt werden.

Die Managementgesellschaft hat sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko eines jeden Fonds den Gesamtnet-towert des Fonds nicht überschreitet. Das globale Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, des Risikos zukünftiger Marktbe-wegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.

Jeder Fonds darf innerhalb der im vorstehenden Abschnitt 10 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, jedoch mit der Maßgabe, dass das Engagement in die Basiswerte

insgesamt die Anlageobergrenzen in Unterabsatz 10.5 (a) bis (d) des vorstehenden Abschnitts 10 nicht übersteigt.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der indexbasierten derivativen Finanzinstrumente werden nicht mit den Anlagebeschränkungen in Unterabsatz 10.5 (a) bis (d) in Abschnitt 10 oben kombiniert.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss Letzteres bei der Erfüllung der Erfordernisse der oben genannten Beschränkungen berücksichtigt werden.

14. Steuerung des Liquiditätsrisikos

Die Gesellschaft betreibt eine Politik des Liquiditätsrisikomanagements, die Liquiditätsrisiken identifiziert, überwacht und verwaltet. Sie berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und die Handelsfrequenz, um sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte jedes Fonds die Einhaltung der Verpflichtung des Fonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen unter normalen und außergewöhnlichen Marktbedingungen ermöglicht, und um eine faire Behandlung und Transparenz für alle Anleger zu erreichen.

Zusammengefasst beinhaltet die Politik des Liquiditätsrisikomanagements der Gesellschaft die folgenden Aspekte:

- Fortlaufende Überprüfung der Liquidität des Portfolios jedes Fonds und regelmäßige Beurteilung seines laufenden Liquiditätsbedarfs einschließlich einer Beurteilung, ob die Zeichnungs- und Rücknahmevereinbarung für die Strategie des jeweiligen Fonds angemessen ist;
- Regelmäßige und fortlaufende Szenario-Modellierung und Stresstests, um sicherzustellen, dass die Position des Fonds den Veränderungen der Marktbedingungen standhält und fundierte Anlageentscheidungen ermöglicht. Dazu gehören auch Extremszenario-Tests. Normalerweise wird der Stresstest vierteljährlich durchgeführt, in Zeiten widriger Marktbedingungen oder in einer Phase, in der es große Rücknahmeanträge gibt, werden die Stresstests bei Bedarf aber auch häufiger durchgeführt;
- Die Liquidität des Fonds wird systematisch modelliert, wobei vorsichtige, aber realistische Annahmen getroffen werden, wie viel eines jeden Wertpapiers in einem bestimmten Zeitraum verkauft werden könnte. Anschließend werden diese Informationen für jeden Fonds, unabhängig von dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten, zusammengefasst, um ein umfassendes Bild des Liquiditätspfades eines Portfolios zu erhalten, wenn es so schnell wie möglich, aber mit minimalen Auswirkungen auf den Markt verkauft werden müsste. Dadurch können die Fonds nach Liquiditätsrisiken aufgeschlüsselt und illiquide Positionen hervorgehoben werden; und
- Die Liquiditätsüberwachung wird vom unabhängigen Risikoteam durchgeführt, das funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion ist. Das Team überwacht die Liquidität und eskaliert Probleme an den Liquiditätsausschuss. Der Liquiditätsausschuss setzt sich aus Vertretern der Risikofunktion, dem Vertrieb und dem Front-Office zusammen. Der Ausschuss tagt in der Regel vierteljährlich und ist verantwortlich für die Identifizierung und Eskalation oder Lösung von Liquiditätsproblemen mit den Fonds.

Die Gesellschaft nutzt die folgenden Instrumente zur Steuerung der Liquidität, zur Sicherstellung einer fairen Behandlung der Anleger und zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger. Die Anleger sollten jedoch das Risiko beachten, dass diese Instrumente möglicherweise zur Steuerung des Liquiditäts- und Rücknahme-Risikos nicht geeignet sind:

Marktgerechte Bewertung

Wenn es keinen verlässlichen Preis für einen Vermögenswert gibt (z. B. wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Fonds für den Handel geschlossen sind) oder der verfügbare Preis den Marktwert der Bestände des betreffenden Fonds nicht korrekt widerspiegelt, kann die Gesellschaft Zeitwerttechniken anwenden, um eine bestmögliche Schätzung des Wertes der Vermögenswerte vorzunehmen. Weitere Informationen finden Sie im Absatz „Bewertungsprinzipien“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Marktwertanpassung bei der Berechnung der Performancegebühr für die Fonds, die eine solche Gebühr zahlen, nicht im NIW berücksichtigt wird.

Aufgeschobene Rücknahmen

Wenn die gesamten Rücknahmeanträge (einschließlich Umtauschanträge) mehr als 10 % der Gesamtanzahl der Anteile dieses Fonds ausmachen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, Rücknahmeanträge gänzlich oder teilweise aufzuschieben, so dass die Grenze von 10 % nicht überschritten wird. Bitte beachten Sie den Absatz „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Verwässerungsanpassung

Auch bekannt als Swing Pricing. Der Verwaltungsrat kann, wenn die Höhe der Zeichnungen und Rücknahmen einen festgelegten Grenzwert erreicht oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der bestehenden Anleger ist, eine Anpassung des Anteilspreises vornehmen, um die geschätzten Kosten und Aufwendungen, die dem Fonds entstehen können, zu decken und die Interessen der verbleibenden Anleger zu schützen. Weitere Informationen finden Sie im Absatz „Swing-Pricing“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Aussetzung des Handels

Unter außergewöhnlichen Umständen und im Interesse der Anleger können alle Zeichnungen und Rücknahmen bezüglich der Fonds ausgesetzt werden. Anleger können nicht mit ihren Anteilen handeln, wenn diese Maßnahme in Kraft ist. Bitte beachten Sie den Absatz „Möglicher Aufschub oder Aussetzung der Rücknahme“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Market-Timing und exzessiver Handel

Eine Hauptvertriebsstelle kann zu Gunsten der Gesellschaft eine Handelsgebühr erheben, wenn die Hauptvertriebsstelle glaubt, dass ein anderer Anteilinhaber schädigender exzessiver Handel stattgefunden hat (zum Beispiel, wenn Anteile innerhalb von 90 Kalendertagen eingelöst oder umgetauscht wurden). Bitte beachten Sie den Absatz „Market-Timing und exzessiver Handel“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

15. Beschwerdemanagement

Etwaige Anlegerbeschwerden in Bezug auf den Betrieb oder die Vermarktung der Gesellschaft sind an die Managementgesellschaft in 78, Avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg zu senden. In jedem Fall muss eine Beschwerde klar und deutlich die Kontaktdaten des Anlegers sowie eine kurze Beschreibung des Beschwerdeggrundes enthalten. Der Beschwerdebeauftragte der Managementgesellschaft wird sich mit einer Kontaktperson in Verbindung setzen, die für die Lösung des Problems geeignet ist.

Wenn der Anleger innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem die Beschwerde gemäß dem vorstehenden Absatz übermittelt wurde, keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhält, kann der Anleger bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) entweder per Post an die Adresse der CSSF, 283, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg oder per E-Mail an die Adresse reclamation@cssf.lu eine Beschwerde einreichen.

Die aktuelle Richtlinie für das Beschwerdemanagement ist auf der Website www.janushenderson.com verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar der Beschwerdemanagementpolitik ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

16. Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente

Ausfertigungen der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (mit Ausnahme von Samstagen und öffentlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, 78, Avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingesehen werden, und es können kostenlos Ausfertigungen dieser Dokumente bezogen werden:

- (a) die Satzung der Gesellschaft und etwaige Änderungen daran;

- (b) die Vergütungspolitik;
- (c) die Beschwerdemanagementpolitik;
- (d) die oben genannten wesentlichen Verträge können bisweilen in gegenseitigem Einverständnis der jeweiligen Vertragsparteien geändert werden;
- (e) die neueste Version dieses Prospekts und des relevanten Basisinformationsblatts der Gesellschaft und ihrer jeweiligen Fonds und Klassen; und
- (f) die neuesten Jahresberichte und Halbjahresberichte der Gesellschaft;

Zusätzliche Informationen werden gemäß den Bestimmungen der Luxemburgischen Gesetze und Vorschriften auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Zu diesen zusätzlichen Informationen gehören die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft, die Richtlinie für die Platzierung von Aufträgen zur Durchführung von Transaktionen mit Dritten im Namen der Gesellschaft und die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung.

Alle anderen für die Anteilhaber bestimmten Informationen erfolgen mittels entsprechender Mitteilungen. Gegebenenfalls werden die Anteilhaber schriftlich (auch durch Online-Veröffentlichung auf den Produktseiten der JHI-Website unter www.janushenderson.com) oder durch ein anderes, von den Anteilhabern individuell akzeptiertes Kommunikationsmittel informiert.

Anhang 1 – Nachhaltigkeitsansatz

Der Anlageverwalter überwacht die Fonds laufend anhand der in diesem Abschnitt genannten Kriterien. Wenn eine bestehende Anlage aufgrund von Ausschlusskriterien nicht mehr zulässig ist, wird sie innerhalb einer angemessenen Frist veräußert.

Wenn für einen Artikel 8-Fonds angegeben wird, dass er in „nachhaltige Anlagen“ gemäß der Definition in Artikel 2(17) der SFDR investiert, wendet der Anlageverwalter seine Methodik für nachhaltige Investitionen an, um zu bestimmen, welche Anlagen berücksichtigt werden können. Diese Methodik beinhaltet die Interpretation der drei Bausteine der SFDR-Definition durch den Anlageverwalter: gute Governance-Praktiken, keine signifikante Schädigung und ein positiver Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Wenn für einen Artikel 9-Fonds angegeben wird, dass er in „nachhaltige Anlagen“ gemäß der Definition in Artikel 2(17) der SFDR investiert, wendet der Anlageverwalter seine eigene Methodik an, um zu bestimmen, welche Anlagen angesehen werden können. Diese Methodik beinhaltet die Interpretation der drei Bausteine der SFDR-Definition durch den Anlageverwalter: gute Governance-Praktiken, keine signifikante Schädigung und ein positiver Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel. Ein positiver Beitrag wird durch eine Bottom-up-Umsatzzuordnung nachgewiesen, die ein Gleichgewicht zwischen dem Ausschluss von Unternehmen, die nur einen geringen Teil ihres Umsatzes aus nachhaltigen Aktivitäten erzielen, und dem Nichtausschluss von nachhaltig orientierten Unternehmen allein auf der Grundlage eines Umsatzschwellenwerts wahrt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachstehenden fondsspezifischen Angaben oder www.janushenderson.com/esg-governance.

Fonds, die ökologische bzw. soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 SFDR fördern:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Asia-Pacific Property Income Fund
Kennung der juristischen Person: 213800WJ5V5NUGUE9S29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja		Nein	
☐	Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____%	☒	Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐	mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☒	mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
☐	Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%	☒	mit einem sozialen Ziel
☐		☐	Es fördert E/S-Merkmale, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz durch die Festsetzung von Zielen für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Unterstützung der Prinzipien des UN Global Compact (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**
- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UN Global Compact
- % des Portfolios: Emittenten mit wissenschaftlich fundierten Emissionszielen oder einer nachgewiesenen Verpflichtung zur Annahme wissenschaftlich fundierter Emissionsziele

● **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

● **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

— — — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

— — — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Durch einen direkten Dialog mit Unternehmen
CO2-Bilanz	Durch einen direkten Dialog mit Unternehmen
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Durch einen direkten Dialog mit Unternehmen
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-asia-pacific-property-income-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds ist bestrebt, durch Anlagen an den Aktienmärkten des asiatisch-pazifischen Raums und insbesondere durch ein Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren über der Benchmark liegende Ertragsrenditen mit Potenzial für Kapitalwachstum zu erzielen.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

■ Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Emittenten, die mutmaßlich gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ausgeschlossen. Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter arbeitet aktiv mit Unternehmen zusammen, um die Annahme von wissenschaftlich fundierten Emissionszielen oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme wissenschaftlich fundierter Emissionsziele (zugelassen oder geprüft von SBT – <https://sciencebasedtargets.org/> oder gleichwertig)¹ zu fördern. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass mindestens 10 % der Unternehmen im Portfolio genehmigte oder zugesagte Ziele haben, und wird die Fortschritte dieser Unternehmen im Hinblick auf diese Ziele überwachen.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
- b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

¹. *Zugelassen oder geprüft von SBT – <https://sciencebasedtargets.org/> oder gleichwertig*

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Der Anlageverwalter verwendet Daten und/oder Analysen von Drittanbietern, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, zu beurteilen. Dementsprechend deutet ein MSCI ESG-Rating von BB oder höher im Allgemeinen auf eine gute Unternehmensführung hin.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



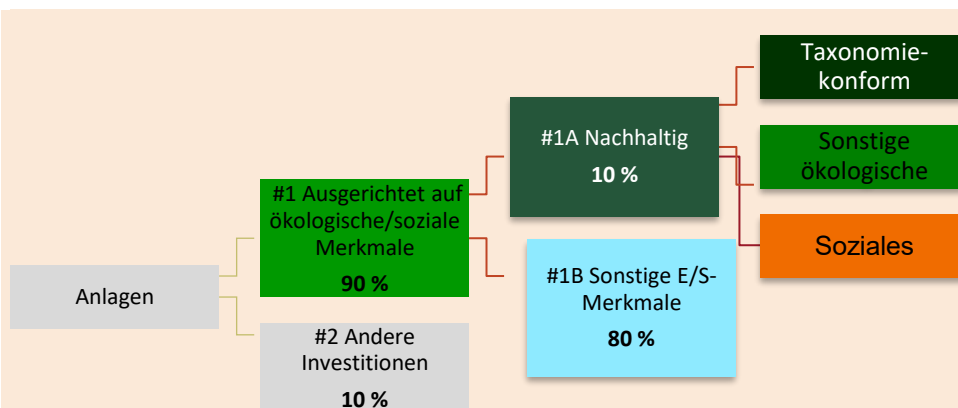
Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 90 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend. Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.

Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁴?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

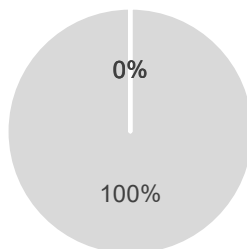
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

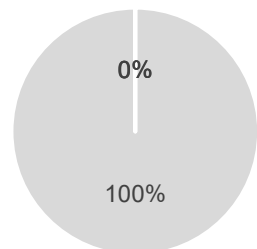
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

⁴ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

 Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.



- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-asia-pacific-property-income-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Asset-Backed Securities Fund

Kennung der juristischen Person: 213800Q2NLBZVPL2X45

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Anlagen ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%	☒ Es fördert E/S-Merkmale, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?**
 - Vermeidung von Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, durch die Anwendung verbindlicher Ausschlüsse.
 - Förderung des Klimaschutzes.
 - Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).
 - JHI wendet ein firmeneigenes ESG-Rahmenwerk an, das sowohl Daten von Dritten als auch eigene Erkenntnisse nutzt, um Ratings für Emittenten von Verbriefungen zu erstellen. Um die Einführung besserer Umwelt- und/oder Sozialpraktiken zu fördern, wird der Fonds nur in Verbriefungen investieren, deren Emittenten in die 5 besten der 6 Rating-Kategorien fallen.
 - JHI wendet ein firmeneigenes ESG-Rahmenwerk an, das sowohl Daten von Dritten als auch eigene Erkenntnisse nutzt, um Ratings für körperschaftliche Emittenten von Schuldtiteln zu erstellen. Um die Einführung besserer Umwelt- und/oder Sozialpraktiken zu fördern, wird der Fonds nur in Emittenten körperschaftlicher Schuldtitel investieren, die in die 5 besten der 6 Rating-Kategorien fallen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.
- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1 & 2 – Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Emittenten der Verbriefung, der wichtigsten Partei der Verbriefung oder des Emittenten der Unternehmensanleihe, jeweils normalisiert auf den Umsatz oder Ertrag, was einen Vergleich zwischen Emittenten von Verbriefungen oder Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.
- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien des UNGC.
- Ratings von Emittenten von Verbriefungen im gesamten Portfolio auf der Grundlage des firmeneigenen Rahmenwerks.
- Ratings körperschaftlicher Emittenten im gesamten Portfolio auf der Grundlage des firmeneigenen Rahmenwerks.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nicht zutreffend

- — — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

- — — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:**

Nicht zutreffend



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-asset-backed-securities-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Fonds strebt langfristig eine Rendite aus einer Kombination von Erträgen und Kapitalwachstum an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse im Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters implementiert, wobei eine Kombination von Daten von Drittanbietern und internen Untersuchungen genutzt wird und die Emittenten und die wichtigsten Parteien von Verbriefungen (das Unternehmen mit dem größten Einfluss auf die Verwaltung der Sicherheiten) fortlaufend überwacht werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter bzw. die firmeneigenen Analysen in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter wird:

- Ausschlusskriterien anwenden, um Direktanlagen in Emittenten von Verbriefungen und Unternehmensanleihen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret werden Emittenten von Verbriefungen und Unternehmensanleihen ausgeschlossen, wenn sie mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Kraftwerkskohle, Ölsand oder Bohrungen in der Arktis erzielen, bzw. im Fall von Collateralised Loan Obligations wenn mehr als 10 % des Sicherheitenbestands in Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Kraftwerkskohle, Ölsand oder Bohrungen in der Arktis investiert sind.
- Ausschlusskriterien anwenden, um Direktanlagen in Verbriefungen aufgrund der Beteiligung der wichtigsten Parteien (der Unternehmen mit dem größten Einfluss auf die Verwaltung der Sicherheiten) an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret werden Verbriefungen ausgeschlossen, wenn die wichtigsten Parteien (die Unternehmen mit dem größten Einfluss auf die Verwaltung der Sicherheiten) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Kraftwerkskohle, Ölsand oder Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Ausschlusskriterien anwenden, damit der Fonds nicht in Verbriefungen investiert, deren wichtigste Parteien (die Unternehmen mit dem größten Einfluss auf die Verwaltung der Sicherheiten) gegen die Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken) verstoßen.
- Ein firmeneigenes ESG-Rahmenwerk anwenden, das sowohl Daten von Dritten als auch eigene Erkenntnisse nutzt, um Ratings für Emittenten von Verbriefungen zu erstellen. Um die Einführung besserer Umwelt- und/oder Sozialpraktiken zu fördern, wird der Fonds nur in die 5 besten der 6 Rating-Kategorien investieren.
- Ein firmeneigenes ESG-Rahmenwerk anwenden, das sowohl Daten von Dritten als auch eigene Erkenntnisse nutzt, um Emittenten von Unternehmensanleihen in sechs Ratingkategorien einzuteilen. Um die Einführung besserer Umwelt- und/oder Sozialpraktiken zu fördern, wird der Fonds nur in die 5 besten der 6 Rating-Kategorien investieren.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
- b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter kann Fondspositionen eröffnen, die die oben genannten Ausschlusskriterien auf der Basis von Daten oder Überprüfungen Dritter scheinbar nicht erfüllen, wenn die verwendeten externen Daten nach Ansicht des Anlageverwalters unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene

Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- (i) Streumunitionen;
- (ii) Antipersonenminen;
- (iii) chemische Waffen;
- (iv) biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

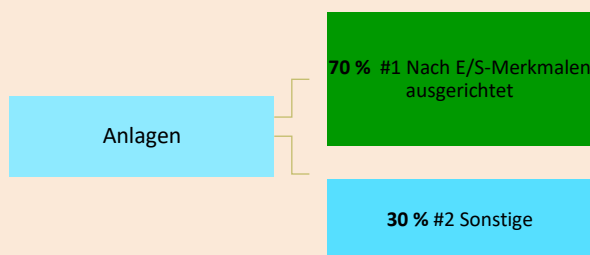
Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 70 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente (einschließlich Geldmarktfonds, kurzfristige Staatsanleihen, Termineinlagen bei Banken oder Einlagezertifikate) sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der Taxonomie konform sind, wird voraussichtlich 0 % betragen. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

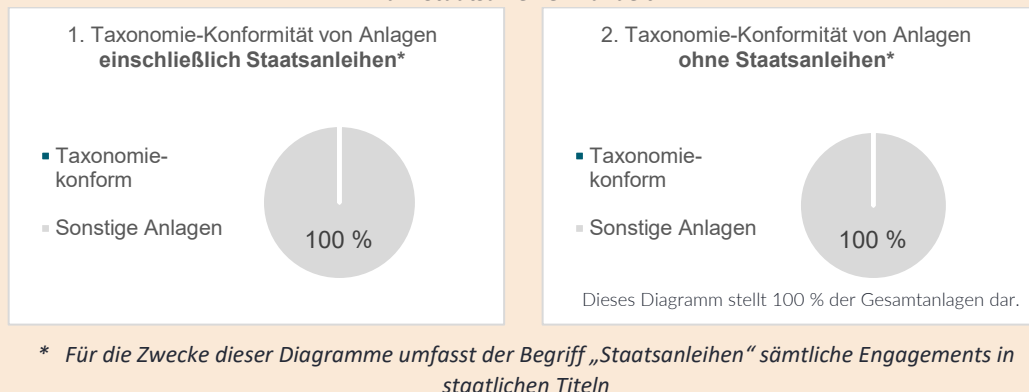
Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Anlagen fallen unter „#2 Sonstige“, welchen Zweck verfolgen sie, und gibt es ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen?

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente (einschließlich Geldmarktfonds, kurzfristige Staatsanleihen, Termineinlagen bei Banken oder Einlagenzertifikate) sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.

Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmalen konform ist?

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-asset-backed-securities-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Biotechnology Fund

Kenntnis der juristischen Person: 213800AV3O5CVAEQM982

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ____%



Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem sozialen Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

- Minimierung des Engagements in körperschaftlichen Emittenten mit den schlechtesten ESG-Ratings.
- Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- 70 % der gehaltenen körperschaftlichen Emittenten haben ein ESG-Rating von BB oder höher.
- Zusammenarbeit mit körperschaftlichen Emittenten mit einem UNGC-Status „fail“ (Verstoß).

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

— — — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren

geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

— — — *Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:*

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD MNE	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter: <https://www.janushenderson.com/en-lu/advisor/eu-sfdr-jhhf-biotechnology-fund/>

finden Sie weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) von Biotechnologie- und biotechnologiebezogenen Unternehmen investiert.

Anleger sollten diesen Abschnitt in Verbindung mit der Anlagestrategie des Fonds (wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ der Prospektergänzung für den Fonds dargelegt) lesen.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die als Ausschlüsse implementiert werden, sind die in das Compliance-Modul eines Auftragsverwaltungssystem eingebettet, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und machen es möglich, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Es werden Pläne für die Zusammenarbeit vereinbart und regelmäßig überprüft, einschließlich der Fortschritte, die während des 24-monatigen Zeitraums im Hinblick auf diese Pläne erzielt wurden.

■ Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Der Anlageverwalter wird auf der Grundlage eines Ratings von MSCI – <https://www.msci.com/> oder eines gleichwertigen Ratings:

- Filter anwenden, um sicherzustellen, dass mindestens 70 % der Aktienpositionen des Portfolios in körperschaftliche Emittenten mit einem ESG-Risikoring von BB oder höher investiert werden.
- Kontakt zu Emittenten aufnehmen, die gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen, und nur dann investieren oder weiter investiert bleiben, wenn er im Rahmen dieses Dialogs feststellt, dass sie auf dem Weg der Besserung sind. Wenn der Emittent die entsprechenden Anforderungen nicht innerhalb von 24 Monaten erfüllt, wird die Position veräußert und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst. Nähere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts.

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating höher als:

- 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern;
- 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter kann Fondspositionen eröffnen, die die oben genannten Ausschlusskriterien auf der Basis von Daten oder Überprüfungen Dritter scheinbar nicht erfüllen, wenn die verwendeten externen Daten nach Ansicht des Anlageverwalters unzureichend oder ungenau sind.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

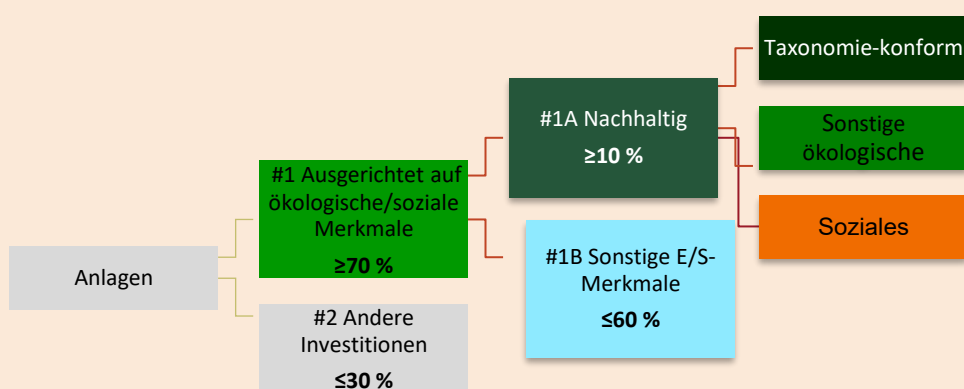
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 70 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Fonds setzt Derivate ein, um Engagements in Emittenten einzugehen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien, die in unserer Antwort auf die Frage „*Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?*“ beschrieben sind, im Anlageuniversum verbleiben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der Taxonomie konform sind, wird voraussichtlich 0 % betragen. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?

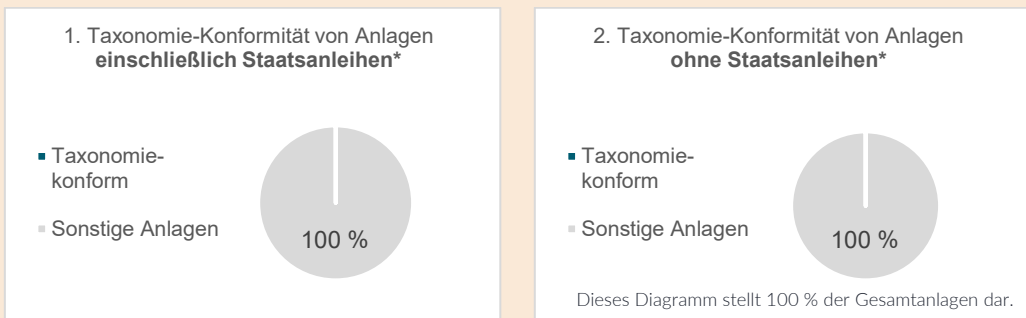
- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Anlagen fallen unter „#2 Sonstige“, welchen Zweck verfolgen sie, und gibt es ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente, ergänzende liquide Mittel, Instrumente, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten, ungedeckte Wertpapiere, Zweckgesellschaften für den Erwerb von Unternehmen, Wandelanleihen, Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating und Geldmarktinstrumente gehören.

Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/advisor/eu-sfdr-jhhf-biotechnology-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Emerging Markets Innovation Fund
Kennung der juristischen Person: 2138002D3KY4XGB2Z943

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ____%



Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Anlagen



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem sozialen Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz, die Anlage in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten, und die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

• Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1 & 2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- % des Portfolios mit Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nicht zutreffend

— — — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

— — — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:**

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-horizon-emerging-markets-innovation-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt durch Anlagen an Aktienmärkten der Schwellenländer und insbesondere durch ein Engagement in innovativen Unternehmen, wie vorstehend definiert, Kapitalwachstum an. Anleger sollten diesen Abschnitt in Verbindung mit der Anlagestrategie des Fonds (wie im Abschnitt „Fonds“ des Prospekts dargelegt) lesen.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Ein verbindliches Element ist nicht als Ausschlusskriterium im Auftragsverwaltungssystem verankert, nämlich das „Ziel, eine niedrigere Kohlenstoffintensität als der MSCI Emerging Markets Index zu haben“ (die „**Benchmark**“). Diese Verpflichtung wird auf monatlicher Basis überwacht, indem die Kohlenstoffintensität des Portfolios mit der seiner Benchmark verglichen wird, wie von einem externen Datenanbieter berechnet.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Um beispielsweise die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Emittenten auszuschließen, die mutmaßlich gegen die Prinzipien des UNGC verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter wird sicherstellen, dass mindestens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet werden.

Der Fonds wird bestrebt sein, eine geringere Kohlenstoffintensität als seine Benchmark zu haben.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.

b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen

beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

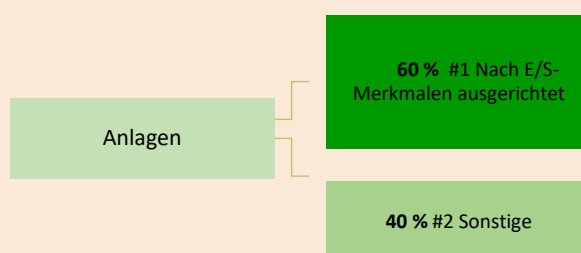
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 60 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmittel-äquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für Unternehmen aus Schwellenländern sind nur in begrenztem Umfang Daten zu den ökologischen und sozialen Merkmalen verfügbar. Daher werden einige der anderen Vermögenswerte Unternehmen umfassen, die nicht über die vorstehend beschriebenen Metriken berichten.

Das Merkmal einer im Vergleich zur Benchmark niedrigeren Kohlenstoffintensität wird auf der Ebene des Portfolios angewandt (und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen, die ein über dem Durchschnitt des Portfolios oder der Benchmark liegendes CO2-Profil aufweisen können).



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?⁵

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

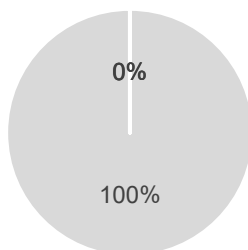
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

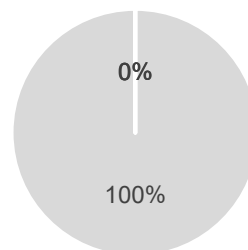
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Nicht zutreffend.

⁵ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-horizon-emerging-markets-innovation-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

ANHANG II

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Responsible Resources Fund
Kennung der juristischen Person: 213800SUMWA13II54903

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

- ☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ____%

- ☐ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Anlagen
- ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
- ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz, die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken) und die Anlage in Unternehmen, die auf die folgenden Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet sind: Energiewende; nachhaltige Mobilität, nachhaltige Industrie, nachhaltige Agrarwirtschaft und Kohlenstoffreduzierung. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- Kohlenstoff – CO₂-Bilanz Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens (sofern verfügbar). Scope-1-Emissionen stammen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden, in der Regel

aus der direkten Verbrennung von Brennstoffen in Öfen oder Fahrzeugen. Scope-2-Emissionen entstehen bei der Erzeugung des vom Unternehmen gekauften Stroms.

- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC
- % des Portfolios mit Ausrichtung auf die Nachhaltigkeitsthemen des Fonds, basierend auf seiner internen, eigenen Methodik
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja

☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-responsible-resources-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen an den globalen Aktienmärkten und besonders durch ein Engagement im Sektor der natürlichen Ressourcen an. Anleger sollten diesen Abschnitt in Verbindung mit der Anlagestrategie des Fonds (wie im Abschnitt „Fonds“ des Prospekts dargelegt) lesen.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden.

Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Die verbindlichen Kriterien für ein Engagement in Unternehmen, die auf mindestens eines der vorstehend genannten Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet sind, werden durch regelmäßige Untersuchungen überwacht, anhand derer festgestellt wird, ob ausreichende Recherchen durchgeführt und dokumentiert wurden, um nachzuweisen, dass die Emittenten im Fonds einen positiven Beitrag zu den nachstehend genannten Nachhaltigkeitsthemen leisten und diesen korrekt zugeordnet wurden.

Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Insbesondere sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Produktion fossiler Brennstoffe erwirtschaften. Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien wendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten an, die zum Datum dieses Prospekts in Artikel 12 „Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 definiert sind. Ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen, die in folgende Bereichen involviert sind:

- (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- (c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- (d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- (e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- (f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- (g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Für die Zwecke von Buchstabe (a) bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Die Anlagestrategie des Fonds strebt ein Engagement von mindestens 80 % in Unternehmen an, die auf mindestens eines der folgenden Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet sind: Energiewende; nachhaltige Mobilität, nachhaltige Industrie, nachhaltige Agrarwirtschaft und Kohlenstoffreduzierung.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.

b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („**Politik**“) bewertet.

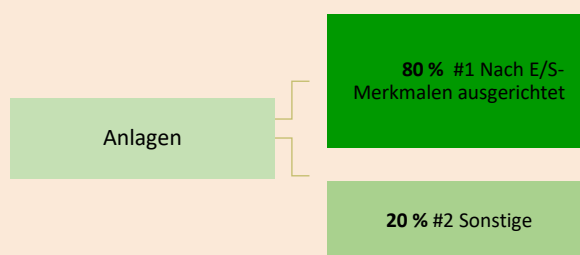
Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Allgemein anerkannte Unternehmensführungsstandards können für kleinere Organisationen oder zur Berücksichtigung lokaler Governance Standards im Ermessen des Anlageverwalters, wenn angemessen, angepasst werden.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 80 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

● **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁶?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

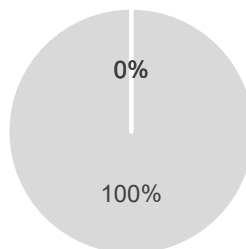
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

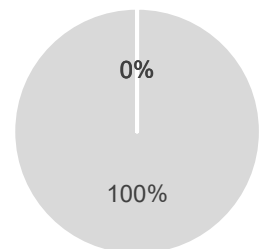
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

⁶ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-responsible-resources-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Global Property Equities Fund
Kennung der juristischen Person: 213800JUO8N42HYG8F65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen

☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☒ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz durch die Festsetzung von Zielen für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Unterstützung der Prinzipien des UN Global Compact (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UN Global Compact
- % des Portfolios: Emittenten mit wissenschaftlich fundierten Emissionszielen oder einer nachgewiesenen Verpflichtung zur Annahme wissenschaftlich fundierter Emissionsziele
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie

sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Durch einen direkten Dialog mit Unternehmen
CO2-Bilanz	Durch einen direkten Dialog mit Unternehmen
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Durch einen direkten Dialog mit Unternehmen
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-global-property-equities-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen an den globalen Aktienmärkten und besonders durch ein Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Untereinlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Ein verbindliches Kriterium – „Ausschluss von Direktanlagen in Gefängnis-REITs“ – ist nicht auf der Basis automatisierter Datenpunkte verfügbar und wird durch externe oder interne Recherchen nachgewiesen.

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Gefängnis-REITs auszuschließen. Emittenten, die mutmaßlich gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter arbeitet aktiv mit Unternehmen zusammen, um die Annahme von wissenschaftlich fundierten Emissionszielen oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme wissenschaftlich fundierter Emissionsziele¹ zu fördern. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass mindestens 10 % der Unternehmen im Portfolio genehmigte oder zugesagte Ziele haben, und wird die Fortschritte dieser Unternehmen im Hinblick auf diese Ziele überwachen.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.

b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

^{1.} Zugelassen oder geprüft von SBT – <https://sciencebasedtargets.org/> oder gleichwertig

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermö-

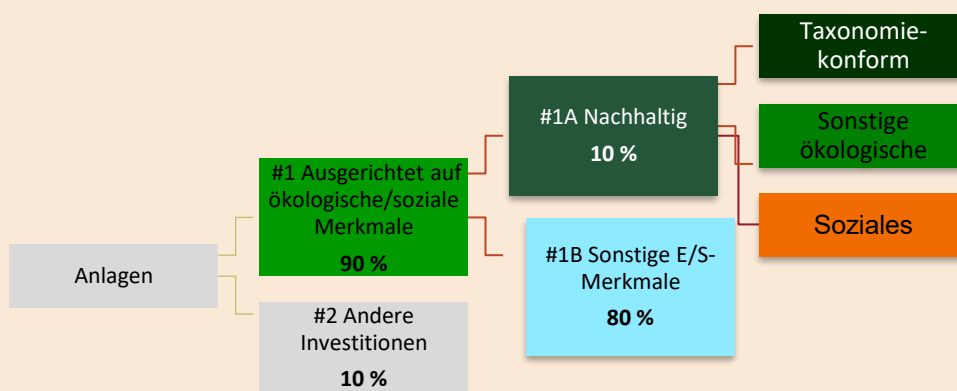
Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 90 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁷?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

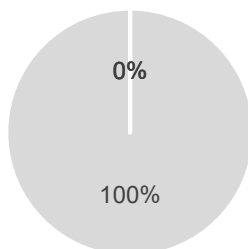
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

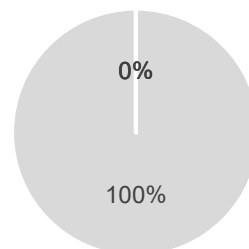
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

⁷ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-global-property-equities-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Global Technology Leaders Fund
Kennung der juristischen Person: 213800QJ37OX4A6KI81

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ____%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ____%



☐ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Anlagen

- ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
- ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz und die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Der Fonds setzt die Ausübung von Stimmrechten und den direkten Dialog mit Unternehmen gemäß der Politik des Anlageverwalters ein.

Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen oder der Umwelt schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**
- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- Kohlenstoff – CO₂-Bilanz Scope 1&2
Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens (sofern verfügbar). Scope-1-Emissionen stammen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden, in der Regel aus der direkten Verbrennung von Brennstoffen in Öfen oder Fahrzeugen. Scope-2-Emissionen entstehen bei der Erzeugung des vom Unternehmen gekauften Stroms.
- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC und der OECD MNE
- Anzahl der Unternehmen, mit denen der Anlageverwalter gemäß seinem Engagement-Ansatz in Kontakt steht
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend

Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

- **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:**

Nicht zutreffend



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD MNE	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-esg-horizon-global-technology-leaders-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

• Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser strebt Kapitalwachstum durch Anlagen in den globalen Aktienmärkten und besonders durch ein Engagement in technologiebezogenen Wertpapieren an.

Bei Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters vor potenziellen ökologischen oder sozialen Herausforderungen stehen, wird ein aktiver Dialog angestoßen, werden Stimmrechte ausgeübt und (gegebenenfalls) Aktionspläne empfohlen, um Nachhaltigkeitsrisiken zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen zu beeinflussen.

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Wenn der Anlageverwalter befürchtet, dass ein Unternehmen angemessene ökologische bzw. soziale Standards nicht einhält, ergreift er geeignete Abhilfemaßnahmen, zu denen eine Kontaktaufnahme oder eine Veröffentlichung zählen können.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?***

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die Prinzipien des UNGC und der OECD MNE verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Emittenten auszuschließen, die mutmaßlich gegen die Prinzipien des UNGC und der OECD MNE verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Darüber hinaus verwendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Insbesondere sind Emittenten ausgeschlossen, die Umsätze aus umstrittenen Waffen*, fossilen Brennstoffen oder der Tabakproduktion erzielen. Emittenten werden außerdem ausgeschlossen, wenn sie mehr als 5 % ihres Umsatzes in folgenden Bereichen erwirtschaften: Herstellung von Alkohol, nichtmedizinische Tierversuche, zivile Schusswaffen und Munition, konventionelle Waffen, Kernenergieerzeugung, Pelzproduktion, Glücksspielbetriebe, bedenkliche Chemikalien, Pornografie, intensive Landwirtschaft sowie Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung und Lieferung von Tabak.

*Der Fonds wendet zusätzlich zu den unternehmensweiten Ausschlüssen, die ein breiteres Spektrum von Aktivitäten abdecken, eine erweiterte Überprüfung umstrittener Waffen an.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.

75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter bewertet bei jedem vom Fonds gehaltenen Unternehmen seine Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft und analysiert zusätzlich die Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Der Anlageverwalter legt Wert auf die Bewertung der Unternehmenskultur, der Werte, der Geschäftsstrategie, der Diversität im Verwaltungsrat und Kontrollen. Allgemein anerkannte Unternehmensführungsstandards können für kleinere Organisationen oder zur Berücksichtigung lokaler Governance Standards im Ermessen des Anlageverwalters, wenn angemessen, angepasst werden.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

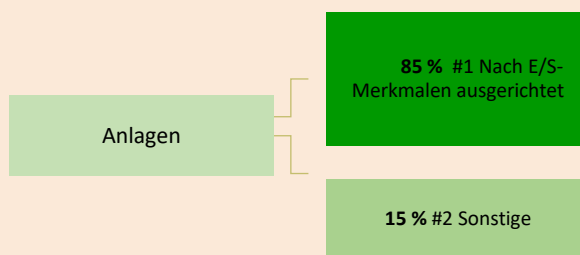
Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 85 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁸?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

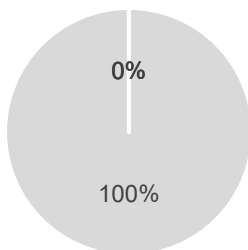
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

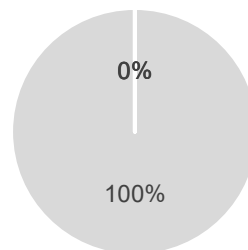
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Nicht zutreffend.

⁸ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-esg-horizon-global-technology-leaders-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Pan European Absolute Return Fund

Kennung der juristischen Person: 213800SJOFGRHL3M492

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%



Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Anlagen



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem sozialen Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**
 - Gesamtstatus der Long-Komponente hinsichtlich der Einhaltung des UNGC
 - Anwendung von ESG-Ausschlussverfahren für die Long-Komponente – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Nicht zutreffend.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt eine von den Marktbedingungen unabhängige positive (absolute) Rendite durch Anlagen an den europäischen Aktienmärkten an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse für die Long-Positionen implementiert, die in das Compliance-Modul eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten eines Drittanbieters genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter für seine Long-Positionen, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter investiert sowohl in Long- als auch in Short-Positionen. Der Anlageverwalter verwendet bei seinen Long-Positionen Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Speziell sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Schieferenergie, Ölsand oder Öl- und Gasbohrungen oder -exploration in der Arktis erzielen.

Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Im Rahmen der Anlagestrategie für die Long-Positionen im Fonds schließt der Anlageverwalter auf der Grundlage von ESG-Bewertungskriterien Dritter auch die untersten 10 % der Emittenten aus. Darüber hinaus unterzieht der Anlageverwalter mindestens 90 % der Long-Positionen einer Überprüfung aus ESG-Sicht (d. h. einer „extra-finanziellen Analyse“).

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestdatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestdatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Der Anlageverwalter legt besonderen Wert auf die Bewertung der Unternehmenskultur, der Werte, der Geschäftsstrategie, der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Diversität, der Steuertransparenz, der Abschlussprüfung, der Kontrollen und der Vergütung. Allgemein anerkannte Unternehmensführungsstandards können für kleinere Organisationen oder zur Berücksichtigung lokaler Governance Standards im Ermessen des Anlageverwalters, wenn angemessen, angepasst werden. Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.

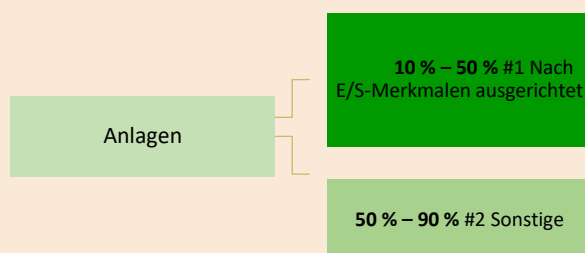
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 10 % des eingesetzten Kapitals des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Grundsätzlich wird eine Spanne von 10 bis 50 % des eingesetzten Kapitals erwartet, da die Long-Anlageallokation, die nachhaltige Merkmale fördert, in verschiedenen Wirtschafts- und Börsenzyklen unterschiedlich ausfallen wird. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Instrumente wie z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten und Short-Positionen in Aktien gehören.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Der Fonds setzt in der Regel Derivate ein, um ein synthetisches Engagement zur Erreichung der vorstehend beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

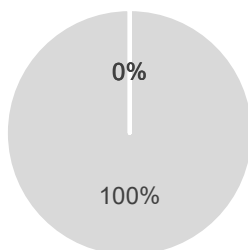
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

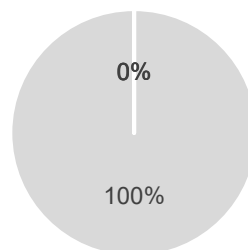
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Nicht zutreffend.

⁹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten und Short-Positionen in Aktien. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-pan-european-absolute-return-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Pan European Property Equities Fund
Kennung der juristischen Person: 213800UJGEEKJEUMF834

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%



Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem sozialen Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz durch die Festsetzung von Zielen für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Unterstützung der Prinzipien des UN Global Compact (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?

- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UN Global Compact
- % des Portfolios: Emittenten mit wissenschaftlich fundierten Emissionszielen oder einer nachgewiesenen Verpflichtung zur Annahme wissenschaftlich fundierter Emissionsziele

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

● **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

— — — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

— — — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für

multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Durch einen direkten Dialog mit Unternehmen
CO2-Bilanz	Durch einen direkten Dialog mit Unternehmen
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Durch einen direkten Dialog mit Unternehmen
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-pan-european-property-equities-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Ein typischer Anleger in diesem Fonds wäre jemand, der durch Anlagen in den europaweiten Aktienmärkten und besonders durch ein Engagement in immobilienbezogenen Wertpapieren ein Kapitalwachstum anstrebt.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystems des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Untereinleger, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Emittenten, die mutmaßlich gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter arbeitet aktiv mit Unternehmen zusammen, um die Annahme von wissenschaftlich fundierten Emissionszielen oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme wissenschaftlich fundierter Emissionsziele¹ zu fördern. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass mindestens 10 % der Unternehmen im Portfolio

genehmigte oder zugesagte Ziele haben, und wird die Fortschritte dieser Unternehmen im Hinblick auf diese Ziele überwachen.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
- b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

¹ Zugelassen oder geprüft von SBT – <https://sciencebasedtargets.org/> oder gleichwertig

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

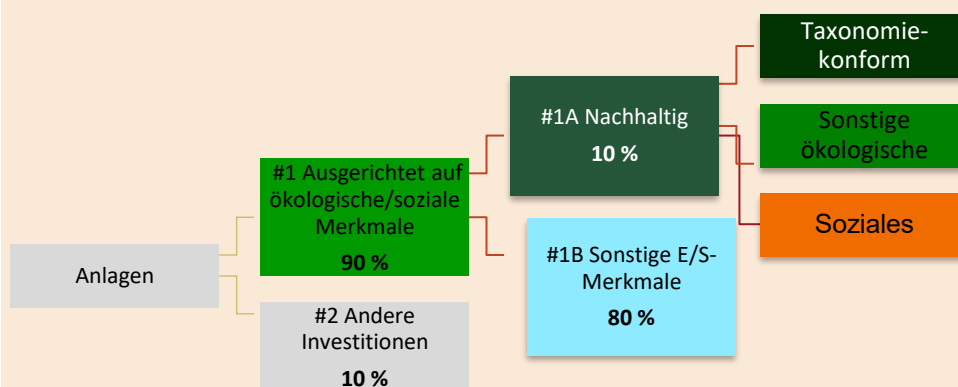
Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 90 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁰?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

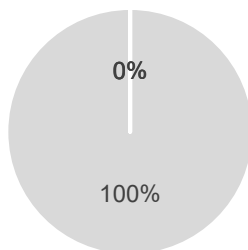
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

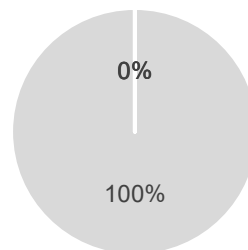
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

¹⁰ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-pan-european-property-equities-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Pan European Smaller Companies Fund
Kennung der juristischen Person: 213800PTNMP9V9T45J20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

● ● ☐ **Ja**

● ● ☒ **Nein**

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ____%

☒ **Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen

☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☒ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz, vermeidet Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die weder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters verfügen noch die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für eine Mitwirkung oder das ESG-Rating erfüllen, und unterstützt die Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2
Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.
- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC
- % der Emittenten innerhalb des Portfolios, die nach der eigenen Methodik des Anlageverwalters eine glaubwürdige Übergangsstrategie aufweisen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für eine Mitwirkung oder das ESG-Rating erfüllen ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.

● **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

● **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

— — — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

— — — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-pan-european-smaller-companies-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

■ **Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?**

Der Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen in kleineren Unternehmen an den paneuropäischen Aktienmärkten an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten eines Drittanbieters genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

• **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle oder mit Tabak erzielen. Emittenten, die mutmaßlich gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines

Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter kann in Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität¹ investieren (sofern diese nicht wie vorstehend beschrieben ausgeschlossen sind), wenn er auf der Grundlage seiner eigenen nachstehend beschriebenen Methodik feststellt, dass diese Emittenten über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für eine Mitwirkung oder das ESG-Rating erfüllen.

Gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters wird bei einem Unternehmen nur dann davon ausgegangen, dass es über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, wenn es mindestens einen der folgenden Punkte erfüllt:

- es hat ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme eines wissenschaftlich fundierten Emissionsziels (*zugelassen oder geprüft von SBT – <https://sciencebasedtargets.org/>, oder gleichwertig*); oder
- es hat eine Klimabewertung von B oder höher (*Bewertung von CDP- <https://www.cdp.net/en>, oder gleichwertig*); oder
- es beabsichtigt, gemäß der Methodik des Anlageverwalters 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.
- Wenn ein Unternehmen derzeit nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, kann der Anlageverwalter dennoch investieren, wenn:
er der Ansicht ist, dass das Unternehmen aufgrund seines direkten Dialog mit ihm ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder ein Ziel zur Reduzierung der CO₂-Emissionen* einführen wird, oder
- es ein hervorragendes ESG-Risikomanagement aufgrund eines ESG-Ratings von AA oder höher (Rating von MSCI – <https://www.msci.com/> oder gleichwertig) nachweist.

*Wenn das Unternehmen die entsprechenden Anforderungen nicht innerhalb von 24 Monaten erfüllt, wird die Position veräußert und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.

Bei der Bewertung der Stichhaltigkeit der Übergangsstrategie können auch zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
- b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

¹ Hohe Kohlenstoffintensität bezieht sich auf die 10 % der Unternehmen mit den höchsten Emissionen in Westeuropa (einschließlich des Vereinigten Königreichs), deren Marktkapitalisierung unter 7 Mrd. EUR liegt, wobei eine Untergrenze von 1 Mrd. EUR gilt.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

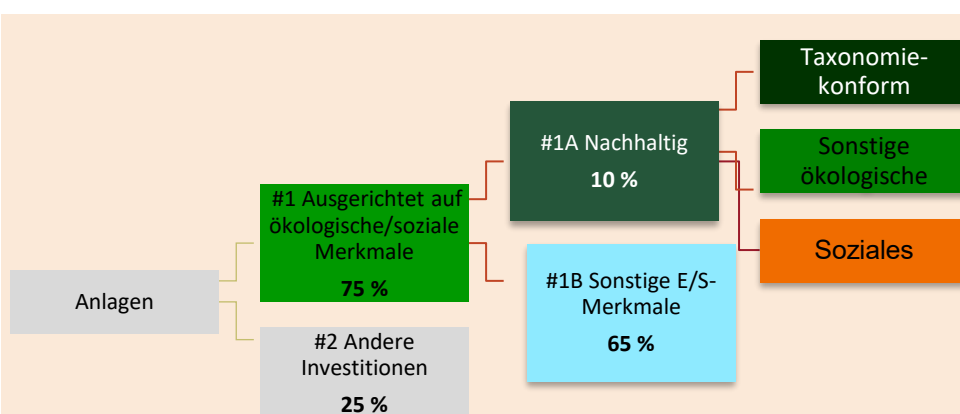
anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 75 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

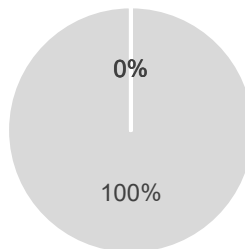
Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

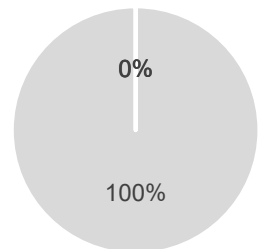
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

¹¹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.



- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-pan-european-smaller-companies-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Euroland Fund
Kennung der juristischen Person: 213800BBUJB2HJ1RZ384

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ____%



Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem sozialen Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz und vermeidet Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen. Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet, und fördert die Unterstützung der UNGC-Prinzipien (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2
Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.
- % der Emittenten innerhalb des Portfolios, die nach der eigenen Methodik des Anlageverwalters eine glaubwürdige Übergangsstrategie aufweisen.
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.
- Anzahl der gehaltenen Emittenten mit einem UNGC-Status „fail“ (Verstoß)

● **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

● **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.



<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Dialog mit Emittenten, bei denen Verstöße vorliegen.

Weitere Einzelheiten zu dem gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-euroland-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen am „Euroland“-Aktienmarkt an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten eines Drittanbieters genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Zwei der nachstehend genannten verbindlichen Kriterien für Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität sind nicht als automatisierte Datenpunkte verfügbar und werden durch externe oder interne Analysen belegt:

- Im speziellen Fall des Luftfahrtsektors hat das Unternehmen erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder
- Der Emittent hat sich verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

■ Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret werden Emittenten ausgeschlossen,

wenn sie (1) Umsätze aus der Erzeugung, Herstellung, Verwaltung oder Lagerung von spaltbarem Material erzielen, das in/für Kernwaffen verwendet wird. (2) mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle, aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle oder mit Palmöl oder Tabak erzielen.

Der Anlageverwalter wird nur dann in Emittenten, die gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen, investieren oder weiter in ihnen investiert bleiben, wenn er feststellt, dass sie auf dem Weg der Besserung sind. In diesem Fall wird der Anlageverwalter über einen Zeitraum von 24 Monaten ab einem „fail“-Rating mit diesen Emittenten zusammenarbeiten. Wenn der Emittent nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin gegen die Prinzipien des UNGC verstößt, veräußert der Anlageverwalter die Position, und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt *„Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“* erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;

biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioopposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter kann in Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität¹ investieren (sofern diese nicht wie vorstehend beschrieben ausgeschlossen sind), wenn er auf der Grundlage seiner eigenen nachstehend beschriebenen Methodik feststellt, dass diese Emittenten über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen.

Gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters wird bei einem Unternehmen nur dann davon ausgegangen, dass es über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, wenn es mindestens einen der folgenden Punkte erfüllt:

- es hat ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme eines wissenschaftlich fundierten Emissionsziels (*zugelassen oder geprüft von SBT – <https://sciencebasedtargets.org/> oder gleichwertig*); oder
- Im speziellen Fall des Luftfahrtsektors: es hat erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder
- es hat sich gemäß der Methodik des Anlageverwalters verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

Wenn ein Unternehmen derzeit nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, kann der Anlageverwalter dennoch investieren, wenn das Unternehmen ein hervorragendes ESG-Risikomanagement durch ein ESG-Rating von AA oder höher (Rating von MSCI – <https://www.msci.com/> oder gleichwertig) nachweist.

Bei der Bewertung der Stichhaltigkeit der Übergangsstrategie können auch zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
- b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

¹. Hohe Kohlenstoffintensität bezieht sich auf die 5 % der Unternehmen mit den höchsten Emissionen in Westeuropa (ohne das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Dänemark, Norwegen und Schweden), deren Marktkapitalisierung über 1 Mrd. EUR liegt.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

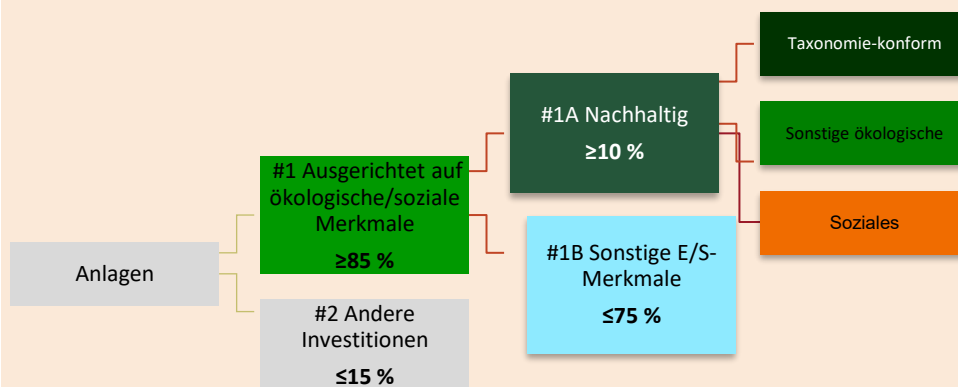
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 85 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Die übrigen Anlagen, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden zu Absicherungszwecken verwendet oder beziehen sich auf Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

● **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹²?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

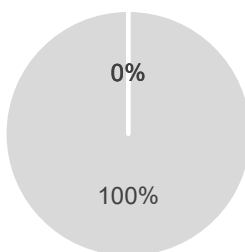
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

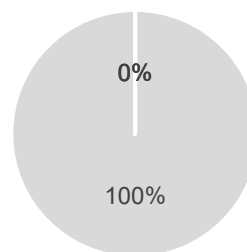
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

¹² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-euroland-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Pan European Mid and Large Cap Fund
Kenennung der juristischen Person: 213800FJ6CA2XYR8B223

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☐ ☐ Ja ☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%	☒ Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☒ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es fördert E/S-Merkmale, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz und vermeidet Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen. Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet, und fördert die Unterstützung der UNGC-Prinzipien (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2
Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.
- % der Emittenten innerhalb des Portfolios, die nach der eigenen Methodik des Anlageverwalters eine glaubwürdige Übergangsstrategie aufweisen.
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.
- Anzahl der gehaltenen Emittenten mit einem UNGC-Status „fail“ (Verstoß)

• **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

• **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO ₂ -Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Dialog mit Emittenten, bei denen Verstöße vorliegen.

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/advisor/eu-sfdr-pan-european-mid-large-cap-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen an den europäischen Aktienmärkten (einschließlich des Vereinigten Königreichs) an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten eines Drittanbieters genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Zwei der nachstehend genannten verbindlichen Kriterien für Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität sind nicht als automatisierte Datenpunkte verfügbar und werden durch externe oder interne Analysen belegt:

- Im speziellen Fall des Luftfahrtsektors hat das Unternehmen erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder
- Der Emittent hat sich verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle, aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle oder mit Palmöl oder Tabak erzielen.

Der Anlageverwalter wird nur dann in Emittenten, die gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen, investieren oder weiter in ihnen investiert bleiben, wenn er feststellt, dass sie auf dem Weg der Besserung sind. In diesem Fall wird der Anlageverwalter über einen Zeitraum von 24 Monaten ab einem „fail“-Rating mit diesen Emittenten zusammenarbeiten. Wenn der Emittent nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin gegen die Prinzipien des UNGC verstößt, veräußert der Anlageverwalter die Position, und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter kann in Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität¹ investieren (sofern diese nicht wie vorstehend beschrieben ausgeschlossen sind), wenn er auf der Grundlage seiner eigenen nachstehend beschriebenen Methodik feststellt, dass diese Emittenten über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen.

Gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters wird bei einem Unternehmen nur dann davon ausgegangen, dass es über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, wenn es mindestens einen der folgenden Punkte erfüllt:

- ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme eines wissenschaftlich fundierten Emissionsziels (*zugelassen oder geprüft von SBT – <https://sciencebasedtargets.org/>, oder gleichwertig*); oder

- im speziellen Fall des Luftfahrtsektors: es hat erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder

es hat sich gemäß der Methodik des Anlageverwalters verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

Wenn ein Unternehmen derzeit nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, kann der Anlageverwalter dennoch investieren, wenn das Unternehmen ein hervorragendes ESG-Risikomanagement durch ein ESG-Rating von AA oder höher (Rating von MSCI – <https://www.msci.com/> oder gleichwertig) nachweist.

Bei der Bewertung der Stichhaltigkeit der Übergangsstrategie können auch zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- a) 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
- b) 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

¹. Hohe Kohlenstoffintensität bezieht sich auf die 5 % der Unternehmen mit den höchsten Emissionen in Westeuropa (ohne das Vereinigte Königreich), deren Marktkapitalisierung über 1 Mrd. EUR liegt.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 85 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.

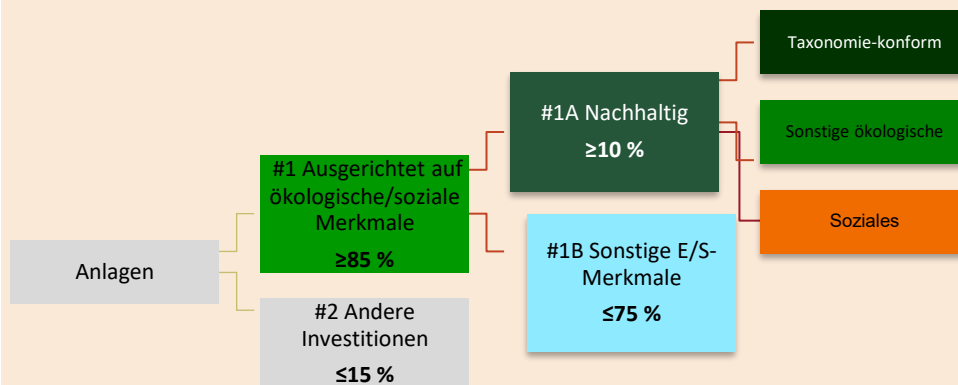
Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.

- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

● **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Nicht zutreffend. Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹³?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

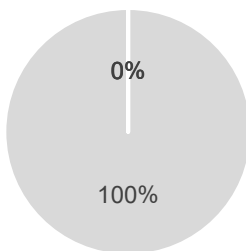
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

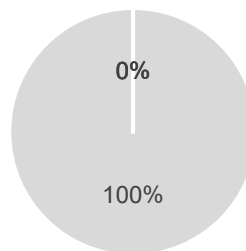
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹³ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/advisor/eu-sfdr-pan-european-mid-large-cap-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

ANHANG II

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Pan European Equity Fund
Kennung der juristischen Person: 549300ZOKHQU9DX4187

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%

☐ Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Anlagen

☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz durch die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Der Fonds fördert außerdem Gesundheit und Wohlbefinden, indem er bestrebt ist, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet. Außerdem investiert er einen Mindestanteil seines Vermögens in Anlagen die als mit dem UN-Ziel für eine nachhaltige Entwicklung 3 („Gesundheit und Wohlbefinden“) vereinbar gelten.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC
- % des Portfolios mit Ausrichtung auf UN-Ziel für eine nachhaltige Entwicklung 3 („Gesundheit und Wohlbefinden“)
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO ₂ -Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-pan-european-equity-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen an den paneuropäischen Aktienmärkten an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten eines Drittanbieters genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

■ Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung

der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Speziell sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit folgenden Tätigkeiten erwirtschaften: Schieferenergieförderung, Palmöl, Öl- und Gasbohrungen oder -exploration in der Arktis, Pelze, Tabak oder Erwachsenenunterhaltung.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen.

Der Fonds investiert maximal 5 % des Fondsvermögens in Unternehmen, deren ESG-Risiko als „hoch“ oder „schwer“ eingestuft wird.

Der Anlageverwalter schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die mit Blick auf die Bewertung ihrer Kohlenstoffintensität zu den unteren 5 % des FTSE World Europe Index zählen.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 5 % des Fondsvermögens in Unternehmen zu investieren, die das UN-Nachhaltigkeitsziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ verfolgen.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
- b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

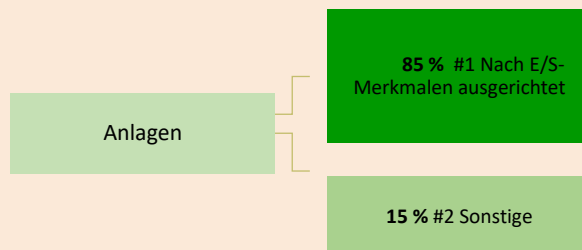
Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 85 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁴?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

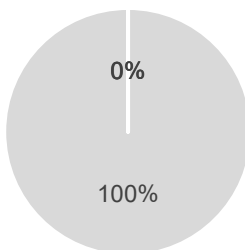
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

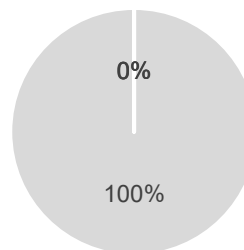
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Nicht zutreffend.

¹⁴ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-pan-european-equity-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Euro Corporate Bond Fund
Kennung der juristischen Person: 213800RZ5F4VTAKJZO20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ____%



Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem sozialen Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz durch die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien des UNGC

- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.

● **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden; oder
3. im Fall von grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen 100 % der Erlöse ausschließlich und offiziell für die Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit sozialem und/oder ökologischem Nutzen verwendet werden müssen.

Der Anlageverwalter ermittelt grüne, soziale und nachhaltige Anleihen anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik.

Die Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik zielt darauf ab, Anleihen nur dann als grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen zu identifizieren und zu kennzeichnen, wenn der Emittent erklärt hat, dass entweder 100 % der Nettoerlöse der Anleihe oder ein Betrag mit einem äquivalenten Geldwert ausschließlich für die Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen und/oder Übergangseffekten verwendet werden.

● **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige

Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik und der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

— — — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

— — — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-european-corporate-bond-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt durch das Engagement in auf Euro lautenden Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und anderen festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrendite über dem iBoxx Euro Corporates Index an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Untieranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Ein verbindliches Element ist nicht als Ausschlusskriterium im Auftragsverwaltungssystem verankert, nämlich das „Ziel, eine niedrigere Kohlenstoffintensität als der iBoxx Euro Corporates Index (die „Benchmark“) zu haben“.

Diese Verpflichtung wird auf monatlicher Basis überwacht, indem die Kohlenstoffintensität des Portfolios mit der seiner Benchmark verglichen wird, wie von einem externen Datenanbieter berechnet.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Insbesondere sind Emittenten ausgeschlossen, die Umsätze aus umstrittenen Waffen erzielen oder mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Ölsandförderung, Öl- und Gasgewinnung und -exploration in der Arktis, Förderung von Kraftwerkskohle, Tabak, Pelzen oder Erwachsenenunterhaltung erwirtschaften.

Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Fonds wird bestrebt sein, auf Monatsbasis eine geringere Kohlenstoffintensität als sein Referenzindex zu haben.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern;

b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestdatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestdatz.

Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

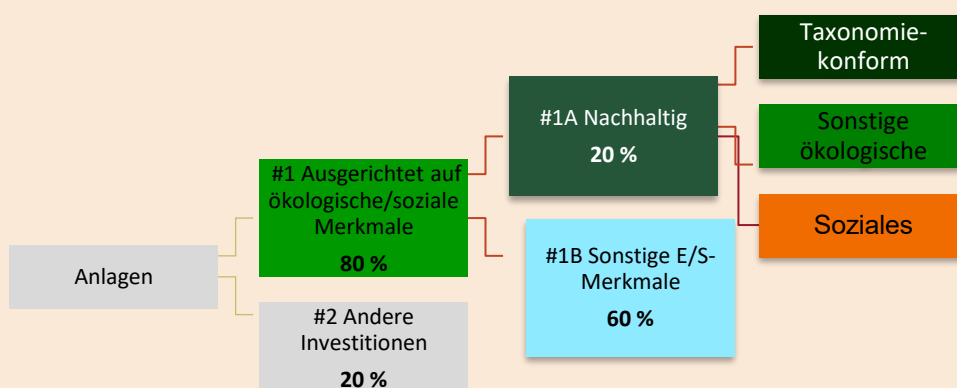
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 80 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, Anlagen in staatlichen Emittenten, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen.

Das Merkmal einer im Vergleich zur Benchmark niedrigeren Kohlenstoffintensität wird auf der Ebene des Portfolios angewandt (und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen, die ein über dem Durchschnitt des Portfolios oder der Benchmark liegendes CO2-Profil aufweisen können).



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Der Fonds setzt Derivate ein, um Engagements in Emittenten einzugehen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien, die in unserer Antwort auf die Frage

„Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“ beschrieben sind, weiterhin im Anlageuniversum enthalten sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁵?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

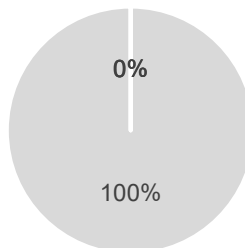
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

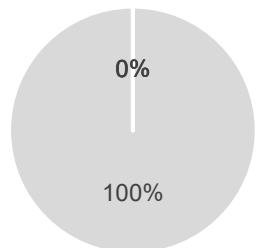
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹⁵ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 20 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 20 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente, Anlagen in staatlichen Emittenten, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-european-corporate-bond-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Emerging Markets Debt Hard Currency Fund
Kennung der juristischen Person: 21380035ZY96ZZG7JL26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
 - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%

☒ ☐ **Nein**

- ☐ Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Anlagen
- ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
 - ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
 - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz und unterstützt Korruptionsbekämpfungsinitiativen für staatliche Emittenten. Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- Anzahl der Emittentenländer, die innerhalb des Corruption Perception Index zu den unteren 5 % zählen

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Ratifizierung des Pariser Abkommens über den Klimawandel („Pariser Abkommen“) durch staatliche Emittenten.
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nicht zutreffend

— — — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

— — — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:**

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

(Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-horizon-emerging-markets-debt-hard-currency-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt durch das Engagement in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und anderen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrendite über dem JP Morgan EMBI Global Diversified Index an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden.

Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 %

ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, der arktischen Öl- und Gasexploration und -förderung, der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder mit Tabak oder Erwachsenenunterhaltung erzielen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten zu vermeiden, die innerhalb des Corruption Perception Index zu den unteren 5 % zählen. Unter normalen Marktbedingungen schließt der Anlageverwalter auch Staatsanleihen von Emittenten aus, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben. Sollten sich die USA in einem künftigen politischen Zyklus für einen Ausstieg aus dem Pariser Abkommen entscheiden, wird der Anlageverwalter prüfen, ob ein Ausschluss von US-Staatsanleihen (Treasuries) aus dem Fonds die Renditen übermäßig beeinträchtigen und/oder das Risiko-Rendite-Profil des Fonds verändern würde.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern;
- b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er

durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 80 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

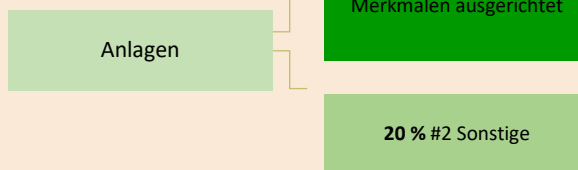


Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

● **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Fonds setzt Derivate ein, um Engagements in Emittenten einzugehen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien, die in unserer Antwort auf die Frage

„Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“ beschrieben sind, im Anlageuniversum verbleiben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁶?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹⁶ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

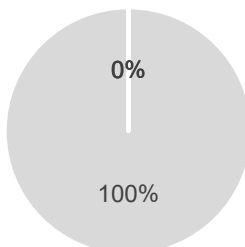
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

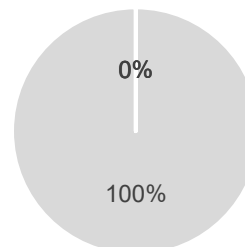
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?***

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-horizon-emerging-markets-debt-hard-currency-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Euro High Yield Bond Fund

Kennung der juristischen Person: 549300QIE6B65XGIOV46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☐ Ja		☒ ☐ Nein	
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____%	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☒ Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen	☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%	☒ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%	☐ Es fördert E/S-Merkmale, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen		

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz durch die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**
- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „*Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?*“.

• **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden; oder
3. im Fall von grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen 100 % der Erlöse ausschließlich und offiziell für die Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit sozialem und/oder ökologischem Nutzen verwendet werden müssen.

Der Anlageverwalter ermittelt grüne, soziale und nachhaltige Anleihen anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik.

Die Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik zielt darauf ab, Anleihen nur dann als grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen zu identifizieren und zu kennzeichnen, wenn der Emittent erklärt hat, dass entweder 100 % der Nettoerlöse der Anleihe oder ein Betrag mit einem äquivalenten Geldwert ausschließlich für die Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen und/oder Übergangseffekten verwendet werden.

• **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik und der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-euro-high-yield-bond-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt durch Engagements in auf Euro und Pfund Sterling lautenden Hochzinsanleihen Gesamterträge an, die Potenzial für Kapitalwachstum bieten.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Untieranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Ein verbindliches Element ist nicht als Ausschlusskriterium im Auftragsverwaltungssystem verankert, nämlich das „Ziel, eine niedrigere Kohlenstoffintensität als der ICE BofA European Currency Non-Financial High Yield 2 % Constrained (hedged) zu haben“ (die „Benchmark“). Diese Verpflichtung wird auf monatlicher Basis überwacht, indem die Kohlenstoffintensität des Portfolios mit der seiner Benchmark verglichen wird, wie von einem externen Datenanbieter berechnet.

■ Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen.

Insbesondere sind Emittenten ausgeschlossen, die Umsätze aus umstrittenen Waffen erzielen oder mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Ölsandförderung, Öl- und Gasgewinnung und -exploration in der Arktis, Förderung von Kraftwerkskohle, Tabak, Pelzen oder Erwachsenenunterhaltung erwirtschaften.

Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Fonds wird bestrebt sein, auf Monatsbasis eine geringere Kohlenstoffintensität als sein Referenzindex zu haben.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern;

b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 80 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, Anlagen in staatlichen Emittenten, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen.

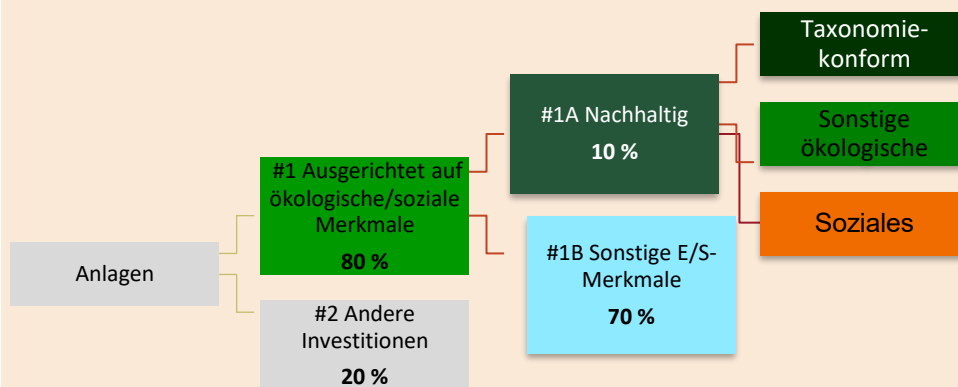
Das Merkmal einer im Vergleich zur Benchmark niedrigeren Kohlenstoffintensität wird auf der Ebene des Portfolios angewandt (und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen, die ein über dem Durchschnitt des Portfolios oder der Benchmark liegendes CO₂-Profil aufweisen können).

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.

- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

● **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Fonds setzt Derivate ein, um Engagements in Emittenten einzugehen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien, die in unserer Antwort auf die Frage

„Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“ beschrieben sind, weiterhin im Anlageuniversum enthalten sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁷?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

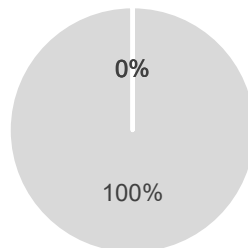
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

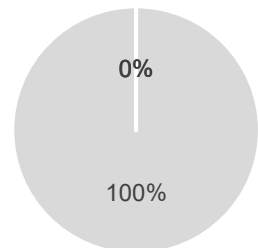
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹⁷ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente, Anlagen in staatlichen Emittenten, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-euro-high-yield-bond-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Global High Yield Bond Fund
Kennung der juristischen Person: 213800OCIM8UZ4NZY793

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ____ %



Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem sozialen Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz durch die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet.

Zudem investiert der Fonds mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**
 - Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2
Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt *„Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“*.

● **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

1. Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft, wenn die Geschäftstätigkeit oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden; oder
3. im Fall von grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen 100 % der Erlöse ausschließlich und offiziell für die Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit sozialem und/oder ökologischem Nutzen verwendet werden müssen.

Der Anlageverwalter ermittelt grüne, soziale und nachhaltige Anleihen anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik.

Die Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik zielt darauf ab, Anleihen nur dann als grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen zu identifizieren und zu kennzeichnen, wenn der Emittent erklärt hat, dass entweder 100 % der Nettoerlöse der Anleihe oder ein Betrag mit einem äquivalenten Geldwert ausschließlich für die Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen und/oder Übergangseffekten verwendet werden.

● **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik und der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Teilnehmungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-global-high-yield-bond-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt durch Engagements in globalen Hochzinsanleihen Gesamterträge an, die Potenzial für Kapitalwachstum bieten.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle oder mit Tabak oder Erwachsenenunterhaltung erzielen. Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern;
- b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und

nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

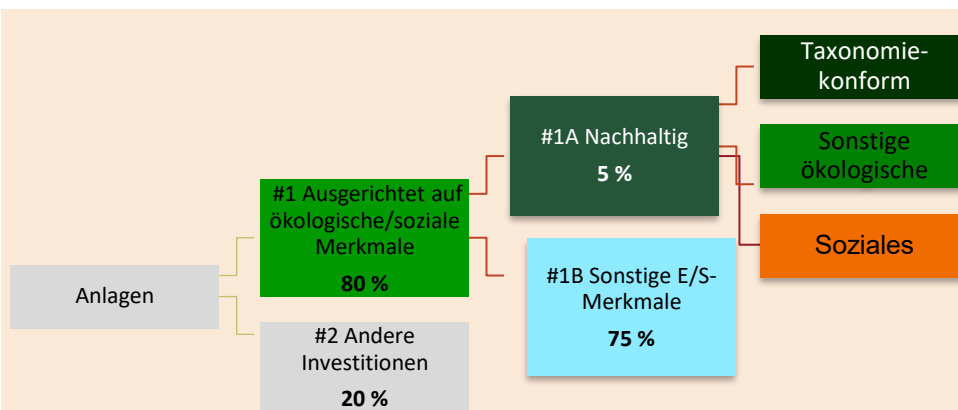
Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 80 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Der Fonds setzt Derivate ein, um Engagements in Emittenten einzugehen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien, die in unserer Antwort auf die Frage

„Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“ beschrieben sind, im Anlageuniversum verbleiben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁸?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

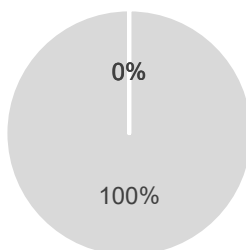
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

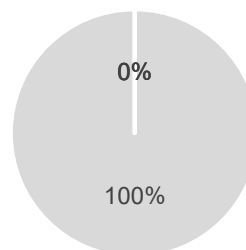
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 5 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹⁸ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 5 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente, Anlagen in staatlichen Emittenten sowie verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen, beispielsweise vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-global-high-yield-bond-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Global Smaller Companies Fund

Kennung der juristischen Person: 213800I63HI1UKL7JT09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%



Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem sozialen Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

- Vermeidung von Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, durch die Anwendung verbindlicher Ausschlüsse.
- Förderung des Klimaschutzes.
- Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).
- Vermeidung von Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die weder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters verfügen noch die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für eine Mitwirkung oder das ESG-Rating erfüllen.

Zudem investiert der Fonds mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um sein ökologisches oder soziales Merkmal zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.
- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1 & 2 – Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.
- Zusammenarbeit mit gehaltenen Emittenten mit einem UNGC-Prinzipienstatus „fail“ (Verstoß).
- % der Emittenten innerhalb des Portfolios, die nach der eigenen Methodik des Anlageverwalters eine glaubwürdige Übergangsstrategie aufweisen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für eine Mitwirkung oder das ESG-Rating erfüllen.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

— — — *Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:*

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren / direkter Dialog mit Unternehmen
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren / direkter Dialog mit Unternehmen
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren / direkter Dialog mit Unternehmen
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren / direkter Dialog mit Unternehmen
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren / direkter Dialog mit Unternehmen
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter: <https://www.janus-henderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-global-smaller-companies-fund/>

finden Sie weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

▪ Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen an den Aktienmärkten für Titel mit geringer Marktkapitalisierung an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die als Ausschlüsse implementiert werden, sind die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystems des Anlageverwalters eingebettet, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Zwei der nachstehend genannten Kriterien für verbindliche Elemente sind nicht als automatisierte Datenpunkte im Auftragsverwaltungssystem verfügbar und werden durch externe oder interne Analysen belegt:

- Zusammenarbeit mit gehaltenen Emittenten mit einem UNGC-Prinzipienstatus „fail“ (Verstoß).
- Ausschluss von Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen.

Es werden Pläne für die Zusammenarbeit vereinbart und regelmäßig überprüft, einschließlich der Fortschritte, die während des 24-monatigen Zeitraums im Hinblick auf diese Pläne erzielt wurden.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter wird:

- Ausschlusskriterien anwenden, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret werden Emittenten ausgeschlossen, wenn sie:
 - Umsätze aus der Erzeugung, Herstellung, Verwaltung oder Lagerung von spaltbarem Material erzielen, das in/für Kernwaffen verwendet wird
 - mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Palmöl oder Tabak erzielen
- Ausschlusskriterien anwenden, um Anlagen in Emittenten auszuschließen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Förderung von Ölsand, Öl und Gas aus der Arktis oder der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.
- Kontakt zu Emittenten aufnehmen, die gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen, und nur dann investieren oder weiter investiert bleiben, wenn er im Rahmen dieses Dialogs feststellt, dass sie auf dem Weg der Besserung sind. Wenn der Emittent die entsprechenden Anforderungen nicht innerhalb von 24 Monaten erfüllt, wird die Position veräußert und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.
- Der Anlageverwalter kann in Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität investieren (sofern diese nicht wie vorstehend beschrieben ausgeschlossen sind), wenn er auf der Grundlage seiner eigenen nachstehend beschriebenen Methodik feststellt, dass diese Emittenten über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für eine Mitwirkung oder das ESG-Rating erfüllen.

Gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters wird bei einem Unternehmen nur dann davon ausgegangen, dass es über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, wenn es mindestens einen der folgenden Punkte erfüllt:

- Es hat ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme eines wissenschaftlich fundierten Emissionsziels (zugelassen oder geprüft von SBT – <https://sciencebasedtargets.org/> oder gleichwertig); oder
- Im speziellen Fall des Luftfahrtsektors: es hat erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder
- Es hat sich gemäß der Methodik des Anlageverwalters verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

Wenn ein Unternehmen derzeit nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, kann der Anlageverwalter dennoch investieren, wenn:

- er der Ansicht ist, dass das Unternehmen aufgrund seines direkten Dialog mit ihm ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder ein Ziel zur Reduzierung der CO₂-Emissionen* einführen wird, oder
- es ein hervorragendes ESG-Risikomanagement aufgrund eines ESG-Ratings von AA oder höher (Rating von MSCI – <https://www.msci.com/>, oder gleichwertig) nachweist.“

*Wenn das Unternehmen die entsprechenden Anforderungen nicht innerhalb von 24 Monaten erfüllt, wird die Position veräußert und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.

Bei der Bewertung der Stichhaltigkeit der Übergangsstrategie können auch zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das

Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- (i) Streumunitionen;
- (ii) Antipersonenminen;
- (iii) chemische Waffen;
- (iv) biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
- b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter kann Fondspositionen eröffnen, die die oben genannten Ausschlusskriterien auf der Basis von Daten oder Überprüfungen Dritter scheinbar nicht erfüllen, wenn die verwendeten externen Daten nach Ansicht des Anlageverwalters unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

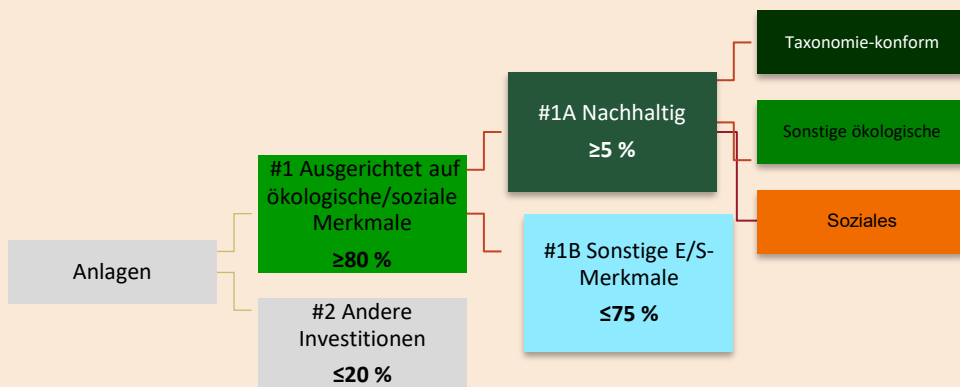
Mindestens 80 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Instrumente wie z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten oder Short-Positionen in Aktien gehören.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands (CapEx)**, um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands (OpEx)**, um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der Taxonomie konform sind, wird voraussichtlich 0 % betragen. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

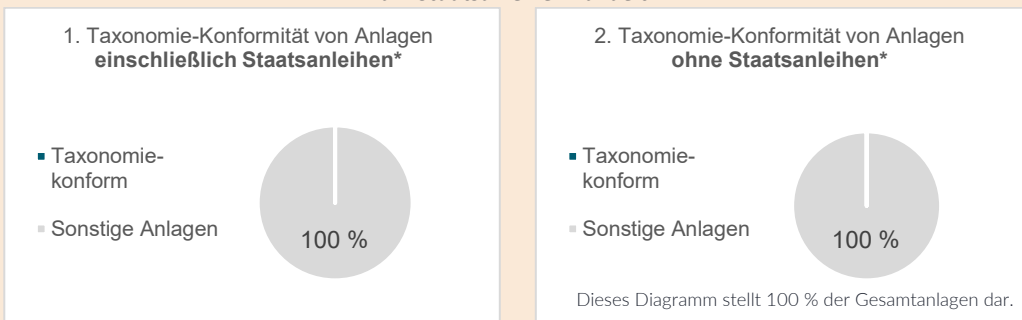
Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas
☐ In Kernenergie
☒ Nein

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?**
Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 5 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?**

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 5 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Anlagen fallen unter „#2 Sonstige“, welchen Zweck verfolgen sie, und gibt es ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-global-smaller-companies-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Japan Opportunities Fund

Kennung der juristischen Person: 2138002J1166S4JQFP14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☒ ☐	Ja	☒ ☐ ☒	Nein
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☒ Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☒ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☒ mit einem sozialen Ziel		
☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%	☐ Es fördert E/S-Merkmale, tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen		

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?
 - Vermeidung von Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, durch die Anwendung verbindlicher Ausschlüsse.
 - Förderung des Klimaschutzes.
 - Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).
 - Vermeidung von körperschaftlichen Emittenten mit den schlechtesten ESG-Ratings.
 - Zusammenarbeit mit körperschaftlichen ESG-Nachzüglern, um deren Praktiken und/oder ESG-Ratings zu verbessern

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.
- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1 & 2 – Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.
- Anzahl der Interaktionen mit gehaltenen Emittenten mit einem UNGC-Prinzipienstatus „fail“ (Verstoß).
- % der gehaltenen körperschaftlichen Emittenten von Aktien haben ein Rating von BB oder höher.
- Zusammenarbeit mit körperschaftlichen Emittenten mit einem ESG-Rating unterhalb von BB.

● **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

- — — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

- — — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:**

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren / direkter Dialog mit Unternehmen
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter: <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-janus-henderson-horizon-japan-opportunities-fund/>

finden Sie weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen an den japanischen Aktienmärkten an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die als Ausschlüsse implementiert werden, sind die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystems des Anlageverwalters eingebettet, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Eines der nachstehend genannten Kriterien für verbindliche Elemente ist nicht als automatisierter Datenpunkt im Auftragsverwaltungssystem verfügbar und wird durch externe oder interne Analysen belegt:

- Zusammenarbeit mit gehaltenen Emittenten mit einem UNGC-Prinzipienstatus „fail“ (Verstoß).

Es werden Pläne für die Zusammenarbeit vereinbart und regelmäßig überprüft, einschließlich der Fortschritte, die während des 24-monatigen Zeitraums im Hinblick auf diese Pläne erzielt wurden.

■ **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter wird:

- Ausschlusskriterien anwenden, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret werden Emittenten ausgeschlossen, wenn:
 - sie 10 % oder mehr ihres Umsatzes mit Glücksspiel, konventionellen Waffen, Kleinwaffen oder Tabak erzielen
 - sie 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit Erwachsenenunterhaltung erzielen
- Ausschlusskriterien anwenden, um eine Anlage in Emittenten auszuschließen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erzielen.
- Kontakt zu Emittenten aufnehmen, die gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen, und nur dann investieren oder weiter investiert bleiben, wenn er im Rahmen dieses Dialogs feststellt, dass sie auf dem Weg der Besserung sind. Wenn der Emittent die entsprechenden Anforderungen nicht innerhalb von 24 Monaten erfüllt, wird die Position veräußert und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.
- Filter anwenden, um sicherzustellen, dass mindestens 80 % des Portfolios, das in körperschaftliche Emittenten von Aktien investiert ist, ein ESG-Risiko-Rating von BB oder höher aufweisen (Rating von MSCI – <https://www.msci.com/>, oder gleichwertig).
- Körperschaftliche Emittenten von Aktien mit einem Rating von B oder CCC als ESG-Nachzügler einstufen. Er wird Kontakt zu diesen Emittenten aufnehmen und nur dann investieren oder weiter investiert bleiben, wenn er im Rahmen dieses Dialogs feststellt, dass sie auf dem Weg der Besserung sind und dass das Rating des Emittenten heraufgestuft werden sollte. Wenn das Rating des Emittenten nicht innerhalb von 24 Monaten heraufgestuft wird, wird die Position veräußert und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- (i) Streumunitionen;
- (ii) Antipersonenminen;
- (iii) chemische Waffen;
- (iv) biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
 b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter kann Fondspositionen eröffnen, die die oben genannten Ausschlusskriterien auf der Basis von Daten oder Überprüfungen Dritter scheinbar nicht erfüllen, wenn die verwendeten externen Daten nach Ansicht des Anlageverwalters unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

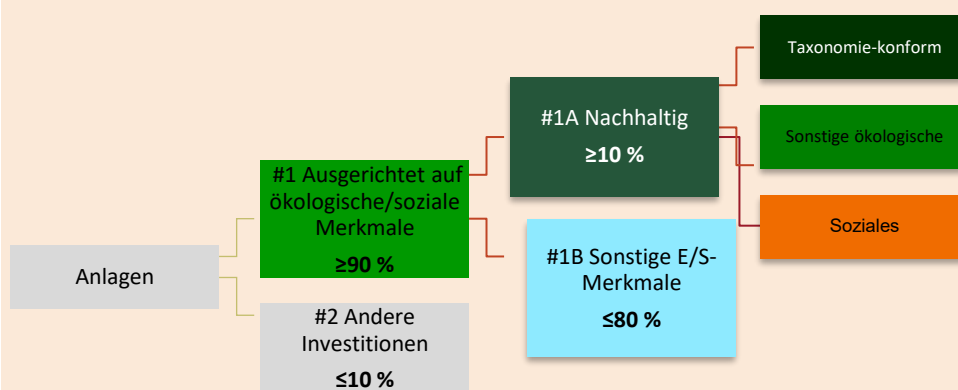
Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 90 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Instrumente wie z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten oder Short-Positionen in Aktien gehören.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Fonds setzt in der Regel Derivate ein, um ein synthetisches Engagement zur Erreichung der vorstehend beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der Taxonomie konform sind, wird voraussichtlich 0 % betragen. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

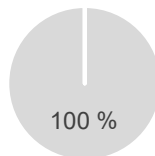
Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*

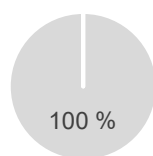
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform
- Sonstige Anlagen



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform
- Sonstige Anlagen



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln

 sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?**
Nicht zutreffend.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?**

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

 **Welche Anlagen fallen unter „#2 Sonstige“, welchen Zweck verfolgen sie, und gibt es ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen?**

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.
Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

 **Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmalen konform ist?**

Nicht zutreffend.

● **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

● **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

● **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.



- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**
Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-janus-henderson-horizon-japan-opportunities-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter [https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/..](https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/)

ANHANG II

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Strategic Bond Fund

Kennung der juristischen Person: 213800MABR4GJROFPI91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ **Nein**

☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%

☒ Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen

☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☒ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz und die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Er vermeidet Anlagen in Emittenten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben, sowie Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

- Ratifizierung des Pariser Abkommens über den Klimawandel („Pariser Abkommen“) durch staatliche Emittenten.
- Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.
- Gesamtstatus gemäß dem Freedom House Index

• **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO₂-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden; oder
3. im Fall von grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen 100 % der Erlöse ausschließlich und offiziell für die Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit sozialem und/oder ökologischem Nutzen verwendet werden müssen.

Der Anlageverwalter ermittelt grüne, soziale und nachhaltige Anleihen anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik.

Die Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik zielt darauf ab, Anleihen nur dann als grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen zu identifizieren und zu kennzeichnen, wenn der Emittent erklärt hat, dass entweder 100 % der Nettoerlöse der Anleihe oder ein Betrag mit einem äquivalenten Geldwert ausschließlich für die Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen und/oder Übergangseffekten verwendet werden.

• **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik und der Bloomberg Sustainable Bond Instrument-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-strategic-bond-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen durch das Engagement in einer breiten Palette von globalen festverzinslichen Anlageklassen an.

Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Unteranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse im Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters implementiert, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Ein verbindliches Element ist nicht als Ausschlusskriterium im Auftragsverwaltungssystem verankert, nämlich das Ziel, dass „der Fonds in seinem Segment Unternehmensanleihen auf monatlicher Basis eine niedrigere Kohlenstoffintensität aufweist als das entsprechende Referenzuniversum.“ Diese Verpflichtung wird auf monatlicher Basis überwacht, indem die Kohlenstoffintensität des Portfolios mit der seines entsprechenden Referenzuniversums verglichen wird, wie von einem externen Datenanbieter berechnet.

■ Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Speziell sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Erzeugung und Förderung von Öl und Gas, Ölsandförderung,

Schieferenergiegewinnung, Gewinnung von Kraftwerkskohle und -energie, Öl- und Gasexploration in der Arktis, Tabak, Pelzen, Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel oder umstrittenen Waffen erzielen. Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Im Segment Unternehmensanleihen strebt der Fonds eine geringere Kohlenstoffintensität als sein Referenzuniversum auf Monatsbasis an.

Der Anlageverwalter schließt Emittenten von Staatsanleihen vom Fonds aus, die im Rahmen des Globalen Menschenrechtssanktionsregimes der EU oder des UN-Sanktionsregimes sanktioniert wurden und/oder im Freedom House Index zur Förderung der politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten (oder einem anderen ähnlichen Index, der vom Anlageverwalter festgelegt wird) keine ausreichend hohe Punktzahl (z. B. „frei“) erreicht haben.

Unter normalen Marktbedingungen schließt der Anlageverwalter auch Staatsanleihen von Emittenten aus, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben. Sollten sich die USA in einem künftigen politischen Zyklus für einen Ausstieg aus dem Pariser Abkommen entscheiden, wird der Anlageverwalter prüfen, ob ein Ausschluss von US-Staatsanleihen (Treasuries) aus dem Fonds die Renditen übermäßig beeinträchtigen und/oder das Risiko-Rendite-Profil des Fonds verändern würde.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern;
- b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht

oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 70 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

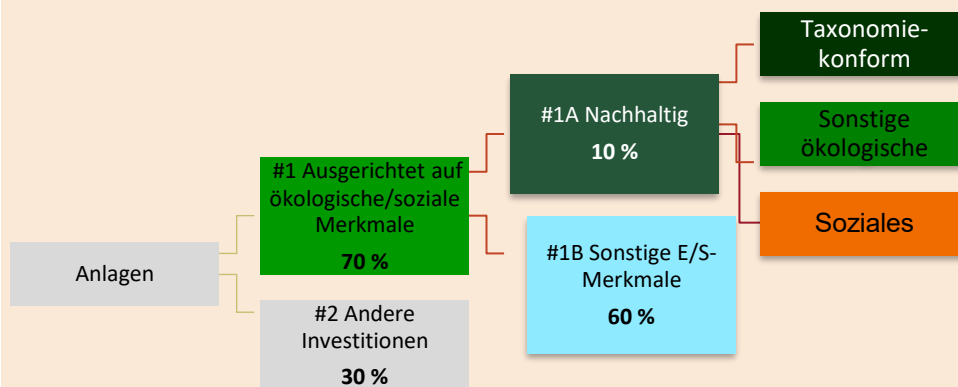


Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

● **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Fonds setzt Derivate ein, um Engagements in Emittenten einzugehen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien, die in unserer Antwort auf die Frage

„Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“ beschrieben sind, weiterhin im Anlageuniversum enthalten sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend. Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

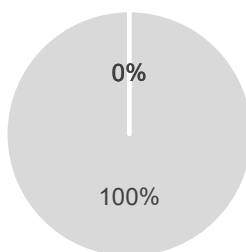
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

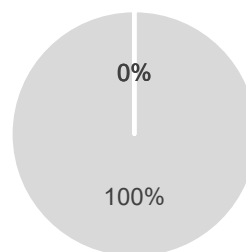
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

¹⁹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-strategic-bond-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Total Return Bond Fund
Kennung der juristischen Person: 213800RRMTDJ49616H29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel tätigen: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel tätigen: ____%

☐ Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Anlagen

☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?

Der Fonds fördert den Klimaschutz und die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Er vermeidet Anlagen in Emittenten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben, sowie Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?

- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- Ratifizierung des Pariser Abkommens über den Klimawandel („Pariser Abkommen“) durch staatliche Emittenten
- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC
- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“.

- **Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend

- **Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?**

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

<u>Wichtigste nachteilige Auswirkung</u>	<u>Wie wird die PAI berücksichtigt?</u>
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-total-return-bond-fund/>.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.



Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen durch das Engagement in einer breiten Palette von globalen festverzinslichen Anlageklassen an, die die Renditen von Barmitteln (über einen rollierenden 3-Jahres-Zeitraum) übersteigen.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Untieranlageberater, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?**

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der

UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle oder mit Tabak oder Erwachsenenunterhaltung erzielen. Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Unter normalen Marktbedingungen schließt der Anlageverwalter auch Staatsanleihen von Emittenten aus, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben. Sollten sich die USA in einem künftigen politischen Zyklus für einen Ausstieg aus dem Pariser Abkommen entscheiden, wird der Anlageverwalter prüfen, ob ein Ausschluss von US-Staatsanleihen (Treasuries) aus dem Fonds die Renditen übermäßig beeinträchtigen und/oder das Risiko-Rendite-Profil des Fonds verändern würde.

Ausschlusskriterien werden nicht auf verbrieft Vermögenswerte angewandt.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

- 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern;
- 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 50 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen.

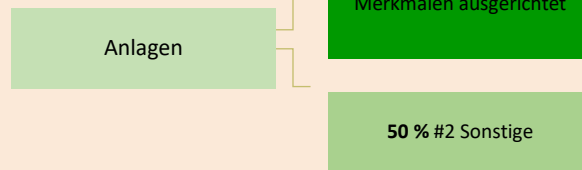
Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.

- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.



#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

● **Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Fonds setzt Derivate ein, um Engagements in Emittenten einzugehen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien, die in unserer Antwort auf die Frage

„Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“ beschrieben sind, weiterhin im Anlageuniversum enthalten sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen²⁰?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

²⁰ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

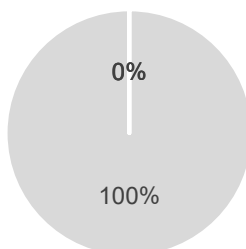
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

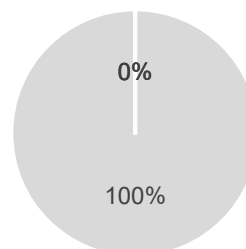
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente, verbriefte Vermögenswerte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Derivate oder für andere Anlagezwecke als das Engagement in Direktemittenten gehaltene Derivate zählen. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



- **Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-total-return-bond-fund/> zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Fonds, die nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 9 Abs. 1, 2 und 3 SFDR zum Ziel haben

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG III

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Global Sustainable Equity Fund
Kennung der juristischen Person: 213800BZJWP55PIIYD4

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ Ja

☐ Nein

☒ Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **25 %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☒ Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **25 %**

☐ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Anlagen

☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

• Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Ziel des Fonds besteht darin, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er in Unternehmen investiert, die in ökologischen und sozialen Bereichen wie saubere Energie, Wasserwirtschaft und nachhaltiger Verkehr zur Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft beitragen. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede Beteiligung muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. auf Basis der Zuordnung der Umsätze zu den Themen des Anlageverwalters leistet sie einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;

2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Während jede Position die oben beschriebenen Prüfungen bestehen muss, gewichtet der Anlageverwalter die Berücksichtigung der folgenden Aspekte jeweils mit 25 %: (1) Einnahmen, die einem ökologischen oder sozialen Ziel zugeordnet sind; (2) keine wesentliche Beeinträchtigung eines ökologischen Ziels; (3) keine wesentliche Beeinträchtigung eines sozialen Ziels; (4) Governance-Praktiken;

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

1. Der Anlageverwalter wendet Auswahlkriterien an, um sicherzustellen, dass der Fonds nur in Unternehmen investiert, die mindestens 50 % ihrer aktuellen oder zukünftig erwarteten Umsätze mit Waren und Dienstleistungen erzielen, die zu den nachstehend aufgeführten, vom Anlageverwalter identifizierten nachhaltigen Entwicklungsthemen zählen:

- Effizienz
- Sauberere Energie
- Wasserwirtschaft
- Umweltdienstleistungen
- Nachhaltiger Verkehr
- Nachhaltige Immobilien und Finanzen
- Sicherheit
- Lebensqualität
- Wissen und Technologie
- Gesundheit

2. Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

3. Kohlenstoff – CO₂-Bilanz Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens (sofern verfügbar). Scope-1-Emissionen stammen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden, in der Regel aus der direkten Verbrennung von Brennstoffen in Öfen oder Fahrzeugen. Scope-2-Emissionen entstehen bei der Erzeugung des vom Unternehmen gekauften Stroms.

4. Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC

5. ESG-Ausschlussverfahren

Dazu gehören umstrittene Waffen, fossile Brennstoffe**, Tabakproduktion, Alkohol, nichtmedizinische Tierversuche, zivile Schusswaffen und Munition, konventionelle Waffen, Kernenergieerzeugung, Pelze, Glücksspiel, bedenkliche Chemikalien, gentechnisch veränderte Organismen, Forschung an menschlichen Stammzellen, Pornografie, intensive Landwirtschaft sowie Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung und Lieferung von Tabak.*

*Der Fonds wendet zusätzlich zu den unternehmensweiten Ausschlüssen, die ein breiteres Spektrum von Aktivitäten abdecken, eine erweiterte Überprüfung umstrittener Waffen an.

****Der Anlageverwalter darf in Emittenten investieren, die Strom aus Erdgas erzeugen, sofern die Strategie des Emittenten einen Übergang zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen vorsieht und er eine Kohlenstoffintensität aufweist, die dem Pariser Abkommen entspricht.**

Nähere Einzelheiten dazu, wie die nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen führen, sowie die Politik zur Beurteilung guter Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen sind nachstehend aufgeführt.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die nachhaltigen Investitionen vermeiden eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele nachhaltiger Investitionen, indem sie bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen berücksichtigen und mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

— **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Reihe von Quellen/Methoden, um die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) gemäß der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass seine nachhaltigen Anlagen maßgebliche ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Je nach Indikator verwendet der Anlageverwalter einen oder mehrere der folgenden Ansätze:

1. Die Aktivitäten und gemeldeten Kennzahlen jeder zugrundeliegenden Anlage werden anhand der von JHI definierten Kriterien für signifikante Schäden überprüft, die sich auf die maßgeblichen obligatorischen PAI der SFDR beziehen. Dies geschieht in Abhängigkeit von der Leistung des Unternehmens im Vergleich zu den vorher intern festgelegten Ausschlusskriterien (die quantitativen oder qualitativen Charakter haben können).
2. Operative ESG-Bewertung – unternehmensspezifische ESG-Themen werden identifiziert, und das Gesamtniveau der Exponierung gegenüber wesentlichen Auswirkungen und Risiken wird anhand der laufenden Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken bewertet.

Ausführliche Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI berücksichtigt, finden Sie unter: <https://www.janushenderson.com/en-gb/investor/eu-esg-horizon-global-sustainable-equity-fund/>.

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden obligatorische Indikatoren für PAI:

THG-Emissionen	Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie Umsätze aus fossilen Brennstoffen erzielen. (Der Anlageverwalter darf in Emittenten investieren, die Strom aus Erdgas erzeugen, sofern die Strategie des Emittenten einen Übergang zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen vorsieht und er eine Kohlenstoffintensität aufweist, die dem Pariser Abkommen entspricht.) Unternehmen, die im Rahmen der Erzielung ihrer Umsätze hohe Kohlenstoffemissionen verursachen oder nicht erneuerbare Ressourcen entweder direkt oder in ihrer Lieferkette verbrauchen, werden ausgeschlossen, es sei denn, das Unternehmen kann eine
CO2-Bilanz	
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	
Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	

	außerordentlich positive Reaktion auf ökologische und soziale Belange nachweisen. Dies betrifft Branchen wie Zement, Fischerei, Bergbau, Palmöl und Holz. Wenn sich die Aktivität auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens bezieht, wird der Anlageverwalter versuchen, sich zu vergewissern, dass das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um seine Leistung zu verbessern oder diese in vorbildlicher Weise zu verwalten. Unternehmen, bei denen es immer wieder zu Fehlverhalten in Bezug auf Treibhausgasemissionen kommt, werden ausgeschlossen, sofern nicht eindeutige Belege für erhebliche Fortschritte vorliegen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine CO₂-Bilanz und eine CO₂-Intensität zu wahren, die jeweils mindestens 20 % unter der des MSCI World Index liegt. Dies geschieht in erster Linie durch den Ausschluss von Sektoren mit hohem Kohlenstoffausstoß, die Berücksichtigung von Kohlenstoffemissionen im Rahmen der ESG-Analyse vor der Anlage und das Programm für den direkten Austausch mit Portfoliounternehmen, bei dem der Anlageverwalter der Klimastrategie und der Emissionsreduzierung Vorrang gibt.
Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie	Im Rahmen der vor einer Anlage durchgeführten ESG-Bewertung überprüft der Anlageverwalter den Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien in einem Unternehmen, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich für eine Verbesserung der Leistung einzusetzen, wenn keine Daten verfügbar sind oder wenn der Anteil der verbrauchten oder erzeugten nicht erneuerbaren Energie mehr als 20 % über dem Benchmark-Durchschnitt für den Sektor liegt.
Intensität des Energieverbrauchs in Sektoren mit erheblichen Klimaauswirkungen	Im Rahmen der vor einer Anlage durchgeführten ESG-Bewertung überprüft der Anlageverwalter vor Anlagen in Unternehmen aus Sektoren mit erheblichen Klimaauswirkungen den Energieverbrauch eines Unternehmens, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich für eine Verbesserung der Leistung einzusetzen, wenn keine Daten verfügbar sind oder wenn der Energieverbrauch mehr als 20 % über dem Benchmark-Durchschnitt für den Sektor liegt.
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Der Anlageverwalter vermeidet Anlagen in Sektoren und Unternehmen mit Aktivitäten, die ein hohes Risiko in Bezug auf negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben. Dazu gehören bedenkliche Chemikalien, nichtmedizinische Tierversuche, Pelze sowie intensive Landwirtschaft, wobei jeweils ein Schwellenwert von 5 % angesetzt wird. Der Anlageverwalter vermeidet außerdem Anlagen in den Bereichen Palmöl, Holz, Fischerei und Bergbau, die vorbehaltlich eines Schwellenwerts von 5 % vermieden werden, sofern das Unternehmen nicht im Rahmen der ESG-Bewertung vor der Anlage eine herausragende positive Reaktion auf ökologische und soziale Belange nachweisen kann.
Emissionen ins Wasser	Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn die Wasseremissionen als wesentlich erachtet werden und die entsprechende Kennzahl nicht gemeldet wird oder die Qualität der gemeldeten Daten unzureichend ist. Die Bewertung

	umfasst auch eine Überprüfung aktueller Kontroversen. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt: 1) Der zuständige Nachhaltigkeitsanalyst bewertet, ob Wasseremissionen für den betreffenden Teilsektor/das betreffende Unternehmen wesentlich sind. 2) Die Daten, einschließlich der Berichterstattung an das CDP zum Thema Wasser, werden im Rahmen der internen Datenüberwachung markiert. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn keine Angaben vorliegen, die Datenqualität als unzureichend erachtet wird oder eine wesentliche offene Kontroverse als ungelöst gilt, setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Anteil gefährlicher Abfälle	Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn der Anteil gefährlicher Abfälle als wesentlich erachtet wird, die entsprechende Kennzahl nicht gemeldet wird oder die Qualität der gemeldeten Daten unzureichend ist. Die Bewertung umfasst auch eine Beurteilung aktueller Kontroversen. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt: 1) Der zuständige Nachhaltigkeitsanalyst bewertet, ob gefährliche Abfälle für den betreffenden Teilsektor/das betreffende Unternehmen wesentlich sind. 2) Die Daten werden im Rahmen der internen Datenüberwachung markiert. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn keine Angaben vorliegen, die Datenqualität als unzureichend erachtet wird oder eine wesentliche offene Kontroverse als ungelöst gilt, setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie sich nicht nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder an den Prinzipien des UN Global Compact ausgerichtet haben.
Mangel an Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Unternehmen, bei denen es zu Verstößen kommt, werden, wie vorstehend erwähnt, ausgeschlossen. Der Anlageverwalter überwacht außerdem eine UNGC- und OECD MNE-Beobachtungsliste und setzt sich mit Unternehmen in Verbindung, die aufgrund von Verstößen auf dieser Liste stehen.
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn es keine Angaben zu dieser Kennzahl macht oder die Qualität der gemeldeten Daten unzureichend ist. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt: 1) Der zuständige Nachhaltigkeitsanalyst ermittelt aktuelle Kontroversen über geschlechtsspezifische diskriminierende Entlohnungspraktiken. 2) Die Daten werden im Rahmen der internen Datenüberwachung markiert. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt.

	4) Wenn keine Angaben vorliegen, die Datenqualität als unzureichend erachtet wird oder eine wesentliche offene Kontroverse als ungelöst gilt, setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat	Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, deren Verwaltungsräte zu weniger als 30 % weiblich sind oder eine homogene Geschlechterverteilung aufweisen.
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Anlagen in Unternehmen, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, sind nicht zulässig.

— — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?**

Es werden Ausschlussverfahren angewandt, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht grundlegenden Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegt sind, nicht einhalten. Verstößt ein bereits im Fonds gehaltener Emittent gegen die Ausschlusskriterien, wird er innerhalb von 90 Tagen veräußert, es sei denn, es liegen überzeugende, vom ESG-Aufsichtsausschuss genehmigte Argumente für eine fortgesetzte Anlage vor. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn angenommen wird, dass der Anbieter der Screening-Daten die Beurteilung auf der Grundlage fehlerhafter Informationen vorgenommen hat.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Ausschlussverfahren

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-gb/investor/eu-esg-horizon-global-sustainable-equity-fund/>.

Der Anlageverwalter wird in der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds Informationen darüber veröffentlichen, wie der Fonds die PAI berücksichtigt hat.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen am globalen Aktienmarkt an, insbesondere durch ein Engagement in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft haben und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft beitragen.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet oder auf andere Weise in den Anlageauswahl- und Überwachungsprozess integriert sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern sowie internes Research genutzt werden.

Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

In regelmäßigen Abständen werden Prüfungen vorgenommen, um: die Anwendung der Positivkriterien, einschließlich der Zuordnung der Umsätze zu den Nachhaltigkeitsthemen, und die Gültigkeit der thematischen Zuordnung zu den Nachhaltigkeitsthemen zu überprüfen und zu bestätigen; die Anwendung der von der Strategie verwendeten Negativkriterien zu bestätigen; und die Engagement-Aktivitäten zu überprüfen, einschließlich der Anwendung und des Abschlusses eines formalen Maßnahmenplans oder einer Nachverfolgung, soweit dies relevant ist. Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen werden einem Aufsichtsausschuss vorgelegt, der auch die erforderlichen Eskalationen vornimmt, wenn zusätzliche Einschätzungen von Interessengruppen erforderlich sind.

■ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede Beteiligung muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. auf Basis der Zuordnung der Umsätze zu den Themen des Anlageverwalters leistet sie einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Das Anlageuniversum dieses Fonds wird durch die Anwendung verbindlicher positiver Screening-Kriterien auf der Grundlage der vorstehend aufgeführten nachhaltigen Anlagethemen des Anlageverwalters bestimmt. Der Anlageverwalter wendet eine selbst entwickelte Methode an, um sicherzustellen, dass die

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Unternehmen, in die der Fonds investiert, mindestens 50 % ihrer derzeitigen oder künftig erwarteten Umsätze mit Waren und Dienstleistungen erwirtschaften, die auf diese Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet sind, und verfügt, wie vorstehend erwähnt, über ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass seine nachhaltigen Anlagen andere relevante ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine CO₂-Bilanz und eine CO₂-Intensität zu wahren, die jeweils mindestens 20 % unter der des MSCI World Index liegt.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Emittenten auszuschließen, die mutmaßlich gegen die Prinzipien des UNGC und der OECD MNE verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Darüber hinaus verwendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Insbesondere sind Emittenten ausgeschlossen, die Umsätze aus umstrittenen Waffen*, fossilen Brennstoffen** oder der Tabakproduktion erzielen. Emittenten werden außerdem ausgeschlossen, wenn sie mehr als 5 % ihres Umsatzes in folgenden Bereichen erwirtschaften: Alkohol, nichtmedizinische Tierversuche, zivile Schusswaffen und Munition, konventionelle Waffen, Kernenergieerzeugung, Pelze, Glücksspiel, bedenkliche Chemikalien, gentechnisch veränderte Organismen, Forschung an menschlichen Stammzellen, Pornografie, intensive Landwirtschaft sowie Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung und Lieferung von Tabak.

**Der Fonds wendet zusätzlich zu den unternehmensweiten Ausschlüssen, die ein breiteres Spektrum von Aktivitäten abdecken, eine erweiterte Überprüfung umstrittener Waffen an.*

***Der Anlageverwalter darf in Emittenten investieren, die Strom aus Erdgas erzeugen, sofern die Strategie des Emittenten einen Übergang zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen vorsieht und er eine Kohlenstoffintensität aufweist, die dem Pariser Abkommen entspricht.*

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunition;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Anwendung der Ausschlusskriterien das Anlageuniversum des Fonds um mindestens 30 % verringern wird.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein gewichtetes durchschnittliches Engagement in Unternehmen mit nennenswerten ESG-Kontroversen aufrechtzuerhalten, das unter dem des MSCI World Index liegt.

Während jede Position die oben beschriebene „Pass/Fail“-Prüfung des Anlageverwalters bestehen muss, gewichtet der Anlageverwalter die Berücksichtigung der folgenden Aspekte jeweils mit 25 %: (1) Einnahmen,

die einem ökologischen oder sozialen Ziel zugeordnet sind; (2) keine wesentliche Beeinträchtigung eines ökologischen Ziels; (3) keine wesentliche Beeinträchtigung eines sozialen Ziels; (4) Governance-Praktiken; Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien wendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten an, die zum Datum dieses Prospekts in Artikel 12 „Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 definiert sind. Ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen, die in folgende Bereichen involviert sind:

- (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- (c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- (d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- (e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- (f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- (g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Für die Zwecke von Buchstabe (a) bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

Darüber hinaus verwendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien, um folgende Direktanlagen auszuschließen:

- Emittenten, deren Hauptsitz sich in einem Land oder Gebiet befindet, das in der jüngsten Fassung der EU-Liste der Länder und Gebiete, die in Steuersachen nicht kooperieren, aufgeführt ist.
- Emittenten, deren eingetragener Sitz sich in einem Land oder Gebiet befindet, das auf der schwarzen oder grauen Liste der Financial Action Task Force (FATF) steht.

Der Anlageverwalter darf in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

- **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und Einhaltung der Steuervorschriften. Der Anlageverwalter legt besonderen Wert auf die Bewertung der Unternehmenskultur, der Werte, der Geschäftsstrategie, der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Diversität, der Steuertransparenz, der Abschlussprüfung, der Kontrollen und der Vergütung. Allgemein anerkannte Unternehmensführungsstandards können für kleinere Organisationen oder zur Berücksichtigung lokaler Governance Standards im Ermessen des Anlageverwalters, wenn angemessen, angepasst werden.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 90 % der Anlagen des Finanzprodukts werden voraussichtlich dem nachhaltigen Anlageziel des Finanzprodukts entsprechen.

Der Ansatz des Anlageverwalters für nachhaltige Anlagen umfasst eine Zuordnung der Umsätze zu ökologischen und sozialen Themen, um zu bestimmen, ob eine Anlage zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt. Der Fonds wird zu mindestens 25 % in nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und zu 25 % in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert sein.

Zu den verbleibenden Vermögenswerten können Anlagen zählen, die bestimmten Zwecken dienen, z. B. der Absicherung oder der Liquidität (d. h. liquide Mittel und vorübergehende Positionen in Indexderivaten), und die, um sicherzustellen, dass sie das Finanzprodukt nicht daran hindern, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen erfüllen müssen, einschließlich der Auflage, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichten und, sofern relevant, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

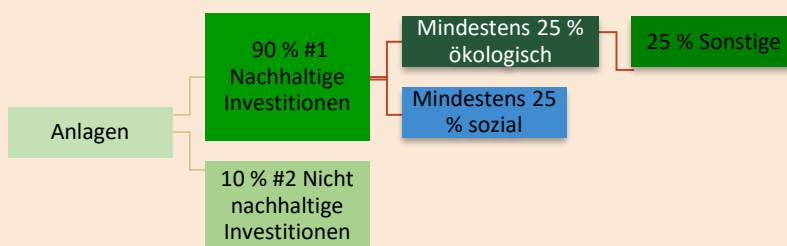
Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.



Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend. Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen im Sinne der SFDR-Vorschriften ökologisch nachhaltig sind.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen²¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

²¹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

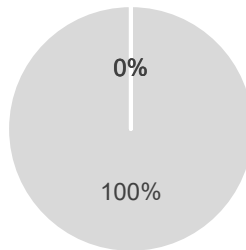
Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

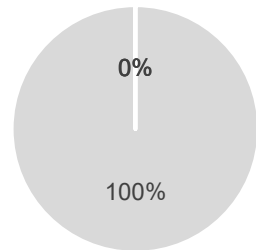
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?**

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der Taxonomie konform sind, wird voraussichtlich 0 % betragen.

 sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wie vorstehend ausgeführt, strebt der Fonds einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Anlagen an. Der Anlageverwalter strebt zwar keine spezifische Allokation an, es wird jedoch erwartet, dass mindestens 25 % der Mittel in Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und 25 % in Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Wie vorstehend ausgeführt, strebt der Fonds einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Anlagen an. Der Anlageverwalter strebt zwar keine spezifische Allokation an, es wird jedoch erwartet, dass mindestens 25 % der Mittel in Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und 25 % in Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den verbleibenden Vermögenswerten können Anlagen zählen, die bestimmten Zwecken dienen, z. B. der Absicherung oder der Liquidität (d. h. liquide Mittel und vorübergehende Positionen in Indexderivaten), und die, um sicherzustellen, dass sie das Finanzprodukt nicht daran hindern, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen erfüllen müssen, einschließlich der Auflage, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichten und, sofern relevant, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen finden Sie unter: <https://www.janushenderson.com/en-gb/investor/eu-esg-horizon-global-sustainable-equity-fund/>.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

1. Der Anlageverwalter wendet Auswahlkriterien an, um sicherzustellen, dass der Fonds nur in Unternehmen investiert, die mindestens 50 % ihrer aktuellen oder zukünftig erwarteten Umsätze mit Waren und Dienstleistungen erzielen, die zu den nachstehend aufgeführten, vom Anlageverwalter identifizierten nachhaltigen Technologiethemen zählen:

- Saubere Energietechnik
- Optimierung von Ressourcen und Produktivität
- Intelligente Städte
- Kohlenstoffarme Infrastruktur
- Nachhaltiger Verkehr
- Digitale Demokratisierung
- Gesundheitstechnik
- Datensicherheit

2. Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

3. Kohlenstoff – CO₂-Bilanz Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens (sofern verfügbar). Scope-1-Emissionen stammen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden, in der Regel aus der direkten Verbrennung von Brennstoffen in Öfen oder Fahrzeugen. Scope-2-Emissionen entstehen bei der Erzeugung des vom Unternehmen gekauften Stroms.

4. Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC und der OECD MNE

5. % des Portfolios mit Ausrichtung auf die Nachhaltigkeitsthemen des Fonds;

6. Anzahl der Unternehmen, mit denen der Anlageverwalter gemäß seinem Engagement-Ansatz in Kontakt steht

7. ESG-Ausschlusskriterien, dazu gehören umstrittene Waffen*, fossile Brennstoffe, Tabakproduktion, Alkohol, nichtmedizinische Tierversuche, zivile Schusswaffen und Munition, konventionelle Waffen, Kernenergieerzeugung, Pelze, Glücksspiel, bedenkliche Chemikalien, Forschung an menschlichen Stammzellen, Pornografie, intensive Landwirtschaft sowie Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung und Lieferung von Tabak.

* Der Fonds wendet zusätzlich zu den unternehmensweiten Ausschlüssen, die ein breiteres Spektrum von Aktivitäten abdecken, eine erweiterte Überprüfung umstrittener Waffen an.

Nähere Einzelheiten dazu, wie die nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen führen, sowie die Politik zur Beurteilung guter Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen sind nachstehend aufgeführt.

- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die nachhaltigen Investitionen vermeiden eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele nachhaltiger Investitionen, indem sie bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen berücksichtigen und mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

— **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Reihe von Quellen/Methoden, um die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) gemäß der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass seine nachhaltigen Anlagen maßgebliche ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Je nach Indikator verwendet der Anlageverwalter einen oder mehrere der folgenden Ansätze:

1. Der Anlageverwalter wendet Ausschlussverfahren an, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die Umsätze mit bestimmten nachstehend beschriebenen Aktivitäten erwirtschaften;
2. Das interne ESG-Prozessüberwachungs-Tool („PCM“) des Anlageverwalters, das ESG-bezogene Kennzahlen enthält, um die Leistung von Unternehmen in Bezug auf ESG-Indikatoren zu bewerten und ESG-Nachzügler auf Basis seiner eigenen Methodik zu identifizieren;
3. Überwachung von Kontroversen;
4. Die Verwendung externer Daten zur Identifizierung von ESG-Nachzüglern unter Verwendung eines relativen Branchenratings, das eine gewichtete Durchschnittsnote für die wichtigsten ESG-Themen beinhaltet; und
5. Die Aktivitäten und gemeldeten Kennzahlen der zugrundeliegenden Anlagen werden anhand der von JHI definierten Kriterien für signifikante Schäden überprüft, die sich auf die maßgeblichen obligatorischen PAI der SFDR beziehen. Dies geschieht in Abhängigkeit von der Leistung des Unternehmens im Vergleich zu den vorher intern festgelegten Ausschlusskriterien (die quantitativen oder qualitativen Charakter haben können).

Ausführliche Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI berücksichtigt, finden Sie unter: <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-esg-horizon-sustainable-future-technologies-fund/>

Das PCM des Anlageverwalters wird regelmäßig aktualisiert, um neue Datenpunkte oder Instrumente aufzunehmen, sobald diese verfügbar sind.

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden obligatorische Indikatoren für PAI:

THG-Emissionen	Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie Einnahmen aus fossilen Brennstoffen erzielen oder mehr als 5 % ihres Umsatzes aus bedenklichen Chemikalien und intensiver Landwirtschaft stammen.
CO2-Bilanz	
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	
Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind*	Der Prozessüberwachungsmonitor des Investmentmanagers umfasst CO2-Kennzahlen wie Treibhausgasemissionen, Treibhausgasintensität, Verbrauch an erneuerbaren Energien und Dekarbonisierungsziele. Klimabezogene Kontroversen werden gemeldet, und wenn sie als wesentlich erachtet werden, wird Kontakt mit dem Unternehmen aufgenommen.

	Wenn ein Emittent im Rahmen des Prozessüberwachungsmonitors in der unteren Hälfte des selbst ermittelten Rankings rangiert oder auf der Grundlage externer Daten als ESG-Nachzügler identifiziert wird, werden obligatorische Engagement-Maßnahmen ergriffen, die zeitgebundene, ergebnisorientierte Maßnahmenpläne umfassen.
Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie	Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie Einnahmen aus fossilen Brennstoffen erzielen oder mehr als 5 % ihres Umsatzes aus bedenklichen Chemikalien oder intensiver Landwirtschaft stammen. Das Ranking und der Prozessüberwachungsmonitor des Anlageverwalters berücksichtigen CO₂-Kennzahlen wie beispielsweise den Verbrauch an erneuerbaren Energien und die Verfügbarkeit von Angaben zu erneuerbaren Energien. Klimabezogene Kontroversen werden gemeldet, und wenn sie als wesentlich erachtet werden, wird Kontakt mit dem Unternehmen aufgenommen. Wenn ein Emittent im Rahmen des Prozessüberwachungsmonitors in der unteren Hälfte des selbst ermittelten Rankings rangiert oder auf der Grundlage externer Daten als ESG-Nachzügler identifiziert wird, werden obligatorische Engagement-Maßnahmen ergriffen, die zeitgebundene, ergebnisorientierte Maßnahmenpläne umfassen. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt: 1) Der PCM gibt den Verbrauch an erneuerbarer Energie in Prozent des Energieverbrauchs an und gibt Auskunft darüber, ob das Unternehmen seinen Verbrauch an erneuerbaren Energien offenlegt. 2) Der Investmentanalyst beurteilt unter Anleitung des zuständigen Nachhaltigkeitsanalysten, ob dies für den Teilssektor/das Unternehmen wesentlich ist. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn das Unternehmen als schwach eingestuft wird (weil es keine Angaben macht, die erneuerbaren Energien bei 0 % liegen oder kein Dekarbonisierungsziel vorliegt), setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Intensität des Energieverbrauchs in Sektoren mit erheblichen Klimaauswirkungen	Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Aspekt nicht wesentlich ist, da der Technologiesektor nicht als Sektor mit hohen Klimaauswirkungen gilt.
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie Einnahmen aus umstrittenen Waffen, der Tabakproduktion oder fossilen Brennstoffen erzielen oder mehr als 5 % ihres Umsatzes in folgenden Bereichen erwirtschaften: Alkohol, nichtmedizinische Tierversuche, zivile Schusswaffen und Munition, konventionelle Waffen, Kernenergieerzeugung, Pelze, Glücksspiel, bedenkliche Chemikalien, Forschung an menschlichen Stammzellen, Pornografie, intensive Landwirtschaft sowie Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung und Lieferung von Tabak. Emittenten, die mutmaßlich gegen die Prinzipien des

	UNGC und der OECD MNE verstoßen haben, sind ebenfalls ausgeschlossen. Der Prozessüberwachungsmonitor des Anlageverwalters umfasst auch die Prüfung der jeweiligen Abholzungs- und Biodiversitätspolitik. Kontroversen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt werden gemeldet, und wenn sie als wesentlich erachtet werden, wird Kontakt mit dem Unternehmen aufgenommen. Der Anlageverwalter vermeidet außerdem Anlagen in den Bereichen Palmöl, Holz, Fischerei und Bergbau, die vorbehaltlich eines Schwellenwerts von 5 % vermieden werden, sofern das Unternehmen nicht im Rahmen der ESG-Bewertung vor der Anlage eine herausragende positive Reaktion auf ökologische und soziale Belange nachweisen kann. Wenn ein Emittent im Rahmen des Prozessüberwachungsmonitors in der unteren Hälfte des selbst ermittelten Rankings rangiert oder auf der Grundlage externer Daten als ESG-Nachzügler identifiziert wird, werden obligatorische Engagement-Maßnahmen ergriffen, die zeitgebundene, ergebnisorientierte Maßnahmenpläne umfassen.
Emissionen ins Wasser	Das Ranking und der Prozessüberwachungsmonitor des Investmentmanagers berücksichtigen Wasserkennzahlen wie beispielsweise Emissionen ins Wasser. Kontroversen im Zusammenhang mit Wasser werden gemeldet, und wenn sie als wesentlich erachtet werden, wird Kontakt mit dem Unternehmen aufgenommen. Wenn ein Emittent im Rahmen des Prozessüberwachungsmonitors in der unteren Hälfte des selbst ermittelten Rankings rangiert oder auf der Grundlage externer Daten als ESG-Nachzügler identifiziert wird, werden obligatorische Engagement-Maßnahmen ergriffen, die zeitgebundene, ergebnisorientierte Maßnahmenpläne umfassen. Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn die Wasseremissionen als wesentlich erachtet werden. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt: 1) Das PCM weist Daten zu Emissionen ins Wasser sowie Daten zur Offenlegung aus (z. B. Bericht an das CDP über Wasser) 2) Der Investmentanalyst beurteilt unter Anleitung des zuständigen Nachhaltigkeitsanalysten, ob dies für den betreffenden Teilsektor/das betreffende Unternehmen wesentlich ist. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn die Angaben zu Emissionen ins Wasser schwach sind (keine Offenlegung), setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Anteil gefährlicher Abfälle	Das Ranking und der Prozessüberwachungsmonitor des Investmentmanagers berücksichtigen Abfallkennzahlen wie beispielsweise gefährliche Abfälle und

	prüfen, ob Angaben zu gefährlichen Abfällen gemacht werden. Kontroversen im Zusammenhang mit Abfällen werden gemeldet, und wenn sie als wesentlich erachtet werden, wird Kontakt mit dem Unternehmen aufgenommen. Wenn ein Emittent im Rahmen des Prozessüberwachungsmonitors in der unteren Hälfte des selbst ermittelten Rankings rangiert oder auf der Grundlage externer Daten als ESG-Nachzügler identifiziert wird, werden obligatorische Engagement-Maßnahmen ergriffen, die zeitgebundene, ergebnisorientierte Maßnahmenpläne umfassen. Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn die die gefährlichen Abfälle als wesentlich erachtet werden. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt: 1) Die Daten über gefährliche Abfälle werden im PCM ausgewiesen. 2) Der Investmentanalyst beurteilt unter Anleitung des zuständigen Nachhaltigkeitsanalysten, ob dies für den betreffenden Teilsektor/das betreffende Unternehmen wesentlich ist. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn die Angaben zu gefährlichen Abfällen schwach sind (keine Offenlegung), setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie sich nicht nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder an den Prinzipien des UN Global Compact ausgerichtet haben. Wenn ein Emittent im Rahmen des Prozessüberwachungsmonitors in der unteren Hälfte des selbst ermittelten Rankings rangiert oder auf der Grundlage externer Daten als ESG-Nachzügler identifiziert wird, werden obligatorische Engagement-Maßnahmen ergriffen, die zeitgebundene, ergebnisorientierte Maßnahmenpläne umfassen.
Mangel an Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Unternehmen, bei denen es zu Verstößen kommt, werden, wie vorstehend erwähnt, ausgeschlossen. Der Anlageverwalter überwacht außerdem eine UNGC- und OECD MNE-Beobachtungsliste und setzt sich mit Unternehmen in Verbindung, die aufgrund von Verstößen auf dieser Liste stehen. Der Anlageverwalter prüft und berücksichtigt die Governance-Strukturen eines Emittenten, um festzustellen, ob dieser in der Lage ist, internationale Standards einzuhalten. Wenn ein Emittent im Rahmen des Prozessüberwachungsmonitors in der unteren Hälfte des selbst ermittelten Rankings rangiert oder auf der Grundlage externer Daten als ESG-Nachzügler identifiziert wird, werden obligatorische Engagement-Maßnahmen ergriffen,

	die zeitgebundene, ergebnisorientierte Maßnahmenpläne umfassen.
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Kontroversen im Zusammenhang mit Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration werden gemeldet, und wenn sie als wesentlich erachtet werden, wird Kontakt mit dem Unternehmen aufgenommen. Wenn ein Emittent im Rahmen des Prozessüberwachungsmonitors in der unteren Hälfte des selbst ermittelten Rankings rangiert oder auf der Grundlage externer Daten als ESG-Nachzügler identifiziert wird, werden obligatorische Engagement-Maßnahmen ergriffen, die zeitgebundene, ergebnisorientierte Maßnahmenpläne umfassen.
Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat	Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, deren Verwaltungsräte zu weniger als 30 % weiblich sind oder eine homogene Geschlechterverteilung aufweisen. Kontroversen im Zusammenhang mit Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration werden gemeldet, und wenn sie als wesentlich erachtet werden, wird Kontakt mit dem Unternehmen aufgenommen. Wenn ein Emittent im Rahmen des Prozessüberwachungsmonitors in der unteren Hälfte des selbst ermittelten Rankings rangiert oder auf der Grundlage externer Daten als ESG-Nachzügler identifiziert wird, werden obligatorische Engagement-Maßnahmen ergriffen, die zeitgebundene, ergebnisorientierte Maßnahmenpläne umfassen.
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Anlagen in Unternehmen, die aktuell an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, sind untersagt. Als umstrittene Waffen gelten: (i) Streumunition, (ii) Antipersonenminen, (iii) chemische Waffen und (iv) biologische Waffen. Wenn ein Emittent im Rahmen des Prozessüberwachungsmonitors in der unteren Hälfte des selbst ermittelten Rankings rangiert oder auf der Grundlage externer Daten als ESG-Nachzügler identifiziert wird, werden obligatorische Engagement-Maßnahmen ergriffen, die zeitgebundene, ergebnisorientierte Maßnahmenpläne umfassen.
— — Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Es werden Ausschlussverfahren angewandt, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht grundlegenden Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegt sind, nicht einhalten. Verstößt ein bereits im Fonds gehaltener Emittent gegen die Ausschlusskriterien, wird er innerhalb von 90 Tagen veräußert, es sei denn, es liegen überzeugende, vom ESG-Aufsichtsausschuss genehmigte Argumente für eine fortgesetzte Anlage vor. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn angenommen wird, dass der Anbieter der Screening-Daten die Beurteilung auf der Grundlage fehlerhafter Informationen vorgenommen hat.	



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-esg-horizon-sustainable-future-technologies-fund/>.

Der Anlageverwalter wird in der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds Informationen darüber veröffentlichen, wie der Fonds die PAI berücksichtigt hat.



Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen am globalen Aktienmarkt an, insbesondere durch ein Engagement in technologiebezogenen Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft haben und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft beitragen.

Der Fonds bezieht Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in die fundamentale Bottom-up-Analyse und Bewertung von Unternehmen ein. Mithilfe von fundamentalem Research ist der Anlageverwalter in der Lage, den Hype-Zyklus¹ nachhaltiger Technologien zu nutzen und Unternehmen zu identifizieren, die einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Themen leisten. Der Anlageprozess berücksichtigt und überwacht Klima- und Umweltindikatoren sowie Sozial- und Arbeitnehmerbelange im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung von Anlagen und geht mit der Ausübung von Stimmrechten, einem aktiven Dialog mit den Unternehmen und Aktionsplänen, die Einfluss auf Anlageentscheidungen haben, darauf ein.

In regelmäßigen Abständen werden Prüfungen vorgenommen, um: die Anwendung der Positivkriterien, einschließlich der Zuordnung der Umsätze zu den nachhaltigen Technologiethemen, und die Gültigkeit der thematischen Zuordnung zu den nachhaltigen Technologiethemen zu überprüfen und zu bestätigen; die Anwendung der von der Strategie verwendeten Negativkriterien zu bestätigen; und die Engagement-Aktivitäten zu überprüfen, einschließlich der Anwendung und des Abschlusses eines formalen Maßnahmenplans oder einer Nachverfolgung, soweit dies relevant ist. Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen werden einem

Aufsichtsausschuss vorgelegt, der auch die erforderlichen Eskalationen vornimmt, wenn zusätzliche Einschätzungen von Interessengruppen erforderlich sind:

¹Der „Hype-Zyklus“ stellt die verschiedenen Phasen in der Entwicklung einer Technologie von der Konzeption bis zur weit verbreiteten Annahme dar, einschließlich der Anlegerstimmung gegenüber dieser Technologie und entsprechenden Aktien während dieses Zyklus.

■ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede Beteiligung muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. auf Basis der Zuordnung der Umsätze zu den Themen des Anlageverwalters leistet sie einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Das Anlageuniversum dieses Fonds wird durch die Anwendung verbindlicher positiver Screening-Kriterien auf der Grundlage der Anlagethemen für nachhaltige Entwicklung des Anlageverwalters bestimmt. Der Anlageverwalter wendet eine selbst entwickelte Methode an, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, mindestens 50 % ihrer derzeitigen oder künftig erwarteten Umsätze mit Waren und Dienstleistungen erwirtschaften, die auf diese Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet sind.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Emittenten auszuschließen, die mutmaßlich gegen die Prinzipien des UNGC sowie der OECD MNE verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Darüber hinaus verwendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Insbesondere sind Emittenten ausgeschlossen, die Umsätze aus umstrittenen Waffen*, fossilen Brennstoffen oder der Tabakproduktion erzielen. Emittenten werden außerdem ausgeschlossen, wenn sie mehr als 5 % ihres Umsatzes in folgenden Bereichen erwirtschaften: Alkohol, nichtmedizinische Tierversuche, zivile Schusswaffen und Munition, konventionelle Waffen, Kernenergieerzeugung, Pelze, Glücksspiel, bedenkliche Chemikalien, Forschung an menschlichen Stammzellen, Pornografie, intensive Landwirtschaft sowie Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung und Lieferung von Tabak.

*Der Fonds wendet zusätzlich zu den unternehmensweiten Ausschlüssen, die ein breiteres Spektrum von Aktivitäten abdecken, eine erweiterte Überprüfung umstrittener Waffen an.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- Chemische Waffen;
- Biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Anwendung der Ausschlusskriterien das Anlageuniversum des Fonds um mindestens 30 % verringern wird.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, bei den beiden folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren ein besseres Ergebnis zu erzielen als der entsprechende Referenzwert:

Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine CO₂-Bilanz zu wahren, die mindestens 20 % unter der des MSCI ACWI liegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein gewichtetes durchschnittliches Engagement in Unternehmen mit nennenswerten ESG-Kontroversen aufrechtzuerhalten, das unter dem des MSCI ACWI liegt.

Während jede Position die oben beschriebene „Pass/Fail“-Prüfung des Anlageverwalters bestehen muss, gewichtet der Anlageverwalter die Berücksichtigung der folgenden Aspekte jeweils mit 25 %: (1) Einnahmen, die einem ökologischen oder sozialen Ziel zugeordnet sind; (2) keine wesentliche Beeinträchtigung eines ökologischen Ziels; (3) keine wesentliche Beeinträchtigung eines sozialen Ziels; (4) Governance-Praktiken;

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien wendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten an, die zum Datum dieses Prospekts in Artikel 12 „Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 definiert sind. Ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen, die in folgende Bereiche involviert sind:

(a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;

(b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

(c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

(d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen; (e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

(f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

(g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Für die Zwecke von Buchstabe (a) bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

Darüber hinaus verwendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien, um folgende Direktanlagen auszuschließen:

- Emittenten, deren Hauptsitz sich in einem Land oder Gebiet befindet, das in der jüngsten Fassung der EU-Liste der Länder und Gebiete, die in Steuersachen nicht kooperieren, aufgeführt ist.

- Emittenten, deren eingetragener Sitz sich in einem Land oder Gebiet befindet, das auf der schwarzen oder grauen Liste der Financial Action Task Force (FATF) steht.

Der Anlageverwalter darf in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

● **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Der Anlageverwalter legt besonderen Wert auf die Bewertung der Unternehmenskultur, der Werte, der Geschäftsstrategie, der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Diversität, der Steuertransparenz, der Abschlussprüfung, der Kontrollen und der Vergütung. Allgemein anerkannte Unternehmensführungsstandards können für kleinere Organisationen oder zur Berücksichtigung lokaler Governance Standards im Ermessen des Anlageverwalters, wenn angemessen, angepasst werden.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

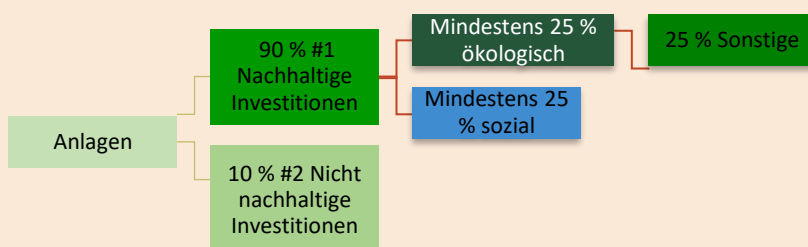
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 90 % der Anlagen des Finanzprodukts werden eingesetzt, um das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts zu erreichen.

Der Ansatz des Anlageverwalters für nachhaltige Anlagen umfasst eine Zuordnung der Umsätze zu ökologischen und sozialen Themen, um zu bestimmen, ob eine Anlage zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt. Der Fonds wird zu mindestens 25 % in nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und zu 25 % in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert sein.

Zu den verbleibenden Vermögenswerten können Anlagen zählen, die bestimmten Zwecken dienen, z. B. der Absicherung oder der Liquidität (d. h. liquide Mittel und vorübergehende Positionen in Indexderivaten), und die, um sicherzustellen, dass sie das Finanzprodukt nicht daran hindern, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen erfüllen müssen, einschließlich der Auflage, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichten und, sofern relevant, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen im Sinne der SFDR-Vorschriften ökologisch nachhaltig sind.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen²²?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

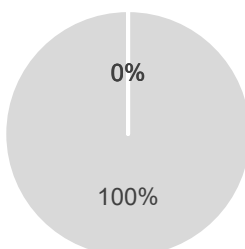
Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

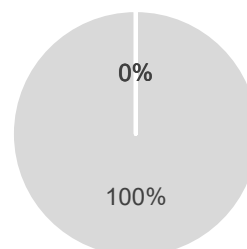
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?**

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der Taxonomie konform sind, wird voraussichtlich 0 % betragen.

²² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wie vorstehend ausgeführt, strebt der Fonds einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Anlagen an. Der Anlageverwalter strebt zwar keine spezifische Allokation an, es wird jedoch erwartet, dass mindestens 25 % der Mittel in Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und 25 % in Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Wie vorstehend ausgeführt, strebt der Fonds einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Anlagen an. Der Anlageverwalter strebt zwar keine spezifische Allokation an, es wird jedoch erwartet, dass mindestens 25 % der Mittel in Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und 25 % in Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den verbleibenden Vermögenswerten können Anlagen zählen, die bestimmten Zwecken dienen, z. B. der Absicherung oder der Liquidität (d. h. liquide Mittel und vorübergehende Positionen in Indexderivaten), und die, um sicherzustellen, dass sie das Finanzprodukt nicht daran hindern, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen erfüllen müssen, einschließlich der Auflage, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichten und, sofern relevant, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter [https://www.janushenderson.com/en-
lu/investor/eu-esg-horizon-sustainable-future-technologies-fund/](https://www.janushenderson.com/en-
lu/investor/eu-esg-horizon-sustainable-future-technologies-fund/) zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG III

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: US Sustainable Equity Fund

Kennung der juristischen Person: 213800IO8UPHJ5RO8R12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein

X

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **25 %**



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

X

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **25 %**



Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Anlagen



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem sozialen Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

• Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Ziel des Fonds besteht darin, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er in US-Unternehmen investiert, die in ökologischen und sozialen Bereichen wie saubere Energie, Wasserwirtschaft und nachhaltiger Verkehr zur Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede Beteiligung muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. auf Basis der Zuordnung der Umsätze zu den Themen des Anlageverwalters leistet sie einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Während jede Position die oben beschriebenen Prüfungen bestehen muss, gewichtet der Anlageverwalter die Berücksichtigung der folgenden Aspekte jeweils mit 25 %: (1) Einnahmen, die einem ökologischen oder sozialen Ziel zugeordnet sind; (2) keine wesentliche Beeinträchtigung eines ökologischen Ziels; (3) keine wesentliche Beeinträchtigung eines sozialen Ziels; (4) Governance-Praktiken;

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

1. Der Anlageverwalter wendet Auswahlkriterien an, um sicherzustellen, dass der Fonds nur in Unternehmen investiert, die mindestens 50 % ihrer aktuellen oder zukünftig erwarteten Umsätze mit Waren und Dienstleistungen erzielen, die zu den nachstehend aufgeführten, vom Anlageverwalter identifizierten nachhaltigen Entwicklungsthemen zählen:

- Effizienz
- Sauberere Energie
- Wasserwirtschaft
- Umweltdienstleistungen
- Nachhaltiger Verkehr
- Nachhaltige Immobilien und Finanzen
- Sicherheit
- Lebensqualität
- Wissen und Technologie
- Gesundheit

2. Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

3. Kohlenstoff – CO₂-Bilanz Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens (sofern verfügbar). Scope-1-Emissionen stammen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden, in der Regel aus der direkten Verbrennung von Brennstoffen in Öfen oder Fahrzeugen. Scope-2-Emissionen entstehen bei der Erzeugung des vom Unternehmen gekauften Stroms.

4. Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC

5. ESG-Ausschlussverfahren

Dazu gehören umstrittene Waffen, fossile Brennstoffe**, Tabakproduktion, Alkohol, nichtmedizinische Tierversuche, zivile Schusswaffen und Munition, konventionelle Waffen, Kernenergieerzeugung, Pelze, Glücksspiel, bedenkliche Chemikalien, gentechnisch veränderte Organismen, Forschung an menschlichen Stammzellen, Pornografie, intensive Landwirtschaft sowie Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung und Lieferung von Tabak.*

* Der Fonds wendet zusätzlich zu den unternehmensweiten Ausschlüssen, die ein breiteres Spektrum von Aktivitäten abdecken, eine erweiterte Überprüfung umstrittener Waffen an.

**Der Anlageverwalter darf in Emittenten investieren, die Strom aus Erdgas erzeugen, sofern die Strategie des Emittenten einen Übergang zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen vorsieht und er eine Kohlenstoffintensität aufweist, die dem Pariser Abkommen entspricht.

Nähere Einzelheiten dazu, wie die nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen führen, sowie die Politik zur Beurteilung guter Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen sind nachstehend aufgeführt.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die nachhaltigen Investitionen vermeiden eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele nachhaltiger Investitionen, indem sie bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen berücksichtigen und mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

— — **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Reihe von Quellen/Methoden, um die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) gemäß der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass seine nachhaltigen Anlagen maßgebliche ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Je nach Indikator verwendet der Anlageverwalter einen oder mehrere der folgenden Ansätze:

1. Die Aktivitäten und gemeldeten Kennzahlen jeder zugrundeliegenden Anlage werden anhand der von JHI definierten Kriterien für signifikante Schäden überprüft, die sich auf die maßgeblichen obligatorischen PAI der SFDR beziehen. Dies geschieht in Abhängigkeit von der Leistung des Unternehmens im Vergleich zu den vorher intern festgelegten Ausschlusskriterien (die quantitativen oder qualitativen Charakter haben können).

Operative ESG-Bewertung – unternehmensspezifische ESG-Themen werden identifiziert, und das Gesamtniveau der Exponierung gegenüber wesentlichen Auswirkungen und Risiken wird anhand der laufenden Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken bewertet.

Ausführliche Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI berücksichtigt, finden Sie unter: <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-esg-us-sustainable-equity-fund/>

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden obligatorische Indikatoren für PAI:

THG-Emissionen	Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie Umsätze aus fossilen Brennstoffen erzielen. (Der Anlageverwalter darf in Emittenten investieren, die Strom aus Erdgas erzeugen, sofern die Strategie des Emittenten einen Übergang zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen vorsieht und er eine Kohlenstoffintensität aufweist, die dem Pariser Abkommen entspricht. Unternehmen, die im Rahmen der Erzielung ihrer Umsätze hohe Kohlenstoffemissionen verursachen oder nicht erneuerbare Ressourcen entweder direkt oder in ihrer Lieferkette verbrauchen, werden ausgeschlossen, es sei denn, das Unternehmen kann eine außerordentlich positive Reaktion auf ökologische und soziale Belange nachweisen. Dies betrifft Branchen wie Zement, Fischerei, Bergbau, Palmöl und Holz. Wenn sich die Aktivität auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens bezieht, wird der Anlageverwalter versuchen, sich zu vergewissern, dass das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um seine Leistung zu verbessern oder diese in vorbildlicher Weise zu verwalten. Unternehmen, bei denen es immer wieder zu Fehlverhalten in Bezug auf Treibhausgasemissionen kommt, werden ausgeschlossen, sofern nicht eindeutige Belege für erhebliche Fortschritte vorliegen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine CO₂-Bilanz und eine CO₂-Intensität zu wahren, die jeweils mindestens 20 % unter der des S&P 500 Index liegt. Dies geschieht in erster Linie durch den Ausschluss von Sektoren mit hohem Kohlenstoffausstoß, die Berücksichtigung von Kohlenstoffemissionen im Rahmen der ESG-Analyse vor der Anlage und das Programm für den direkten Austausch mit Portfoliounternehmen, bei dem der Anlageverwalter der Klimastrategie und der Emissionsreduzierung Vorrang gibt.
CO₂-Bilanz	
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	
Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	

Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie	Im Rahmen der vor einer Anlage durchgeführten ESG-Bewertung überprüft der Anlageverwalter den Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien in einem Unternehmen, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich für eine Verbesserung der Leistung einzusetzen, wenn keine Daten verfügbar sind oder wenn der Anteil der verbrauchten oder erzeugten nicht erneuerbaren Energie mehr als 20 % über dem Benchmark-Durchschnitt für den Sektor liegt.
Intensität des Energieverbrauchs in Sektoren mit erheblichen Klimaauswirkungen	Im Rahmen der vor einer Anlage durchgeführten ESG-Bewertung überprüft der Anlageverwalter vor Anlagen in Unternehmen aus Sektoren mit erheblichen Klimaauswirkungen den Energieverbrauch eines Unternehmens, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich für eine Verbesserung der Leistung einzusetzen, wenn keine Daten verfügbar sind oder wenn der Energieverbrauch mehr als 20 % über dem Benchmark-Durchschnitt für den Sektor liegt.
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Der Anlageverwalter vermeidet Anlagen in Sektoren und Unternehmen mit Aktivitäten, die ein hohes Risiko in Bezug auf negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben. Dazu gehören bedenkliche Chemikalien, nichtmedizinische Tierversuche, der Verkauf von Pelzen, gentechnisch veränderte Organismen sowie intensive Landwirtschaft, wobei jeweils ein Schwellenwert von 5 % angesetzt wird. Der Anlageverwalter vermeidet außerdem Anlagen in den Bereichen Palmöl, Holz, Fischerei und Bergbau, die vorbehaltlich eines Schwellenwerts von 5 % vermieden werden, sofern das Unternehmen nicht im Rahmen der ESG-Bewertung vor der Anlage eine herausragende positive Reaktion auf ökologische und soziale Belange nachweisen kann.
Emissionen ins Wasser	Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn die Wasseremissionen als wesentlich erachtet werden und die entsprechende Kennzahl nicht gemeldet wird oder die Qualität der gemeldeten Daten unzureichend ist. Die Bewertung umfasst auch eine Überprüfung aktueller Kontroversen. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt: 1) Der zuständige Nachhaltigkeitsanalyst bewertet, ob Wasseremissionen für den betreffenden Teilssektor/das betreffende Unternehmen wesentlich sind. 2) Die Daten, einschließlich der Berichterstattung an das CDP zum Thema Wasser, werden im Rahmen der internen Datenüberwachung markiert. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn keine Angaben vorliegen, die Datenqualität als unzureichend erachtet wird oder eine wesentliche offene Kontroverse als ungelöst gilt, setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Anteil gefährlicher Abfälle	Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn der Anteil gefährlicher Abfälle als wesentlich erachtet wird, die entsprechende Kennzahl nicht gemeldet wird oder die Qualität der gemeldeten Daten unzureichend ist. Die Bewertung umfasst auch eine Beurteilung aktueller Kontroversen. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt:

	1) Der zuständige Nachhaltigkeitsanalyst bewertet, ob gefährliche Abfälle für den betreffenden Teilsektor/das betreffende Unternehmen wesentlich sind. 2) Die Daten werden im Rahmen der internen Datenüberwachung markiert. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn keine Angaben vorliegen, die Datenqualität als unzureichend erachtet wird oder eine wesentliche offene Kontroverse als ungelöst gilt, setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie sich nicht nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder an den Prinzipien des UN Global Compact ausgerichtet haben.
Mangel an Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Unternehmen, bei denen es zu Verstößen kommt, werden, wie vorstehend erwähnt, ausgeschlossen. Der Anlageverwalter überwacht außerdem eine UNGC- und OECD MNE-Beobachtungsliste und setzt sich mit Unternehmen in Verbindung, die aufgrund von Verstößen auf dieser Liste stehen.
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn es keine Angaben zu dieser Kennzahl macht oder die Qualität der gemeldeten Daten unzureichend ist. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt: 1) Der zuständige Nachhaltigkeitsanalyst ermittelt aktuelle Kontroversen über geschlechtsspezifische diskriminierende Entlohnungspraktiken. 2) Die Daten werden im Rahmen der internen Datenüberwachung markiert. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn keine Angaben vorliegen, die Datenqualität als unzureichend erachtet wird oder eine wesentliche offene Kontroverse als ungelöst gilt, setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat	Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, deren Verwaltungsräte zu weniger als 30 % weiblich sind oder eine homogene Geschlechterverteilung aufweisen.
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Anlagen in Unternehmen, die aktuell an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, sind untersagt. Als umstrittene Waffen gelten: (i) Streumunition, (ii) Antipersonenminen, (iii) chemische Waffen und (iv) biologische Waffen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?**

Es werden Ausschlussverfahren angewandt, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht grundlegenden Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegt sind, nicht einhalten. Verstößt ein bereits im Fonds gehaltener Emittent gegen die Ausschlusskriterien, wird er innerhalb von 90 Tagen veräußert, es sei denn, es liegen überzeugende, vom ESG-Ausschuss genehmigte Argumente für eine fortgesetzte Anlage vor. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn angenommen wird, dass der Anbieter der Screening-Daten die Beurteilung auf der Grundlage fehlerhafter Informationen vorgenommen hat.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja
☐ Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Ausschlussverfahren

In den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-esg-us-sustainable-equity-fund/>

finden Sie weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs.

Der Anlageverwalter wird in der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds Informationen darüber veröffentlichen, wie der Fonds die PAI berücksichtigt hat.



Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen am US-Aktienmarkt an, insbesondere durch ein Engagement in US-Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft haben und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft beitragen.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet oder auf andere Weise in den Anlageauswahl- und Überwachungsprozess integriert sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern sowie internes Research genutzt werden.

Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

In regelmäßigen Abständen werden Prüfungen vorgenommen, um: die Anwendung der Positivkriterien, einschließlich der Zuordnung der Umsätze zu den Nachhaltigkeitsthemen, und die Gültigkeit der thematischen Zuordnung zu den Nachhaltigkeitsthemen zu überprüfen und zu bestätigen; die Anwendung der von der Strategie verwendeten Negativkriterien zu bestätigen; und die Engagement-Aktivitäten zu überprüfen, einschließlich der Anwendung und des Abschlusses eines formalen Maßnahmenplans oder einer Nachverfolgung, soweit dies relevant ist. Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen werden einem Aufsichtsausschuss vorgelegt, der auch die erforderlichen Eskalationen vornimmt, wenn zusätzliche Einschätzungen von Interessengruppen erforderlich sind.

■ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede Beteiligung muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. auf Basis der Zuordnung der Umsätze zu den Themen des Anlageverwalters leistet sie einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Das Anlageuniversum dieses Fonds wird durch die Anwendung verbindlicher positiver Screening-Kriterien auf der Grundlage der vorstehend aufgeführten nachhaltigen Anlagethemen des Anlageverwalters bestimmt. Der Anlageverwalter wendet eine selbst entwickelte Methode an, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, mindestens 50 % ihrer derzeitigen oder künftig erwarteten Umsätze mit Waren und Dienstleistungen erwirtschaften, die auf diese Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet sind, und verfügt, wie vorstehend erwähnt, über ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass seine nachhaltigen Anlagen andere relevante ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Emittenten auszuschließen, die mutmaßlich gegen die Prinzipien des UNGC verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Darüber hinaus verwendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Insbesondere sind Emittenten ausgeschlossen, die Umsätze aus umstrittenen Waffen*, fossilen Brennstoffen** oder der Tabakproduktion erzielen. Emittenten werden außerdem ausgeschlossen, wenn sie mehr als 5 % ihres Umsatzes in folgenden Bereichen erwirtschaften: Alkohol, nichtmedizinische Tierversuche, zivile Schusswaffen und Munition, konventionelle Waffen, Kernenergieerzeugung, Pelze, Glücksspiel, bedenkliche Chemikalien, gentechnisch veränderte Organismen, Forschung an menschlichen Stammzellen, Pornografie, intensive Landwirtschaft sowie Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung und Lieferung von Tabak.

*Der Fonds wendet zusätzlich zu den unternehmensweiten Ausschlüssen, die ein breiteres Spektrum von Aktivitäten abdecken, eine erweiterte Überprüfung umstrittener Waffen an.

**Der Anlageverwalter darf in Emittenten investieren, die Strom aus Erdgas erzeugen, sofern die Strategie des Emittenten einen Übergang zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen vorsieht und er eine Kohlenstoffintensität aufweist, die dem Pariser Abkommen entspricht.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- (i) Streumunitionen;
- (ii) Antipersonenminen;
- (iii) chemische Waffen;
- (iv) biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Anwendung der Ausschlusskriterien das Anlageuniversum des Fonds um mindestens 30 % verringern wird.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, bei den beiden folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren ein besseres Ergebnis zu erzielen als der entsprechende Referenzwert:

Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine CO₂-Bilanz zu wahren, die mindestens 20 % unter der des S&P 500 liegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein gewichtetes durchschnittliches Engagement in Unternehmen mit nennenswerten ESG-Kontroversen aufrechtzuerhalten, das unter dem des S&P 500 Index liegt.

Während jede Position die oben beschriebene „Pass/Fail“-Prüfung des Anlageverwalters bestehen muss, gewichtet der Anlageverwalter die Berücksichtigung der folgenden Aspekte jeweils mit 25 %: (1) Einnahmen, die einem ökologischen oder sozialen Ziel zugeordnet sind; (2) keine wesentliche Beeinträchtigung eines ökologischen Ziels; (3) keine wesentliche Beeinträchtigung eines sozialen Ziels; (4) Governance-Praktiken.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien wendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten an, die zum Datum dieses Prospekts in Artikel 12 „Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“ der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 definiert sind. Ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen, die in folgende Bereichen involviert sind:

- (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;

- (b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- (c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- (d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- (e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- (f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- (g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Für die Zwecke von Buchstabe (a) bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

Darüber hinaus verwendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien, um folgende Direktanlagen auszuschließen:

- Emittenten, deren Hauptsitz sich in einem Land oder Gebiet befindet, das in der jüngsten Fassung der EU-Liste der Länder und Gebiete, die in Steuersachen nicht kooperieren, aufgeführt ist.
- Emittenten, deren eingetragener Sitz sich in einem Land oder Gebiet befindet, das auf der schwarzen oder grauen Liste der Financial Action Task Force (FATF) steht.

Der Anlageverwalter darf in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

● **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Gute Unternehmensführungspraktiken umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und Einhaltung der Steuervorschriften. Der Anlageverwalter legt besonderen Wert auf die Bewertung der Unternehmenskultur, der Werte, der Geschäftsstrategie, der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Diversität, der Steuertransparenz, der Abschlussprüfung, der Kontrollen und der Vergütung. Allgemein anerkannte Unternehmensführungsstandards können für kleinere Organisationen oder zur Berücksichtigung lokaler Governance Standards im Ermessen des Anlageverwalters, wenn angemessen, angepasst werden.

Die Politik ist unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/> zu finden.

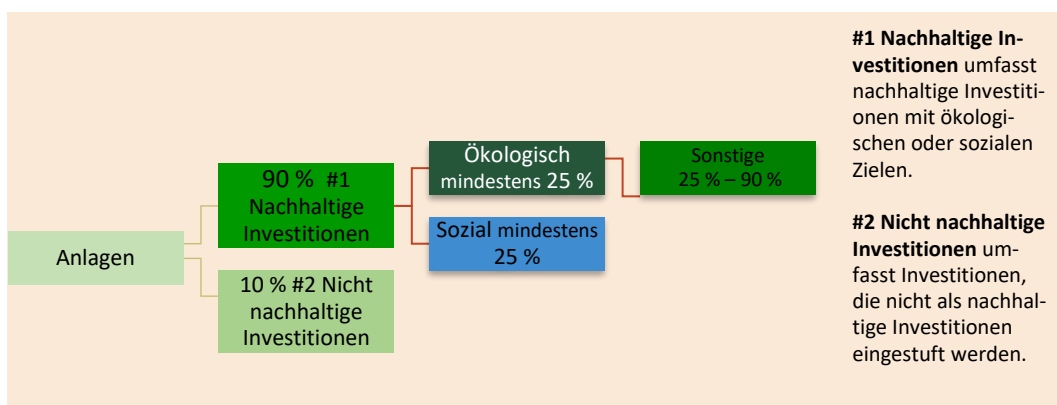
Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI-Grundsätze bewertet.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 90 % der Anlagen des Finanzprodukts werden voraussichtlich dem nachhaltigen Anlageziel des Finanzprodukts entsprechen.

Der Ansatz des Anlageverwalters für nachhaltige Anlagen umfasst eine Zuordnung der Umsätze zu ökologischen und sozialen Themen, um zu bestimmen, ob eine Anlage zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt. Der Fonds wird zu mindestens 25 % in nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und zu 25 % in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert sein.

Zu den verbleibenden Vermögenswerten können Anlagen zählen, die bestimmten Zwecken dienen, z. B. der Absicherung oder der Liquidität (d. h. liquide Mittel und vorübergehende Positionen in Indexderivaten), und die, um sicherzustellen, dass sie das Finanzprodukt nicht daran hindern, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen erfüllen müssen, einschließlich der Auflage, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichten und, sofern relevant, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend. Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen im Sinne der SFDR-Vorschriften ökologisch nachhaltig sind.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen²³?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

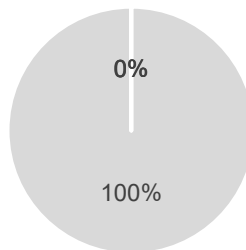
Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt der erste Absatz die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

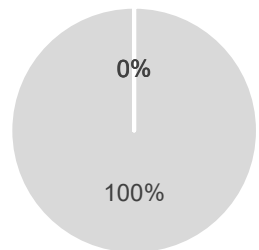
1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomie-konform: Fossiles Gas
- Taxonomie-konform: Kernenergie
- Taxonomie-konform (kein fossiles Gas oder Kernenergie)
- Nicht taxonomie-konform



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln.

²³ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?**

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der Taxonomie konform sind, wird voraussichtlich 0 % betragen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Wie vorstehend ausgeführt, strebt der Fonds einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Anlagen an. Der Anlageverwalter strebt zwar keine spezifische Allokation an, es wird jedoch erwartet, dass mindestens 25 % der Mittel in Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und 25 % in Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert werden.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Wie vorstehend ausgeführt, strebt der Fonds einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Anlagen an. Der Anlageverwalter strebt zwar keine spezifische Allokation an, es wird jedoch erwartet, dass mindestens 25 % der Mittel in Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und 25 % in Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert werden.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu den verbleibenden Vermögenswerten können Anlagen zählen, die bestimmten Zwecken dienen, z. B. der Absicherung oder der Liquidität (d. h. liquide Mittel und vorübergehende Positionen in Indexderivaten), und die, um sicherzustellen, dass sie den Fonds nicht daran hindern, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen erfüllen müssen, einschließlich der Auflage, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichten und, sofern relevant, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

- **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nicht zutreffend

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen finden Sie unter:

<https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-esg-us-sustainable-equity-fund/>.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/>.

Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger

Folgende Hinweise richten sich an Anleger, die in der Republik Österreich Fondsanteile an Janus Henderson Horizon Fund (SICAV) (die „Gesellschaft“) erwerben möchten. Sie bilden Teil des Prospektes der Gesellschaft vom 23. Oktober 2025 und sollten nur im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

Die Gesellschaft hat ihre Absicht angezeigt, Anteile an folgenden Teilfonds in der Republik Österreich zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb in Österreich berechtigt:

Asian Dividend Income Fund, Asia-Pacific Property Income Fund, Biotechnology Fund, China Opportunities Fund, Discovering New Alpha Fund, Emerging Markets Debt Hard Currency Fund, Emerging Markets ex-China Fund, Euro Corporate Bond Fund, Euro High Yield Bond Fund, Euroland Fund, Global Fusion Equity Fund, Global High Yield Bond Fund, Global Property Equities Fund, Global Smaller Companies Fund, Global Sustainable Equity Fund, Global Technology Leaders Fund, Japan Opportunities Fund, Japanese Smaller Companies Fund, Pan European Absolute Return Fund, Pan European Mid and Large Cap Fund, Pan European Property Equities Fund, Pan European Smaller Companies Fund, Responsible Resources Fund, Strategic Bond Fund, Sustainable Future Technologies Fund, Total Return Bond Fund and US Sustainable Equity Fund.

1. Einrichtungen für Anleger in Österreich (Kontaktstelle)

Die Einrichtungen im Sinne des § 140 (1) InvFG 2011 in Verbindung mit §§ 139 (1a) und 139 (8) InvFG 2011, die Art. 92 (1) Buchst. a) bis f) der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 umsetzen, werden für Anleger in Österreich bereitgestellt von:

Janus Henderson Investors Europe S.A.

78, Avenue de la Liberté,

L-1930 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

E-Mail: Compliance.Luxembourg@janushenderson.com

Telefon: +352 26 43 77 00

Facilities Page: <https://www.janushenderson.com/de-at/advisor/regulatory/facilities/>

(„Einrichtung“)

2. Besteuerung

Potenziellen Investoren wird empfohlen, ihren eigenen Steuerberater über die Folgen einer Investition in einen Fonds der Gesellschaft zu Rate zu ziehen.

Die Gesellschaft hat die PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien als steuerlichen Vertreter gemäß InvFG 2011 ernannt.

Der österreichische Steuerstatus der Anteilsklassen im Fonds der Gesellschaft wird auf der Website <https://my.oekb.at/kapitalmarkt-services/kms-output/fonds-info/sd/af/f> offengelegt.

